Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte

herausgegeben von

Johannes Haller Philipp Heck

Arthur B. Schmidt.

XI. Heft.

Verlag von W. Kohlhammer / Stuttgart 1936

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

insbesondere über

die ständische Bedeutung des Handgemals

Von

Philipp Heck.

Verlag von W. Kohlhammer / Stuttgart 1936

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart / Printed in Germany

JOHANNES HALLER

zum 70. Geburtstage

am 16. Oktober 1935

verehrungsvoll dargebracht

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

Blut und Stand = Heck, „Blut und Stand im altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel“, 1935.

Gemeinfreie = Heck, „Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte“ in „Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter“ I, 1900.

Hantgemal = Heck, „Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis“ in Mitteilungen d. Inst. f. öster. Geschichtsforschung 28, 1907.

Lintzel = M. Lintzel, „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum“, 1933.

Meyer = Herbert Meyer, „Das Hantgemal“, Forschungen zum deutschen Recht I, H. 1.

Sachsenspiegel = Heck, „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien“ in „Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter“ II, 1905.

Standesgliederung = Heck, „Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter“, 1927.

Ständeproblem = Heck, „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit“ in Vierteljahrsschrift f. S. u. W. 1905 S. 451 ff.

Übersetzungsprobleme = Heck, „Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter“, 1931.

Wichtigste Quellenstellen.

Einleitung.

Zwei neue Lösungen.

§ 1.

1. Die Probleme der altsächsischen Standesgliederung sind neuerdings von zwei Forschern untersucht worden, die zu neuen und unter sich zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen, von Martin Lintzel in verschiedenen Arbeiten [1]) und von Herbert Meyer in seiner Untersuchung über das Handgemal [2]). Die Ergebnisse der beiden Forscher sind neu, aber m. E. nicht richtig. Auch diesen beiden neuen Stellungnahmen gegenüber muß ich an meinen bisher vertretenen Ansichten [3]) festhalten. Da Lintzel und Herbert Meyer ganz verschiedene Quellen verwerten, so bedürfen ihre Lehren getrennter Beurteilung. Aber auch bei der Auseinandersetzung mit Lintzel sind von vornherein zwei Problemgruppen zu scheiden, die Stellungnahme Lintzels zu der Ständekontroverse und seine Ansichten über die Bußfragen.

---

1) Die Hauptschrift Lintzels führt den Titel: „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum", 1933; vgl. dazu die Besprechung von F. Beyerle, ZRG. 34 S. 292. Diese Schrift wird nachfolgend mit den Seitenzahlen zitiert. Andere Erörterungen finden sich ZRG. 47 S. 158, 52 S. 295 f., in der Schrift der „Sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken" 1933, in der Besprechung meiner „Standesgliederung" Sachsen-Anhalt 4, 1928, S. 394 ff., und in der Besprechung meiner „Übersetzungsprobleme" in ZRG. 1934, S. 286 ff.

2) Herbert Meyer, Das Handgemal, Forschungen zum Deutschen Recht, Bd. 1, Heft 1, 1934.

3) Die wichtigsten meiner Arbeiten sind folgende: 1. „Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte" 1900 (= Gemeinfreie). 2. „Beiträge usw. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien" 1905 (= Sachsenspiegel). 3. „Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter" 1927 (= Standesgliederung). 4. „Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter" 1931 (= Übersetzungsprobleme). 5. „Blut und Stand im altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel" 1935 (= Blut und Stand). Eine umfassendere Angabe findet sich Standesgliederung S. 3 Anm. 3.

A. Die Stellungnahme Lintzels zur Ständekontroverse.

2. Das Endziel Lintzels ist die Entscheidung der vielerörterten Streitfrage über die Stände der fränkischen Zeit [4]). Ich darf diese Streitfrage als bekannt voraussetzen und will nur auf die Form des sächsischen Problems und auf die wissenschaftliche Bedeutung der ganzen Frage hinweisen. Die Streitfrage selbst bezieht sich auf das Recht verschiedener Stämme. Aber die sächsischen Nachrichten sind besonders deutlich und im Grunde schon ausschlaggebend. In Sachsen finden wir zwei über den hörigen Laten und den rechtlosen Schalken stehende freie Stände, die Edelinge und die Frilinge, von denen die Frilinge sich in gedrückter Stellung befinden. Nach der m. E. richtigen Ansicht sind die Edelinge die Altfreien sächsischer Abkunft und die Frilinge die Leute anderer, namentlich unfreier Abkunft. Die Frilinge lassen sich zusammenfassend als Libertinenklasse kennzeichnen. Nach der Gegenmeinung sind die Frilinge die altfreien Volksgenossen und die Edelinge ein vor den Altfreien bevorzugter Stand, dessen Grundlagen verschieden bestimmt werden. Vorherrschend ist die Auffassung als Fürstengeschlechter. Dopsch erklärt sie für „Notable". Ernst Mayer sieht in ihnen Sippenhäupter und die gleiche Anschauung vertritt Herbert Meyer in der Schrift, die oben erwähnt wurde [5]). Nach meiner Ansicht ergab die hohe Bewertung der völkischen Abkunft, die Bluttheorie [6]), die Grundlagen der Standesgliederung. In der makellosen Abkunft von den Volksgeschlechtern bestand der „Adel" der sächsischen Frühzeit. Nach der Gegenmeinung ist diese Bewertung der Abkunft durch andere Wertungen überwogen worden. Ob nun bei unseren Vorfahren die Blutbewertung oder etwa die Besitzbewertung die Standesgliederung bedingte, das ist eine Frage, bei der es sich nicht um Formulierungen oder um gleichgültige Einzelheiten handelt, sondern um ein grundlegendes Problem der deutschen Volksethik, um eine der höchsten, allerdings auch schwierigsten Aufgaben, die der Rechtsgeschichte gestellt sind. Auch der politische Historiker

---

4) Vgl. Vorwort zu den Ständen S. 6. „Wenigstens glaube ich, daß durch diese Schrift die Kontroverse zwischen Heck und seinen Gegnern entschieden wird."

5) Vgl. die Übersicht über die große Zahl der früheren Erklärungen Standesgliederung S. 87 f.

6) Die Bezeichnung ist von mir schon in meiner Standesgliederung 1927 gebraucht worden. Vgl. die Anführung unten § 5 Nr. 11.

darf sie nicht ausschalten. Er darf sich nicht auf die äußere Erscheinung der Rechts- oder gar der Sozialgebilde beschränken. Die Rechtsideale, die im Volksbewußtsein wirksam sind, gehören zu seinem Forschungsgebiete. Ja für die Gegenwart bietet diese Streitfrage besonderes Interesse. Heute wird die Erhaltung der völkischen Abkunft als legislatives Ideal vertreten, zugleich aber auch die Anpassung des Rechts an das Volksbewußtsein, zu dessen Erkenntnis auch die Rechtsgeschichte helfen soll. Für die Vertreter dieser Ideale muß es von Belang sein, ob jenes Ideal der Abkunftbewertung schon bei unseren Vorfahren anerkannt war, wie dies nach meiner Ansicht der Fall ist oder ob es vor anderen Wertungen zurücktrat, wie dies die ältere Lehre glaubte und noch in der Gegenwart vielfach angenommen wird.

3. Die Stellungnahme Lintzels ist eine eigenartige und überraschende. Sie läßt sich bezeichnen als Ausschaltung oder Ablehnung der Streitfrage, als Verneinung ihrer Bestandsberechtigung. Vielleicht am schärfsten tritt diese Stellungnahme in den Worten hervor, die Lintzel am Schlusse seiner Besprechung meiner Übersetzungsprobleme gebraucht [7]). Lintzel sagt, die Standeskontroverse sei im Grunde „ein Streit um Worte [8]), die gar nichts oder herzlich wenig besagen".

Diese Beurteilung beruht auf folgendem Gedankengang: Lintzel hält die Ständekontroverse für einen Klassifikationstreit. Er meint, daß bei der Ständekontroverse es sich darum handle, ob der „Stand der Gemeinfreien", den er in seiner vermeintlichen Eigenart näher kennzeichnet [9]), und dessen Bestehen er für das fränkische Stammesrecht unterstellt, bei den Sachsen in den Frilingen zu finden sei (ältere Lehre), oder in den Edelingen (Ansicht Heck). Aber beide Lehren seien von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieser Stand der Gemeinfreien auch in Sachsen bestanden haben müsse, und deshalb notwendigerweise in dem einen oder in dem anderen der beiden freien Stände zu finden sei. Diese gemeinsame Voraussetzung der Streitfrage sei irrig. Jeder Stamm habe seine eigene Standesgliederung ganz selbständig in eigenen Begriffen entwickelt. Der fränkische Stand der Gemeinfreien sei weder in den Frilingen noch in den Edelingen zu finden, sondern habe in Sachsen überhaupt nicht

7) ZRG. 54 S. 292 a. E.
8) Die Hervorhebung rührt von mir her.
9) a. a. O. S. 15.

als Einheit bestanden. Der Gesamtheit der fränkischen Gemeinfreien ständen in Sachsen die zwei Stände gegenüber: der oberen Schicht der Stand der Edelinge und der unteren Schicht der Stand der Frilinge.

Aus diesem Ergebnisse wird dann die weitgehende Folgerung gezogen, daß die Standesrechte der einzelnen Stämme ganz eigenartig dastanden, keine Beziehung zueinander hätten und gar nicht vergleichbar wären. Gegen die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte wird der Vorwurf erhoben, daß sie schematisch geurteilt und zu Unrecht eine Übereinstimmung der Stammesrechte vorausgesetzt habe.

4. Die neue Lehre Lintzels würde, wenn sie richtig wäre, ebenso beschämend wie verdienstlich sein. Sie würde für uns Rechtshistoriker beschämend sein. Es sind schließlich angesehene Vertreter unserer Wissenschaft, die sich an der Ständekontroverse beteiligt haben. Die Einsicht, daß nur ein Wortstreit vorliegt, wäre für sie alle beschämend, namentlich allerdings für mich, da ich einen so großen Teil meiner Lebensarbeit dieser Frage gewidmet habe. In meinen dogmatischen Arbeiten habe ich fortdauernd gegen die Überschätzung der Worte und Begriffe gekämpft. Es wäre fast tragisch, wenn meine rechtshistorische Lebensarbeit auf einem solchen Fehlgriffe beruhte. Keiner meiner rechtshistorischen Gegner hat diesen Fehler entdeckt. Erst einem jungen Historiker ist es gelungen, mir diesen Verstoß gegen meine methodischen Grundanschauungen nachzuweisen. Die Enthüllung der Ständekontroverse als Wortstreit wäre natürlich in hohem Grade verdienstlich. Nach der bisherigen Auffassung ist diese Frage für das Verständnis der ganzen Standesgeschichte des Mittelalters von grundlegender Bedeutung [10]). Dieser Ausgangspunkt der Ständegeschichte würde durch Lintzel beseitigt sein, allerdings, soweit ich sehen kann, ohne jeden Ersatz.

5. Die neue Lehre Lintzels ist aber in Wirklichkeit weder beschämend noch verdienstlich, sondern unrichtig. Was bei Lintzel vorliegt, ist nicht eine Ausschaltung der Ständekontroverse durch den Nachweis einer unrichtigen Voraussetzung. Sondern es ist etwas ganz anderes, nämlich ein Mißverständnis der Streitfrage, ja man muß sagen, ein Übersehen ihres wesentlichen Inhalts.

10) Vgl. die zusammenfassende Darstellung in meiner neuesten, im Erscheinen begriffenen Schrift: „Blut und Stand in dem altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel", 1935.

Die Ständekontroverse bezieht sich auf die Rechtsstände, aber sie ist nicht ein Streit um ihre Klassifikation, um die Einordnung der sächsischen Stände unter den Begriff „Gemeinfreie". Dieses Wort war nur ein Mittel der Verständigung, auf das ich in meinen beiden letzten Arbeiten (Standesgliederung und Übersetzungsprobleme) bewußt verzichtet habe, indem ich „gemeinfrei" durch das Wort „altfrei" ersetzt habe. Sondern die Ständekontroverse ist ein Streit um die juristischen Merkmale, die den Edeling von dem Friling scheiden und um das Werturteil unserer Vorfahren, das dieser Scheidung zugrunde liegt. Die Streitfrage berührt die tiefsten Probleme der Rechtswissenschaft. Sie hat die große Bedeutung, auf die ich oben hingewiesen habe.

Zu dieser Kernfrage hat Lintzel in seinem Endergebnisse gar keine Stellung genommen. Er gibt als Endergebnis nicht eine Entscheidung der Ständekontroverse, sondern die Beanstandung einer teilweise gebrauchten, von mir schon aufgegebenen Terminologie. Lintzels Meinung, daß er die Ständekontroverse entschieden habe, ist nichts als eine Illusion. Diese Illusion beruht auf einer eigenartigen und sehr deutlichen Problemverschiebung, die auch sonst nachteilig wirkt. Lintzel behandelt nicht das Problem der Rechtsstände, das den Gegenstand der rechtshistorischen Streitfrage bildet, sondern die Gestalt der sozialen Gliederung, namentlich in statistischer Hinsicht, einer Gliederung, die er von der Gliederung in Rechtsstände nicht unterscheidet. Er verwechselt das rechtshistorische Problem der Rechtsstände mit dem soziologischen Problem der Sozialstände.

6. Obgleich die Forschung Lintzels dem soziologischen Probleme als Endziel gilt, so wird doch auch zu der Frage der Rechtsstände gelegentlich Stellung genommen. Die Quellen reden zu deutlich, und Lintzel arbeitet zu sorgfältig, um die Quellenaussprüche zu übersehen. Und in diesem Rechtsprobleme stimmt Lintzel, wie ich zu meiner Freude feststellen kann, mit mir überein. Auch Lintzel erklärt die Edelinge für die Altfreien des sächsischen Stammes und sieht in den Frilingen einen Stand von Minderfreien. Auch nach Lintzel beruht die sächsische Standesgliederung auf der Abkunftsbewertung [11]). Der Widerspruch gegen meine Lehren betrifft nicht

11) a. a. O. S. 99. „Das eine ist unbestreitbar: in der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede."

eigentlich die Kernfrage, die Frage nach den Rechtsständen, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf meine Äußerungen über die sozialen Verhältnisse, die für die Kernfrage nicht entscheidend sind

Die Einsicht in die innere Stellungnahme Lintzels ist für mich im Grunde erfreulich. Wichtiger als die auf Mißverständnissen sich aufbauende Polemik ist mir die sachliche Übereinstimmung hinsichtlich der Rechtsstände. Es sind jetzt 40 Jahre, daß ich für meine Ansicht eintrete. In dieser Zeit habe ich scharfe Ablehnungen erfahren. Schließlich scheint meine Auffassung doch durchzudringen [12]). Jetzt darf ich feststellen, daß die erste Monographie, die seit langer Zeit erschienen ist, meine Ständelehre in der Grundfrage übernommen hat, obgleich ihr Verfasser sich dessen nicht bewußt ist.

Auch bei dem eingetauschten Probleme der Sozialgliederung ist der Unterschied unserer Meinungen viel geringer, als Lintzel glaubt. Auch bei diesem Probleme ist der Gegensatz in der Hauptsache ein terminologischer. Lintzel bezeichnet dieselben Sozialemente, die ich zu den Bauern rechne, als Grundherrn und sieht in dieser Umbenennung einen wichtigen Unterschied der Erkenntnis. Auch bei der Sozialgliederung beruht die Polemik gegen mich zu einem erheblichen Grade auf einem Mißverständnis.

Durch die Verbindung der Mißverständnisse ist Lintzel trotz der weitgehenden Übereinstimmung mit mir zu einer Ablehnung meiner Lehre und zu einer Gesamtbeurteilung der Ständekontroverse gelangt, die mit Entschiedenheit als unrichtig zu bezeichnen ist. Nicht die rechtshistorische Streitfrage ist ein Streit um Worte, sondern die Kritik, die Lintzel an meiner Ständelehre vornimmt, ist in der Hauptsache eine W o r t k r i t i k.

7. Die Unrichtigkeit der Stellungnahme beruht nicht auf einem Mangel an Arbeitsaufwand. Die Arbeiten Lintzels machen einen vielversprechenden Eindruck. Sie sind gründlich und scharfsinnig.

---

12) Vgl. namentlich Neckel, „Adel und Gefolgschaft" in Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur" Bd. 41 S. 385 ff., der auf Grund ganz anderen Materials in der Hauptsache zu denselben Ergebnissen gelangt, die ich vertreten habe. Vgl. ferner die zustimmenden Besprechungen meiner Standesgliederung von Franz Beyerle in Krit. VJ-Schr. Bd. 21 S. 195 ff. (vgl. auch die Bemerkung ZRG. 1934 S. 296/97), von Erich Molitor, Arch. f. Rechtspflege 21, S. 309 und von Hans v. Voltelini, Hist. Ztschr. 138, S. 567.

Sie zeigen Umsicht und das Bestreben, auch Gegenansichten gerecht zu beurteilen.

Die Unrichtigkeit beruht auch nicht auf einem Gegensatze rechtsgeschichtlicher und allgemeingeschichtlicher Methode. Ein solcher Gegensatz besteht m. E. überhaupt nicht. Die Rechtsgeschichte ist ein Teil der allgemeinen Geschichte. Der Rechtshistoriker muß Historiker sein und das ganze Rüstzeug des Historikers beherrschen. Ebenso muß aber der Historiker, der das Recht der Vergangenheit erkennen will, sich das damalige Rechtsleben vollkommen und richtig vorstellen. Bei dieser Teilaufgabe wird er selbst zum Rechtshistoriker.

Die Gründe für die unrichtigen Ergebnisse Lintzels scheinen mir folgende zu sein:

In erster Linie ist es Lintzel nicht gelungen, die Schwierigkeiten der Begriffsbildung und Begriffsunterscheidung, die sich bei der Stellungnahme zu einer so weitverzweigten Streitfrage ergeben, voll zu bewältigen. Dadurch ist namentlich die verhängnisvolle Problemverschiebung verursacht worden. Dadurch auch die merkwürdige Meinung, daß die deutschen Rechtsworte für Standesbegriffe nirgends und niemals eine bestimmte Bedeutung gehabt haben[13]).

Eine weitere Behinderung haben die Arbeiten Lintzels durch die enge Begrenzung der benutzten Nachrichten nach Ort und Zeit erfahren. Lintzel bringt keine neuen Beobachtungen, die in der Streitfrage bisher nicht benutzt wurden. Sondern er hat nur einen großen Teil der bisher benutzten Quellen von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Er beschränkt sich auf die sächsischen Quellen der Karolingerzeit[14]). Eine solche Einschränkung ist geeignet, den Urteilen, die doch nur in Wahrscheinlichkeitsurteilen bestehen, die Sicherheit zu mindern.

Die vorstehende Antikritik soll in meiner ersten Untersuchung im einzelnen begründet werden.

---

13) a. a. O. S. 20. Vgl. dazu unten §2 Nr. 9.

14) Selbst die Ottonenzeit wird grundsätzlich ausgeschlossen, obgleich der Fortbestand der altsächsischen Stammesgliederung für diese Zeit deutlich bezeugt ist. Allerdings wird diese zeitliche Beschränkung nicht folgerichtig durchgeführt. Das Hamburger Privileg von 927 wird als zu spät ausgeschaltet. Dagegen wird der Bericht Widukinds (nach 967) voll berücksichtigt. Vgl. zu dieser zeitlichen Begrenzung unten § 3 Nr. 7.

B. Die Probleme der sächsischen Bußordnung.

8. Die Fragen der sächsischen Bußordnung werden in der Regel nur als Vorfragen für die Lösung des Ständeproblems erörtert. Aber der Zusammenhang ist kein notwendiger. Die Entscheidung des Ständeproblems ist nicht durch die Stellungnahme zu den Bußfragen bedingt. Das wird auch durch die Arbeit Lintzels bewiesen. Andererseits behalten die Bußfragen auch nach der Lösung des Ständeproblems wissenschaftliche Bedeutung, und zwar nach zwei Richtungen hin:

9. Einmal für die soziale Beurteilung der sächsischen Bußordnung. Die verschiedenen Stände haben verschieden hohe Bußen. Es bestand gewissermaßen eine ziffernmäßige Abschätzung der Volksgenossen nach ihrem Werte. Das ist für unser heutiges Empfinden auffallend. Nach der älteren Ansicht war die Spannung bei den Sachsen besonders stark, stärker als irgendwo sonst. Wenn einem Edeling ein Daumen abgehauen wurde, so mußte genau soviel bezahlt werden wie bei der Tötung von drei Laten[15]). Nach meiner Überzeugung ist diese Annahme ein Irrtum. Die Spannung war nicht höher als bei anderen Stämmen. Ja wir finden eine besondere Milderung, eine Gestalt des Bußensystems, die den unteren Ständen besonders günstig war, nämlich das System der Doppelstufung[16]). Der Angehörige des höheren Standes erhält mehr, wenn er verletzt wird, aber er muß auch mehr zahlen, wenn er der Täter ist. Dem größeren Rechte entspricht auch eine größere Pflicht. Es ist einleuchtend, daß durch diese „Gegenseitigkeitsklausel" die soziale Bedeutung der Bußverschiedenheit in ein neues Licht rückt. Spuren dieses Systems finden sich auch sonst. Aber die sichere Erkenntnis wird uns erst durch die sächsischen Nachrichten vermittelt.

10. Die sächsische Bußordnung ist ferner mit entscheidend für das Alter der Bußensysteme und ihre Zurückverlegung in eine vorgeschichtliche Zeit. Wir haben Anhaltspunkte dafür, daß die Buß- und Wergeldzahlen auch bei solchen Stämmen übereinstimmen, die in geschichtlicher Zeit in keiner politischen Verbindung miteinander standen (Hyothese des gemeingermanischen Wergelds[17]). Wie diese Übereinstimmung zu erklären wäre, das ist eine

---

15) Vgl. unten § 7.
16) Vgl. unten § 15 ff.
17) Vgl. unten § 12.

noch nicht gelöste Frage. Ob nun die Beobachtung zutrifft, das hängt mit in erster Linie von den sächsischen Bußzahlen ab. Die Sachsen waren vor der fränkischen Eroberung politisch immer selbständig. Wenn ihr vorfränkisches Wergeld mit den Wergeldern anderer Stämme übereinstimmt, so wird jene Beobachtung bestätigt. Andernfalls wird sie gefährdet.

Bei den Bußproblemen ist Lintzel hinsichtlich der Bußenspannung und hinsichtlich der Doppelstufung auf dem Boden der älteren Ansichten stehengeblieben. Die Möglichkeit eines germanischen Wergelds wird mit Nachdruck bekämpft, ebenso diejenige Übereinstimmung der deutschen Wergelder, die auch die ältere Lehre annimmt. Diesen Teil der Ausführungen Lintzels muß ich ablehnen. Namentlich muß ich der Deutung widersprechen, welche die für das Problem der Doppelstufung wichtigste Quellenstelle, daß c 3 Capitulare Saxonicum erhält. Lintzel ist einer Ansicht Brunners gefolgt, die auch sonst Zustimmung gefunden hat, aber zweifellos unrichtig ist.

Den Problemen der Bußordnung soll meine zweite Untersuchung gewidmet sein.

C. Die Ständelehre Herbert Meyers.

11. Herbert Meyer geht von einer ganz anderen Nachrichtengruppe aus. Er untersucht zunächst das Wesen und die Bedeutung des Handgemals. Auf Grund der Ergebnisse und in Anlehnung an Ernst Mayer gelangt er zu einer Ständelehre, die er auch für die Karolingerzeit und die Vorzeit vertritt. Im Hinblick auf die Unterscheidung von Edeling und Friling kann man die Lehre Herbert Meyers als die Theorie der Familiengemeinschaft bezeichnen.

Meyer nimmt an, daß die altsächsische Standesgliederung in ihren Grundzügen dem heutigen Adelsrecht Englands entsprochen habe. In England sei noch heute nur der Geschlechtsälteste, der Senior, als Lord oder Earl der Edle. Alle anderen Mitglieder seines Geschlechtes seien nicht adlig. Dieses Recht habe auch bei den Sachsen der Karolingerzeit gegolten. Die Edelinge der karolingischen Nachrichten seien die Geschlechtsältesten derselben Sippen, deren übrige Mitglieder den Stand der Frilinge bildeten. Der Vorzug der Geschlechtsältesten habe auf dem Besitze des Handgemals beruht, nämlich des Ahnhofs mit Gerichtsbarkeit und Ahnengrab, das sich im Wege der Einzelerbfolge auf den jeweils nächsten und ältesten Schwertmagen

vererbte. Nach Herbert Meyer ist daher die Abkunftbewertung vor der Wertung der Erstgeburt und des Besitzes zurückgetreten. Auf die Bußprobleme ist Meyer nicht eingegangen.

12. Den rechtswissenschaftlichen Arbeiten Herbert Meyers bringe ich große Wertschätzung entgegen. Ich bin ihm für reiche Belehrung verpflichtet. Auch diese Arbeit zeigt Vorzüge, namentlich die Kraft der lebendigen Anschauung, die für den Rechtshistoriker so wertvoll ist. Aber den Ergebnissen kann ich nicht zustimmen. Der Gedanke einer Familiengemeinschaft zwischen Edelingen und Frilingen steht nach meiner Überzeugung mit den klaren Aussprüchen der Quellen und mit den Werturteilen, die in ihnen hervortreten, in unvereinbarem Widerspruch, und auch die Grundlagen dieser Ständelehre halte ich nicht für richtig. Die Auffassung des sächsischen Handgemals als eines nach Erstgeburt sich vererbenden mit Gerichtshoheit ausgestatteten Stammguts ist nicht haltbar. Das Wort gibt in den sächsischen Fundstellen und auch sonst denjenigen Begriff wieder, den wir heute mit dem Worte Heimat verbinden. Diese schon früher von mir vertretene „Heimattheorie" muß ich aufrechterhalten. Ich werde sie noch weiter begründen und durch eine Worterklärung ergänzen.

13. Auch bei der Auseinandersetzung mit Lintzel und Meyer kommen methodische Gesichtspunkte zur Geltung.

Zunächst einmal die Bewertung der Übersetzungsvorgänge [18]). Beide Forscher bestreiten nicht die grundlegenden Einsichten und sprechen mir auch Verdienste zu. Die Einsicht selbst, daß Übersetzungen vorliegen, ist natürlich uralt. Nur auf die Folgerungen kommt es an, und diese Folgerungen werden sowohl von Lintzel wie von Herbert Meyer größtenteils abgelehnt. Lintzel [19]) beanstandet meine Lehre von der Übersetzung zu Protokoll und auch meine Beurteilung der lateinischen Standesbezeichnungen. Er lehnt die Umdeutung der merowingischen Volksrechte durch die karolingische Übersetzungstechnik ab [20]). Herbert Meyer macht mir zum Vorwurf, daß ich Übersetzungsfehler auch bei Stellen annehme, „die fehlerlos aufgefaßt einen guten Sinn ergeben" [21]). Was ich vertreten habe,

18) Vgl. meine Schrift, Die Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter, 1931.

19) Rezension meiner Übersetzungsprobleme, ZRG. S. 287 ff.

20) Vgl. Stände S. 45 Anm. 2.

21) a. a. O. S. 26 Anm. 3, S. 45 Anm. 1. Den Anlaß zu diesem Vorwurfe

ist nur, daß jedesmal die Übersetzungsart zu beachten ist, die bei einer Stelle verwendet wurde. Liegt eine Quellenstelle vor, die nach der Äquivalentmethode gefertigt ist, so ist ein Sinn, der sich nur bei Unterstellung einer freien Übersetzung ergeben würde, zu beanstanden, auch wenn er sonst annehmbar wäre. Interessante Beispiele für die Anwendung der Übersetzungskritik bieten in der Lehre vom Handgemal die beiden Glossen zu mundiburdium und die Wiedergabe von testamentum [22]).

Eine Rolle spielt auch ein anderer Gegensatz, der sich auf die Auslegung von Aussprüchen bezieht. Es ist der Gegensatz der bloß intuitiven Auffassung und der kritischen Vorstellungssuche [23]). Auch die nachfolgenden Auseinandersetzungen scheinen mir dafür zu sprechen, daß meine methodischen Einsichten richtig und wertvoll sind. Allerdings stellen sie Anforderungen an die Einzelarbeit, und sie ergeben eine Ausführlichkeit der Darstellung, die ich bedaure, aber nicht ändern kann.

Die Arbeiten von Lintzel und von Herbert Meyer beziehen sich, wie oben bemerkt, auf so verschiedene Quellengebiete, daß sie eine getrennte Beurteilung fordern. Auch bei Lintzel empfiehlt es sich, seine Auffassung der Standesgliederung von den Bußproblemen zu scheiden. Dadurch ergibt sich eine Dreiteilung meiner Untersuchungen.

---

gibt die Urkunde von 927 (Hauthaler, Salzburger Traditionsurkunden, S. 185), in der der Veräußerer sich ein Teilgrundstück vorbehält „pro libertate tuenda". Das Ergebnis derjenigen Auslegung, die Meyer für gut hält, führt zu dem Satze, daß der Vorbehalt „die persönliche Freiheit erhalte" (vgl. a. a. O. S. 10 und S. 33 Anm. 1). Dieses Ergebnis ist aber nicht gut, sondern sachlich ganz unmöglich. Denn die persönliche Freiheit war schlechterdings nicht von dem Eigentume an einem Grundstücke, geschweige denn von dem Besitze eines Handgemals abhängig. Vgl. meine Ausführungen in meinem Aufsatze „Das Hantgemal des Cod. Falkensteinensis", in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 28, S. 33 ff. Dazu die Genesisstelle a. a. O. S. 19 ff.

22) Vgl. unten § 26 Nr. 8.

23) Vgl. meinen Aufsatz „Auslegung durch Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse", Beilage zu meiner Schrift „Karl von Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel", 1907, S. 64 ff. Beispiele der Erschließung aus der Vorstellungskette bieten die Besprechung des c. 3 Cap. Sax. (§ 17 Nr. 7 und § 18 Nr. 3 u. 4), der Legitimationsstelle 1 des Sachsenspiegels (§ 24 Nr. 4) und der Anthmallumstellen der salischen Extravaganten (§ 31).

Erste Untersuchung.

Die altsächsische Standesgliederung.

Erster Abschnitt:

Die Probleme der Ständeforschung.

§ 2.

Oben wurde gesagt [1]), daß Lintzel das Problem der Rechtsgliederung, auf das sich die Ständekontroverse beziehe, mit dem Problem der Sozialgliederung vertauscht habe. Diese Beurteilung ist näher zu begründen.

1. Es ist klar, daß die Mitglieder eines Volkes sich in Hinsicht auf verschiedene Merkmale voneinander unterscheiden und sich dadurch in verschiedener Weise in Gruppen gliedern können [2]). Die Unterschiede können Verschiedenheiten des persönlichen Rechtes sein. Dann sprechen wir von Rechtsständen. Die Unterschiede können hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung, des Besitzes, des sozialen Ansehens vorhanden sein. Wir wollen für die Zwecke unserer Untersuchung von feineren Unterscheidungen absehen und den Rechtsständen die sozialen Stände gegenüberstellen. Das Leben unterscheidet die Rechtsstände von den sozialen Ständen in der Regel durch besondere Worte. Doch gibt es auch Worte mit Doppelbedeutung, z. B. Kaufmann und neuerdings Bauer.

2. In derjenigen Zeit, die für uns in Frage kommt, finden wir bei den germanischen Stämmen Rechtsverschiedenheiten, die mit einer Verschiedenheit der Bußen verbunden sind. Wir finden daher Rechtsstände, die man als Bußstände bezeichnen kann und die in der Hauptsache Geburtsstände sind. Die drei sächsischen Stände:

---

1) Vgl. oben S. 5.

2) Ein besonders anschauliches Beispiel (Kolonialbeispiel) bieten die Verhältnisse einer heutigen Europäerkolonie auf tropischem Gebiete, z. B. in Afrika. Europäer und Eingeborene sind durch Abkunft und persönliches Recht scharf geschieden. In beiden Schichten finden wir weitere Verschiedenheiten, z. B. Plantagenbesitzer, Kaufleute, Unternehmer und Angestellte, Beamte usw. Rechtsgliederung und Wirtschaftsgliederung kreuzen einander.

Edeling, Friling, Late sind Bußstände, und zwar, wie zwischen Lintzel und mir nicht streitig ist, Geburtsstände. Daneben finden sich natürlich Verschiedenheiten in der sozialen Stellung, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung im landwirtschaftlichen Betriebe. Wir finden große und kleine Grundbesitzer, die unabhängig für eigene Rechnung wirtschaften, und wir finden Hintersassen, die einem Herrn Leistungen schulden. Die Statistik dieser Formen wird vielfach keine genauere Feststellung gestatten.

3. Die Rechtsgliederung und die soziale Gliederung zeigen gewisse Verschiedenheiten. Die alte Bußgliederung war in hohem Grade starr. Der einzelne wurde in einen Stand hineingeboren, den er vererbte. Er konnte nur in gewissen Fällen (Freilassung) heraustreten. Dagegen war die wirtschaftliche Gliederung eine bewegliche wie noch heute. Der wirtschaftstüchtige Mann konnte seine Lage verbessern. Ein anderer konnte sie verschlechtern. Mit dieser Starrheit hängt zusammen, daß die Rechtsgliederungen, geschichtlich gewürdigt, ungleich dauerhafter sind als die sozialen Gliederungen [3]). Dadurch ergab sich die Möglichkeit, daß die beiden Gliederungen sich mannigfach kreuzten [4]). Die Begriffe der Rechtsstände waren ferner scharf bestimmt. Sie mußten es sein. Das Volksgericht hatte die jeweilige Buße nach dem Stande zu bemessen und mußte deshalb mit den formalen Beweismitteln des germanischen Prozesses feststellen können, welchem Stande die Partei angehörte. Es gab keine Zwischenstufe zwischen den drei sächsischen Volksständen. Dagegen waren die sozialen Typen durch fließende, allmähliche Übergänge miteinander verbunden, wie dies z. B. bei der Landwirtschaft noch heute der Fall ist.

4. Die Wissenschaft sucht die beobachteten Mannigfaltigkeiten in Ordnungsbegriffe zusammenzufassen. Sie hat auch die beiden erwähnten Gliederungen zu erfassen, sowohl die Rechtsstände wie die Sozialstände. Der Rechtshistoriker wird geneigt sein, sich als

---

3) Im Sachsenspiegel sind Fürsten, freie Herren und schöffenbare Bauern einander an Wergeld und Buße gleich. Die alte Standesgemeinschaft der Edelinge hatte sich hinsichtlich der Buße erhalten, obgleich die sozialen Unterschiede eine außerordentliche Höhe erreicht hatten.

4) Zur Zeit des Sachsenspiegels war die soziale Gliederung in Ritter und Bauern sehr ausgeprägt. Aber diese Gliederung wurde gekreuzt durch die landrechtliche Gliederung in die Schöffenbaren (Rechtsnachfolger der alten Edelinge) und die Nichtschöffenbaren (alte Frilinge). In beiden landrechtlichen Ständen gab es Ritter und gab es Bauern.

Endziel der Forschung die Rechtsstände zu setzen, der allgemeine Historiker vielleicht die Sozialstände. Aber jeder von ihnen wird sich um beide Gliederungen kümmern müssen. Denn die beiden Gliederungen stehen im Zusammenhange. Dabei ist es in jener früheren Zeit die Rechtsgliederung, welche den Einfluß auf die wirtschaftliche Stellung ausübt. Der Schalk kann ja gar nicht selbständig wirtschaften, und der Hörige nur beschränkt. Deshalb ist die wirtschaftliche Lage einer Personengruppe für den Rechtshistoriker ein Anhaltspunkt, ein Indiz für die Erkenntnis des Rechtsstandes. Aus demselben Grunde aber muß der Sozialhistoriker die Rechtsgliederung als eine der Ursachen erforschen, die das wirtschaftliche Bild erzeugt haben. Die geeigneten Ordnungsbegriffe kann sich der einzelne Forscher frei bilden. Aber er muß sich darüber klar sein, welche Begriffe er bildet, ob er mit seinen Worten Rechtsstände oder Sozialstände meint, und er muß auch bei der Polemik gegen andere Forscher wissen, welche Vorstellungen sie mit ihren Worten verbinden, ob sie von Rechtsständen reden oder von Sozialständen.

5. Diejenige Standeskontroverse, die durch meine Arbeiten hervorgerufen wurde, bezog sich von vornherein auf die Rechtsgliederung. Es handelte sich im Endziele von vornherein darum, welche Merkmale denjenigen Tatbestand bildeten, mit dem die Bußen der Edelinge und die der Frilinge und andere Rechtsfolgen verbunden waren, und darum auf welchen Wertideen unseres Volkes diese Verschiedenheit beruhte. Daß meine Lehre die Rechtsstände betraf, ergibt sich mit vollster Deutlichkeit sowohl aus ihrer ersten Formulierung [5]) als aus allen späteren Darstellungen. Überall hebe ich als den entscheidenden Tatbestand des Rechtsbegriffs Edeling die altfreie völkische Abkunft hervor. Nur als Ordnungsbegriff, als Mittel der Darstellung, habe ich das Wort „gemeinfrei" verwendet. Ich konnte es verwenden, weil das Wort in der Rechtswissenschaft schon lange als die technische Bezeichnung für den Rechtsstand der Altfreien üblich war, den ich in den sächsischen und friesischen Edelingen erkannte. Der Sprachgebrauch war durch das Auftreten der Altfreien als Normträger veranlaßt worden. Dem

---

5) Schon in der altfries. Gerichtsverfassung (1894) S. 224 habe ich von den friesischen Ethlingen gesagt: „Sie sind — nichts anderes als die Gemeinfreien, nämlich die Mitglieder der das Volk bildenden Sippen." Und diesen Begriff habe ich stets festgehalten. Vgl. Gemeinfreie S. 2. Standesgliederung S. 15 und passim.

Worte konnte natürlich von einem Laien eine statistische Bedeutung beigelegt werden. Es konnte wegen des Wortteiles „gemein" als Bezeichnung eines Standes genommen werden, der deshalb gemein ist, weil ihm die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Aber kein Rechtshistoriker hat daran gedacht, die statistische Verbreitung als ein Merkmal des Tatbestandes aufzufassen. Wie sollte das Volksgericht, das über die Zugehörigkeit zu dem Stande entschied, sich mit statistischen Feststellungen befassen? Wie konnte eine statistische Veränderung, etwa die Herabsetzung der Verhältniszahl durch Eroberung eines volkreichen Landes, die Bußzahlen umstoßen? Deshalb konnte ich den Ordnungsbegriff gemeinfrei verwenden, ohne ein Mißverständnis der Fachgenossen befürchten zu müssen. Gewiß bin ich sehr oft mißverstanden worden. Dem statistischen Mißverständnisse bin ich vor Lintzel nicht begegnet. Aber ich habe es doch befürchtet und bin ihm vorsorglicherweise entgegengetreten [6]). Namentlich habe ich in meinen letzten Arbeiten meine anfängliche Terminologie geändert. Statt des Wortes „gemeinfrei" habe ich folgerichtig das auch für den Laien deutliche Wort „altfrei" verwendet.

6. An meiner Aufstellung der Freiheitstheorie schloß sich sofort eine zweite Streitfrage an (die Sozialkontroverse), die sich auf die Sozialgliederung bezog, und zwar auf die Zahl und die wirtschaftliche Stellung der Altfreien. Die ältere Lehre vertrat für die germanische Zeit und zum Teil auch für die fränkische Periode eine Auffassung, die ich als die „kleinbäuerliche" Theorie bezeichnet habe. Sie nahm an, daß die Altfreien innerhalb des Volkes die Mehrheit hatten und daß die Mehrzal der Volksgenossen als Kleinbauern ohne fremde Hilfskraft den Acker bebauten. Der Wirtschaftshistoriker Wittich [7]) übernahm meine Rechtsansicht. Er sah in den sächsischen Edelingen die Altfreien, aber nicht Kleinbauern, sondern kleine Grundherren (4 Hufen) ohne jede Eigenwirtschaft. Dieses Bild fand er auch in den Angaben des Tacitus und ebenso bei den übrigen Stämmen in der fränkischen Zeit. Diese Ansicht über

---

6) Standesgliederung S. 16: „Die Altfreien haben daher eine zentrale Stellung im Bußsystem. Sie sind, wie ich es genannt habe, die ‚Normträger'. Deshalb und nicht wegen einer statistischen Mehrheit werden sie in der rechtsgeschichtlichen Literatur als die ‚Gemeinfreien' bezeichnet."

7) „Die Grundherrschaft in Niedersachsen" 1896, S. 116* und „Die Frage der Freibauern", ZRG. 22 S. 245 ff.

die Sozialgliederung hat Brunner als die „grundherrliche Theorie der Gemeinfreien" bezeichnet. Sie hat Brunners Eingreifen in den Streit um die Rechtsstände veranlaßt, da Brunner mich für die Ansicht Wittichs verantwortlich machte. Schon dadurch war ich genötigt, in meinen Gemeinfreien auch zu der Sozialkontroverse Stellung zu nehmen. Denn die Lehre Wittichs war keine aus meiner Rechtsansicht sich ergebende Folgerung. Meine eigene Stellung in der Sozialkontroverse ist eine Art Zwischenstellung. Ich habe die kleinbäuerliche Theorie der älteren Lehre schon für die germanische Zeit [8]) und hinsichtlich der Karolingerzeit sowohl für Sachsen als auch für das fränkische [9]) und die anderen erforschbaren Stammesgebiete abgelehnt. Aber ich halte auch die kleinen Grundherrn ohne Eigenwirtschaft, wie sie Wittich annahm, für ein unwirkliches Gebilde. Ein bestimmtes Urteil über die statistische Verteilung der Wirtschaftsform innerhalb der Edelinge hatte ich als nicht möglich unterlassen und die mögliche Vermutung dahin ausgedrückt, daß mir die Zahl der Großbauern im Besitze von Laten vorzuwiegen scheine [10]). Man kann daher mein eigenes wirtschaftliches Bild im Vergleiche zu der kleinbäuerlichen und der grundherrlichen Theorie der sächsischen Edelinge als die großbäuerliche Theorie bezeichnen. Was die Statistik anbetrifft, so habe ich mich gleichfalls auf Umrisse beschränkt. Ich habe immer wieder hervorgehoben, daß die Zahl der Edelinge zu groß sei, um die Fürstentheorie zuzulassen und daß sie auch gegen die anderen Vorrechtstheorien ins Gewicht falle. Andererseits habe ich stets betont, daß die Edelinge im ganzen Volke eine ausgeprägte Minderheit darstellten, auch eine Minderheit unter Zurechnung der Frilinge. Die große Masse der Bauern habe dem Latenstand angehört [11]). Diese Anschauung habe ich auch in meinen späteren Schriften aber immer nur als eine Hilfsbeobachtung vertreten, nicht als den Gegenstand meiner die Rechtsstände bestimmenden Lehre [12]).

7. Lintzel hat die Ständekontroverse in merkwürdiger Weise mißverstanden. Er sieht in ihr einen Klassifikationsstreit. Die Ein-

---

8) Gemeinfreie S. 297—300.

9) Vgl. Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4 und „Blut und Stand" S. 24.

10) Vgl. die Anführungen in § 4 unten.

11) Standesgliederung S. 18, S. 56, 57; „Blut und Stand" S. 39.

12) Die statistische Beobachtung erscheint immer nur in der Abteilung „Freienzüge der Edelinge".

ordnung eines der beiden sächsischen Freienstände unter den Begriff „gemeinfrei", das sei der Gegenstand des Streites. Das ist eine unrichtige und, wie ich sagen muß, sehr äußerliche Auffassung der Streitfrage, gegen die ich eine entschiedene Verwahrung einlegen muß. Der Streit geht um die tiefsten Probleme der Rechtsbildung, um die Wertideen, die in dem Bewußtsein unserer Vorfahren lebten. Das Wort gemeinfrei war nur ein Mittel der Darstellung, ein Ordnungsbegriff, und zwar ein Wort, das ich in meinen beiden letzten Darstellungen ausgeschaltet habe. Es ist mir nicht begreiflich, wie Lintzel meine altsächsische Standesgliederung als eine Streitschrift über den Begriff gemeinfrei auffassen konnte. Durch dieses Mißverständnis hat der Begriff gemeinfrei bei Lintzel eine herrschende Stellung erlangt, die ihm nicht zukommt. Diesen in der Ständekontroverse gebrauchten Begriff hat nun Lintzel falsch verstanden. Dasjenige Mißverständnis des Laien, dem ich in meiner Standesgliederung vorsorglich entgegengetreten bin und wegen dessen ich meine ursprüngliche Terminologie geändert hatte, ist wirklich eingetreten. Lintzel ist ihm zum Opfer gefallen. Er verbindet mit dem Worte nicht den Rechtsbegriff altfrei, wie ich es getan habe, sondern er versteht unter diesen Gemeinfreien eine ständische Schicht, welche sein soll 1. „die Masse des Volkes", 2. „der staatbildende Kern" und welche 3. „alle Merkmale persönlicher und politischer Freiheit" aufweist [13]). Dieser Begriff ist weder der Begriff eines Rechtsstandes noch ein rein sozialer Begriff, sondern er vereinigt Merkmale beider Art. Er nähert sich der Vorstellung eines Totalbegriffs. Man kann ihn auch im Unterschiede von dem rechtswissenschaftlichen Begriffe als den statistischen Begriff bezeichnen: Nun steht es jedem Forscher frei, sich seine Ordnungsbegriffe selbst zu bilden [14]). Auch Lintzel durfte dem Worte eine andere Bedeutung beilegen, als wir es in dem Ständestreit getan hatten. Aber das Bedauerliche ist, daß Lintzel den Unterschied nicht gesehen hat. Er meint mit dem Wort denselben Begriff zu verbinden, in dem das Wort in der Ständekontroverse, also auch von mir, gebraucht wird. Das ist das große Mißverständnis, das zu jener Problemverschiebung geführt hat,

---

13) S. 15. Dieser Begriff wird stets festgehalten und auch der Schlußbeurteilung der sächsischen Stände S. 96 ff. zugrunde gelegt.

14) Auch gegen die Bildung von Totalbegriffen ist nichts einzuwenden. Nur bedarf sie der Ergänzung durch die Bildung von Teilbegriffen für die Rechtsgliederung und für die Sozialgliederung. Vgl. § 5 Nr. 9.

welche der ganzen Arbeit Lintzels das Gepräge gibt. Infolge dieses Irrtums hat Lintzel nicht diejenige Ständekontroverse behandelt, die in unserem Schrifttum vorhanden ist, sondern eine Sozialkontroverse, die sich mit diesem Inhalte überhaupt nicht findet.

8. Die Problemverschiebung hat nach verschiedenen Richtungen hin gewirkt:

a) Die Problemverschiebung hat zunächst eine große Lücke hervorgebracht. Die Probleme der Rechtsgliederung werden im Grunde nirgends als selbständige Probleme behandelt. Der einzige Abschnitt, in dem die einzelnen Ständebegriffe untersucht werden, trägt die Überschrift „Die soziale Stellung" und behandelt dementsprechend nur die soziale Stellung zunächst der Edelinge und dann der Frilinge. Dieser Lücke entspricht auch das Endergebnis, das dem einen Freienstande des fränkischen Rechts, dem Stande der Gemeinfreien, wie ihn Lintzel auffaßt, bei den Sachsen zwei freie Stände die Edelinge und die Frilinge, entsprochen haben [15]). Die Vergleichung wird nur in Hinblick auf die soziale Stellung durchgeführt. Die Tatbestandsmerkmale, durch welche die Rechtsbegriffe, Edeling und Friling, sich unterschieden, die Wertideale, die der Unterscheidung zugrunde lagen, werden bei dem Endergebnisse gar nicht erwähnt. Dabei liegt nicht die Auffassung zugrunde, daß die Rechtsgliederung von der sozialen Gliederung abhängig sei, so daß die juristischen Tatbestände edeling und friling etwa durch die sozialen Tatbestände Grundherr und Bauer gegeben seien. Das wäre ein schwerer Fehler (Dopsch). Aber diesen Fehler hat Lintzel nicht begangen [16]). Er hat nur das Problem der Rechtsgliederung als unwesentlich beiseitegeschoben.

b) Die Problemverschiebung hat die Meinung Lintzels über seine Stellung zu der Ständekontroverse irregeführt. Er glaubt eben, daß die Kontroverse sich um den statistischen Begriff des Gemeinfreien drehe, meint deshalb, daß er sie für die Dauer entschieden und durch Widerlegung meiner vermeintlichen statistischen Ansicht auch meine Ständelehre widerlegt habe.

c) Die Problemverschiebung hat zu zahlreichen Mißverständnissen in Einzelfragen Anlaß gegeben. Zunächst in der Polemik. Lintzel hat nicht erkannt, daß ich bei meinem Eintreten für die

15) a. a. O. S. 98. „Während es im fränkischen Rechte nur einen freien Stand gegeben hat."

16) Vgl. unten S. 22.

Gemeinfreiheit, später die Altfreiheit der Edelinge, einen Rechtsbegriff im Auge habe, und legt daher meinen Ausführungen einen statistischen und wirtschaftlichen Inhalt bei, den ich mit allem Nachdruck abgelehnt habe. Ebenso wird Wittich mißverstanden [17]). Aber auch sonst greift die Verwechslung immer wieder ein. Die soziologischen Unterschiede zwischen Rechtsgliederung und Sozialgliederung werden völlig verkannt. Die Einbeziehung der Ottonenzeit in die Untersuchung wird deshalb abgelehnt, weil sich ja seit der fränkischen Eroberung die soziale Stellung der Edelinge und Frilinge geändert haben könnte [18]). Als ob damit der Rechtsunterschied verschwinden müßte. Auf einer Verkennung der Eigenart der Rechtsbegriffe und der Bedürfnisse der Rechtsanwendung beruht auch die Meinung Lintzels, daß die Rechtsworte gar keine bestimmte Bedeutung gehabt hätten, sondern nur einen verschwommenen, schillernden Sinn [19]). Mein früherer Hinweis auf die Unentbehrlichkeit einer bestimmten Bedeutung [20]) wird übersehen oder wegen der

17) Die Ansicht Wittichs, daß die Edelinge rechtlich Gemeinfreie und sozial Grundherrn gewesen seien, wird von Lintzel S. 65 Anm. 2 als „sonderbar" bezeichnet und auf terminologischen Schematismus zurückgeführt. Die Ansicht Wittichs ist tatsächlich nicht zutreffend, aber begrifflich nicht zu beanstanden. Wittich verwendet eben, was Lintzel übersehen hat, den rechtshistorischen Rechtsbegriff der Gemeinfreien.

18) a. a. O. S. 10.

19) S. 6 ff. Der ganze Abschnitt über die Terminologie ist besonders mißglückt. Schon deshalb, weil Lintzel die Lateinworte und die deutschen Bezeichnungen nicht unterscheidet. Bei ihm tragen die Leute die Namen „ingenui" und „liberi" (S. 11).

20) Standesgliederung S. 92: „Edeling und Friling sind Rechtsworte. Sie bezeichnen juristische Tatbestände, an die schwerwiegende Rechtsfolgen gebunden waren. Bei jedem Bußfalle, ja bei jedem Rechtsstreite (Eideswert) kam es darauf an, ob die Parteien dem einen oder dem anderen Stande angehörten. Deshalb mußte die Feststellung dieser Zugehörigkeit völlig zweifellos erfolgen können, und zwar mit den formellen Beweismitteln des germanischen Prozeßverfahrens. Dieses Bedürfnis der Feststellbarkeit gibt den Rechtsbegriffen vielfach ein starres Gepräge, das sie von denjenigen Begriffen scheidet, die für das Verständnis und die Beschreibung sozialer Gebilde verwendet werden. Diese Starrheit ist noch dem heutigen Rechte eigen, obgleich wir von dem freien richterlichen Ermessen Gebrauch machen. Dem germanischen Prozeßverfahren war dieses Ermessen in weit geringerem Umfange bekannt, ursprünglich wohl gar nicht. Deshalb müssen wir uns die Rechtsbegriffe des alten Rechts noch starrer vorstellen als die der Gegenwart. Dies wird durch die Beobachtung bestätigt und gilt auch von den Standesbegriffen."

Verwechslung mit den sozialen Standesbezeichnungen nicht gewürdigt.

Wegen dieser ständigen Verwechslungen lassen sich die Vorstellungen Lintzels über die Rechtsgliederung und über die Sozialgliederung nur unter Vorbehalt ermitteln.

Zweiter Abschnitt:

Die Rechtsgliederung (Edeling, Friling und Late).

§ 3.

1. Edeling, Friling und Late sind Rechtsstände, und zwar Bußstände, verschieden an Wergeld, Buße, Eherecht usw. Das ist offensichtlich und auch von niemandem bezweifelt worden. Deshalb fragt der Rechtshistoriker nach den Tatbestandsmerkmalen, durch welche die Stände sich unterschieden. Woran erkannte das Volksgericht, ob jemand Edeling, Friling oder Late war. Und wenn es Geburtsstände waren, was gleichfalls außer Zweifel steht, durch welche Tatsachen ist eine Sippe in den Stand der Edelinge und den der Frilinge gekommen? Und schließlich, auf welchen Werturteilen des Volksbewußtseins beruht der Vorzug der Edelingsippen? Ist es die völkische Abkunft oder ist es die Fürstenstellung oder der Besitz oder ein anderer Vorzugsgrund. Auf diese Fragen bezieht sich die Ständekontroverse, Lintzel hat sie nicht zum wirklichen Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Aber die Quellen bringen uns die Antwort geradezu entgegen und Lintzel hat genügend sorgfältig und objektiv gearbeitet, um diese Antworten richtig zu verstehen und ihre Tragweite zutreffend zu beurteilen. Solche entscheidende Quellenaussagen sind in erster Linie die Berichte Widukinds und Rudolfs von Fulda.

2. Widukind[21]) gibt eine Erzählung über die sächsische Eroberung, die zugleich ein Zeugnis über die altsächsische, zu seiner Zeit noch bestehende Dreigliederung der Stände enthält. Diese Gliederung wird von Widukind als genealogische Freiheitsgliederung

21) Mon. Germ. III, L. I, c. 14. „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnaverunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur."

hingestellt[22]). Die drei Stände sind durch die Abkunft unterschieden. Die Edelinge sind die Nachkommen der erobernden Saxones, die Frilinge Nachkommen der auxiliarii und der Freigelassenen, die Laten Nachkommen der unterworfenen Thüringer. Ich habe in dem Zeugnisse Widukinds eine vollkommen beweiskräftige Bestätigung meiner Ständelehre erblickt[23]). Der Bericht Widukinds wird durch Rudolf von Fulda[24]) bestätigt, der die hohe Bewertung der Abkunft und der Blutreinheit durch die Sachsen und das Verbot der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Stände hervorhebt. Ein Volk, das in solchen Gedanken lebte, mußte seine Standesgliederung auf der Abkunft aufbauen.

Die Angaben Widukinds über die beiden oberen Stände bedingen und bestätigen einander. Wenn die Nachkommen der Sachsen Edelinge sind, dann müssen die Frilinge anderer Abkunft sein. Dem entspricht ihre Kennzeichnung als Nachkommen anderer Elemente, der auxiliari[25]) und manumissi.

3. Von seiten meiner Gegner ist versucht worden, die Beweiskraft der Widukindstelle entweder dadurch auszuschalten, daß man seine Angaben auf die Entstehung des Latenstandes beschränkte oder dadurch, daß man gegen das zeitgenössische Zeugnis den sagen-

---

22) Nach Widukind leben die Sachsen „dreigeteilt nach Abkunft und Standesrecht". Dies war nur dann der Fall, wenn das Standesrecht sich lediglich nach der Abkunft richtete.

23) Meine Ansicht habe ich nicht aus Widukind entnommen, sondern in der altfries. Ger.Verf. 1894 aufgestellt, bevor ich die Tragweite der Widukindstelle erkannt hatte. Es handelt sich um eine nachträgliche Bestätigung, aber von größter Beweiskraft, auf die ich unermüdlich hingewiesen habe. Vgl. Gemeinfreie S. 344—347, Sachsenspiegel S. 662, Viertelj. Schr. f. S. u. W. 1907 S. 148 ff., Standesgliederung S. 21 ff., Übersetzungsprobleme S. 186 ff.

24) Translatio S. Alexandri M.G. SS. II, S. 675: „Et id legibus firmatum ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat."

25) Unter den „auxiliarii" des Widukind können nicht etwa die Altfreien verbündeter Stämme verstanden werden, sondern nur die Ergebungsleute, die Jamundlinge (Standesgliederung S. 46 ff.). Nur für sie konnte dasselbe persönliche Recht gelten wie für die sächsischen manumissi. Vgl. auch „Blut und Stand" S. 36.

haften Charakter der Geschichtserzählung ausspielte. Beide Einwendungen sind unbegründet. Die Widukindstelle ist in der Tat ein durchschlagendes Zeugnis für die Richtigkeit meiner genealogischen Auffassung. Andere Folgerungen habe ich aus ihr nicht gezogen. Namentlich habe ich meine Vorstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse nur aus anderen Beobachtungen entnommen.

4. Lintzel stimmt mit mir in der hohen Bewertung der Widukindstelle überein. Er sagt [26]): „Die historische Realität der von Widukind gegebenen Erzählung über den Ursprung der Edlinge mag man gleichfalls bezweifeln, es ist doch aber ein Ding der Unmöglichkeit, zu bestreiten, daß diese Erzählung für die Anschauung, die das sächsische Volk zu Widukinds Zeit von den Edlingen gehabt hat, und damit für die Stellung, die sie damals inne hatten, von geradezu entscheidender Bedeutung ist [27])." Dementsprechend glaubt Lintzel überall den Angaben Widukinds. Er sieht in den Edelingen die Nachkommen der Sachsen und in den Frilingen die Nachkommen der Helfer und Freigelassenen. Auch die ständebildende Bedeutung der Blutbewertung wird S. 99 hervorgehoben: „Das eine ist unbestreitbar: In der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede: nach dieser Auffassung waren es nicht Menschen eines Stammes und eines Blutes, die sich in den Ständen gegenüberstanden, sondern die Angehörigen verschiedener Völker." Damit ist meine genealogische Theorie aufgenommen. Eine Bestätigung der Angaben Widukinds und Rudolfs findet Lintzel, wie ich es getan habe, in der örtlichen Verschiedenheit, die sich hinsichtlich der Zahl der Edelinge in der Heimat und in den eroberten Gebieten beobachten läßt und auf die wir noch zurückkommen.

Aus dieser Betonung der genealogischen Auffassung ergibt sich, daß Lintzel nicht in den Irrtum verfallen ist, die Rechtsstände lediglich als die Wirkung wirtschaftlicher Unterscheidungen aufzufassen [28]). Er hat sie mit Recht auf die Abkunftsbewertung zurück-

---

26) S. 64.

27) Diese Stellungnahme Lintzels zeigt, daß meine wiederholten Bemühungen um die Widukindstelle schließlich doch zu einem Erfolge geführt haben.

28) Diese Ansicht hat Dopsch vertreten, vgl. über ihre Unmöglichkeit Standesgliederung S. 91 ff.

geführt. Ein anderer Grund für den Rechtsvorzug der Edelinge wird auch nirgends angeführt.

5. Angesichts dieser Übereinstimmung mit meiner Grundanschauung kann es auffallend erscheinen, daß Lintzel für jeden der beiden Stände die Folgerungen bekämpft, die ich aus der Widukindstelle ziehe [29]). Es handelt sich nur um zwei Argumente, die bei Lintzel eine große Rolle spielen, die aber gar nicht meine Abkunftstheorie treffen, sondern nur nebenhergehende Ansichten wirtschaftlichen Inhalts.

a) Das erste Argument [30]) bezieht sich auf die Edelinge. Lintzel meint, daß ich aus der Widukindstelle zu Unrecht die „Gemeinfreiheit" der Edelinge folgere. Die Eroberer könnten doch eine geringe Zahl gewesen und deshalb im eroberten Gebiete zu Grundherrn geworden sein. An diese Bemerkung schließt sich eine Reihe von Ausführungen, welche die grundherrliche Stellung der Edelinge beweisen und die Anhaltspunkte für bäuerliches Leben widerlegen sollen. Man kann dieses erste Argument als das grundherrliche Argument bezeichnen. Es ist wahrscheinlich, daß Lintzel die Verbreitung der Grundherrschaft im Stande der Edelinge für größer ansieht, als ich es tue. Aber mit meiner genealogischen Theorie hat diese Meinungsverschiedenheit gar nichts zu tun. Ich habe meine Ansicht über Statistik und Wirtschaft der Edelinge nicht aus der genealogischen Theorie abgeleitet, sondern aus ganz unabhängigen Beobachtungen [31]).

b) Das zweite Argument bezieht sich auf die Frilinge [32]). Die Angabe Widukinds, daß die Frilinge von Helfern und Freigelassenen abstammen, gebe mir noch nicht das Recht, die Beschaffenheit der Vorfahren, trotz der verflossenen Jahrhunderte, auf die Nachkommen zu übertragen. Lintzel meint, daß die wirtschaftliche Stellung sich im Laufe der Jahrhunderte ändern und auch den Nachkommen von Freigelassenen die Stellung eines Freibauern ver-

29) Diese Meinung ist ein Irrtum, der durch das Mißverständnis des Wortes „gemeinfreie" entstanden ist. Wenn ich aus Widukind folgere, daß die Edelinge „Gemeinfreie" sind, so nehme ich das Wort im rechtshistorischen Sinne als Rechtsbegriff gleich „altfrei". Lintzel versteht „Freibauer" und gibt meinen Worten eine wirtschaftliche Tragweite, die sie nicht haben.

30) S. 66—77.

31) Vgl. unten S. 32 ff.

32) S. 77—95.

schaffen kann. Das Vorhandensein solcher Elemente sei nicht ausgeschlossen [33]). Diese zweite Einwendung Lintzels läßt sich als Argument des Freibauern bezeichnen. Wiederum greift die Problemverschiebung ein. Ich habe stets betont, daß die beiden Gliederungen einander kreuzen konnten. Weshalb sollte es meiner genealogischen Theorie widersprechen, wenn die Nachkommen eines Freigelassenen Muntfreiheit oder Besitz oder beides erwarben und dadurch in die Stellung eines Freibauern einrückten. Ich habe selbst darauf hingewiesen [34]), daß uns in einer Urkunde von 977 ein Mundling und daher ein Friling als großer Grundherr begegnet. Die Möglichkeit freier Eigentümer zu werden, war gegeben und auch das Erlangen der Muntfreiheit wird durch die späteren Nachrichten gesichert. Die wirtschaftliche Lage konnte sich bessern, aber die Abkunft blieb bestehen [35]) und mit ihr die Bußhöhe und die sonstigen Rechtsfolgen, die dem Rechtsstande des Frilings zukamen [36]).

6. Die beiden Einwendungen Lintzels sind im Grunde die einzigen, die er mir vorhält. Sie kehren immer wieder und werden auch in der Zusammenfassung S. 96 ff. im Grunde allein vor-

---

33) Lintzel macht in diesem Zusammenhange geltend, daß die Frilinge ein Mischstand gewesen sein könnten, der Hintersassen und Freibauern umfaßt habe. Die Möglichkeit eines Mischstandes hätte ich zwar bestritten, aber nicht widerlegt (a. a. O. S. 85/86). Auch bei dem Probleme des Mischstandes tritt die Problemverschiebung zutage. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Vereinigung von Altfreien mit Leuten anderer Abkunft in dem Rechtsstande der Frilinge ausgeschlossen ist. Ein solcher Stand würde den Angaben Widukinds widersprechen. Aber Lintzel arbeitet wiederum mit einem wirtschaftlichen Begriff, einer Vereinigung von Freibauern und abhängigen Bauern. Gegen die Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Elemente derselben Abkunft habe ich natürlich nicht das geringste einzuwenden.

34) Vgl. den Mundling Heregisus (977) in VierteljSchr. f. S. u. WG. 1907, S. 171.

35) Auch in unserem Kolonialbeispiele (vgl. oben S. 12 Anm. 2) wird der Eingeborene, der eine Plantage anlegt oder ein großes kaufmännisches Geschäft betreibt, dadurch noch nicht zum Europäer.

36) Das Standesrecht, die geringen Bußen und der Mangel an Ebenburt, konnten bestehen bleiben, auch nachdem die Erinnerung an den unfreien Ursprung verschwunden war. Denn diese Nachkommen konnten den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer altfreien Sippe (durch Ahnenprobe) nicht erbringen. Vgl. über den Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 136 ff. „Blut und Stand“ S. 20, 88 ff.

getragen. Meine genealogische Theorie wird nicht getroffen. Sie wird stillschweigend zugrunde gelegt. Je eingehender ich mich mit den Ausführungen Lintzels beschäftigt habe, um so mehr bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß Lintzel hinsichtlich der Rechtsstände die Ansicht Widukinds und daher meine eigene teilt, und nur meine wirtschaftlichen Ansichten bekämpft. Auch die Beobachtung, daß Lintzel meine Deutung der Frilinge ausdrücklich nur für möglich, aber nicht für erweislich erklärt und Gründe gegen ihre Wahrscheinlichkeit geltend macht, schließt die Übereinstimmung nicht aus. Denn die vorgebrachten Gegengründe betreffen ausschließlich die soziale Stellung (Freibauernargument). Sie erklären sich nur dadurch, daß Lintzel ebenso wie meiner Deutung der Edelinge als Gemeinfreie, so auch meiner Libertinentheorie der Frilinge einen sozialen Inhalt beilegt, den sie nicht hat.

7. Die Übernahme der genealogischen Auffassung der Rechtsstände durch Lintzel ist um so bedeutsamer, als sie sich gleichsam unter erschwerenden Umständen vollzogen hat. Lintzel hat an einer Ansicht festgehalten, welche von der älteren Lehre als Gegengrund verwertet worden ist, nämlich an dem volksrechtlichen Ursprunge des hohen Wergelds, das die Lex Saxonum dem Edelinge gibt [37]). Lintzel hat ferner infolge einer starken Beschränkung des Beobachtungsmaterials überzeugende Gründe, die für unsere Auffassung ins Gewicht fallen, nicht verwertet. Lintzel will nur die sächsischen Nachrichten der Karolingerzeit berücksichtigen. Selbst die friesischen Nachrichten werden ausgeschaltet und ebenso die sächsischen Nachrichten der Ottonenzeit. Schon das Hamburger Privileg von 927 gilt als zu spät (a. a. O. S. 84). Allerdings wird das Programm fortlaufend durch, wie mir scheint, willkürliche Ausnahmen durchbrochen [38]). Aber seine Nachteile werden dadurch nicht gemindert, sondern eher gemehrt.

Besonders zu bedauern ist die zeitliche Beschränkung auf die Karolingerzeit. Sie läßt sich weder durch allgemeine Erwägungen noch durch die Eigenart des konkreten Problems rechtfertigen.

---

37) Diese Ziffer führe ich nach wie vor auf eine zeitweilige Verdreifachung (Sonderfrieden) zurück. Vgl. unten § 11.

38) Vgl. oben S. 7. Die Durchbrechungen sind zahlreich. Selbst eine angelsächsische Nachricht aus dem 11. Jahrhundert spielt eine angeblich entscheidende Rolle. Vgl. unten § 8.

Die Rechtsgebilde des frühen Mittelalters sind Dauergebilde, deren Bestehen nicht durch die Einheit des Herrschergeschlechts beschränkt ist. Wenn wir die Zeit des Mittelalters der Übersicht halber nach Kaisergeschlechtern einteilen, so liegt der Gedanke doch völlig fern, als ob auf allen Rechtsgebieten der Wechsel der Dynastie jeden Zusammenhang aufhebt, so daß Nachrichten aus der Zeit einer folgenden Dynastie nicht beachtet werden dürfen. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine spätere Entwicklung einen sicheren Schluß auf ihre Ausgangspunkte gestattet und spätere Nachrichten Zustände bekunden, deren Bestehen wir in frühere Zeiten zurückverlegen müssen. Der Erkenntniswert solcher Rückschlüsse kann nur für den Einzelfall und erst auf Grund der Erforschung der Gesamtverhältnisse, auch der späteren, beurteilt werden. Es ist eine oft gemachte Erfahrung, daß die vollständige Kenntnis des späteren Materials auch das Verständnis der älteren Nachrichten erleichtert und sichert [39]). Deshalb wird der kritische Geschichtsforscher das Bedürfnis fühlen, das spätere Material auf seine Erheblichkeit durchzuprüfen [40]), wenn auch die leidige Arbeitsökonomie zu einem Verzichte nötigen kann.

Bei unserem Probleme der altsächsischen Standesgliederung ist der Erkenntniswert der späteren Verhältnisse und der späteren Nachrichten ein besonders großer. Er ist von mir nachdrücklich betont und sehr eingehend begründet worden. Die genealogische Frei-

---

39) Lintzel meint zu c. 64 der Lex Saxonum, in welchem dem tutor des Frilings ein Vorkaufsrecht an dem Erbgut des Frilings zugesprochen wird, daß diese Abhängigkeit in verschiedener Weise erklärt werden könne, ohne diese Möglichkeiten anzugeben (ZRG. 52 S. 304, Stände S. 81). Wer das spätere sächsische Material wirklich kennt, wird das Unterbleiben der Nennung begreiflich finden, denn es gibt in der Tat nur eine Möglichkeit. Ein solches Vorkaufsrecht begegnet uns in zahlreichen Belegen, aber immer nur bei einer einzigen Abhängigkeit, bei der Abhängigkeit der Dienstleute. Diese Abhängigkeit ist schon aus anderen Gründen als altes Patronatsmundium zu bestimmen (vgl. meinen Aufsatz „Der Ursprung der sächsischen Dienstherrschaft", VierteljSchr. f. Soz. u. WG. 1907 und „Standesgliederung" S. 178 ff.). Aus diesen späteren Zeugnissen folgt, daß wir auch in der tutela des c. 64 nichts anderes sehen dürfen als das mundium des Patrons.

40) Dieses Bedürfnis wird bei demjenigen Forscher besonders stark sein, der auf die Benützung voneinander unabhängiger Beobachtungsreihen Wert legt. Vgl. z. B. Standesgliederung S. 102, Übersetzungsprobleme S. 278 Anm. 2.

heitsgliederung, die Lintzel und ich in der Karolingerzeit finden, ist in unseren Quellen noch für die Ottonenzeit bekundet (Hughald, Widukind). Aber ihre Fortdauer ist auch für die Folgezeit anzunehmen[40a]). Ja, die alte Zweigliederung der Freien tritt noch in der Standesgliederung des Sachsenspiegels deutlich hervor und zwar unter Umständen, die ihr hohes Alter und ihren Zusammenhang mit der Tripartitio der Karolingerzeit deutlich erkennen lassen[41]). Auch für Einzelprobleme sind zeitlich spätere Nachrichten von großer Bedeutung[42]). Lintzel sind durch die zeitliche Beschränkung sehr wichtige Erkenntnismittel entgangen. Aber der Verzicht hat sich als unschädlich erwiesen. Schon auf Grund seiner beschränkten Beobachtungen ist Lintzel hinsichtlich der Hauptfrage zu demselben Ergebnisse gelangt, das ich auf Grund eines viel umfassenderen Beobachtungsmaterials gewonnen habe.

8. Durch die ungenügende Vertiefung in das Wesen der Rechtsgliederung ist auch die Beurteilung der politischen Vorgänge durch Lintzel beeinflußt worden. Lintzel rechnet mit Ständeparteien und nimmt an, daß die Edelinge der fränkischen Herrschaft und dem Christentume bereitwilliger entgegenkamen, als die beiden unteren Stände. Aber nicht nur die einzelnen Laten, sondern auch die einzelnen Frilinge waren (in der Regel) von einem Leibherrn, einem Edeling, persönlich abhängig. Deshalb ist m. E. die Annahme möglich, daß in politischen Fragen die unteren Stände nur Mitläufer waren und daß die sächsische Politik sich nicht nach Ständeparteien richtete, sondern auf dem Gegensatze von Edelingsfraktionen beruhte, wie bei den Adelskämpfen innerhalb der polnischen Republik des 18. Jahrhunderts. Nicht Gruppen aus Mitgliedern desselben Standes sind als politische Einheiten zu denken, sondern Leibherrschaften und ihre Gruppen, jede Herrschaft aus Mitgliedern verschiedener Stände bestehend, geführt von den Leibherrn. Deshalb sind m. E. auch die Gegner der fränkischen Herrschaft nur

---

40a) „Sachsenspiegel" S. 671 ff. — „Standesgliederung" S. 104 f. — „Blut und Stand" S. 51 ff.

41) Vgl. den Abschnitt über die historische Deutung des Sachsenspiegels und die Zusammenhangsbeweise. Standesgliederung S. 11, S. 122 ff., S. 148. „Blut und Stand" S. 87 ff.

42) Dies gilt z. B. von den Frilingsstellen, Standesgliederung S. 30 ff., Übersetzungsprobleme S. 196.

Edelinge gewesen, allerdings mit ihrem Gefolge von Laten und Mundlingen [43]).

Die fränkische Eroberung hat durch die harte Bestrafung der Rebellen die altbegründeten Leibherrschaften zerstört, die früheren Leibherrn in großem Umfang zu Hörigen gemacht und neue Leibherrn eingesetzt. Gegen diese neuen Leibherrn richtete sich der Stellingaaufstand. Er gestattet keinen Rückschluß auf ein ungleiches Verhalten der Stände in dem Kampfe gegen den fränkischen Angriff, sondern nur den Schluß auf den großen Umfang, der durch die Eroberung bewirkten Zerstörung der Standesverhältnisse und dadurch der überlieferten Leibherrschaften [44]).

Dritter Abschnitt.

Die soziale Gliederung (Grundherrn, Großbauern und Hintersassen).

§ 4.

1. Auch das Bild der wirtschaftlichen Gliederung gestattet eine Dreiteilung, wenn wir die vorwiegenden Formen herausheben. Wir können dann Grundherrn, Großbauern und Hintersassen nebeneinander stellen. Aber diese Gliederung fällt nicht mit der Dreigliederung der Rechtsstände zusammen. Innerhalb der Edelinge finden wir sowohl Grundherrn wie Großbauern, während die beiden unteren Stände zusammen als Hintersassen erscheinen.

2. In der Beurteilung dieses wirtschaftlichen Gesamtbildes besteht zwischen Lintzel und mir wiederum weitgehende Übereinstimmung. Die soziale Stellung der Laten ist im Schrifttume überhaupt nicht streitig [45]). Streitig ist die soziale Stellung der Frilinge. In dieser Hinsicht entspricht Lintzels Meinung in den wesentlichen Zügen

43) Das wird m. E. durch den Friedensschluß von 777 erwiesen. Die Rebellen verpfänden „omnem ingenuitatem et alodem" für ihre zukünftige Treue. Ausschließlich Edelinge konnten über diese Pfandobjekte verfügen. Auch hätte die Konfiskation von Besitzrechten, die Hörigen treu gebliebener Leibherren zustanden, nur die treuen Herren geschädigt und nicht die Rebellen. Vgl. Mon. Germ. II SS. I S. 158, 159, 349. Gemeinfreie S. 315.

44) Vgl. über den Stellingaaufstand zuletzt Standesverhältnisse S. 43 ff., 85 ff.

45) Meine Ansicht, daß dem Latenstande in dem eroberten Gebiete die große Mehrzahl der Bauern angehörte, wird von Lintzel nicht aufgenommen. Verständlicherweise. Denn ich leite sie aus späteren Nachrichten ab.

meiner eigenen[46]). Lintzel erklärt die Frilinge für „Minderfreie". Er betont die „Latennähe" und sieht in ihnen der Hauptmasse nach abhängige Hintersassen. Schließlich besteht auch hinsichtlich der Edelinge eine weitgehende Übereinstimmung. Vor allem in der Erkenntnis der geographischen Verteilung. Ich hatte darauf hingewiesen, daß nach einer Nachricht aus dem 11. Jahrhundert in der Sachsenheimat, in Holstein, sich alle Leute rühmen „edel" zu sein. Daraus und aus anderen Nachrichten, auch aus der Eroberungsgeschichte[47]) habe ich gefolgert, daß in der alten Heimat des Sachsenstammes die Zahl der Edelinge auch in karolingischer Zeit besonders groß gewesen ist. Auch Lintzel ist von der historischen Wirklichkeit der Eroberung überzeugt[48]) und nimmt an, daß die Zahl der Edelinge im Nordwesten besonders groß und dementsprechend der Besitz der Einzelnen besonders klein war[49]). Die m. E. naheliegende Folgerung, daß diese kleinen Besitzer Bauern gewesen sind, die ich gezogen habe, wird von Lintzel nicht übernommen, aber auch nicht verneint. Ferner sind wir beide darüber einig, daß sich in Sachsen eine Reihe Geschlechter mit außerordentlich großem Besitze fanden[50]), während bei den übrigen Stammesgenossen Besitzungen sehr verschiedener Größe, auch Bauerngüter vorkamen. Der Unterschied unserer Ansichten beschränkt sich daher auf die Mischung der Besitzgrößen bei den normalen Edelingen der eroberten Gebiete.

3. Wenn Lintzel zu dem Endergebnisse kommt, daß der Stand der Gemeinfreien, wie er ihn sich denkt, mit dem Merkmal der statistischen Mehrheit in dem Volke, weder in den Edelingen noch in den Frilingen zu finden sei, so kann ich dem nur beipflichten. Dieses Ergebnis Lintzels stimmt vollständig mit denjenigen Ansichten überein, die ich von vornherein und später vorgetragen habe. Der Gegensatz unserer Meinungen beschränkt sich, wie gesagt, auf die Frage, in welchem Zahlenverhältnis innerhalb der normalen Ede-

46) Im einzelnen bestehen Meinungsverschiedenheiten, die das Gesamtbild nicht berühren. Für die Verbreitung der Freizügigkeit, die Lintzel annimmt, liegt m. E. kein Anhaltspunkt vor.

47) Vgl. Gemeinfreie S. 18 und VierteljSchr. f. S. u. WG. 1905, S. 451 ff.

48) Sachsen und Anhalt Bd. 3, S. 39 und Stände S. 104 Anm. 1.

49) S. 76.

50) Altfries. Gerichtsverf. S. 308, Gemeinfreie S. 6 und passim, Standesgliederung S. 18, dazu Lintzel S. 74.

linge der eroberten Gebiete Grundherrn und Bauern zueinander standen. Das ist natürlich eine Frage, bei der die Quellen eine einigermaßen bestimmte, etwa zahlenmäßige, Auskunft versagen. Es liegt eine Erkenntnislücke vor, die sich nur durch Vermutungen aus Anhaltspunkten in unsicheren Umrissen ausfüllen läßt. Auch die uns gemeinsame Erkenntnis, daß wir es in Sachsen links der Elbe mit einem eroberten Gebiete zu tun haben, führt nicht viel weiter. Denn die Eroberung kann sich verschieden gestalten. Lintzel verweist immer wieder auf die Eroberung Englands durch die Normannen. Aber dabei handelt es sich um die Eroberung durch ein Ritterheer der Lehnszeit. Die Eroberung durch ein landhungriges Bauernheer konnte sich ganz anders auswirken. Auch England bietet in der angelsächsischen Eroberung ein Beispiel. Die große Erkenntnislücke wird nun von uns verschieden ergänzt. Lintzel erklärt die Edelinge im ganzen für „Grundherrn", während ich es für wahrscheinlicher halte, daß die Mehrzahl bäuerlich lebte, allerdings als Großbauern im Besitze von Laten und Frilingen. Lintzel will sie als „Adel in sozialem Sinne" bezeichnen. Ich könnte mich nur zu der Vermittlung „Adelbauer" (Neckel) entschließen.

4. Auch dieser Gegensatz wird von Lintzel stark überschätzt. Einmal infolge der oben besprochenen Bedeutung, die er dem Worte „gemeinfrei" beilegt. So oft ich die Edelinge als Gemeinfreie bezeichne, hört Lintzel die Behauptung, daß sie ein Stand zahlreicher Kleinbauern gewesen sind, während sich dieses Wort bei mir nur auf den Rechtsstand bezieht. Zweitens aber verbindet Lintzel mit dem Worte „Grundherr" eine ganz andere Vorstellung als üblich ist und auch von mir mit dem Worte verbunden wird. Ich sehe in dem Grundherrn einen Gegensatz zu dem Bauern, also einen Mann, der von seinem ländlichen Einkommen lebt, ohne in einer bäuerlichen Eigenwirtschaft tätig zu sein. Wer eine bäuerliche Wirtschaft betreibt, wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch von mir als Bauer bezeichnet, selbst wenn er Hintersassen hat, von denen er Abgaben oder Dienste bezieht. In den Gemeinfreien habe ich bei der Auseinandersetzung mit Wittich den geringen Ertrag des Latbesitzes betont [51]). Der kleine Grundeigentümer mußte bäuerlich leben, auch wenn er über eine ganze Anzahl von Laten verfügte. Latenbesitz schließt Bauerntum nicht aus. Ich rede deshalb

51) Gemeinfreie S. 295. Vgl. auch die sehr richtige Bemerkung von Lintzel S. 71 Anm. 1.

von Bauern mit Latenbesitz [52]). Für Lintzel ist aber jeder „Grundherr", der auch nur einen Hintersassen hat [53]). Infolge dieser Ausdrucksverschiedenheit sind es dieselben wirtschaftlichen Elemente, die bei mir als Bauern, bei Lintzel aber als Grundherrn erscheinen, Lintzel hat diese Ausdrucksverschiedenheit übersehen wie bei den Gemeinfreien und deshalb den Unterschied unserer Vorstellungen wiederum überschätzt.

5. Der wirklich bestehende Gegensatz beruht auf der Benutzung verschiedenartiger Anhaltspunkte. Lintzel stützt seine Annahme im Grunde nur auf zwei Rechtsnormen, auf das Wittum und auf das Wergeld der Edelinge. Aus der Höhe des Wittums von 300 Schillingen (c. 40 der Lex) wird gefolgert: „Es ist klar, daß der nobilis im allgemeinen ein sehr reicher Mann gewesen sein muß, der selbstverständlich als Grundherr lebte [54])." Zu demselben Schluß führe das „ungeheure" Wergeld, an dessen volksrechtlichen Ursprung Lintzel glaubt [55]). Das sind die Grundlagen. Aber der Schluß wird m. E. schon durch die Beobachtung widerlegt. Auch nach Lintzel sind die Edelinge im Heimatland kleine und kleinste Grundbesitzer, also keine „sehr reichen Leute". Diese kleinen Leute sind besonders zahlreich. Die Lex Saxonum gilt aber für das ganze Gebiet [56]), auch für die zahlreichen Kleinbesitzer. Lintzel will den

52) Vgl. z. B. Gemeinfreie S. 18, S. 321. Wir finden noch heute in Westfalen die Wirtschaft mit „Heuerlingen". Der Hofbesitzer verleiht einen Teil seines Landes an kleine Leute, die ihm Dienste und wohl auch Zinsen leisten. Er hat also „Hintersassen". Aber er lebt als Bauer und gilt überall als Bauer. Vgl. auch „Blut und Stand". § 4.

53) S. 72. „Ein Besitzer, der zwar Eigenwirtschaft hat, aber außerdem Land gegen Zinszahlung ausgetan hat, ist doch nichts anderes als ein Grundherr." Nach meiner Ansicht kann er trotzdem Bauer sein, und ich glaube auf Zustimmung rechnen zu können. Wenn heute ein Bauer ein Stück Land verpachtet, ohne seine Lebensweise zu ändern, so bleibt er Bauer in dem Urteile seiner Umwelt, der Statistik und der Wirtschaftslehre.

54) S. 73 oben.

55) S. 96: „An erster Stelle steht ein ungeheures Wergeld, wobei weniger Gewicht darauf zu legen ist, in welchem Verhältnis dies Wergeld zu dem der fränkischen Gemeinfreien steht, als auf die Tatsache, daß es wahrscheinlich das sechsfache von dem des sächsischen Frilings, das achtfache von dem des Laten betrug." Diese Zahlen werden sich als unrichtig erweisen. Vgl. unten § 8 ff.

56) c. 40 macht keine Ausnahme für den Norden. c. 48 nimmt für die Engern auf jenes Wittum Bezug.

großen Reichtum, den er aus dem Wittume folgert, für den Nordwesten einschränken. Dort sei er allerdings nicht vorhanden gewesen. Aber die richtige Folgerung aus jener Beobachtung ist m. E. nicht die örtliche Beschränkung dieser Schlußfolgerung, sondern ihre Unzulässigkeit. Die Geltung desselben Wittums auch für die kleinen Besitzer verbietet den Schluß auf sehr großen Reichtum. Der Schluß ist auch aus anderen Gründen unzulässig. Die Zahl des gesetzlichen Wittums beruht nicht auf einer Schätzung des Durchschnittsvermögens, sondern auf einer Ableitung aus dem Frauenwergelde, dem gesetzlichen Frauenwerte [57]). Das hohe Wergeld ist nicht altes Volksrecht, sondern Ergebnis eines zeitweiligen Standrechts und kommt daher für die Beurteilung der sozialen Stände nicht in Betracht. Andernfalls würde das hinsichtlich des Wittums gesagte auch für das Wergeld gelten. Das Wergeld war in der Heimat ebenso hoch wie in dem eroberten Gebiete. Und auch die Wergeldzahlen beruhen nicht auf einer Statistik der Einzelvermögen. Sondern die Wergelder sind ursprünglich Sippenleistungen, Bedingungen für den Friedensschluß der Sippe. Auch zur Zeit der Lex Saxonum braucht der Täter nicht alles zu zahlen. Mit ihm zahlt seine Sippe. Deshalb haben die beiden Anhaltspunkte Lintzels nicht den Erkenntniswert, den er annimmt.

Meine abweichende Schätzung habe ich nur als Vermutung vorgetragen. An den für die Karolingerzeit angeführten Anhaltspunkten [58]), insbesondere an meiner Auslegung der Ausstattungs-

---

57) Die Frau hat nach der Lex Saxonum das doppelte Wergeld des Mannes (c. 15). Da m. E. das volksrechtliche Wergeld des Edelings 320 schwerere Schilling betrug, so erklären sich die 300 Schillinge des Wittums als halbes Wergeld mit kleinem Abzuge. So schon Gemeinfreie S. 367. Dazu F. Beyerle, ZRG. 54, S. 292 Anm. 1.

58) Standesgliederung S. 56 ff. Das einzige Urteil über die soziale Stellung, das sich auf die Gesamtheit der sächsischen Edelinge bezieht, ergibt sich aus den Wendungen, die Nithard bei seinem Berichte über den Stellingaaufstand verwendet (Standesgliederung S. 58 Anm. 5). Nithard bezeichnet die Edelinge als „pars populi, quae nobilis apud eos habetur". Diese Wendung läßt den Gedanken erkennen „für die allerdings nach unserem Maßstabe die Bezeichnung nobilis zu hochtönend sein würde". Dementsprechend verwendet Nithard als Übersetzung nicht das einfache nobilis, sondern den abschwächenden Komparativ nobilior. Diese Wendungen ergeben, daß Nithard den typischen Edeling Sachsens nicht für einen vornehmen Mann gehalten hat.

stelle[59]) halte ich nach wie vor fest. Diese Schlüsse werden m. E. durch die späteren Verhältnisse bestätigt. Die Grafschaftsbauern, die wir später weit verbreitet, wenn auch meistens zerstreut finden, sind Reste eines Standes bäuerlicher Edelinge, der früher erheblich zahlreicher gewesen sein muß. Die später bezeugten Fronhöfe im kirchlichen Besitze sind meist als alte Edelingsgüter aufzufassen. Der Rückschluß ergibt kleine Güter, die denjenigen Edeling, der nur e i n solches Gut besaß, auf bäuerliches Leben verwiesen. Andere Anhaltspunkte bieten das Dreihufenindiz des Ssp[60]) und das mehrfache Vorkommen des Ortsnamens Edelingsdorf[61]). Dieser Ortsname spricht für gruppenweise und deshalb für bäuerliche Siedlung. Allerdings sind es überall nur unsichere Anhaltspunkte, die sich gewinnen lassen, und die ich auch früher als unsicher bezeichnet habe.

Die vorstehende Skizze ergibt, daß unsere Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Wirtschaftsbildes keine sehr bedeutende ist. Für den Rückschluß auf die Rechtsstände kommt sie nicht in Betracht. Schon die gemeinsamen Züge ergeben eine Bestätigung des Widukindberichts und unserer gemeinsamen Ansicht. Wenn die Edelinge in der Stammesheimat zahlreich auf kleinen Gütern sitzen und in den eroberten Gebieten auf großen, dann können sie nur als die Altfreien des Eroberervolkes aufgefaßt werden, ohne daß es auf die nur unsicher zu beantwortende Frage ankommt, ob ihre Zahl in dem eroberten Gebiete größer oder kleiner war, ihre wirtschaftliche Stellung im Durchschnitte mehr der Stellung des Laten besitzenden Großbauern oder der des typischen Grundherrn entsprach. Für die genealogische Theorie sind die Meinungsverschiedenheiten über dieses statistische Problem nicht erheblich. Wenn Lintzel aus dieser Vermutungsverschiedenheit den Anspruch

---

59) In der Ausstattungsstelle wird die Leistung eines Bezirks nach der Kopfzahl der Eingesessenen bestimmt und hinzugefügt: „nobiles, ingenuos, similiter et litos". Damit ist gesagt: „ohne Rücksicht darauf, wie viele von diesen eingesessenen Edelinge, Frilinge oder Laten sind". Mit dieser unterschiedslosen Behandlung wäre m. E. eine so große Ungleichheit des Besitzes, wie sie Lintzel unterstellt, nicht vereinbar.

60) Vgl. Pfleghafte S. 135 Anm. 3, Standesgliederung S. 142, Schlußbemerkung.

61) Auch die Ortsnamen Frilingsdorf und Latendorf finden sich.

ableitet, meine Ständelehre widerlegt zu haben, so muß ich diesen Anspruch als unbegründet zurückweisen. Er beruht auf der Problemverschiebung.

Vierter Abschnitt.

Die Vergleichbarkeit der Stammesrechte und der Stand der Altfreien.

§ 5.

1. Die Arbeiten Lintzels münden in der Vorstellung, daß die Standesgliederung der deutschen Stammesrechte grundsätzliche Verschiedenheiten aufweise [62]). Lintzel legt auf diese neue Erkenntnis großen Wert [63]). Er macht der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte die Annahme, daß es überall den Stand der Gemeinfreien gegeben habe, zum Vorwurf und sieht in dieser Erkenntnis den Schlüssel zu seiner grundsätzlichen Beurteilung der Ständekontroverse. Dieses Urteil wird in folgender Weise zusammengefaßt [64]): „Die Lösung des Problems sehe ich, wie ich vorhin schon angedeutet habe, in der Erkenntnis, daß der ständische Aufbau in den einzelnen Rechtsgebieten grundsätzlich verschieden war: es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen; die Edlinge der Sachsen, Friesen, Franken und Bayern sind ganz verschiedene Stände, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung ihres eigenen Rechtsgebietes erklären lassen; und ebenso verhält es sich mit den Frilingen. Das bedeutet: die ständischen Differenzierungen sind größer, als sich das in den paar sprachlichen Termini Edling, Friling, resp. nobilis, ingenuus ausdrücken ließ, und im Grunde handelt es sich in dem Streit um die Frage, wie weit man es bei diesen Ständen mit Adligen oder Gemeinfreien zu tun hat, um einen Streit um Worte, die gar nichts oder doch herzlich wenig besagen." Das ist freilich eine Stellungnahme, die ich weniger als Lösung wie als Lösungsverzicht bezeichnen würde [65]).

---

62) S. 107 ff.

63) Das Gewicht, das Lintzel auf die Entdeckung der Verschiedenheit legt, tritt auch in dem Titel hervor: „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum." Denn von den nichtsächsischen Ständen wird im Grunde nur gesagt, daß sie anders gewesen seien als die sächsischen.

64) ZRG. 54 (1934), S. 292 a. E.

65) Auf unser Kolonialbeispiel (S. 12 Anm. 2) übertragen, würde die Stellungnahme Lintzels folgende Gestalt annehmen: Die Unterscheidung

Lintzel gewinnt seine Einsicht aus zwei Beobachtungen, der Vergleichung der fränkischen und der sächsischen Standesgliederung, sowie einer Übersicht über die Wergeldziffern und drittens aus einem Gedankengange, den ich als erkenntnistheoretisches Argument bezeichnen will und der, wie mir scheint, für Lintzel entscheidend gewesen ist. Auf die Wergeldziffern werde ich später zurückkommen [66]) und will an dieser Stelle nur die beiden anderen Stützen besprechen.

2. Die Meinung, daß die sächsische und die fränkische Standesgliederung grundsätzlich verschieden waren, kann ich nicht teilen. Die Verschiedenheiten in unserer Beurteilung der sächsischen Stände sind, wie ich früher ausführte, sehr unbedeutend. Aber die Vorstellung Lintzels über das andere Vergleichsobjekt, die fränkische Standesgliederung, halte ich für unrichtig. Natürlich handelt es sich bei der Vergleichung zweier Standesgliederungen nicht um ein Schwarzweißproblem, um die Alternative völlig gleich oder völlig verschieden, sondern um eine Zusammenfassung von Übereinstimmungen und Verschiedenheiten. Mit dieser Einschränkung ist festzustellen, daß die beiden Rechte in einem Grundzuge übereinstimmen, nämlich in dem Vorzuge der Leute altfreier völkischer Abstammung vor den Leuten anderer Abstammung und deshalb in dem grundlegenden Werturteile, der Abkunftsbewertung. Außerdem allerdings darin, daß sie die Angehörigen der altfreien Gruppe als Edle im Rechtssinne, als Adelinge oder Edelinge bezeichneten. Demgegenüber findet Lintzel einen doppelten Unterschied. Er betont [67]) erstens, daß die Franken nur einen freien Stand gekannt haben, die Sachsen an seiner Stelle zwei. Und er meint zweitens, daß dieser eine Stand der fränkischen Gemeinfreien die Mehrheit der Bevölkerung umfaßt habe, während in Sachsen dieses Merkmal sich bei keinem der beiden Stände finde. Weder der erste noch der zweite Unterschied ist nachweisbar.

3. Auch das fränkische Recht hat mindestens zwei freie Stände gekannt, die an Bußen verschieden waren. Das gilt schon für die

der Europäer und der Eingeborenen ist in den einzelnen Kolonien etwas grundsätzlich Verschiedenes. Es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen. Die Europäer der einzelnen Kolonien sind ganz verschiedene Schichten, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung der einzelnen Kolonie erklären lassen.

66) Vgl. unten § 12 Nr. 4.

67) S. 98.

merowingischen Volksrechte. In der Lex Salica stehen die Salici über den freien Römern und über den fränkischen Laten. Diese Laten werden in anderen altsalischen Nachrichten als Liberti bezeichnet. Sie wurden also damals zu den Freien gerechnet und sind nicht wegen des Namens den späteren unfreien Laten der Karolingerzeit gleichzustellen. In der Lex Ribuaria finden sich nach ihrem ursprünglichen Inhalte unterhalb der Ribuarier verschiedene Libertinenklassen, also Freie, die ständisch zurückgesetzt sind. Daß endlich die Lex Chamavorum zwei Freienklassen über dem Laten kennt, die Franci und andere Freie, bedarf kaum der Erwähnung. Die Lex ist die einzige Rechtsquelle, die uns über die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit unmittelbare Auskunft gibt, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Unterscheidung der Franci und der niederen Freien nicht eine chamavische Sondereinrichtung ist, sondern diejenige Bußgliederung, die das fränkische Recht in der Karolingerzeit überall aufweist [68]). Aus diesen Gründen stimmt das fränkische Recht in der Unterscheidung der altfreien Stammesgenossen (der Franci) von den unter ihnen stehenden Freien anderen Ursprungs mit dem sächsischen Rechte ebenso überein, wie mit dem Rechte der zwei anderen karolingischen Volksrechte.

4. Die Übereinstimmung in der Zweigliederung der Freien bedingt natürlich noch nicht das Fehlen aller Unterschiede. Namentlich bestanden Unterschiede in der Zusammensetzung der unteren Freien. Die sächsischen Frilinge trugen eine ihnen gemeinsame und sie von anderen Ständen trennende Standesbezeichnung, die sich für das fränkische Gebiet nicht nachweisen läßt [69]). Die sächsischen Frilinge sind ein Stand von Libertinen und Autotradenten (auxiliarii, Jamundlinge), die sich dem Libertinenrechte unterstellt hatten. Dagegen gehören zu den niederen Freien des fränkischen Rechts, den ingenui der Lex Chamavorum, sehr verschiedene Elemente. Zu ihnen gehörten Romanen, auch wenn sie altfreien Ursprungs waren. Dazu gehörten Libertinen, die im fränkischen Reiche je nach ihrem Patronatsherrn (Kirche, König) und je nach ihrer rechtlichen Stellung in verschiedene Gruppen

68) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme, S. 151 ff.

69) Die Annahme Lintzels, daß das Wort Friling auch im fränkischen Stammesgebiete vorkomme (S. 17), ist irrtümlich. Wir haben keine einzige Fundstelle.

zerfielen. Deshalb konnte einem Beobachter die sächsische Standesgliederung als eine Dreigliederung erscheinen, die fränkische aber als mannigfacher gegliedert. Diese Auffassung scheint mir in der Tat in der Schilderung der sächsischen Stände durch Nithard hervorzutreten [70]). Aber die Gleichheit des Satzes, der Rechtsnorm, daß die Altfreien völkischen Stammes, einen bevorzugten Stand bildeten, wird durch solche Unterschiede nicht aufgehoben.

5. Für das Problem der Rechtsgliederung nicht erheblich, aber ebenfalls unrichtig, ist die Meinung Lintzels, daß die fränkischen Gemeinfreien, die Franci, Salici, Ripuarii die Mehrheit der Bevölkerung bildeten und in ihrer Mehrheit als Bauern lebten. Die Behauptung, daß diese Altfreien überall die Mehrheit bildeten, wird zwar von R. Schröder aufgestellt [71]), aber wohl von niemanden sonst vertreten. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Zahl der Unfreien überall schon größer war als die der Freien zusammengenommen. Innerhalb der Freien ist aber die Zahl der Leute romanischer oder unfreier Herkunft als sehr groß zu denken. Diejenigen Forscher, die sich mit dem Bevölkerungsproblem beschäftigt haben, z. B. Vormoor [72]) und Dopsch [73]) betonen die ungeheuer große Zahl der Freigelassenen und ihrer Nachkommen. In der Tat bieten Statistik und Wirtschaftsleben der altfreien Franci das gleiche Bild, das wir in Sachsen bei den Edelingen gefunden haben [74]). Die Franci waren zahlreich und in größerem Umfange Bauern in dem Heimatgebiete des Standes. Sie waren wenig zahlreich und in größerem Umfange Grundherrn in den eroberten Gebieten [75]). Ja das weitaus deutlichste Zeugnis für eine

---

70) Die Angabe Nithards, „quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit" (Mon. Germ. SS. II S. 668) ergibt als Hintergrund die Vorstellung einer reicheren Gliederung bei dem eigenen Stamme. Die Abbiegung der Lateinworte erklärt sich schon dadurch, daß die Äquivalente nicht vollständig paßten. Vgl. Standesgliederung S. 98.

71) Lehrbuch VI S. 234.

72) Soziale Gliederung im Frankenreiche, 1907.

73) Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit, 1913 (1922), S. 23 (24) ff.

74) So schon F. Beyerle in der Besprechung von Lintzels Stände, ZRG. S. 295 unten.

75) Das betone ich schon Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4: Nachdem ich auf die große Zahl der Freien hingewiesen habe, die nicht zu den Altfreien gehörten, bemerke ich: „Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten

durchschnittliche Herrenstellung der Altfreien, das wir überhaupt besitzen, bezieht sich nicht auf Sachsen, sondern auf ein fränkisches Gebiet [76]).

6. In der Beurteilung der Ständekontroverse glaubt Lintzel bei allen Beteiligten, bei meinen Gegnern (Brunner, v. Amira, Richard Schröder usw.), wie bei mir, einen gemeinsamen Grundfehler feststellen zu können. Er beanstandet, daß wir ein Vorkommen des Standes der Gemeinfreien bei den deutschen Stämmen annehmen. Diese Ansicht war uns allerdings gemeinsam, wobei freilich ein anderer Begriff des Gemeinfreien gebraucht wurde, als Lintzel meint. Diese gemeinsame Annahme ist es, gegen die sich der Hauptangriff Lintzels richtet. Er bestreitet, daß eine solche Verbreitung des Standes wahrscheinlich, ja im Grunde, daß sie möglich sei, und er glaubt, daß die bekämpfte Meinung auf einem Schematismus, auf einer ungenügenden Berücksichtigung der doch verschiedenen politischen Geschichte, beruhe. Lintzel würde mit seinem Angriffe teilweise recht haben, wenn sein oben erwähntes erkenntnistheoretisches Argument zutreffend wäre. Aber auch nur dann.

7. Das oben erwähnte Argument enthält einen eigenartigen Gedankengang. Ausgangspunkt ist folgende Feststellung [77]): „Jeder Stand ist eine relative Erscheinung und existiert zunächst nur im Verhältnisse zu einem anderen Stande desselben Volkes." Man kann von einem Leitsatze der „relativen Existenz" reden. Das Verhältnis der Stände war sehr wesentlich durch die statistischen Verhältnisse bestimmt [78]). Die statistischen Verhältnisse waren bei den einzelnen Stämmen verschieden. Der vollständige Ständebegriff muß das statistische Element aufnehmen und kann daher überhaupt nur für einen bestimmten Stamm gebildet werden. Dieselben Bezeichnungen

---

Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden. Die Franken waren ein Eroberervolk."

76) Ich meine die deutsche Würzburger Grenzbeschreibung von 779, auf die ich Übersetzungsprobleme S. 105 Anm. 3 hingewiesen habe. Dasjenige Land, das weder dem Könige noch der Kirche gehört, wird mit den Worten beschrieben: „joh frono, joh friero Franchono erbi" (Müllenhoff und Scherer S. 176). Die Grundeigentümer (es gibt keine anderen privaten) sind „Herren" schlechthin. Aber gleichbedeutend wird „friero Franchono" hinzugefügt. Die Gemeinfreien im rechtshistorischen Sinne sind zugleich für die soziale Wertung ein „Herrenstand".

77) S. 50.

78) S. 52 Anm. 1 a. E., S. 89.

haben deshalb bei den einzelnen Stämmen einen ganz verschiedenen Lebensinhalt. Die Behauptung, daß derselbe Stand sich bei mehreren Stämmen wiederfinde, ist unberechtigt, weil diese Stände voneinander verschieden sind und sich nicht vergleichen lassen. Dadurch rechtfertigt sich das Schlußurteil Lintzels über die Ständekontroverse. Wenn sie die Stände voll erfassen und vergleichen will, so verfolgt sie ein nicht erreichbares Ziel.

8. In diesem Gedankengange steckt ein richtiger Kern, den ich als das Totalitätsstreben bezeichnen möchte. Die volle Lebenswirkung eines Standes als Gesamtheit, als Teil eines konkreten Stammes, oder auch der Standeszugehörigkeit, die Lintzel in diesem Zusammenhange unter Stand versteht, läßt sich nicht für mehrere Stämme vergleichen. Aber die Folgerungen aus dieser Erkenntnis würden noch weiter gehen als Lintzel annimmt. Denn die statistischen Verhältnisse waren auch innerhalb desselben Stammes verschieden. Auch innerhalb Sachsens war die volle Lebenswirkung der Edelingsgemeinschaft in der Stammesheimat eine andere als in den eroberten Gebieten. Und sie hing nicht nur von der Statistik der Mitglieder ab, sondern von der Gesamtheit der Lebensverhältnisse, die wir als Kulturzustand bezeichnen können. Diese Relativität beschränkte sich auch nicht auf die Rechtsstände. Sie erfaßte auch die Sozialbegriffe z. B. Grundherr oder Bauer. Auch der friesische Bauer ist, wenn wir die Totalität seines Lebens ins Auge fassen, etwas anderes als der fränkische Bauer, der Bauer der sächsischen Heimat etwas anderes als der Bauer Ostfalens. Auch für die wirtschaftliche Gliederung ergibt die Totalwürdigung keine Gleichheitszeichen. Nun ist uns schon die Statistik des frühen Mittelalters in großem Umfange unerkennbar. Die Überlieferung zeigt in dieser Hinsicht eine große Lücke. Gleiches gilt von den Kulturzuständen. Die volle Lebenswirkung des Standes ist daher unserer Erkenntnis entzogen und wird es m. E. immer sein. Deshalb würde die Totalitätsforderung Lintzels nicht nur die Ständekontroverse als unvernünftig erscheinen lassen, sondern im Grunde jede Ständeforschung.

9. Diese Folgerungen lassen erkennen, durch welchen Fehler Lintzel einen richtigen Gedanken unrichtig verwertet hat. Er strebt nach einer unmöglichen Totalerkenntnis und lehnt deshalb das Streben nach Teilerkenntnis ab und das ist unrichtig. Die Erkenntnis der vollen Lebenswirkung ist uns verschlossen. Aber wir können

uns diesem Ziele dadurch nähern, daß wir Teilerkenntnisse gewinnen. Zu diesem Zwecke bilden wir Teilbegriffe, indem wir Merkmale zusammenfassen, die sich wiederholen und deren Anwendbarkeit deshalb nicht oder nur in geringem Umfange örtlich beschränkt ist. Solche Teilbegriffe sind die Gattungs- und Artbegriffe, ohne die kein allgemeines Wissen bestehen kann. Der Individualbegriff des Herrn X (Biographie) strebt nach Vollständigkeit und kann sich deshalb nicht wiederholen. Aber der Gattungsbegriff Mensch ist nicht örtlich beschränkt. Solche Artbegriffe können als „Gleichheitszeichen" dienen und werden gerade zu dem Zwecke gebildet, um Gleichheiten erkennbar zu machen. Solche Art- und deshalb Teilbegriffe sind in der Wirtschaftsgeschichte die Begriffe Grundherr, Bauer usw. Ebenso aber in der Rechtsgeschichte die Begriffe „frei" und „unfrei", „altfrei", „Libertinen" usw. Auf der Möglichkeit solcher Teilbegriffe beruht die Unterscheidung der Rechtsstände und der Sozialstände. Derselbe Mensch konnte dem Rechtsstande der sächsischen Edelinge angehören und zugleich Grundherr oder Bauer sein, weil es nur einzelne und zwar verschiedene Merkmale des Menschen sind, welche durch diese Begriffe erfaßt werden. Solche Teilbegriffe sind, wie oben gesagt, nicht notwendigerweise örtlich beschränkt und werden in der Regel frei von dieser Beschränkung gebildet, weil sie der Übersicht durch Vergleichung verschiedener Gebiete dienen sollen. Genau so wie die Wissenschaft verfährt natürlich schon die vorwissenschaftliche Begriffsbildung des Volkes, z. B. im Rechtsleben. Der Rechtsbegriff des Edelings war nach sächsischem Rechte ein Artbegriff innerhalb des sächsischen Gebietes. Nur die Merkmale altfreier Abkunft von einem sächsischen Volksgeschlechte bildeten den Tatbestand ohne Einbeziehung eines statistischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Elementes. An diesen Tatbestand wurden die Rechtsfolgen angeknüpft. Es ist derselbe Begriff, der in der Stammesheimat galt, wo die Edelinge gedrängt nebeneinander lebten und in solchen Gebieten, in denen die ganz große Masse des Volkes aus Laten und Frilingen bestand. Der Rechtsbegriff hatte nicht nur relative Existenz [78a]). Die

---

78a) Das gilt für alle Rechtsstände. Nach dem „Sachsenspiegel" gehören Fürsten, freie Herren, niedere Ritter, Bauern und Stadtbürger zu demselben Rechtsstande der Schöffenbaren. Sie sind gleich an Wergeld, Buße und Ebenburt. Aber wenn wir nach der Totalität des Lebensgebildes fragen, dann war der Fürst etwas anderes als der Grafschaftsbauer.

zusammengestellten Merkmale Altfreiheit und völkische Abkunft fanden sich auch bei anderen Stämmen und es ist daher eine erkenntnistheoretisch durchaus zulässige Frage, ob nicht diese Merkmale auch bei anderen Stämmen zu einem juristischen Tatbestand, einem Standesbegriff zusammengefaßt und mit Rechtsfolgen ausgestattet wurden [79]). Gerade um diese Frage handelt es sich bei unserer Standeskontroverse. Der grundlegende Fehler Lintzels besteht darin, daß er nur Totalbegriffe erstrebt, und die Forderung lokaler Beschränkung, die bei ihnen berechtigt wäre, auf Artbegriffe überträgt, für die sie nicht gilt. Ja es ist möglich, daß in diesem Fehler der tiefere Grund für die Problemverschiebung gegeben ist, die wir oben feststellten. Wer nur mit Totalbegriffen arbeiten will, wird die Unterscheidung der Rechtsgliederung und der Wirtschaftsgliederung nicht sehen und sie daher leicht auch dann verkennen, wenn sie von anderen Forschern gemacht wird. Derjenige Begriff „gemeinfrei", den Lintzel selbst anwendet und zu Unrecht mir unterstellt, ist in gewissem Grade ein Totalbegriff [80]).

10. Wer sich von dem Fehlgriffe Lintzels freihält, wird auch seine Vorwürfe gegen die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung, wie sie etwa in den Darstellungen Brunners und v. Amiras hervortritt, nicht als berechtigt anerkennen. Derjenige Begriff des Gemeinfreien, dessen Verbreitung unsere Wissenschaft annimmt, ist allerdings ein anderer als der Begriff Lintzels. Er ist ein reiner Rechtsbegriff. Als gemeinfrei bezeichnen wir diejenige Rechtsstellung des Stammesgenossen, die ihm auf Grund seiner Abstammung zukommt, im Gegensatz zu bevorzugten Ständen, dem Adel und im Gegensatz zu einer Stellung geminderten Rechtes, namentlich zu der Stellung der Freigelassenen. Der Gemeinfreie ist somit der Altfreie. Das statistische Merkmal Lintzels, Mehrheit in der Bevölkerung, ist in der Rechtsgeschichte nicht verwendet worden. Der rechtsgeschichtliche Begriff war niemals als Totalbegriff in dem oben besprochenen Sinne gedacht worden. Die Feststellung, daß der Stand der Gemeinfreien sich bei zwei Stämmen findet, hat

---

79) Auch in dem Kolonialbeispiele (oben S. 12) ist die Totalstellung der Europäer in den einzelnen Kolonien verschieden. Aber niemand läßt sich dadurch abhalten den ethnographischen Begriff Europäer für verschiedene Kolonien zu gebrauchen und mit der Möglichkeit gleicher Rechtsfolgen zu rechnen.

80) Oben S. 17.

niemals die Bedeutung gehabt, daß die gesamte Lebenslage der Gemeinfreien bei beiden Ständen völlig identisch sei. Vielmehr hat man mit dieser Feststellung nur die Gemeinsamkeit gewisser Merkmale ausdrücken wollen, ohne Verschiedenheiten in anderer Richtung auszuschließen. Das rechtsgeschichtliche Bild der Standesgliederungen bei den verschiedenen Stämmen bietet durchaus nicht die schematische Gleichheit, die Lintzel beanstandet.

Die Ergebnisse der Rechtsgeschichte sind von Generationen von Rechtshistorikern durch sorgfältige Beobachtung und kritisch überlegte Verwertung der Beobachtung gewonnen worden. Weder Gleichmacherei noch Nichtbeachtung geschichtlicher Vorgänge sind festzustellen. Dies gilt ganz besonders von unserem größten Rechtshistoriker, von Heinrich Brunner. Dadurch, daß ich immer wieder genötigt bin, gegen Einzelausführungen Brunners Stellung zu nehmen, wird meine allgemeine Hochschätzung seiner Arbeit nicht gemindert [81]) und das Bedürfnis erhöht, ihn gegen unverdiente Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Gerade die Berücksichtigung geschichtlicher Vorgänge ist bei Brunner in der Regel vorbildlich.

11. Meine eigene Stellung zu der Ständelehre ist dadurch gekennzeichnet, daß ich die hohe Wertung der altfreien Abkunft auch für solche Gebiete vertrete, für die in der älteren Lehre eine Zurückdrängung des Standes der Altfreien zugunsten eines Vorrechtsstandes auf Grund anderer Vorzüge vertreten wurde (Sachsen, Friesland, Thüringen, Hamaland) und damit im Zusammenhange dadurch, daß ich die technische Bezeichnung des Altfreien bei den deutschen Stämmen in den Rechtsworten edel, Edeling und Adeling sehe. Deshalb handelt es sich bei der Ständekontroverse, wie ich nochmals betonen muß, um den tiefsten Gegenstand rechtsgeschichtlicher Forschung und die rechtsbildenden Wertideen des Volkes, nicht, wie Lintzel [82]) meint, um die Anwendung nichtssagender Worte. Auch diese meine Ständelehre ist nicht aus Schematismus oder dem Bedürfnisse einer Gleichmacherei hervorgegangen, sondern sie stützt sich auf damals neue Beobachtungen (Frilingsstellen, Münzverhältnisse), auf die Einbeziehung der friesischen und sächsischen Nachrichten des ganzen Mittelalters und auf eine zutreffendere Berücksichtigung der Übersetzungsvorgänge. Die

81) Diese Anerkennung habe ich Brunner immer gezollt. Vgl. Sachsenspiegel S. 649 oben.

82) Vgl. oben S. 3, 34.

Arbeiten Lintzels geben mir keine Veranlassung von der allgemeinen Ansicht oder von meiner eigenen Auffassung der Altfreien abzugeben.

12. Die Übereinstimmung in den Standesrechten der deutschen Stämme hat ihre Grenzen und schließt, wie oben hervorgehoben, erhebliche Verschiedenheiten nicht aus. Aber sie geht doch so weit, daß sie eine allgemeine Kennzeichnung der in der Standesgliederung wirksamen Hauptidee gestattet.

Für alle deutschen Stämme läßt sich m. E. diejenige Feststellung treffen, die ich für Sachsen in folgenden Worten vertreten hatte [83]): „Die Weisheit unseres Volkes hatte die Tragweite der Vererbung für den Wert des Mannes lang erkannt, bevor sie durch die moderne Wissenschaft nachgewiesen wurde. Geschichte, Sage und Dichtung zeigen in dem Bewußtsein unseres Volkes die Hochschätzung der Abkunft. Man kann von einer „Bluttheorie" reden. Diese Wertschätzung mußte auch auf rechtlichem Gebiet wirksam werden und zu einer Bevorzugung desjenigen Mannes führen, der aus den alten Volksgeschlechtern stammte, vor demjenigen Manne, in dessen Adern unfreies, daher unkontrollierbares, vielfach stammfremdes Blut floß. Wenn Tacitus sagt ‚impares libertini argumentum libertatis', so liegt m. E. in diesen Worten nicht nur ein einfaches Zeugnis für das Bestehen der Libertinengrenze als Rechtsnorm, sondern zugleich ein Zeugnis für die hohe Wertbetonung dieser Rechtsnorm."

83) Vgl. Standesgliederung S. 10.

Zweite Untersuchung.

Die altsächsische Bußordnung und das c. 3 des Capitulare Saxonicum.

Erster Abschnitt.

Die beiden Probleme.

A. Die Schwierigkeiten der Bußforschung.

§ 6.

1. Oben [1]) wurde hervorgehoben, daß zwei Streitfragen, die sich auf die sächsische Bußordnung beziehen, die Frage nach der Höhe der Spannung zwischen den Bußen der verschiedenen Stände und die nach dem Bestehen einer Doppelstufung von besonderem Interesse sind. Sowohl für die Wirksamkeit des sozialen Gedankens im sächsischen Stammesstaate als auch für die Geschichte des germanischen Bußensystems. Lintzel hat zu beiden Streitfragen eine m. E. unrichtige Stellung genommen. Deshalb will ich auf diese beiden Fragen nochmals eingehen, obgleich ich von einer gewissen Undankbarkeit dieser Art Arbeit überzeugt bin. Selbst der schlüssige Beweis beibt ohne Wirkung, weil die große Mehrzahl der Rechtshistoriker Bußuntersuchungen überhaupt nicht mehr zu lesen pflegt. Der Grund für diese Ablehnung liegt einmal in den Schwierigkeiten solcher Untersuchungen. Dann aber auch in dem heutigen Zustande des Schrifttums, das sich auf die fränkischen Münzverhältnisse bezieht.

2. Die Bußuntersuchungen können auf den ersten Blick besonders leicht erscheinen. Die Zahlworte haben ja eine sehr bestimmte Bedeutung. Sie scheinen keine Gelegenheit zu schwierigen Auslegungen zu bieten. Aber dieser Anschein der Leichtigkeit trügt, in Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Untersuchungen um besondere Schwierigkeiten, die nur auf Grund längerer Erfahrung überwunden werden können. Diese Schwierigkeiten ergeben sich vor allem durch die Abhängigkeit der Bußgröße von den Münzverhältnissen der

1) Vgl. oben S. 8.

fränkischen Zeit. Die Ziffer allein besagt nicht viel. Bei den Bußen und bei den Münzen kommen im Grunde nur einige wenige Verhältniszahlen immer wieder zur Anwendung. Deshalb kann eine Übereinstimmung von zwei Zahlen in sehr verschiedener Weise zustande kommen. Wenn der Forscher nicht alle verschiedenen Möglichkeiten übersieht, so wird er leicht durch eine Zahlenübereinstimmung geblendet, nur eine der Erklärungen sehen, sie zu Unrecht für sicher halten und dadurch auf Irrwege geraten. Auf wenig anderen Gebieten sind Fehlgriffe so verführerisch wie auf dem Gebiete der Bußforschung.

3. Diese Schwierigkeiten und andere Schwierigkeiten der numismatischen Forschung haben dazu geführt, daß die fränkischen Münzverhältnisse ein äußerst umstrittenes Gebiet der Forschung geworden sind. Die Probleme der Münzrechnung haben in der Ständekontroverse von Anfang an eine erhebliche Rolle gespielt[2]). Die ältere Lehre vertrat die Annahme einer großen unter Pipin erfolgten Bußreduktion. Der Ersatz der großen Schillinge der Lex Salica zu 40 Denaren durch die karolingischen Kleinschillinge zu 12 Denaren, sei in der Weise erfolgt, daß an Stelle der alten großen Schillinge karolingische Kleinschillinge ohne Änderung der Anzahl gezahlt werden durften, so daß die alten Bußen auf $^3/_{10}$ des ursprünglichen Betrages herabgesetzt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die fränkischen Wergelder der Karolingerzeit mit den Wergeldern der Sachsen, Friesen usw. verglichen. Meine Untersuchungen führten mich zu der Ablehnung jener großen Bußreduktion und zu der Erkenntnis, daß die Einführung der kleinen Schillinge durch eine „äquivalente Substitution" erfolgt ist. Der Kleinschilling zu 12 Denaren ist m. E. der leichte merowingische Trient und an die Stelle des schweren Trients der Lex Salica getreten, aber nicht an die Stelle ihres Vollschillings. Deshalb ist die Herabsetzung, wo sie vorgenommen wurde, nicht im Verhältnis von 10:3, sondern im Verhältnis von 10:9 erfolgt[3]). An diese Diskussion, die hauptsächlich zwischen Brunner und mir geführt wurde, hat sich nun eine Reihe von Arbeiten angeschlossen, die zwar die große Pipinsche Bußreduktion ablehnten, aber die alte Ständelehre

---

2) Vgl. die zusammenfassende Übersicht Übersetzungsprobleme S. 109 ff.

3) Vgl. meinen Aufsatz „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit" in VierteljSchr. f. S. u. W. II S. 337—81, S. 511—58 (Ständeproblem).

voraussetzen, sie auf neuen Wegen mit den numismatischen Beobachtungen vereinigen wollten und zu diesem Zweck umstürzende Annahmen über das fränkische Münzwesen aufstellten. Dahin gehören die Arbeiten von Hilliger[4]), von Ernst Mayer[5]), von Hugo Jaekel[6]) und auch von Dopsch[7]). Einen Teil dieser Arbeiten habe ich kritisch erörtert[8]). Auch die nichtbesprochenen habe ich geprüft und muß ich ebenso ablehnen wie die besprochenen. Allen diesen Lehren ist, soweit sie auch voneinander abweichen, die Grundlage der älteren Ständelehre gemeinsam. Schon die Unrichtigkeit dieser Grundlage behindert die Ergebnisse. Was vorliegt, sind Ausläufer eines Grundirrtums. Aber diese Ausläufer erschweren die Forschung.

---

4) B. Hilliger, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Hist. VierteljSchr., 1903 S. 175 ff., 453 ff.; Derselbe, Der Schillingswert der Ewa Chamavorum und der Lex Frisionum, Hist. VierteljSchr. 1904, S. 519 ff.

5) E. Mayer, Zum frühmittelalterlichen Münzwesen und der angeblichen karolingischen Bußenreduktion. VierteljSchr. f. Soz. u. WG., 13 (1916) S. 337 ff., „Die fränkische Währung und die Entstehung der Lex Salica, Festgabe Würzburg f. Oetker 1926. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 7 (1927) S. 147. Der Grundgedanke von Ernst Mayer geht dahin, daß die Lex Salica schon mit Kleinschillingen (Trienten) rechne und ihre Denare eine entsprechend kleinere Münze bezeichnen als diejenige, in der man sonst den fränkischen Silberdenar erblickt. Die Möglichkeit einer solchen Deutung für Solidus und Denar hatte ich in Ansehung einzelner Vorschriften der Lex Salica schon vor E. Mayer in Rechnung gezogen (Ständeproblem 1905 S. 362 Anm. 1). Aber ich habe mich inzwischen von der Unwahrscheinlichkeit dieser Auffassung überzeugt. Eine Ausdehnung auf die ganze Lex Salica, wie sie Mayer vorgenommen hat, ist m. E. völlig ausgeschlossen. Die Bußschillinge der Lex Salica zu 40 Denaren wurden mit 40 derselben Denare bezahlt, von denen 12 auf den kleinen Schilling gingen. Für diese Erkenntnis haben wir eine Mehrzahl von einander unabhängiger Zeugnisse (Fiskalordnung von 803, Rheimser Conzil von 813, Salisches Münzcapitular von 816, Zeugnis von Hincmar. Vgl. Ständeproblem S. 511 und zu dem salischen Münzcapitular unten § 14 Anm. 64a). Diese Großschillinge lassen sich nur als römische Vollschillinge auffassen und diese Deutung begegnet auch keinem Bedenken. Vgl. Übersetzungsprobleme S. 142.

6) Hugo Jaekel, ZRG. 27 S. 114 ff., 275 ff.; 28 S. 102 ff., S. 164 ff., S. 205 f.; 43 S. 103 ff.

7) Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II § 13.

8) Vgl. zu Hilliger mein „Ständeproblem, Wergelder und Münzwesen der Karolingerzeit", VierteljSchr. f. Soz. u. WG. 1900 S. 337 ff., S. 511 ff., zu Jaekel, „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit", 1907 S. 126 und passim, zu Dopsch, „Entstehung der Lex Frisionum", 1927 S. 105 ff.

Lintzel hat sich damit begnügt, auf die große Verschiedenheit der Meinungen hinzuweisen ohne selbst Stellung zu nehmen. Dieser Verzicht ist vorsichtig und arbeitsparend. Aber es bleibt die leidige Tatsache, daß in einer Reihe von Fragen die Bußerkenntnis durch die Münzerkenntnis bedingt ist. Ein Forscher, der auf die Münzerkenntnis verzichtet, müßte in solchen Fällen auch auf die Beurteilung der Bußen verzichten. Lintzel hat diese Folgerung nicht gezogen. Er vergleicht Wergeldzahlen ohne den Münzwert einzusetzen (vgl. unten Anm. 53). Aber die Folgerung besteht zu Recht. Ihretwegen habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich der Mühsal der Münzforschung zu unterziehen. Durch die Ergebnisse glaube ich eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Bußen gewonnen zu haben.

Eine nochmalige Darstellung und Rechtfertigung meiner Ansichten über die fränkische Münzgeschichte würde den Rahmen dieser Untersuchung völlig sprengen und scheint mir auch entbehrlich zu sein. Für die beiden Probleme, mit denen wir uns beschäftigen, kommt der Gegensatz der numismatischen Ansichten fast nur hinsichtlich einer Belegstelle, des Münzkapitulars von 816 in Betracht. Und diese Belegstelle ergibt zwar eine Bestätigung meiner beiden Ansichten, ist aber für keine von ihnen eine notwendige Grundlage. Besonders hervorzuheben ist, daß die Auslegung der weitaus wichtigsten Quellenstelle, des c. 3 des Cap. Sax., von allen numismatischen Vorfragen unabhängig ist[9]). Deshalb werde ich, um die Darstellung übersichtlicher zu halten, die Ergebnisse meiner Münzforschungen[10]) zugrunde legen.

4. Die Arbeiten Lintzels bauen nicht auf neuen Münzhypothesen auf. Sie sind auch kritischer gehalten als die oben erwähnten numismatischen Arbeiten. Bei Lintzel habe ich, wie bei der Auseinander-

---

9) Wegen der Freiheit von numismatischen Vorfragen, hatte ich diese Quellenstelle in meinen Gemeinfreien als „die unabhängige Rechtsgleichung" bezeichnet.

10) Im Laufe meiner Arbeiten glaube ich zu einer sicheren Erkenntnis der fränkischen Münzgeschichte, wenigstens hinsichtlich der Grundzüge, gelangt zu sein. Ob meine Lebensspanne mir erlauben wird, die umfangreichen Vorarbeiten zu einer ausführlichen Geschichte auszubauen, ist sehr zweifelhaft. Deshalb habe ich in meinen Übersetzungsproblemen S. 141 ff. eine Skizze der Ergebnisse gegeben, die ich für gesichert halte.

setzung mit älteren Forschern, z. B. mit Brunner, das Gefühl, auf dem gemeinsamen Boden kritischer Forschung zu stehen. Wenn unsere Ergebnisse verschieden sind, so hängt dies m. E. in erster Linie von dem verschiedenen Umfange unserer Beobachtungen ab. Lintzel hat, auch abgesehen von dem Verzicht auf die numismatischen Vorfragen, die Quellen zu sehr beschränkt und ist auch nicht folgerichtig vorgegangen. Er schaltet die deutschen Volksrechte, auch das besonders nahestehende friesische und die Lex Ribuaria, auf die ich bei dem Probleme der Doppelstufung verwiesen hatte, aus und ebenso die späteren Nachrichten des sächsischen Rechtsgebiets. Dagegen wird überraschenderweise einer angelsächsischen Nachricht des 11. Jahrhunderts eine entscheidende Bedeutung beigelegt. Ebenso wird eine angelsächsische Wergeldzahl als altsächsisch angesprochen, ohne Heranziehung der anderen angelsächsischen Wergelder und ohne kritische Begründung dieser Ausnahmebehandlung. Dieses Verfahren wird bei dem Probleme der Verdreifachung beobachtet. Aber auch bei dem Probleme der Doppelstufung findet sich ein gleichartiger Fehler. Lintzel sieht in meiner Annahme eine sachlich unmögliche Ausnahmenorm. Dabei wird auf die tatsächlich vorhandenen Analogien anderer Rechte, auf die ich hingewiesen hatte, gar nicht eingegangen. Bedeutsam ist ferner, daß Lintzel das wichtige salische Münzcapitular von 816 (unten § 17 und § 21) gar nicht berücksichtigt und in der Auffassung des c. 3 des Cap. Sax. einem Irrtum Brunners gefolgt ist.

5. Auch die literarische Darstellung hat mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es handelt sich in der Regel um eine große Zahl einzelner Beobachtungen, auf denen die Schlußfolgerungen beruhen. Dabei liegen die Münzverhältnisse dem normalen Rechtshistoriker ziemlich ferne. Die nicht ganz zu vermeidenden Rechnungen sind den meisten Fachgenossen, so einfach die Rechnungsaufgaben auch sind, nicht besonders sympathisch. Deshalb fordert die richtige Würdigung der Bußerörterungen von dem Leser besondere Geduld und große Arbeit. Nachfolgend will ich versuchen, die Aufgabe dadurch zu vereinfachen, daß ich mich auf die Hauptgründe beschränke, die weniger wichtigen Belege weglasse[11])

---

11) Daraus, daß ich im Interesse der Vereinfachung nicht alle Gründe wiederhole, die ich angeführt hatte, darf nicht gefolgert werden, daß ich sie fallen lasse, wie dies Lintzel gelegentlich tut. Wenn ich eine Ansicht aufgebe, so hebe ich dies immer hervor.

und die Ergebnisse meiner Münzforschung verwerte, ohne sie neu zu begründen. Die Ausdehnung dieser Vereinfachung auf die Gründe der Gegner ist natürlich nur beschränkt zulässig. Sie wird aber bei der Auseinandersetzung mit Lintzel dadurch erleichtert, daß Lintzel drei Hauptbeweise in den Vordergrund stellt und für entscheidend erklärt. Eine andere Vereinfachung ergibt sich dadurch, daß die Ansichten von Lintzel und mir hinsichtlich der Altfreiheit der Edelinge übereinstimmen, so daß diese Auffassung der Bußuntersuchung zugrunde gelegt werden kann.

6. Bei der Untersuchung sind zwei besondere Eigentümlichkeiten des Quellenmaterials im Auge zu behalten: 1. Die Gesetze und Verordnungen der Zeit sind uns zum großen Teile verlorengegangen[12]). Es ist daher ein Gebot kritischer Besinnung, mit der Wirkung verlorener Gesetze als Möglichkeit zu rechnen. 2. Die Lex Saxonum ist in dem für uns wesentlichen Teile, der Bußordnung, ein rohes Übersetzungsprotokoll[13]) und dementsprechend zu verwerten.

Der Erörterung der einzelnen Fragen soll eine Übersicht vorausgehen.

B. Ausgangsbeobachtungen und Streitstand.

§ 7.

1. Den Anlaß zu den beiden Streitfragen haben gewisse Eigentümlichkeiten gegeben, welche die Bußordnung der Lex Saxonum[14])

---

12) Vgl. meine Untersuchung „Entstehung der Lex Frisionum" 1927 S. 80/81 und das dort angeführte Beispiel der Capitulatio Saxonica. Während der Sachsenkriege sind zahlreiche Verträge und Friedensschlüsse zwischen Franken und Sachsen geschlossen worden. Wir hören in den Annalen von den Abschlüssen. Aber kein einziger Vertrag ist uns im Wortlaute erhalten. Die großen Umsiedlungen zwischen Sachsen und Franken setzen zahlreiche Verordnungen voraus. Überliefert ist nichts.

13) Übersetzungsprobleme S. 10 ff.

14) Die Lex Saxonum gibt in c. 1 bis c. XIII Edelingsbußen, dann folgt folgender Text:

„XIII. Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat. ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.

XV. Quidquid de superoribus factis in feminam committitur, si virgo fuerit dupliciter componatur; si jam enixa simpliciter conponatur.

XVI. Litus occisus 120 solidis conponatur. multa vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido majori. vel si negat sua manu duodecima juret. Si in turba vel

aufweist. Diese auffallenden Züge lassen sich in zwei Gruppen ordnen, in die Wergeldangaben und in die Unvollständigkeit der Bußfälle. Dazu treten als drittes Problem die unverständlichen Worte, die sich an die Angabe des Edelingswergeldes anschließen und mit „ruoda" beginnen. Ich will sie die Ruodanotiz nennen.

Die Wergeldangaben: 2. Das Gesetz gibt Wergeldzahlen für den Edeling (1440 s) und für den Laten (120 s). Ein Wergeld des Frilings ist nicht angegeben[15]). Die Zahlen für Edeling und Late verhalten sich wie 12:1. Auch die anderen Bußen des Edelings sollen zwölfmal so hoch sein wie die Latbußen. Dieses Zahlenverhältnis wird allerdings in seiner Wirkung dadurch geändert, daß der Late die in der Lex angegebenen Schillingszahlen in dem größeren Schillinge erhält und der Edeling in dem kleineren[16]). Da der größere Schilling nach c. 64 der Lex anderthalbmal so viel wert ist wie der kleinere, so stellt sich das Verhältnis der Bußen in denselben Schillingen nicht auf 12:1, sondern auf 8:1. Aber diese numismatische Begünstigung des Laten war eine erst neuerdings, m. E. durch die Lex selbst, herbeigeführte Neuerung. Anderenfalls wären die überlieferten Ziffern überhaupt nicht entstanden. Deshalb ist es sicher, daß die Ziffern 12:1 dem altsächsischen Rechte angehörten.

3. Die im Gesetze enthaltenen Zahlen waren einmal auffallend wegen der absoluten Höhe des Edelingswergeldes, namentlich für denjenigen, der aus anderen Gründen in dem Edeling den sächsischen Altfreien sah. Auffallend war ferner das Verhältnis zum Laten auch für die Anhänger der Adelstheorie. Denn die Aktiv-

---

seditione fuerit occisus, conponatur ab eo cui mors ejus imputatur, vel sacramento duodecim hominum negetur."

15) Diese Lücke läßt sich auch nicht durch andere selbständige Nachrichten ausfüllen. Erst die Bejahung der Doppelstufung bringt eine Grundlage. Auch Lintzel überschätzt die Möglichkeit der Erkenntnis. Stände S. 41ff. Seine Schlußfolgerung aus der Standesgliederung von Wessex ist unzulässig. Dieses Problem ist übrigens für die Beurteilung unserer beiden Annahmen nicht erheblich.

16) Der größere Schilling ist m. E. der Trient einer von Karl erst nach der Kaiserkrönung geschaffenen Goldmünze, der nova moneta der Lex Frisionum. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 90 ff., Übersetzungsprobleme S. 120. Deshalb fällt die Einführung des größeren Schillings erst in die Zeit der Lex.

stufung, die uns für das sächsische Recht überliefert ist, zeigt andere Verhältniszahlen. In den ständisch abgestuften Strafandrohungen der Capitulatio finden wir das Verhältnis von 12:3 (4:1)[17]. Ebenso bei den Bußen wegen Versäumnis der Dingpflicht in c. 5 des Cap. Sax.[18]. Dagegen begegnet uns das Verhältnis von 12:4 bei dem Friedensgelde der Lex in c. 36 und in der Pflichtleistung des c. 3 Cap. Sax. Es besteht also ein Abstufungswiderspruch. Schon früher wurde angenommen, daß ein solcher Widerspruch zwischen der Abstufung der Pflicht und der Abstufung des Rechts dem Volksrechte fremd gewesen sein müsse. Es wurde deshalb angenommen, daß die Wergelder früher nach Volksrecht in einem dieser für den Laten günstigeren Verhältnisse der Aktivstufung gestanden haben und daß erst Karl durch eine einseitige Verdreifachung der Edelingsbußen die Übereinstimmung zerstört hat[19].

Die Unvollständigkeit der Bußfälle: 4. Die in der Lex enthaltenen Angaben über die Bußfälle sind sehr unvollständig:

In erster Linie ist die Nichterwähnung der Frilingsbußen auffallend. Für die ältere Lehre, welche in den Frilingen die Gemeinfreien sah, bestand die Notwendigkeit, die Lex Saxonum für ein Adelsstatut zu erklären. Auch wenn man die Einsicht gewonnen hat, daß die Edelinge die Altfreien sind und deshalb die Lex die normalen Normträger verwendet, so ist damit die Schwierigkeit noch nicht behoben. Gewiß konnten die Verhältniszahlen als bekannt vorausgesetzt werden und deshalb die Angabe einer Norm für den Edeling zur Ermittlung der übrigen Zahlen genügen. Aber weshalb werden die Latbußen angeführt und die Frilingsbußen nicht? Überall sonst begegnet uns bei abgestuften Bußen der Friling zwischen Edeling und Late. Dies gilt von der Capitulatio, von dem Capitulare Saxonicum und auch von der Lex selbst in c. 17 und c. 36. Weshalb fehlt der Friling gerade in der Bußordnung?

5. Die Unvollständigkeit beschränkt sich nicht auf die Frilinge. Denn bei den Edelingsbußen der Lex wird der Edeling nicht nur als Verletzter, sondern auch als Täter gedacht. Dies ergibt sich, wie

---

17) Vgl. c. 19: „si de nobile generi fuerit 120 solidos fisco conponant, si ingenuus 60, si litus 30." Ebenso c. 20 und 21.

18) Cap. I S. 71.

19) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 149 Anm. Vinogradoff ZRG. 23 S. 183 ff. R. Schröder ZRG. 24 S. 360.

unbestritten, aus den angegebenen Eideszahlen und das Entsprechende gilt für die Verletzungen des Laten. Aus dem Zusammenhange der aufeinanderfolgenden Sätze ist erkennbar, daß in c. 16 bei den Worten „aut si negat" auch nur der Late als Eidesleister und deshalb als Täter gedacht ist. Beide vorhandenen Abschnitte behandeln daher nur Delikte unter Standesgenossen. Es sind ständisch doppelt bestimmte Tatbestände. Deshalb fehlen nicht nur alle Delikte, bei denen der Friling als Verletzter oder als Täter beteiligt ist, sondern es fehlen auch die Delikte des Edelings gegen den Laten und die des Laten gegen den Edeling.

6. Die vorstehenden Eigentümlichkeiten der Lex haben zu meinen Annahmen geführt, die allerdings erst durch andere Beobachtungen die entscheidende Begründung gefunden haben. Die Hauptgründe lassen sich wie folgt zusammenstellen:

a) Die Annahme einer zeitweiligen Verdreifachung [20]) stützt sich auf drei allgemeine Erwägungen, in erster Linie [21]) auf die Beobachtung, daß die gleichzeitige Lex Frisionum eine zeitliche Verdreifachung aller Bußen erkennen läßt (friesischer Sonderfrieden), dann auf das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien und auf das Fehlen der hohen Wergeldzahl der Lex in den späteren sächsischen Nachrichten. Hinzu treten Einzelbelege, von denen ich in dieser Untersuchung das Salische Münzkapitular von 816 besprechen will [22]).

b) Die Annahme der Doppelstufung ist zunächst aus dem Versuche hervorgegangen, die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären. Sie ist somit als Erklärungshypothese entstanden. Den Anstoß zu diesem Versuche ergab die Beobachtung, daß das sächsische Recht bei Strafzahlungen an die öffentliche Gewalt die Abstufung nach

---

20) Ursprünglich hatte ich das hohe Wergeld als volksrechtlich aufgefaßt. Vgl. Altfries. Gerichtsverfassung 1894 S. 299 Anm. 162.

21) Die Annahme, daß Karl die hohe Wergeldziffer durch Verdreifachung einer volksrechtlichen Zahl herbeigeführt hat, ist, wie schon oben Anm. 19 bemerkt wurde, alt. Aber erst die Erkenntnis des friesischen Ausnahmezustandes erhob sie über den Bereich der bloßen Vermutung.

22) Durch die Fortlassung der übrigen Anhaltspunkte wird ihre Bewertung nicht zurückgenommen. Namentlich halte ich meine Ausführungen zu dem praeceptum pro pace in dem Ansegisusfragmente (cap. 1 S. 160 Nr. 6) durchaus aufrecht. Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 124 Anm. 1, auch gegen Lintzel Stände 28, 29.

dem Stande des Täters (die Aktivstufung) im Unterschiede von dem allgemeinen Reichsrechte folgerichtig durchführte. Nun finden wir schon außerhalb Sachsens, daß diese Abstufung auch bei Privatbußen eintritt, so daß eine Doppelstufung vorliegt (Lex Ribuaria). Dadurch war die Frage nahegelegt, ob die Aktivstufung in Sachsen, wo sie bei den Strafgeldern ganz besonders hervortritt, sich nicht auch auf die Privatbußen erstreckt haben könnte. Der Versuch, durch diese Annahme die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären, glückte. Außerdem ergab sich ganz unabhängig eine, wie mir scheint, zwingende Bestätigung durch c. 3 des Capit. Sax. Dazu traten noch andere Anhaltspunkte, die ich jetzt übergehen will. Dagegen werde ich auf eine weitere Bestätigung hinweisen, die sich mir erst nachträglich aus dem oben erwähnten Münzcapitulare von 816 ergeben hat.

III. Lintzel glaubt zwei neue Beweise dafür gewonnen zu haben, daß das Verhältnis der Edelingsbußen und der Latbußen bei demselben Stande des Täters nach altem Volksrechte 12:1 und nach der Lex 8:1 gewesen ist. Damit sei meine zweite Annahme, die der Doppelstufung, „endgültig" widerlegt. Er folgert drittens aus der Standesgliederung von Wessex, daß das hohe Wergeld des sächsischen Edelings uraltes Stammesrecht und schon vor der Auswanderung der Angelsachsen vorhanden war. Dadurch werde meine erste Annahme, die einer zeitweiligen Verdreifachung, ausgeschlossen. Zu diesen drei Hauptbeweisen treten Einwendungen gegen meine Begründungen. Namentlich glaubt Lintzel, daß meine Auslegung des c. 3 Cap. Sax. durch Brunner „ad absurdum" geführt worden sei.

8. Auch Lintzel gegenüber muß ich meine Ansichten festhalten. Mir scheint, daß Lintzel sich über die Schlüssigkeit seiner Hauptbeweise getäuscht hat. Im übrigen hat er sich durch Brunner in die Irre führen lassen. Meine eigenen Anhaltspunkte sind nicht erschüttert worden.

Nachstehend will ich zunächst die drei Hauptbeweise Lintzels nachprüfen und dann die wichtigsten Gründe für meine beiden Annahmen nochmals darlegen, gegen Lintzel verteidigen und durch neue Beobachtungen ergänzen[23]).

---

23) Vgl. namentlich unten § 15.

Zweiter Abschnitt.

Die drei Hauptbeweise Lintzels.

A. Die Schlußfolgerung aus der Fehdebeschränkung.

§ 8.

1. Lintzel glaubt, den volksrechtlichen Ursprung des hohen Edelingswergeldes auf drei Wegen aus der Übereinstimmung von Zahlen erschließen zu können. Die beiden Verhältnisse zum Latenwergelde von 8:1 und 12:1 werden in anderen Zahlen der Lex wiedergefunden, das Verhältnis von 8:1 in der Zahl, der bei einer Fehde gegen Laten zulässigen Tötungen [24]) und das Verhältnis 12:1 in dem Verhältnisse der für beide Stände vorgesehenen Mindesteide [25]). Der dritte Beweis des volksrechtlichen Ursprunges ergebe sich aus der Übereinstimmung des sächsischen Edelingswergeldes mit dem Wergelde des Zwölfhundertmannes in Wessex. Diese dritte Übereinstimmung ergibt für Lintzel auch das sonst nicht bezeugte Wergeld des sächsischen Frilings mit 240 s [26]).

2. Nach c. 18 der Lex Saxonum [27]) soll die Blutrache wegen eines Totschlags durch einen Laten gebüßt werden an dem Täter selbst „et aliis septum consanguineis ejus".

Diese Fehdebeschränkung ist schon früher in verschiedener Weise aufgefaßt worden. Diejenige Auslegung, die man m. E. als die herrschende bezeichnen kann, sieht in den Worten die Angabe der Verwandtschaftsgrenze. Sie würde übersetzen: „und an anderen, nämlich an Verwandten des siebenten Grades" [28]) (Grenzdeutung). Abweichend [29]) sind die Worte in Anlehnung an eine angelsächsische Stelle [30]) auf die Zahl der erlaubten Tötungen gedeutet worden. Die

24) ZRG. S. 297, 304 Abs. 2, Stände S. 41, S. 54.

25) ZRG. S. 298, 311, Stände S. 40 Anm. 1.

26) Stände S. 36, 44.

27) „XVIII. Litus si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit ut puta nobilem, dominus conpositionem persolvat vel faidam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino et vindicetur in illo et allis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse cum undecim juret."

28) Brunner ZRG. 16 S. 12. Ficker, Unters. z. Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I S. 400 ff. u. A.

29) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 75, 3. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II Glossar zu Blutrache Nr. 10 S. 321.

30) Die Stelle findet sich übereinstimmend in einer angelsächsischen Aufzeichnung (59—1050), in dem Rechtsbuche des Quadripartitus (1114)

Vertreter müßten übersetzen: „an anderen sieben Verwandten". Man könnte diese zweite Auffassung als Talionsdeutung bezeichnen.

Nach jener angelsächsischen Stelle entspricht bei der Tötung eines Mannes höheren Standes die Zahl der Tötungen, die zur Vollendung der Rache erforderlich sind, dem Verhältnis der Wergelder. Lintzel verwertet nun die Beobachtung, daß das Verhältnis der Edelingsbußen und der Latbußen, wenn man a) von meiner Deutung absieht, und b) den numismatischen Vorzug des Laten durch das Zahlenverhältnis bei gleichen Schillingen ausdrückt, 8:1 beträgt. Er sieht darin eine auffällige Übereinstimmung mit der Zahl der nach der Talionsdeutung erlaubten Tötungen (1 + 7). Durch diese Übereinstimmung der Ziffern werde einmal die Talionsdeutung sichergestellt und auf der anderen Seite jede meiner beiden Annahmen „endgültig" und „unwiderleglich" beseitigt.

3. Mir scheint diese Art Beweisführung nicht genügend zu sein. Die Deutung einer Quellenstelle ist nur dann gesichert, wenn jede andere Deutung ausgeschlossen ist. Deshalb wäre die Talionsdeutung nur dann gesichert, wenn sie selbst zulässig und außerdem die Grenzdeutung schlechthin unzulässig wäre. Aber Lintzel hat die Unzulässigkeit der Grenzdeutung weder erwiesen noch eigentlich behauptet. In der Tat liegt gar kein Bedenken vor. Die Siebenzahl der Verwandtschaftsgrade findet sich noch im Sachsenspiegel, der die Sippe in dem siebenten Grade der Magen enden läßt [31]). Und auch die Worte in septem consanguineis bieten angesichts der rohen Übersetzungstechnik kein Hindernis. Ja, es ist m. E. nicht unwahrscheinlich, daß die beiden Worte zusammen als Äquivalenz für ein altsächsisches Wort stehen, das diese Verwandtschaftsklasse bezeichnete [32]). Solange aber die Grenzdeutung möglich bleibt, bleibt auch die Möglichkeit, daß die Zahl sieben in gar keiner Beziehung zu dem Wergelde steht und die scheinbare Übereinstimmung nur auf Zufall beruht.

---

sowie in den leges Henrici (1114—1118). Vgl. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I S. 465 und S. 584. Die Stelle lautet im Quadripartitus „(De weregildo thelfhindes.) Thelfhyndes hominis iusiurandum contraualet sex uillanorum iusiurandum; quia, si thelfhynde man (-dus homo) uindicari deberet, plene uindicaretur in VI ceorlis, et eius weregildum est VI ceorlorum weregildum."

31) Sachsenspiegel I, 3 § 3.

32) Eine Analogie bietet das friesische „Thredkniling" für Verwandte dritten Grades.

4. Schon aus diesem Grunde würde der Beweis Lintzels nicht schlüssig sein. Aber die Talionsdeutung bietet ein selbständiges Interesse. Sie ist bisher nicht eingehender untersucht worden und soll daher nachgeprüft werden. Die Nachprüfung ergibt m. E. eine sehr hochgradige Unwahrscheinlichkeit.

a) Lintzel findet eine auffällige Übereinstimmung der Zahlen. Aber diese Übereinstimmung ist nicht unmittelbar in der Quelle gegeben, sondern wird erst von Lintzel durch zwei Annahmen hergestellt, die beide unwahrscheinlich sind. Nach Lintzel betrug die volksrechtliche Verhältniszahl ursprünglich 12:1. Er muß annehmen, daß damals die Rache an zwölf Laten zulässig war. Dann könnten die in c. 18 gegebenen Zahlen (1 + 7) nur durch zwei Umwandlungen entstanden sein: 1. durch die Umrechnung der Wergelder in dieselben Schillinge und die dadurch erzielte Gewinnung der neuen Verhältniszahl 8:1; 2. durch eine dieser neuen Verhältniszahl entsprechende Umwandlung der überlieferten Tötungszahl 12 in 1 + 7. Lintzel muß annehmen, daß die beiden Umwandlungen schon vor der Protokollierung des c. 18 vollzogen worden waren. Aber für die erste Umrechnung ergibt sich aus der Lex die Verneinung. Die Versammlung hat hinsichtlich der Bußen noch die frühere Relation 12:1 festgehalten. Deshalb ist es aber auch nicht glaublich, daß sie die zweite Umrechnung sprungweise vorweggenommen und wegen des neuen Schillings eine volksrechtlich überlieferte Zahl von 12 Tötungen durch eine neue Zahl 1 + 7 ersetzt hat, ohne diese Änderung irgendwie zu begründen. Eine solche stillschweigende Rechtsänderung wäre gar nicht verstanden worden. Ebenso scheint es mir sicher, daß, wenn die Versammlung die bisher geltende Tötungszahl 12 wegen des numismatischen Vorzugs durch die Zahl 8 ersetzt hätte, sie auch die neue Zahl 8 selbst genannt und nicht von 1 + 7 geredet hätte [33]).

b) Lintzel meint, daß nur seine Deutung dem Wortlaute entspreche. Dies halte ich für einen Irrtum. Der Wortlaut spricht zugunsten der Grenzdeutung. Die Vorschrift des c. 18 soll ja für die Tötung eines Mannes beliebigen Standes gelten. Der Edeling ist nur ein Beispiel (ut puta). Die Verwandtschaftsgrenze galt für

---

33) Bei der germanischen Fehde war die Tötung des Täters selbst nicht wesentlich. Bei der Talionsdeutung wäre dieser Grundsatz durch die Nennung des Täters als Bestandteil der Zahl durchbrochen worden, bei der Grenzdeutung aber nicht.

jeden Stand und für jedes Wergeld. Deshalb war die Nennung von Stand oder Wergeld nicht notwendig. Dagegen wäre eine Talionsgrenze, wie sie Lintzel annimmt, für die verschiedenen Stände und Wergelder verschieden gewesen. Lintzel will ja aus der Tötungszahl das Wergeldverhältnis bestimmen. Bei einem solchen Inhalte wäre die kausale Mittelvorstellung des Edelingswergeldes nicht übergangen worden. Auch die Worte „et aliis" passen nicht zu der Deutung Lintzels. Die Zahl wäre wegen ihrer Bedeutung an erster Stelle genannt worden.

5. Weitere Bedenken ergeben sich dadurch, daß die Geltung jener angelsächsischen Rechtsnorm in dem Sachsen der Lex Saxonum in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Die Fehde des germanischen Rechts ist nach der allgemein angenommenen und sicher richtigen Lehre als ein Geschlechterkrieg zu denken [34]). Die Fehdehandlungen sind, wenn die Fehde überhaupt Platz greift, nicht auf das Maß desjenigen Schadens beschränkt, der zu der Fehde Anlaß gegeben hat. Der Talionsgedanke, wie er sich in der Bibel findet, fehlt unserem Rechte [35]).

Die Fehde ist nun in England und auf dem Kontinente allmählich eingeschränkt worden. In England ist die Beschränkung, wie die Eidesstelle zeigt und auch sonst hervortritt, auch durch den Talionsgedanken erfolgt (biblisches Vorbild?). Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich der Begriff der „vollen" Rache ausbilden. Aber auch in England handelt es sich um eine späte Entwicklung. Die Norm der Eidesstelle stammt aus den Jahren 950—1050. Es kann davon gar keine Rede sein, daß wir in dieser Art Fehdebeschränkung eine altsächsische Norm vor uns haben, die die Angelsachsen aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Nur Parallelbildung könnte in Frage kommen. Aber es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich eine solche Parallelbildung innerhalb des sächsischen Stammes in seiner Heimat zur Zeit der Lex Saxonum

34) Vgl. für die fränkische Zeit Brunner, Handbuch I, § 22, II § 122, für die Folgezeit His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I 1920 S. 263 ff.

35) Vgl. z. B. Konrad Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte, V S. 52. Er redet von der allmählichen Beschränkung der Fehde und sagt: „Dafür freilich war nicht gesorgt, daß die Rache nicht weiterging, als für erlittene Verletzung und konnte hierfür auch nicht gesorgt sein, da das Talionsprinzip dem germanischen Rechte von Haus aus völlig fremd ist" (die Hervorhebungen rühren von mir her).

vollzogen hatte. Sie fehlt auch in Gebieten, für die das biblische Vorbild näher lag als für Sachsen. Auf dem Kontinent läßt sich die Talionsbeschränkung überhaupt nicht nachweisen. Ihre Verwirklichung hätte große Schwierigkeiten geboten. Wie sollte die Sippe des niederen Mannes sich an dem höheren rächen? Die Sippe des Laten konnte doch nicht darauf angewiesen sein, ein Zwölftel eines Edelings zu töten und den Rest leben zu lassen. Andere Schwierigkeiten hätten sich geboten bei Fehde aus anderer Ursache als einer Tötung, bei Vollziehung durch andere Schädigungen als durch Tötung, z. B. durch Heimsuchung (Hausbrand — Verrechnung auf Tötungszahlen), bei Tötung im Sonderfrieden usw. Die Durchführung des Talionsgedankens hätte besonderer Normen bedurft, von denen wir keine Spur finden. Deshalb ist die Geltung einer Talionsbeschränkung für die ursprünglichen Zustände, die wir für Sachsen voraussetzen müssen, sehr unwahrscheinlich.

6. Das Gewicht dieser Betrachtungen wird dadurch verstärkt, daß die Lex Saxonum selbst einen Gegengrund gegen den Talionsgedanken ergibt, und zwar in dem c. 19 [36]), also in der auf den Latenfall unmittelbar folgenden Vorschrift. Auch dieses c. 19 enthält eine Fehdebeschränkung. Wenn ein Mord verübt wird, so sind neun Wergelder zu zahlen. Für das erste Wergeld haften neben dem Täter die Magen. Für die acht Zusatzwergelder haften die Magen nicht. Der Täter haftet allein. Was wird aus der Fehde? Wenn die Fehde auf die Talionswirkung beschränkt wäre, so müssen wir eine Verneinung jeder Fehde erwarten oder doch eine positive Angabe über die trotzdem zulässigen Tötungen. Denn der Wert des getöteten Mannes ist ja schon durch das erste Wergeld vergolten. Aber das Gesetz spricht nicht von Tötungszahlen, sondern es beschränkt die Fehde durch eine engere Ziehung der Verwandtschaftsgrenze: „ille ac filii eius soli sint faidosi." Auf die Zahl der filii wird keine Rücksicht genommen. Daraus, daß die Talionsbeschränkung in c. 19 fehlt, folgt m. E., daß sie dem sächsischen Rechte überhaupt fremd war und daß die Angabe in c. 18 ebenso

---

36) „XVIIII. Si mordum totum quis fecerit, conponatur primo in simplo juxta conditionem suam. cujus multae pars tertia a proximis ejus qui facinus perpetravit conponenda est; duae vero partes ab illo et insuper octies ab eo conponatur. Et ille ac filii ejus soli sint faidosi."

eine Verwandtschaftsgrenze meint wie die Beschränkung in c. 19. Mit der Talionsdeutung ist der Beweisführung Lintzels die Grundlage entzogen.

B. Die Schlußfolgerung aus den Mindesteiden.

§ 9.

1. Um nichts sicherer als die erste Schlußfolgerung ist der zweite Beweis Lintzels, die Wergeldermittlung aus den Mindesteiden. Das sächsische Recht berücksichtigt ebenso wie das angelsächsische und das friesische die Standesverschiedenheit bei der Bewertung des Eides. Die beiden letztgenannten Rechte lassen für den Eideswert dasselbe Verhältnis gelten wie für die Wergelder. Diese Annahme ist auch für das sächsische Recht möglich, wenn auch keineswegs sichergestellt[37]). Jedenfalls überliefert das sächsische Recht uns das Verhältnis der Eideswerte nicht, so daß wir aus ihnen keine Grundlage für die Ermittlung der Wergelder gewinnen können. Lintzel glaubt eine Grundlage zu sehen. Er legt den Satz in c. 16 „vel si negat sua manu duodecima iuret" (o. S. 49) dahin aus, daß der Late ausnahmslos auch bei Streitigkeiten über die kleinsten Beträge den Zwölfereid zu leisten habe. Daraus nun, daß bei dem Edeling aus natürlichen Gründen der Eineid der geringste Eid gewesen sei, bei dem Laten aber nach Gesetzesvorschrift der Zwölfereid, ergebe sich das Verhältnis von 12 : 1 für die Eideswerte und folgerichtig auch für die Wergelder.

Der Schluß, den Lintzel aus seiner Deutung der Stelle zieht, scheint mir nicht zulässig zu sein. Außerdem ist die Auslegung selbst durchaus unsicher.

2. Wenn im sächsischen Recht der Satz gegolten hätte, daß das Verhältnis der Eideswerte dem Wergeldverhältnisse entsprach, so wäre bei einstufigem System die Folge die gewesen, daß bei jeder Latbuße der Late genau so viel Eide zu leisten hatte wie der Edeling bei einer Edelingsbuße. Nehmen wir an, daß das Verhältnis, wie Lintzel will, 12:1 gewesen sei. Jeder Edeling hat bei Schwertzückung gegen einen Edeling 12 Schillinge zu leisten oder einen Eineid zu schwören (c. 8 der Lex). Dann war bei dem Schwertzücken gegen den Laten nur 1 Schilling zu zahlen und deshalb nur der 12. Teil eines Edelingseides zu leisten. Diesen Wert hätte schon

37) Vgl. Gemeinfreie S. 269.

der Eineid eines Laten gehabt. Wenn auch in einem solchen Fall, wie Lintzel aus c. 16 herausliest, der Late einen Zwölfereid leisten mußte, so war diese Vorschrift keine Folgerung aus dem Wergeldverhältnisse. Sie muß einen anderen Grund gehabt haben, so daß sie einen Rückschluß auf das Verhältnis der Wergelder überhaupt nicht gestattet. Die Vorschrift hätte bei einem Verhältnisse der Wergeldzahlen von 12:4 oder 12:3 ebenso gelten können.

3. Was die Auslegung der Stelle anbetrifft, so geht die nächstliegende Auslegung allerdings dahin, daß der Late bei jeder Buße den Zwölfereid zu leisten hat. Aber angesichts der ungeschickten Übersetzung der Lex Saxonum ist auch eine andere Auslegung möglich. Bei dem Reinigungseide kann an den Fall der Tötung gedacht sein, von dem die Stelle ausgeht und zu dem sie in der Folge zurückkehrt. Die Aussage über die Wunden würde dann als eine bloße Einschiebung aufzufassen sein. Die beiden Auslegungen sind dem Wortlaute nach möglich. Aber sachlich ist die zweite vorzuziehen. Damit verliert auch diese Schlußfolgerung Lintzels zum zweitenmal ihre Schlüssigkeit.

C. Das Wergeld des Zwölfhundertmanns in Wessex.

§ 10.

1. Lintzel beruft sich für das hohe Alter des sächsischen Edelingswergeldes von 1440 s. nach früheren Vorgängen [38]) auch darauf, daß in angelsächsischen Rechten, namentlich in Wessex, uns ein Stand mit dem Wergelde von 1200 Schillingen begegnet, dem ein niederer Stand, der Stand der Keorle mit dem Wergelde von 200 Schillingen gegenübersteht. Dadurch werde [39]) „die Vermutung" nahegelegt, „daß das dem sächsischen Edlingswergeld im Grunde gleiche Wergeld des Twelfhyndemans von den Angelsachsen bereits vom Festlande mitgebracht wurde, und daß demnach das Wergeld des Nobilis der Lex Saxonum wenigstens schon zur Zeit der Kolonisation Englands bestand". Allerdings sei „dieses Argument nicht unbedingt zwingend", aber es werde durch die Höhe des Wittums

38) Brunner, Handbuch I § 31 Anm. 36. Brunner verweist auf Richthofen zu Lex Saxonum S. 386 und auf Rhamm, Großhufen der Nordgermanen S. 776, 806. Aber diese Autoren sehen in den Frilingen des sächsischen Rechts die Altfreien und in den Edelingen einen hohen Adel. Deshalb lag das Problem für sie anders als für Lintzel.

39) Stände S. 36.

ergänzt. Diese Parallele gilt dann in der Folge als zu „Recht bestehend". So sehr, daß Lintzel aus ihr den Schluß zieht, daß „der sächsische Friling in der Höhe eines Wergeldes, das uns sonst nicht bezeugt ist, dem angelsächischen Twyhyndeman entsprach" [40]).

2. Auch gegen diese Beweisführung muß ich Bedenken erheben und zwar aus drei Gründen: 1. wegen mangelnder Übereinstimmung der gleichgestellten Wergeldzahlen, 2. wegen Verschiedenheit der Standesbegriffe, 3. wegen Mangels an Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Standesgliederung von Wessex aus der Heimat mitgebracht worden ist.

3. Die Übereinstimmung der Bußen ist nicht vorhanden, auch nicht hinsichtlich der Zahl. Lintzel faßt das Hundert in Wessex als Großhundert (120) auf und gewinnt dadurch die Zahl 1440. Aber diese Hundert sind, wie Liebermann [41]) nachgewiesen hat, Kleinhunderte, so daß das Wergeld von 1200 in Wessex dem sächsischen Wergeld von 1440 überhaupt nicht entspricht. Schon die zahlenmäßige Übereinstimmung fehlt. Auf die Schillingswerte hat sich Lintzel nicht eingelassen. Sie sind allerdings ungewiß, weil sie gewechselt haben können. In der Zeit, in der uns die Gesetze von Wessex überliefert sind, rechnet der Schilling von Wessex 5 Pfennige [42]), die als karolingische Denare zu werten sind. Da der sächsische Kleinschilling, wie sich aus dem Cap. Sax. ergibt, zwölf fränkische Denare rechnet, so würden die beiden Ziffern nach dem Werte zur Zeit der Überlieferung sich verhalten wie 500:1440. Die angelsächsischen Münzverhältnisse sind wenig geklärt. Der Schilling von Wessex ist zur Zeit der erwähnten Angaben nur Rechnungsmünze. Aber es ist immerhin wahrscheinlich, daß er einer geprägten Münze seinen Ursprung verdankt. Als Ursprung käme nur derselbe leichte merowingische Trient in Frage, der mit dem sächsischen (kleineren) Schilling gemeint ist. Dann würde zu einer früheren Zeit der Schilling von Wessex und der kontinentalsächsische Schilling identisch gewesen sein. Ob aber schon damals das Zwölfhundertgeld in Wessex bestand oder ob diese Ziffer erst als Folge der Münzverschlechterung entstanden ist, bleibt völlig ungewiß. Gewiß ist nur, daß weder die Ziffern noch die Werte stimmen.

---

40) Stände S. 44.
41) Liebermann a. a. O. II Glossar unter „Wergeld" Nr. 4 a.
42) Liebermann a. a. O. unter „Schilling" Nr. 1 und 5.

4. Eine etwa vorhandene Übereinstimmung der Zahlen würde eine Zurückdatierung des kontinentalsächsischen Wergeldes in die Zeit vor der Eroberung von Britannien doch nur rechtfertigen, wenn die beiden Stände die gleichen wären. Lintzel sagt über den Stand des Zwölfhundertmanns gar nichts. In der Tat ist aber die Übereinstimmung zu verneinen. Das Zwölfhundertwergeld ist seiner Entstehung nach das Wergeld der thegn [43]), der Gefolgsmannen des Königs mag der Umfang der Wergeldempfänger auch teilweise weiter sein. Zu den Zwölfhundertleuten gehört immer der thegn. Das Zwölfhundertgeld ist das den Königsdienst auszeichnende Wergeld und deshalb notwendig höher als das des einfachen Altfreien. In den sächsischen Edelingen aber sieht Lintzel mit Recht die Altfreien. Noch niemand hat in ihnen Königsdiener gesehen, da ja ein Königtum in Altsachsen nicht bestand. Wenn daher die Wergelder übereinstimmten, so würde aus dieser Beobachtung das Gegenteil von der Annahme Lintzels folgen. Die Übereinstimmung würde beweisen, daß bei den Angelsachsen vor ihrer Auswanderung die Altfreien nicht das Wergeld von 1440 s. hatten, sondern ein geringeres. Sonst hätten die Angelsachsen nach Einführung des Königtums dieses Wergeld für den Königsdiener noch erhöht. Die Parallele würde das hohe Alter des streitigen Wergelds ausschließen.

5. Schließlich ist zu betonen, daß jeder Schluß unzulässig ist. Die Zurückverlegung der für Wessex bezeugten Standesgliederung in die alte Heimat ist nicht nur „keine zwingende Notwendigkeit", wie Lintzel sich ausdrückt, sondern ist überhaupt abzulehnen. Sie käme doch nur in Frage, wenn wir bei den Angelsachsen überall dieselbe einheitliche Standesgliederung fänden, die in ihrem Gesamtbilde mit der altsächsischen Tripartitio übereinstimmte. Aber die Standesgliederungen der Angelsachsen sind in den einzelnen Gebieten verschieden und die altsächsische Tripartitio findet sich nirgends. In Wessex finden wir für die Sachsen folgende Stufen: 1200, 600 und 200 und daneben vier Walliserstände. Dagegen haben wir in Kent, dessen Rechtsaufzeichnungen noch etwas älter sind, die Stände Eorl, Keorl und drei verschiedene Latenstände mit den Verhältniszahlen 300, 100, 80, 60, 40 [44]). Welche Gliederung soll dann zurückdatiert werden? Eine Übereinstimmung mit der säch-

43) Liebermann a. a. O. Glossar zu „thegn" 13 a, auch III zu Af 31.
44) Liebermann a. a. O. II Glossar zu „Wergeld" 3 ff., „Walliser" 3 a, „Laet" 3.

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat[45]) und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der Verdreifachung.

A. Allgemeine Erwägungen.

1. Der Ausnahmezustand.

§ 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmezustand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild[46]). Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

---

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Eroberersharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.

umgerechnet in die neue Goldmünze Karls. Aber in der Lex selbst wird vorausgesetzt, daß infolge eines königlichen Bannbefehls die aufgezeichneten Bußen bei vorsätzlicher Begehung in dreifacher Höhe zu zahlen waren. Dieser Widerspruch zwischen den Ziffern des Gesetzes und den geschuldeten Leistungen erklärt sich nur dadurch, daß mit einem alsbaldigen Aufhören der Verdreifachung sicher gerechnet wurde. Da das Gesetz selbst für die Dauer bestimmt war, so wurde verständigerweise von dieser zeitweisen Erhöhung abgesehen [47]). Das Gesetz beweist dadurch, daß zur Zeit seiner Aufzeichnung (802) in Friesland ein Ausnahmezustand Geltung hatte, ein Zustand eines zeitweilig, aber nicht für die Dauer erhöhten Friedens, wie etwa bei uns auf manchen Gebieten während des Weltkrieges. Die Ursache dieser Maßregel ist verständlich. Sie gehört zu den harten Verordnungen, mit denen Karl die immer wiederkehrenden Empörungen gegen die fränkische Herrschaft bekämpfte. Das Bestehen des Ausnahmezustands wird bekundet. Aber die Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis. In zeitlicher Hinsicht läßt sich nur feststellen, daß der Ausnahmezustand 802 bestand. Wann das Banngebot erlassen wurde, ob es von vornherein befristet war oder aber zeitweilig aufgehoben und bei neuen Empörungen wieder erlassen wurde und wann der Ausnahmezustand endgültig aufhörte, darüber erfahren wir nichts. Als Inhalt wird bekundet, die Verdreifachung bei vorsätzlichen Delikten zugunsten aller drei Stände. Ob sich das Edikt auf die Verdreifachung beschränkte oder zugleich Bannbußen und Leibesstrafen androhte, läßt sich aus der Lex Frisionum nicht erkennen [48]).

3. Die Ursache für den Erlaß dieses Banngebotes kann, wie gesagt, nur in den Empörungen gegen die Frankenherrschaft gesehen werden. Diese Ursache war bei den Sachsen sicher in demselben, wahrscheinlich aber in größerem Umfange gegeben als bei den Friesen. In den Schilderungen der Sachsenkämpfe Karls sind

47) Wenn wir es unternommen hätten, während des Weltkrieges unsere Gewerbeordnung für die Dauer, also auch für den kommenden Frieden neu abzufassen, so würden auch wir die Kriegsverordnungen nicht in dieses neue Gesetz hineingearbeitet haben.

48) In der Präzeptumsstelle (o. Anm. 22) erscheinen als Folgen des Zuwiderhandelns gegen den königlichen Friedensbefehl 1. Verdreifachung der Bußen, 2. Zahlung des Königbanns und 3. Verlust der Hand. Alles als Folge einer einfachen Pfandkehrung. Nur das Bestehen eines Ausnahmezustandes kann diese außerordentliche Härte erklären.

es die Sachsen, die überall im Vordergrunde stehen. Die Friesen werden nur gelegentlich als Mitläufer erwähnt. Schon die so viel größere Volkszahl des Sachsenstammes ließ ihre Befriedung als dringender erscheinen wie die Niederhaltung der Friesen. In den Berichten erscheinen schlechthin die Sachsen als diejenigen, gegen welche Karl Maßregeln der Niederhaltung trifft. Von einer Sonderbehandlung der Friesen hören wir nichts. Daraus habe ich gefolgert, daß eine so tiefgreifende Maßregel der Befriedung, wenn sie in Friesland bestanden hat, auch in Sachsen durchgeführt worden ist. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Mitläufer in dieser Hinsicht strenger behandelt wurden als die Hauptempörer.

4. Die Lex Saxonum ist zugleich mit der Lex Frisionum aufgezeichnet worden, also während der Geltung des Ausnahmezustandes. Aber sie ist viel weniger überlegt und sorgfältig abgefaßt als das Nachbargesetz. Dementsprechend haben die Sachsen sich in ihren Bußangaben anders als die Friesen nicht auf die Dauernormen beschränkt, sondern sie haben, wenn auch vielleicht nicht überall, „das Kriegsrecht mithineingearbeitet" und in ihrer Bußordnung die effektiv zu leistenden, die verdreifachten Bußen aufgezeichnet. Es ist ein alter, wenn auch verständlicher Irrtum, daß die Wergelder, die die Lex Saxonum den Edelingen gibt, in ihrer Höhe alle Wergelder übertreffen. Es ist ein Irrtum, denn für den ostfriesischen Edeling z. B. war zu derselben Zeit genau derselbe Betrag zu bezahlen. Nur die Ausdrucksweise ist eine andere. Die Lex Frisionum gibt die volksrechtliche Zahl (die simpla compositio) und rechnet in Vollschillingen der neuen schweren Goldmünze. Die Lex Saxonum gibt die bannrechtliche, verdreifachte Zahl (die Effektivbuße) berechnet in den alten leichten Trienten [49]). Auf meine Ausführungen hat Brunner geantwortet, daß der friesische Ausnahmezustand nur meine Hypothese sei und daß er im Falle des Bestehens „gar nichts bedeuten würde" [50]). Lintzel hat voll zugestimmt [51]). Diese kategorische Verneinung jeder Bedeutung

49) Die Lex Frisionum gibt als simpla compositio an 106 $^2/_3$ sol. Das sind schwere Vollschillinge der neuen Goldmünze. Sie ergeben 320 schwere Triente, die nach dem Verhältnisse 2 : 3 an die Stelle von 480 leichten Trienten getreten sind. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 84 ff., S. 108 ff., S. 110 ff. Dreimal 480 leichte Triente ergibt 1440 leichte Triente, also denjenigen Betrag, den die Lex Saxonum enthält.

50) Ständeproblem ZRG 23 S. 230.

51) Stände S. 26 oben.

kann ich nur als polemische Entgleisung bewerten. Wer an das Bestehen des Ausnahmezustandes in Friesland nicht glaubt, wird ihn auch für Sachsen nicht gelten lassen. Aber wer sich davon überzeugt hat, daß nicht eine bloße Vermutung vorliegt, sondern daß das Bestehen in Friesland erwiesen ist, der muß auch die Bedeutung für das sächsische Problem anerkennen. Nur hinsichtlich des Grades der Erkenntniswirkung bleibt für subjektive Verschiedenheiten Raum.

2. Das gemeindeutsche Wergeld.

§ 12.

1. Die Rechtshistoriker, die sich an der Ständekontroverse beteiligten, waren in der Annahme ziemlich einig, daß das Wergeld der Altfreien (Gemeinfreien) in den älteren Volksrechten eine im allgemeinen übereinstimmende Höhe hatte, in einem gewissen hohen Wergeldniveau stand. Die oberdeutschen Stämme gaben als Privatbuße 160 Schillinge (leichte Vollschillinge). Dieselbe Zahl wird in Tit. 36 der Lex Ribuaria dem Friso und dem Saxo zugebilligt. Daraus wurde geschlossen, daß auch der sächsische Altfreie dieses Wergeld gehabt hatte und es wurde versucht dieses Wergeld bei dem einen oder dem anderen der beiden Stände wiederzufinden, um ihn dadurch als Altfreien zu bestimmen [52]).

2. Wenn wir aus anderen Gründen als festgestellt ansehen, daß in Sachsen die Edelinge und nicht die Frilinge den Stand der Altfreien bildeten, so können wir diese Gleichung umkehren, um auf Grund dieser Erkenntnis das volksrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings zu bestimmen. Die oben erwähnten 160 Vollschillinge ergeben 480 leichte Triente. Diese leichten Triente sind es, die uns in der Lex Saxonum als kleinere Schillinge begegnen. Somit sind die 160 Vollschillinge genau ein Drittel der in der Lex Saxonum angegebenen Zahl von 1440 sol. Daraus ergibt sich, daß in der Lex Saxonum das volksrechtliche Wergeld ebenso verdreifacht ist wie in der Lex Frisionum.

3. Lintzel mußte auf Grund seiner allgemeinen Auffassung der deutschen Stammesrechte und ihrer gegenseitigen Beziehung diese Gleichung ablehnen. Voraussetzung ist ja das Bestehen eines gleichartigen Standes der Altfreien bei den verschiedenen deutschen

---

52) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 109 und die Angaben bei Lintzel S. 45 ff.

Stämmen und diese Annahme wird von Lintzel bestritten. Er glaubt sie durch sein erkenntnistheoretisches Argument widerlegt zu haben. Wir haben früher dargelegt, daß dieser Grund versagt [53]). Die allgemeine Verbreitung des Standes der Altfreien ist anzunehmen. Daraus folgt freilich noch lange nicht, daß ihre Wergelder übereinstimmten. Auch bei Gleichheit des Standes wäre eine ganz verschiedene Höhe des Wergelds möglich gewesen. Es handelt sich daher um eine selbständige Frage.

4. Lintzel glaubt allerdings den ziffernmäßigen Nachweis erbringen zu können, daß die Annahme der Wergeldübereinstimmung ein grundloser Irrtum ist. Aber er gibt nur eine unverarbeitete Zusammenstellung von Zahlen [54]), ohne zwischen Privatbuße und Gesamtbuße zu scheiden und ohne Einsetzung des jeweiligen Schillingswertes. Aus der Verschiedenheit der Zahlen folgert Lintzel die Verschiedenheit der Wergelder und vermutet, daß diese Verschiedenheit bei Berücksichtigung von Friedensgeld und Schillingswert sich als noch größer herausstellen würde. In dieser Vermutung hat sich Lintzel geirrt. Die Vergleichung der Zahlen, ohne überall Gesamtbuße und Privatbuße zu unterscheiden und den Schillingswert einzusetzen, ist ohne Erkenntniswert. Die von Lintzel unterlassene Ergänzung ergibt, wenn man sie durchführt, gerade die vermißte Übereinstimmung [55]).

5. Das Bestehen eines gemeindeutschen Wergelds ist nicht Ergebnis einer vorgefaßten Meinung, eines Schematismus, sondern das überraschende Ergebnis einer mißtrauischen Beobachtung [56]). Diese Übereinstimmung besteht nämlich nicht nur innerhalb der im fränkischen Reiche verbundenen Stämme, sondern darüber hinaus. Wir finden die Privatbuße von 160 Vollschillingen bei den Friesen vor der fränkischen Eroberung und auch in Skandinavien. Deshalb muß die gemeinsame Grundlage über die fränkische Periode

---

53) Vgl. oben S. 40 ff.

54) Stände S. 109 ff.

55) Lintzel stellt z. B. einander gegenüber das Wergeld des friesischen Frilings mit $53^1/_3$ sol. und das Wergeld anderer Stämme z. B. der Thüringer mit 160 Schillingen. Die Zahlen sind verschieden. Aber die friesische Zahl geht auf Vollschillinge zu drei Trienten, ergibt deshalb 160 Triente, während die Schillinge des Thüringer Rechts selbst Triente sind. Deshalb löst sich der zahlenmäßige Gegensatz in einer sachlichen Übereinstimmung.

56) Vgl. Standesgliederung S. 17.

zurückgehen [57]). Wie die Entstehung einer solchen übereinstimmenden Norm bei politisch unverbundenen Stämmen zu erklären ist, das ist ein Problem, das sich m. E. noch nicht befriedigend lösen läßt. Aber an der Richtigkeit der Beobachtung scheint mir kein Zweifel möglich zu sein.

6. Das Zusammentreffen der beiden Erkenntnisse, der Einsicht, daß der Stand der Altfreien, wie bei den übrigen deutschen Stämmen, auch in Altsachsen bestand und daß das Wergeld bei allen diesen Stämmen, wenn wir zunächst von Sachsen absehen, dasselbe Niveau der Privatbuße in Höhe von 160 Vollschillingen erreichte, ergibt eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß derselbe Stand auch in Sachsen dasselbe Wergeldniveau hatte. Wie sollte es glaublich sein, daß die altfreien Sachsen ganz allein ein höheres Wergeld gehabt haben als die anderen Stämme und zwar ein genau dreimal so hohes [58])? Wenn das Wergeld bei den Sachsen in der germanischen Zeit dasselbe war wie bei den anderen Stämmen, durch welche Vorgänge sollte es eine volksrechtliche Verdreifachung erfahren haben? Die Zurückführung auf die Eroberung würde die Annahme einer Verdreifachung nicht beseitigen, sondern nur ihren Zeitpunkt zurückverlegen. Gegen diese Annahme spricht, daß das sächsische Bußsystem in ganz Sachsen galt, also auch in der Heimat, auch gegenüber den heimischen Libertinen. Dagegen spricht ferner, daß auch die Stämme mit dem normalen Wergelde erobert haben. Die Franken in erster Linie. Aber die Alemannen, Burgunder und Longobarden sitzen auch auf eroberten Gebieten und doch finden wir bei ihren Altfreien dasjenige Wergeld, das nur ein Drittel des angeblichen Wergelds des sächsischen Altfreien ausmacht, dasselbe Wergeld, das die Friesen und die Thüringer haben, die in ihrer Heimat blieben. Deshalb versagt die Eroberungstheorie und es gibt auch m. W. keine andere Erklärung. Wer in den sächsischen Edelingen Altfreie sieht und außerdem die Verbreitung des gemeindeutschen Wergelds erkannt hat, der muß sich für die An-

---

57) Das gemeinfreie Wergeld läßt sich nur bei den Angelsachsen nicht nachweisen. Der kentische Keorl hat nur 100 Schillinge, die wahrscheinlich leichte Vollschillinge sind. Aber es sprechen auch andere Gründe dagegen, daß die angelsächsischen Keorle den Altfreien der kontinentalen Stämme entsprechen.

58) Im Vergleich zu dem kentischen Keorl wäre das Wergeld noch höher gewesen, höher noch als das Wergeld des kentischen Keorl.

nahme der einstweiligen Verdreifachung durch den Ausnahmezustand erklären.

3. Das höchste Wergeld des Sachsenspiegels.

§ 13.

1. Das hohe Wergeld, das die Lex Frisionum und die Lex Saxonum dem Edeling geben, ist in den späteren Zeiten verschwunden, sowohl in Friesland wie in Sachsen. Die späteren friesischen Wergelder stehen im engsten Zusammenhange mit den Wergeldern der Lex Frisionum, aber nur mit den einfachen Beträgen, nicht mit den verdreifachten [59]). Der Sachsenspiegel [60]) kennt drei Wergeldzahlen, die durch diese Anzahl den drei Ständen der altsächsischen Gliederung entsprechen [61]). Aber das höchste Wergeld, das Wergeld von 18 Pfund, das auch für Fürsten gilt, beträgt fast genau ein Drittel der in der Lex Saxonum genannten Ziffer des Edelingswergelds [62]). Das hohe Wergeld der Lex Saxonum ist also nicht mehr vorhanden.

2. Bei der Beurteilung dieser Tatsache ist von der Erkenntnis auszugehen, daß die altsächsische Standesgliederung in nachkarolingischer Zeit fortbestanden hat und uns noch im Sachsenspiegel als Gegensatz von Schöffenbaren, nichtschöffenbaren Freien und Laten gegeben ist. Die Schöffenbaren des Rechtsbuchs sind geschichtlich der alte Stand der Edelinge, wenn auch mit geänderter Standesbezeichnung [62a]).

Die Herabsetzung der Wergeldziffer bei Fortdauer der alten Standesgliederung ist verständlich, wenn wir die hohe Ziffer der Lex in Sachsen ebenso als Wirkung einer vorübergehenden Anordnung auffassen, wie die Verdreifachung in Friesland. Aber diese

---

59) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 127.

60) Vgl. Sachsenspiegel S. 685—696, Übersetzungsprobleme S. 127.

61) Der Wegfall der Verdreifachung wurde für den Laten durch Wegfall der Doppelstufung ausgeglichen. Vgl. No. 4.

62) Die Zahl der Lex ergibt in die größeren Schillinge (schwere Triente) umgerechnet, 960 Triente = 320 Vollschillingen zu 40 Denaren = $53^2/_3$ Silberpfund. Der dritte Teil dieser Summe würde $17^8/_9$ Pfund ergeben, denen die 18 Pfund des Sachsenspiegels entsprechen. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist also fast genau ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Die Pfunde sind Zählpfunde und deshalb vergleichbar. Der Zuschlag von ein Neuntel Pfund ist eine begreifliche Abrundung bei dem Übergange zur Silberrechnung.

62a) Vgl. zuletzt „Blut und Stand" S. 87 ff.

Erklärung ist m. E. auch die einzige, die möglich ist. Die Wergeldziffern waren konventionelle Größen und deshalb sehr beständig. Erst Änderungen des Münzwesens, der Übergang zur Silbermünze und dann die Münzentwertung des späteren Mittelalters haben, wie namentlich das friesische Beispiel zeigt, zu einer Änderung und zwar bei der Münzentwertung zu einer Erhöhung der Zahlen geführt. Die karolingischen Beträge haben sich nicht nur in Friesland erhalten, sondern überall wo die Vergleichung möglich ist[62b]). Für das Verschwinden des hohen Wergelds kommen numismatische Gründe nicht in Betracht. Die Münzentwertung könnte eine Erhöhung erklären, aber nicht die Herabsetzung auf ein Drittel. Welche Ursache könnte sonst in Frage kommen?

3. R. Schröder half sich auf Grund seiner Fürstentheorie mit der Annahme, daß die altsächsischen Edelinge ausgestorben seien. Für jeden, der wie Lintzel erkannt hat, daß wir in den Edelingen die Altfreien des sächsischen Stammes vor uns haben, kommt diese Annahme des Aussterbens gar nicht in Frage und sie kann nicht durch eine andere ersetzt werden. Wer in den Edelingen Altfreie sieht, muß auch in den Schöffenbaren des Sachsenspiegels ihre Rechtsnachfolger erkennen und in dem Wergelde der Schöffenbaren das volksrechtliche Wergeld des altsächsischen Edelings. Aber dieses Wergeld ist, wie gesagt, nur ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Lintzel müßte sich daher zu der Annahme entschließen, daß dem herrschenden Stande, der auch im Stellingaaufstande gesiegt hatte, durch eine spätere Rechtsänderung zwei Drittel der ihm nach altem Volksrechte gebührenden Bußen genommen worden ist, während die Bußen der unteren Stände ungemindert blieben, so daß eine völlige Änderung der Verhältniszahlen, eine Erniedrigung der Edelinge vorliegen würde[63]). Aber die Annahme einer Entrechtung ist ausgeschlossen, denn nicht nur die Rechtsgliederung hat fortbestanden, sondern auch die soziale Stellung der Edelinge. In der Zwischenzeit bis zum Sachsenspiegel gehören alle Machtträger, alle großen Vasallen, alle hohen Reichsbeamten dem Stande der Edelinge an. Die Edelinge haben die soziale und politische Herrschaftsstellung behalten. Wie sollen sie ihr Geburtswergeld verloren haben? Welche Macht wäre imstande gewesen einen solchen Schlag gegen den herrschenden Stand zu führen. Eine

62b) His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I S. 587.
63) Vgl. über die Entrechtungsannahme Standesgliederung S. 143 ff.

demokratische Erhebung, eine Wiederholung des Stellingaaufstandes diesmal mit siegreichem Ausgange könnte in diesen Jahrhunderten gar nicht stattgehabt haben, ohne irgendeine Spur in der geschichtlichen Überlieferung hinterlassen zu haben. Da solche Spuren völlig fehlen, so kommt die Annahme einer Entrechtung nicht in Frage. Das Fehlen der hohen Wergeldzahl im Sachsenspiegel beweist deshalb, daß diese Zahl das Ergebnis einer vorübergehenden Anordnung war.

4. Die Anordnung läßt sich nur bei dem Wergelde der Edelinge beobachten, nicht bei den Wergeldern der beiden unteren Stände. Bei den Frilingen ist die Vergleichung nicht möglich, weil uns die Quellen der Karolingerzeit keine Zahlen überliefern. Bei den Laten ergeben die Zahlen keine Drittelung, sondern eine leichte Erhöhung. Die Zahl der Lex ist 120 solidi maiores, also schwere Triente. Sie ergibt in Silbermünze umgerechnet 1600 Denare oder $6^2/_3$ Pfund. Der Sachsenspiegel gibt 8 Pfund, somit eine Erhöhung um genau ein Drittel der karolingischen Zahl. Eine materielle Erhöhung um diesen Betrag würde als Zuschlag zugunsten der Verwandten in die allgemeine Entwicklung hineinpassen und nicht auffallend sein. Wir können im folgenden von dieser kleinen Erhöhung absehen und die beiden Zahlen als gleich behandeln. Dann ergibt sich die Frage: Wo bleibt die Drittelung, die mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes eintreten mußte? Ihr Fehlen kann in doppelter Weise erklärt werden:

Einmal durch die früher (vgl. S. 31) vertretene Annahme, daß die Erhöhung der Bußen durch Karl nur zugunsten der Edelinge erfolgt sei und nicht auch zugunsten der beiden unteren Stände, weil die Edelinge der fränkischen Herrschaft geneigter waren als die unteren Stände. Man würde diese Annahme auf die zeitweilige Erhöhung übertragen müssen. Diese Erklärung stößt aber auf starke Bedenken. Wir haben oben gesehen (S. 28), daß die Quellen eine solche Parteinahme der Edelinge widerlegen. Vor allem hat der friesische Sonderfrieden ganz sicher zugunsten der beiden unteren Stände gewirkt. Es ist kaum denkbar, daß er in Sachsen einen anderen Inhalt hatte.

Die zweite Erklärung ergibt sich, sobald wir den Angaben der Lex das System der Doppelstufung zugrunde legen und annehmen, daß diese Doppelstufung später, wie aus den Edelingswergeldern

hervorgeht, durch eine allgemeine Anwendung der Bußen für Edelingstaten ersetzt worden ist (vgl. u. S. 88). Dann beziehen sich die beiden überlieferten Zahlen des Latenwergelds auf verschiedene Tatbestände. Das Wergeld der Lex galt nur für die Latentat. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist aus der Buße für Edelingstat hervorgegangen. Die Pflichtzahlen von Edeling und Late verhielten sich wie 12:4 (vgl. unten S. 91). Folglich hätte die Zahl des Sachsenspiegels in Ermangelung sonstiger Gegenwirkung dreimal so groß sein müssen, als die der Lex. Wenn sie trotzdem gleich ist, so kann sich dies nur durch eine Gegenwirkung erklären, welche den Unterschied wieder ausgeglichen hat. Die Ausgleichung konnte nur durch eine Drittelung erfolgt sein, wie wir sie bei den Edelingen beobachtet haben. Die Drittelung würde daher bei Annahme der Doppelstufung durch die Gleichheit der Wergeldzahlen bei den Laten ebenso erwiesen sein, wie durch die Verschiedenheit der Zahlen bei den Edelingen. Da die Annahme der Doppelstufung, wie unten dargetan werden soll, durch selbständige Anhaltspunkte geboten ist, so verdient die zweite Erklärung den Vorzug. Der karolingische Sonderfrieden ist in Sachsen ebenso wie in Friesland nicht nur den Edelingen zugute gekommen, sondern auch den unteren Ständen.

5. Die Zusammenfassung der Erwägungen in § 12 und § 13 ergibt, daß die Zahl der Lex das Ergebnis einer zeitweiligen Verdreifachung ist. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo auch die Sachsen das gemeindeutsche Wergeld von 160 Schillingen Privatbuße hatten, und sie sind später zu diesem Wergeldniveau zurückgekehrt. Wann ist diese zeitweilige Verdreifachung erfolgt? Schon die Zubilligung eines Wergelds von 160 Schillingen an den Saxo in Titel 36 der Lex Ribuaria spricht dafür, daß auch in der karolingischen Zeit der einfache Betrag als das volksrechtliche Wergeld galt. Damit würde die Verdreifachung durch einen lokalen Ausnahmezustand vereinbar sein. Ausschlaggebend ist die Herrschaft des Ausnahmezustands in Friesland zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Saxonum. Dadurch schließt sich die Lücke unserer Erkenntnis. Die Verdreifachung des sächsischen Wergelds ist mit der friesischen gleichzeitig und deshalb auf die Unterwerfungspolitik Karls zurückzuführen.

Zum Schlusse möchte ich hervorheben, daß die drei Schlußfolgerungen, die wir besprochen haben, zwar zu demselben Ergebnisse führen, aber in ihrem Aufbau voneinander unabhängig sind. Sie

beruhen auf getrennten Beobachtungen, so daß das Vorliegen einer gemeinsamen Fehlerquelle ausgeschlossen ist.

Zu diesen drei allgemeinen Ergebnissen treten gleichfalls unabhängige Einzelstellen, von denen ich das salische Münzkapitular von 816, das auch nach anderen Richtungen von Interesse ist, nochmals und eingehender besprechen will.

B. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 14.

1. Das salische Münzcapitulare von 816 ist uns in zwei Fassungen überliefert [64]): Erste Fassung: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per 40 denarios solvantur solidi. In der zweiten Fassung lautet die Ausnahme wie folgt: excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.

2. Die Hauptnorm der Vorschrift enthält eine Herabsetzung der salischen Bußen, die aber bei einem Streite mit einem Friesen und einem Sachsen nicht eintreten soll. Diese Ausnahme erklärt sich durch die Geltung des Personalstatuts in der fränkischen Periode. Nach dem Personalstatute war für die Bußzahlung das persönliche Recht des Geschädigten maßgebend. Gelegenheit zu einem Streite zwischen den Saliern und ihren Nachbarn war durch die Eroberung Karls und die Überführung von Sachsen in das Frankenreich in großem Umfange gegeben. Wenn nun der Salier bei einem solchen Streit ein höheres Wergeld haben sollte, als bei dem Streite mit Stammesgenossen oder mit anderen Stämmen, so kann der Grund zu dieser Ausnahme nur in der Rücksichtnahme auf die Höhe desjenigen Wergelds gelegen haben, das Saxo und Friso bei der Beschädigung durch einen Salier nach ihrem eigenen Stammesrechte zu fordern hatten. Es ist sehr zu bedauern, daß Lintzel diese wichtige Norm m. W. gar nicht berücksichtigt, denn sie ist für seine Leitsätze von besonderer Bedeutung [64a]). Schon dann, wenn man von

64) M. G. Cap. I, S. 268, dazu I, S. 269. Ständeproblem, S. 258 ff.

64a) Die Vorschrift hat auch eine Bedeutung für die fränkische Münzgeschichte, auf die ich kurz hinweisen will. Die bis zum Erlasse des Gesetzes geltende Bewertung der in der Lex Salica verwendeten Bußschil-

den Münzwerten absieht, aber noch mehr, sobald man diese Werte auf Grund einer richtigen Erforschung einsetzt [65]).

3. Die Vorschrift widerlegt zunächst die Meinung Lintzels, daß das Standesrecht für andere Stämme keine Bedeutung gehabt habe. Diese Ansicht ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Angehörigen der verschiedenen Stämme durcheinander lebten [66]). Die Salier fanden sich überall. Im karolingischen Italien begegnen uns Franken und Alemannen als Grundeigentümer in großer Zahl. Sachsen waren zwangsweise in fränkische Gebiete überführt worden. Durch die Geltung des Personalstatuts kam das Recht des einzelnen Stammes auch in den Gebieten der anderen zur Anwendung. Wie sollte ihm die Bedeutung gefehlt haben? Diese allgemeinen Erwägungen werden durch unser Capitulare voll bestätigt. Das salische Gesetz hat auf die Rechte der Friesen und Sachsen Rücksicht genommen.

4. Unser Capitulare ist ferner mit dem Hauptergebnisse Lintzels, mit der Meinung, daß ein dem fränkischen Gemeinfreien entsprechender Stand in Sachsen gefehlt habe, nicht vereinbar, natürlich nur, soweit der Rechtsbegriff in Betracht kommt. Der Stammesname ist zugleich Standesbezeichnung für den Stand der Gemeinfreien. Der Salicus bezeichnet den Gemeinfreien des salischen Stammes. Deshalb sind Friso und Saxo gleichfalls Standesbezeichnungen. Der

---

linge wird geändert, aber für die bestimmten Konfliktsfälle nicht (excepto). Für diese Ausnahmefälle ist der bisher allgemeine Rechtszustand aufrechterhalten und durch nähere Angaben erkennbar. Die Erkenntnis ist eine doppelte. Sie geht einmal dahin, daß in der Lex Salica Bußschillinge vorkamen, die mit 40 Denaren Reichsmünze zu zahlen waren. Denn die Denare ohne Zusatz, welche Friso und Saxo zu zahlen haben, können nur Reichsdenare sein. Dadurch wird die Beziehung der Lex Salica auf Kleinschillinge widerlegt, wie sie E. Mayer vertritt (vgl. oben Anm. 3). Zweitens aber kann Salicus Francus der zweiten Fassung nur als Standesbezeichnung des Altfreien aufgefaßt werden. Die alten Bußen werden deshalb nur für die Altfreien aufrechterhalten, während die Minderfreien, die es auch im salischen Rechtsgebiete gegeben haben muß, die Bußzahlen in Kleinschillingen erhalten und zwar nach Maßgabe der alten Verordnung (sicut antiquitus constitutum est). Dadurch bestätigt die Vorschrift diejenige Deutung des Constitutum Pipins, die ich vertreten habe (zuletzt Übersetzungsprobleme S. 151 ff.) und die ich aufrecht halte.

65) Mein Verständnis der Stelle hat sich erst allmählich vertieft. Vgl. zuletzt Standesgliederung S. 71.

66) Vgl. für Sachsen die Ausführungen unten § 17 Nr. 1 und 2.

Saxo ist der angeblich fehlende Gemeinfreie, den wir hier finden. Daß mit den Stammesnamen die Edelinge der beiden Stämme gemeint sind und nicht ihre Frilinge, ergibt sich für die Auseinandersetzung mit Lintzel schon aus unserer gemeinsamen Grundlage. Aber es folgt dies auch aus dem Münzcapitulare selbst. Das Wergeld des friesischen Frilings betrug nur 53⅓ Vollschillinge und war deshalb zu niedrig, um die Ausnahmebestimmung erklären zu können.

5. Die Stelle ergibt ferner einen sehr starken, ja im Grunde schon durchschlagenden Erfolg für unsere Theorie der Verdreifachung. Nach meiner Annahme hatte der sächsische Edeling dasselbe volksrechtliche Wergeld wie der friesische in den beiden Seitenlanden. Nach Lintzel war sein Wergeld dreimal so hoch [67]). In dem Münzcapitulare aber werden Friso und Saxo gleichbehandelt. Das ist verständlich, wenn ihre Wergelder übereinstimmten. Bei einem Verhältnis von 1:3 wäre die Gleichbehandlung für einen der beiden Stände oder für die Salier eine schwere Ungerechtigkeit gewesen. Man kann diesen Gedanken, auch wie folgt, ausdrücken: Wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, dann sind sie auch einander gleich. Wenn der fränkische Gesetzgeber geglaubt hat, eine bestimmte Größe, die salischen Bußen, durch dieselbe Vorschrift zwei anderen Größen, den friesischen und den sächsischen Bußen zugleich anzupassen, so folgt daraus, daß diese beiden Größen einander einigermaßen gleich gewesen sind.

6. Ein bestimmteres Urteil ergibt sich, wenn wir unter Verwertung numismatischer Erkenntnis den Umfang der Herabsetzung ins Auge fassen. Die Einführung der Schillinge zu 12 Denaren ist nicht als rohe Vertauschung zu denken, als Herabsetzung des Wertes im Verhältnis von 10 : 3, sondern als eine „äquivalente Substitution" [68]). Die Einführung der leichten Goldmünze erfolgte sinngemäß. Der Kleinschilling (leichte Trient) von 12 Denaren tritt nicht an die Stelle des alten Vollschillings zu 40 Denaren unter Beibehaltung der Zahl, sondern an die Stelle des alten Trients, so daß bei Umrechnung in Kleinschillinge die bisherige Schillingszahl verdreifacht wird. Der alte Bußschilling von 40 Denaren wird nach der Einführung der Zwölferrechnung nicht mit 12 Denaren,

67) Im Verhältnis zu dem mittelfriesischen Wergelde sogar viermal so hoch.

68) Vgl. Ständeproblem S. 331, Standesgliederung S. 71, 75, 76.

sondern mit 36 bezahlt. Das bisherige salische Wergeld von 200 Vollschillingen zu 40 Denaren ergab deshalb die Ziffer von 600 Kleinschillingen zu 12 Denaren, die wir schon in der Lex Chamavorum finden und die auch für die Ribuarier galt. Die Bußen der Salier wurden durch das Capitular von 816 im Verhältnisse von 10:9 herabgesetzt und dadurch den Bußen der Ribuarier und Chamaven angepaßt. Durch diese Erkenntnis wird der Inhalt unserer Verordnung erst voll verständlich.

7. Das Wergeld des Saliers betrug vor dem Capitulare 200 schwere Vollschillinge zu 40 Denaren, also 600 schwere Triente. Von dieser Zahl war ein Drittel Friedensgeld. Für den Vergleich mit den Friesen und Sachsen kam nur die Privatbuße in Betracht, also eine Summe von 400 schweren Trienten. Durch das Münzcapitulare wurde diese Privatbuße auf 400 leichte Triente herabgesetzt, die im Werte 360 schweren Trienten entsprachen. Die Verringerung betrug also nur 40 schwere Triente. Die Ausnahme von einer an sich so kleinen Herabsetzung ist nur begreiflich, wenn sowohl der Friese wie der Sachse in der Höhe ihrer eigenen Wergelder dem Salier nahestanden. Bei einem sehr viel niedrigeren oder sehr viel höheren Betrage wäre diese Verschiebung zu unbedeutend gewesen, um durch eine Ausnahme durchbrochen zu werden. Dieser Anforderung entspricht das Wergeld der friesischen Edelinge, das in den friesischen Seitenlanden 320 schwere Triente betrug. Das gleiche gilt von dem Wergelde des sächsischen Edelings, wenn wir die Bußzahl des Lex Saxonum dritteln. Dagegen würde die gesetzliche Zahl 960 schwere Triente ergeben und deshalb viel zu hoch sein. Bei einem solchen Größenunterschiede wäre ein Abzug von 40 Trienten vollkommen bedeutungslos gewesen und nicht gemacht worden. Deshalb ergibt diese Ausnahme, auch wenn wir von der in Nr. 5 hervorgehobenen Gleichbehandlung der Friesen und Sachsen absehen, daß 816 das volksrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings nur ein Drittel der in der Lex angegebenen Summe betrug [69]). Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ausnahme verständlich.

69) Der friesisch-sächsische Sonderfrieden ist in dem Capitulare nicht berücksichtigt. Daß er 816 schon aufgehoben war, ist möglich und würde der sachsenfreundlichen Politik Ludwigs entsprechen. Aber diese Aufhebung ist noch nicht aus der Nichtberücksichtigung zu folgern. Ein lokaler Ausnahmezustand wäre den beteiligten Stämmen gleichmäßig zugute gekommen und konnte deshalb bei der Vergleichung der Wergelder außer acht bleiben.

8. Immerhin bleibt noch ein auffallender Zug übrig, solange wir die absoluten Zahlen vergleichen. Vor dem Capitulare hatte der Salier 400 schwere Triente, der sächsische Edeling nur 320 dieser Münze. Der Salier stand also höher. Bei Unterbleiben der Ausnahme hätte sich das salische Wergeld auf 360 dieser Triente verringert. Aber es wäre immer noch höher gewesen als das Wergeld des sächsischen Edelings. Deshalb ist es auffallend, daß die bloße Verringerung des Vorsprungs schon zu einer Ausnahme von der allgemeinen Norm Anlaß gegeben hat. Lange Zeit habe ich mich über diese Haltung gewundert, aber mich mit der scheinbaren Tatsache abfinden müssen. Erst vor wenigen Jahren ist mir eine Erklärung gelungen, die den Anstoß restlos beseitigt. Diese Erklärung ergibt sich, wie wir unten sehen werden, sobald wir die Doppelstufung des sächsischen Bußsystems einsetzen, der wir uns nunmehr zuwenden.

Vierter Abschnitt.

Das Problem der Doppelstufung.

A. Das Vorkommen außerhalb Sachsens.

§ 15.

Bei dem Probleme der Doppelstufung wollen wir zunächst das Vorkommen dieser Bußform im allgmeinen und die in Frage kommenden Erklärungen erörtern und dann erst auf die sächsischen Nachrichten eingehen, von denen das c. 3 des Cap. Sax. am wichtigsten ist.

1. Bei den öffentlichen Strafgeldern der fränkischen Periode wird, wenn wir von den Knechtstaten [70]) absehen, der Stand des Täters in der Regel [71]) nicht berücksichtigt. Namentlich wird der Königsbann der Karolingerzeit von allen Freien mit 60 Kleinschillingen bezahlt [72]). Abweichungen bieten sich in zwei Rechtsgebie-

70) Die Delikte der servi kommen für das sächsische Recht nicht in Frage und sollen nachstehend der Einfachheit halber mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt werden, obgleich unter den servi der Lex Salica möglicherweise und unter den servi der Lex Ribuaria ziemlich sicher diejenigen niederen Libertinen einbezogen sind, die uns in der Karolingerzeit als Laten begegnen.

71) Ausnahmen sind z. B. für das fränkische Recht Dekretum Hildeberti c. 14 Cap. I S. 17, Cap. Aur. (802) 13 b a. a. O. S. 100.

72) Brunner, Handbuch § 64.

ten. Die Lex Ribuaria kennt in ihrem ursprünglichen Inhalte die Abstufung bei dem Königsbanne [73]). Bei Strafgeldern anderer Art findet sich die Abstufung im sächsischen Rechte und zwar bei allen Strafgeldern, die erwähnt werden, mit Ausnahme des Königsbanns (vgl. unten c. 2 des Cap. Sax.). Die Abstufung findet sich bei dem Friedensgelde der Lex (c. 36), bei den Strafgeldern der Capitulatio und bei der Buße für Gerichtsversäumnis (c. 5 Cap. Sax.). Die Geltung der Aktivbußen bei öffentlichen Strafgeldern im sächsischen Rechte wird auch allgemein anerkannt, so auch von Lintzel [74]).

2. Auch bei den Privatbußen gilt als allgemeine Regel nur die einfache Abstufung nach dem Stande des Verletzten. Aber doch nur als Regel. Die Doppelstufung findet sich in der Lex Ribuaria, die ja auch in Ansehung des Königsbanns eine Ausnahmestellung einnimmt, und ferner mindestens in zwei sicheren fränkischen Belegstellen, die nicht der Lex Ribuaria angehören. Außerhalb des fränkischen und wie sich herausstellen wird, des sächsischen Rechts, haben wir innerhalb der deutschen Stammesrechte nur unsichere Anhaltspunkte, welche der Möglichkeit Raum geben, daß die Doppelstufung früher in weiterem Umfange gegolten hat. Etwas bestimmter sind Einzelnachrichten aus Norwegen und aus den angelsächsischen Rechten.

3. Die Lex Ribuaria [75]) kennt nach ihrem vorkarolingischen Inhalte unterhalb der Altfreien (ingenui im alten Sinn, Adalinge oder Ribuarii, Franci) verschiedene Libertinenklassen (homines ecclesiastici, regii, Romani [76]). Sie hat m. E. ebenso wie die Lex Salica

---

73) Nach T. 65 wird Ungehorsam gegen einen Bannbefehl „in utilitate regis" mit 60 Schillingen gebüßt. Aber der Romane, der Kirchen- oder Königsmann zahlen 30 Schillinge. Dieselbe Abstufung findet sich in T. 65 Abs. 3 für Nichterfüllung der Gastungspflicht und in T. 87 bei der Aufnahme eines Gebannten.

74) Stände S. 53, S. 100. ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

75) Das Vorkommen der Doppelstufung in der Lex Ribuaria hat auch F. Beyerle in seiner Besprechung von Lintzels Ständen in ZRG 54 S. 295 hervorgehoben. Beyerle ist ein besonderer Kenner der Lex Ribuaria. Vgl. ZRG 48 S. 264 ff. Die aufschlußreiche Untersuchung von F. Beyerle in ZRG 55 S. 1 ff. „Das Gesetzbuch Ribvariens" ist während des Drucks erschienen und konnte nur in Anmerkungen berücksichtigt werden.

76) F. Beyerle bezeichnet diese Klassen als Mundlinge und nimmt an, daß alle die Vorschriften, die sich auf diese Mundlinge beziehen, dem ursprünglichen Texte fehlten und auf spätere Einschiebungen zurückgehen. Vgl. a. a. O. S. 57.

eine Umdeutung erfahren [77]). Die alten Libertinen wurden als Freie, ingenui, den für ingenui gegebenen Normen in Berechnung auf kleine Schillinge unterstellt, während dieselben Beträge für die ingenui im alten Sinn, die Altfreien, in großen Schillingen oder in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Die Vorschriften über die homines ecclesiastici und regii wurden jetzt auf die Sklaven der Kirche und des Fiskus bezogen [78]). Diese Annahme einer Umdeutung ist allerdings sehr bestritten [79]) und im übrigen für unser Problem nicht von entscheidender Bedeutung.

4. Als Beleg für die Doppelstufung sind zunächst zwei Einzelvorschriften anzuführen, bei denen die Sachlage m. E. völlig klar liegt.

a) In T. 18 wird der Herdendiebstahl behandelt. Abs. 1. setzt als Täter den ingenuus voraus, Abs. 2 den servus und Abs. 3 lautet: „Wenn ein Kirchen- oder Königsmann dies tut, so soll er schulden „medietam compositionum Francorum". Daß die Buße für den Herdendiebstahl eine Gesamtbuße war und daher die Privatbuße mit einschloß, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso daß die Herabsetzung nur als Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatze verstanden werden kann, und nicht als Folgerung aus der Eigenart des vorliegenden Delikts."

b) T. 34 behandelt den Raub einer ingenua. Nach Abs. 1 zahlt der ingenuus als Haupttäter „bis centenos solidos". Die drei nächsten Helfer zahlen je 2 mal 30 Schillinge, die weiteren Helfer je 3 mal 5 Schillinge. Abs. 2 bestimmt die Bußen für den Fall, daß Königsleute oder Kirchenleute dieselbe Tat begehen. Der Haupttäter zahlt 2 mal 50 Schillinge. Die drei Haupttäter zahlen je 30 Schillinge und die übrigen Helfer je 7½ Schilling. Wiederum kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Zahlen die Privatbußen einschließen und deshalb auch die Privatbußen nach dem Stande des Täters abgestuft sind.

5. Diesen Einzelvorschriften entspricht nun eine allgemeine Vorschrift, eine Generalnorm.

---

77) Übersetzungsprobleme S. 151 ff. und Nachweisungen.
78) Gemeinfreie S. 181 ff.
79) Die Umdeutung wird von Beyerle nicht berücksichtigt und dadurch wohl abgelehnt.

T. 10 hat in der uns überlieferten Fassung folgenden Wortlaut:

„1. Si quis hominem ecclesiasticum interficerit, 100 solidos culpabilis iudicetur, aut cum 12 iurit.

2. Sic in reliqua conposicione, unde Ribuarios 15 solidos culpabilis iudicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem conponat, vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit."

Der Abs. 2 läßt sich in sinngemäßer Übersetzung, wie folgt, wiedergeben: „Und gleiches gilt für alle übrigen Bußen. In den Fällen, in denen der Ribuarier verurteilt wird, 15 Schillinge zu zahlen, soll der Königs- und der Kirchenmann die Hälfte büßen. Und so immer weiter, wie hoch auch die Gesamtbuße steigen mag."

An dieser Vorschrift ist dreierlei hervorzuheben: 1. sie enthält das Gebot der Aktivstufung. Die beiden unteren Stände sollen die Hälfte von dem zahlen, was der Ribuarier zahlt. Diese Tragweite ist ganz unzweifelhaft. 2. Die Vorschrift enthält eine Generalnorm. Die Summe von 15 Schillingen ist nicht eine nach oben abschließende Voraussetzung, sondern sie soll nur als Maßstab, als Rechnungsgrundlage dienen. Das ergibt sich aus den Anfangsworten. Denn die wenigsten Bußen beschränkten sich auf 15 Schillinge. Und ebenso aus den Schlußworten, welche die Abstufung auch für die höchsten Bußen vorsehen. Die Vorschrift gilt daher für alle Bußen der Lex Ribuaria ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Daß die 15 Schillinge als Maßstab genannt werden, erklärt sich daraus, daß die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße des fränkischen Bußensystems war. 3. Die Vorschrift gilt für die Gesamtbuße, also auch für die einbezogene Privatbuße. Nur als Gesamtbuße ist die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße [80]).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mindestens das ältere ribuarische Recht nicht nur Einzelanwendungen der Doppelstufung kannte, sondern daß das ganze Bußensystem in Ansehung der genannten Stände auf der Doppelstufung aufgebaut war, wie dies nach meiner Ansicht in dem sächsischen Rechte noch später der Fall war.

6. Diese außerordentliche Tragweite des T. 10 Abs. 2 führt zu der Frage, ob wir in dieser Generalnorm den nur versehentlich stehen gebliebenen Rest einer früheren Redaktion zu sehen haben oder eine noch in der Karolingerzeit geltende Rechtsnorm. Un-

80) Auch Beyerle legt die Vorschrift in derselben Weise aus. Er bezeichnet sie als „Bußschlüssel", a. a. O. S. 41.

zweifelhaft ist es, daß die Lex Ribuaria in der überlieferten Fassung grundsätzlich dem einfach gestuften System huldigt. Die Worte sic und reliqua compositio in Abs. 2 machen es wahrscheinlich, daß in Abs. 1 ursprünglich eine aktiv gestufte Norm für eine Tat der Königs- und Kirchenleute gestanden hat, also etwa der Satz „si regius vel ecclesiasticus homo Ribuarium interfecerit, 100 solidos culpabilis iudicetur" und daß diese Norm dann gestrichen worden ist [81]). Deshalb hatte ich früher geglaubt, daß wir in Abs. 2 eine versehentlich stehengebliebene und nicht mehr geltende Vorschrift vor uns haben. Aber diese Annahme stößt auf Bedenken. Wenn man in T. 10 den Abs. 1 bewußt änderte und trotzdem Abs. 2 bestehen ließ, so wäre dies immerhin ein sehr auffallendes Versehen. Näher liegt doch die Erklärung, daß man dem Absatz 2 noch immer eine Bedeutung beilegte. Auch bei der späteren Revision des Gesetzes, die zu dem Ergänzungscapitulare geführt hat, sind sowohl die Einzelbestimmungen als die Generalnorm stehengeblieben. Ja c. 1 des Capitulare bringt eine ständisch doppelt bestimmte Norm, ingenuus ingenuum, und scheint daher vorauszusetzen, daß bei anderen Tätern eine andere Bußzahl in Frage kam. Die Lösung dieser Widersprüche liegt in der Erkenntnis der Umdeutung der Ingenuusnormen. Die alten Libertinenklassen wurden als ingenui (Neufreie) behandelt. Auf die Beziehungen dieser Neufreien zu den Altfreien, den Ribuarii, ist die Doppelstufung nicht übertragen worden. Sie galt im Verhältnis der ingenuii zueinander nicht und fehlt daher bei den Hauptvorschriften des Gesetzes. Die alten Libertinennormen wurden auf die Knechte des Königs und der Kirche bezogen. Dadurch wurde auch die Doppelstufung auf diese Klassen beschränkt. Diese alten Vorschriften, auch die Generalnorm des T. 10, waren nicht aufgehoben, aber in ihrem Anwendungsgebiete außerordentlich eingeengt. Auch die Abstufung bei Königsbann ist stehengeblieben und durch das Ergänzungscapitular nicht beseitigt worden. Wiederum erklärt sich auch diese Erscheinung durch jene Umdeutung. Durch die Umdeutung wurde der Widerspruch mit dem allgemeinen Rechte des Königsbanns aufgehoben, ohne daß es einer Änderung des Gesetzestextes bedurfte. Wie dem auch sein mag,

81) Beyerle muß annehmen, daß der ganze Titel 10 in seiner jetzigen Fassung nachträglich eingefügt worden ist. Aber die Worte sic und reliqua in Ab. 2 passen zu dem jetzigen Inhalte des Abs. 1 schlechterdings nicht.

für unser Problem genügt die ursprünglich allgemeine Geltung des doppelt-gestuften Systems [82]).

7. Die Lex Ribuaria hat für die Auslegung karolingischer Gesetze eine ganz besondere Bedeutung. Sie scheint der königlichen Kanzlei gut bekannt gewesen zu sein. Bei der Kodifikation auf dem Aachener Reichstage von 802 ist die Lex Ribuaria in besonders großem Umfange als Vorlage für die anderen Gesetze benutzt worden, wie dies allgemein anerkannt ist. Das ribuarische Recht war das persönliche Recht des Königs. Der Ausgleich der Verschiedenheiten zwischen der Lex Ribuaria und der Lex Salica ist Gegenstand ernster Bemühungen gewesen [83]). Deshalb dürfen wir bei einem karolingischen Gesetze wie dem Capitulare Saxonicum, das wir später ins Auge fassen, voraussetzen, daß den fränkischen Urhebern die Lex Ribuaria auch in ihren einzelnen Bestimmungen bekannt war.

8. Durch die Erkenntnis, daß die Lex Ribuaria ursprünglich ein doppelt gestuftes Bußensystem kannte, wird die Frage nahegelegt, ob nicht zwei Formulierungssitten, die uns in dieser Lex, aber auch sonst begegnen, als Nachwirkungen dieses Systems aufzufassen sind.

a) Die eine Formulierungssitte besteht darin, daß in dem Tatbestande nicht nur der Stand des Verletzten, sondern auch der Stand des Täters angegeben wird, namentlich in der Form „si ingenuus ingenuum". Man kann hier von einem doppeltständischen Tatbestande oder von einer Doppelformel reden. Solche Doppelformen waren bei dem Systeme der Doppelstufung durchaus notwendig, während bei dem einfachen Systeme der Stand des Täters unbestimmt bleiben mußte, wie dies in der üblichen Form „si quis" geschieht. Der Zusammenhang der Doppelform mit unserem System ist sehr naheliegend. Er wird auch durch die Beobachtung bestätigt. Es kann m. E. kein Zufall sein, daß die Anfangsbestimmungen ganz ständig den Tatbestand „ingenuus ingenuum" aufweisen.

---

82) Durch die Annahme Beyerles, daß die Rechtsnormen über Mundlinge erst später eingeschoben worden sind, würde das Zeugnis für die Doppelstufung nicht beseitigt, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

83) Einhard (Vita Caroli c. 29) führt unter den Mißständen, die Karl nach Annahme der Kaiserwürde zur Gesetzgebung veranlaßten, auch an: „nam Franci duas habebant leges in plurimis locis valde diversas."

b) Die zweite Formulierungssitte wird in unserer Wissenschaft als Gebrauch der Distributivzahlen bezeichnet. Statt der Kardinalzahl 200 finden wir ein Produkt „bis centum". Der Gebrauch der Distributivzahlen läßt sich auch außerhalb der Gesetze beobachten und wird von Krusch [84]) als „spätmerowingische Eleganz" der Schreibweise aufgefaßt. Voll befriedigend ist diese Erklärung aber nicht. Da die Kardinalzahlen bekannt und üblich waren, so ist nicht recht abzusehen, weshalb die Verfasser der Gesetze sich die Mühe machten, diese Zahlen zu zerlegen. Bei einem Systeme der Doppelstufung war die verwirkte Bußzahl immer erst das Ergebnis einer Rechnung, und zwar einer Vervielfachung. Jeder Stand hatte eine Grundzahl, eine Art Empfangszahl. Erst durch die Vervielfachung dieser Grundzahl mit der Pflichtzahl des Täters konnte die verwirkte Buße bestimmt werden. Wenn unter der Herrschaft eines solchen Systems die verwirkte Bußzahl als ein Produkt aufgezeichnet wurde, so lag keine überflüssige Zergliederung vor, sondern die genaue und deshalb begründende Aufzeichnung der vorher vollzogenen Bußberechnung. Deshalb würde die Unterstellung eines doppelt gestuften Bußsystems eine wirkliche Erklärung für die scheinbare Zergliederung ergeben. Wir würden sie als Produktform der Bußen bezeichnen können. Allerdings läßt sich diese Erklärung nicht durch konkrete Beobachtungen stützen. Ein Zusammenhang ist nicht vorhanden [85]) oder doch nicht mehr vorhanden. Wir müssen daher annehmen, daß diese Formungssitte zwar aus Anlaß der Doppelstufung entstanden ist, aber dann als selbständige Sitte fortgedauert hat. Immerhin scheint mir die Annahme einer solchen Verselbständigung immer noch befriedigender zu sein als die Annahme einer völlig grundlosen Entstehung.

Bestimmtere Beweise für den Zusammenhang der beiden Formulierungen mit der Doppelstufung habe ich nicht gefunden. Deshalb komme ich zu dem Ergebnisse, daß der Zusammenhang zwar möglich, aber nicht genügend belegt ist, um diese Sitten als Anhaltspunkt für das Vorkommen der Doppelstufung zu bewerten.

9. Das fränkische Recht außerhalb der Lex Ribuaria bietet zwei sichere Belegstellen:

84) N. A. 40 S. 292. Vgl. über das höhere Alter der Formulierungssitte F. Beyerle ZRG 48 S. 280 Anm. 3.

85) In dem oben angeführten T. 34 der Lex haben wir Doppeltstufung und Produktform. Aber die Produktform entspricht nicht der bezeugten Doppeltstufung.

a) In Handschriften der Lex Salica [86]) findet sich ein Zusatz, der den Steinwurf behandelt. Wenn ein „ingenuus" in das Haus eines anderen „ingenuus", während der Besitzer in ihm weilt, einen Stein wirft, soll er für die Kränkung (pro contumelia) 15 Schillinge zahlen. Hinzugefügt wird: Ist aber der Täter ein Late, so soll er 7½ Schilling schuldig sein. Daß diese Stufung sich auf eine Privatbuße bezieht, ist klar.

b) In dem Pactum pro tenore pacis wird in den ersten Abschnitten der Diebstahl behandelt, der Diebstahl des ingenuus, des servus und in c. 8 der des Laten [87]). Für den Fall, daß der Late im Gottesurteile (Loosordal) unterliegt, wird angeordnet: „medietatem ingenui legem componat." Wiederum handelt es sich um eine Privatbuße.

10. Hinsichtlich der außerfränkischen Rechte sei folgendes bemerkt:

a) Die Lex Frisionum ist durchaus folgerichtig auf der einseitigen Stufung aufgebaut. In meinen Gemeinfreien [88]) hatte ich bemerkt, daß die Fassung der Tatbestände in den ausführlicheren Teilen der Lex auf das frühere Bestehen einer Doppelstufung hinweist. Inzwischen ist es mir gelungen, in dem Münzcapitulare von 816 eine Bestätigung dieser Annahme zu finden [89]).

b) In den oberdeutschen Rechten fehlt m. W. jeder Anhaltspunkt. In den Gemeinfreien hatte ich auf den Gebrauch der Distributivzahlen hingewiesen. Aber dieser Anhaltspunkt ist, wie ich oben ausführte, völlig unsicher.

c) Das longobardische Recht zeigt gewichtige Anhaltspunkte für eine Doppelstufung [90]), die aber nur im Rahmen einer Gesamt-

86) Hessels S. 411.

87) MG Cap. I S. 5 c. 8. Behrends Cap. IV c. 8.

88) S. 368.

89) Vgl. unten § 21 Nr. 5.

90) Das Edictum Rothari gibt z. B. eine Bußtabelle für die Verletzungen der liberi c. 45—75. Dann folgt eine Bußtabelle „De haldiis et servis ministeriales" c. 76—102 und eine Bußtabelle der „servis rusticani" c. 103 bis 127. Das Merkwürdige ist aber, daß die erste Bußtabelle mit den Worten eingeleitet wird: *„quae inter liberos homines eveniunt"* (c. 45). Ebenso werden am Schlusse die geregelten Delikte bezeichnet als solche, „quae inter liberos homines evenerint" (c. 74). Auch die Bußen der unteren Klassen werden in c. 127 mit den Worten zusammengefaßt: „quae *inter eos* evenerint." Diese durch Wiederholung betonte Angaben bestimmen die Bußfälle als Delikte unter Standesgenossen und passen daher zu einem doppelt gestuften Bußensysteme.

untersuchung der longobardischen Standesgliederung gewürdigt werden können.

d) In den Gemeinfreien hatte ich auf das altnorwegische Recht hingewiesen, ohne näheres hinzuzufügen. Gedacht hatte ich dabei in erster Linie an zwei alte Nachrichten, die besagen, daß die kleinsten Bußen dann zu zahlen sind, wenn ein Schalk (thräll) einem anderen Schalke zu büßen hatte [91]). Durch diese Vorschriften ist die Doppelstufung ganz unzweideutig anerkannt, allerdings nur für die Kombination Schalk c/a Schalk. Ob wir den Überrest einer früher auch für andere Stände geltenden Behandlung vor uns haben oder eine von vornherein nur für diesen Sonderfall entstandene Vorschrift [92]), darüber konnte ich mir damals kein Urteil erlauben und es ist mir auch diesmal nicht möglich [93]).

e) Das angelsächsische Recht wird von Lintzel als Gegenbeweis gegen die Doppelstufung angeführt [94]). Wenn die Beobachtung richtig wäre, so würde sie nicht erheblich sein, sondern nur die auch sonst sichere Erkenntnis bestätigen, daß in der Zeit unserer Nachrichten die einseitige Stufung allgemein vorherrschte. Aber die Beobachtung ist nicht vollkommen richtig. Die Doppelstufung kommt vor, allerdings nur selten, aber auch bei sicheren Privatbußen, z. B. bei Diebstahl [95]).

11. Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Aktivstufung eine Rechtsbildung ist, die zwar in der jüngeren Entwicklung zurücktritt, aber doch ganz abgesehen von dem Vorkommen der Doppelstufung in Sachsen eine Beachtung durch die Rechtsgeschichte verdient [96]). Die Rechtsbildung kann in doppelter Weise erklärt werden. Einmal durch die Annahme, daß alle Bußen, auch die kleinsten

91) Koningsbók 113/202. Wergeldtafel der Frostuthingsbók, ergänzt von Amira, Germania 32, 1887.

92) So anscheinend K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, V S. 184.

93) M. E. liegen Anhaltspunkte für eine weitere Verbreitung vor. Aber zu der vollständigen Durcharbeitung des Materials, die ich früher plante, bin ich nicht gekommen und darf auch nicht mehr darauf hoffen, diese Arbeit auszuführen.

94) ZRG 52 S. 303.

95) Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II. Buße Nr. 11, insbes. 11 e.

96) Es ist sehr zu bedauern, daß Brunner in seiner Darstellung des Strafrechts, Handbuch II § 130, die Doppelstufung nicht berücksichtigt hat.

und auch alle Privatbußen, aus Lösungsbußen, Redemptionsbußen entstanden sind, also geschichtlich gewürdigt, Quoten des eigenen Wergelds des Täters sind. Da dieses Wergeld je nach dem Stande des Täters verschieden war, so würde die Aktivstufung als Folge der Passivstufung zu verstehen sein. Ihr späteres Verschwinden würde einem Verblassen dieses Zusammenhangs entsprechen. Diese Erklärung würde auf eine ursprünglich allgemeine Verbreitung der Doppelstufung schließen lassen. Zweitens aber kann man die Aktivstufung auf den Willen zurückführen, die Interessen der unteren Stände zu schützen, auf eine Art gerechten Ausgleichs. Der Mann, der weniger empfängt, soll auch weniger zahlen. Die spätere Zurückdrängung würde aus zwei Gründen verständlich erscheinen. Derjenige Anteil an der Rechtsbildung, der, wie ich dies auf Grund bestimmter Analogien (Sachsen, Skandinavien) annehmen möchte, ursprünglich auch den Libertinen zustand, ist in späterer Zeit verschwunden. Die Eroberung römischer Gebiete hat den altfreien Germanen untere Stände gegenübergestellt, die ihnen ethnologisch ferner standen als die Libertinen der germanischen Zeit. Auch kannte das römische Recht, das auf einen Teil der Volksrechte unmittelbar und durch sie auf andere gewirkt hat, keine Bevorzugung der unteren Klassen. Aus diesen Gründen könnte die Berücksichtigung der unteren Stände zunächst in der Lex Salica und ihrem Einflusse entsprechend auch sonst verschwunden sein. Ein Rückschluß auf ursprüngliche Allgemeinheit der Doppelstufung wäre nicht notwendig. Aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher darlegen kann, halte ich die zweite Auffassung für die zutreffende. Wie dem auch sein mag, an einer Gleichheit des Grundgedankens bei der Aktivstufung der öffentlichen Bußen und bei der Doppelstufung der Privatbußen kann m. E. nicht gezweifelt werden.

12. Die Bedeutung der außersächsischen Beobachtungen für das sächsische Problem tritt zunächst darin hervor, daß sie die allgemeine Möglichkeit geben, die Doppelstufung etwaigen sächsischen Nachrichten zu entnehmen. Sie würde kein sächsisches Unikum sein, keine beispiellose Erscheinung, sondern eine Bußengestalt, für die ganz unzweideutige Zeugnisse vorliegen, die früher das ribuarische Recht beherrscht hat und die wir deshalb auch in Sachsen finden können. Dieses Ergebnis ist für die Auseinandersetzung mit Lintzel deshalb besonders wichtig, weil Lintzel gegen meine Lehre

den Einwand der juristischen Unmöglichkeit erhebt [97]). Es sei richtig, daß in Sachsen die Aktivstufung bei öffentlichen Strafgeldern besonders ausgebildet war und den Interessen der unteren Stände entsprach. Aber dieses Motiv hätte doch bei der Feststellung von „Entschädigungsgeldern" „vollkommen irrelevant bleiben müssen". Und die Privatbußen seien geradezu Entschädigungsgelder. Diese Beurteilung ist bei den Bußen für Körperverletzung sicher unrichtig. Wie ich schon früher betont habe, vereinigen sie Ersatz und Poenalfunktion. Das ist eigentlich offensichtlich. Der Schaden wurde nicht dadurch größer, daß die Tat unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder einen Sonderfrieden verletzte. Aber die Privatbuße wird vervielfacht. Vgl. Lex Sax. c. 19 (Mord), c. 37 (Heeresfriede) usw. Der Schaden wird nicht geringer, wenn die Verletzung nicht absichtlich, sondern durch Ungefährwerk verursacht wird. Aber schon in fränkischer Zeit wurde die Buße in solchen Fällen auf eine Quote herabgesetzt [98]), wenn auch nicht allgemein. Schon deshalb ist der Einwand Lintzels nicht zutreffend. Aber er scheidet vollkommen aus, wenn wir das außersächsische Vorkommen berücksichtigen. Eine Rechtsbildung, die uns in einer immerhin erheblichen Verbreitung begegnet, darf auch für Sachsen nicht als juristisch unmöglich bezeichnet werden. Besondere Ausschlußgründe sind nicht vorhanden. Daß die Rechtsbildung einen altertümlichen Charakter trägt und durch das spätere fränkische Reichsrecht beseitigt wurde, kann für Sachsen kein Hindernis sein. Wir dürfen gerade in Sachsen altertümliche und selbständige Rechtsgebilde erwarten.

13. Umgekehrt scheinen mir allgemeine Anhaltspunkte vorzuliegen, die eine leichte Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Doppelstufung in Sachsen ergeben. Daß die Einrichtung den niederen Ständen günstig war, ist klar. Die beiden unteren Stände waren in Sachsen im allgemeinen günstiger gestellt als in anderen Gebieten. Sie hatten Anteil an der Landesgemeinde und dadurch eine Möglichkeit ihre Interessen zu wahren. Ferner sind es dieselben Interessen, die durch die Aktivstufung sowohl bei den öffentlichen Strafgeldern als bei den Privatbußen gewahrt werden. Deshalb fällt die besondere Verbreitung der Aktivstufung bei den Strafgeldern, die wir in Sachsen finden, auch zugunsten der gleichen

97) ZRG. 52 S. 303.
98) Brunner, Handbuch II § 125.

Behandlung bei den Privatbußen ins Gewicht. Das sind natürlich keine Beweise. Man kann höchstens sagen, daß der allgemeine Hintergrund, auf den wir die sächsischen Nachrichten zu legen haben, der Bejahung der Doppelstufung günstiger ist als der Verneinung. Entscheiden können nur die sächsischen Nachrichten selbst und wir werden sehen, daß sie keinen Zweifel lassen.

14. Bevor ich auf diese Zeugnisse eingehe, will ich noch ein Bedenken erörtern, das aus den späteren sächsischen Nachrichten entnommen werden könnte.

Anders als bei den Edelingswergeldern läßt sich die Doppelstufung in den späteren sächsischen Nachrichten nicht nachweisen. Die nächstfolgenden Jahrhunderte sind allerdings hinsichtlich der sächsischen Bußen äußerst nachrichtenarm. Erst der Sachsenspiegel gestattet eingehendere Beobachtungen. Wir finden keine Anwendung der Doppelstufung. Sie ist zu seiner Zeit verschwunden und zwar sind es die Bußen für Edelingstat, die allgemein geworden sind. Durch diese Beobachtung wird aber m. E. in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Doppelstufung zur Zeit der Lex Saxonum bestanden hatte. Schon deshalb nicht, weil auch bei den öffentlichen Strafgeldern die Aktivstufung, die uns in der Karolingerzeit so deutlich bekundet wird, später verschwunden ist. Nach c. 5 des Cap. Sax. ist z. B. die Buße für Gerichtsversäumnis ständisch abgestuft. Sie ist für den Friling und für den Laten verschieden. Auch zur Zeit des Sachsenspiegels wird das Goding von zwei Ständen besucht, von den Landsassen (Frilingen) und von den Laten. Aber das Rechtsbuch kennt nur ein einziges ständisch nicht abgestuftes Gewedde (III 64 § 10). Wenn es somit sicher ist, daß bei öffentlichen Strafgeldern die früher vorhandene Aktivstufung später beseitigt wurde, so ist die gleiche Annahme auch für die Aktivstufung bei Privatbußen möglich. Ja sie wird hinsichtlich dieser Doppelstufung durch besondere Umstände unterstützt. Die Doppelstufung war dem fränkischen Rechte der Karolingerzeit als Grundsatz fremd und die Rechtsentwicklung in Sachsen ist nach der fränkischen Eroberung unter starkem fränkischem Einflusse erfolgt. Auch die Lex Saxonum selbst konnte zur Beseitigung beitragen. Ihre Ausdrucksweise ist derart, daß man bei wörtlicher Auslegung das Vorliegen einer einfachen Stufung annehmen kann, wie dies auch seitens unserer Wissenschaft so lange geschehen ist. Ja, es ist möglich, daß die fränkischen Gesetzgeber in der

Lex Saxonum die Doppelstufung in Sachsen ebenso beseitigen wollten, wie sie dies für Friesland getan haben und daß nur die besondere Ungeschicklichkeit der Redaktion uns die Fassung der Normen und die Zahlen überliefert hat, die auf der Doppelstufung beruhten, also insbesondere die Unvollständigkeit der Bußaufzeichnung und die Angaben über die Laten, die nur für den Tatbestand L c/a L berechnet waren. Wahrscheinlich ist freilich, daß die etwa beteiligten Franken über das sächsische Recht nicht genau Bescheid wußten. Andererseits ist es sicher, daß die Vorschrift des c. 3 des Capitulars Saxonicum, das die Doppelstufung voraussetzt, noch 816 als anwendbar gedacht wurde.

B. Die Eigentümlichkeiten der Bußangaben der Lex.

§ 16.

1. Auf die auffallenden Züge der Bußangaben, welche die Lex Saxonum enthält und ihren Zusammenhang mit meinen Annahmen, habe ich oben kurz hingewiesen [99]).

Den ersten Ausgangspunkt für meine Annahme der Doppelstufung bildete der Versuch, die Unvollständigkeit der Bußfälle in der Lex Saxonum zu erklären. Wir haben, wie ich oben ausführte, nur eine Aufzählung der Bußen bei den ständisch doppelt bestimmten Tatbeständen Edeling c/a Edeling und eine kurze Angabe über die ständisch doppelt bestimmten Tatbestände Late c/a Late. Alle andersgearteten Tatbestände fehlen. Wie ist es zu erklären, daß solche ständisch doppelt bestimmte Tatbestandsgruppen überhaupt gebildet und daß von den gebildeten Gruppen nur zwei mitgeteilt wurden? Der karolingischen Gesetzgebungstechnik waren solche Erscheinungen fremd. Sie konnten nur aus der Eigenart der sächsischen Rechtsformung herstammen, die in dem Gesetzesvortrage, den wir auch für Sachsen annehmen müssen [100]), eine traditionelle Gestalt annehmen konnte. Eine Erklärung ergibt sich durch die Annahme der Doppelstufung.

Die nähere Ausgestaltung eines solchen Systems wäre wie folgt zu denken: Bei Dreigliederung der Stände mußte ein System der Doppelstufung für jedes Delikt neun Bußzahlen, also für den Totschlag neun Wergelder, ergeben und bei Zusammenstellung der Buße derselben Standesverbindung neun derartige Gruppen. In

99) Vgl. oben S. 50 ff.
100) Übersetzungsprobleme S. 38.

jeder dieser Gruppe wurde die Buße durch zwei Standesangaben, also ständisch doppelt bedingt. Sie galt nur für einen bestimmten Stand des Verletzten und einen bestimmten Stand des Täters. Wenn wir die Stände Edeling, Friling und Late mit den Anfangsbuchstaben bezeichnen, und zwar für den Verletzten wie für den Täter, so würden sich folgende neun Gruppen oder Abteilungen vorfinden:

(Abt. 1)	*EE*	*EF*	*EL*	
	FE	*FF*	*FL*	
	LE	*LF*	*LL*	(Abt. 9) [101]).

Am höchsten mußten Wergeld und Bußen in Abt. 1 sein, am niedrigsten in Abt. 9. Natürlich wäre die Zahl der Bußen viel zu groß gewesen, um in einem Gesetze vollständig mitgeteilt zu werden [102]). Es hätte aber auch, wenn die beiden Verhältniszahlen für Leistung und Empfang bekannt waren, genügt, die Ziffern einer einzigen der doppelt bestimmten Gruppen mitzuteilen.

2. Die ständisch doppelt bestimmten Bußgruppen, die wir im Gesetze finden, konnten daher innerhalb eines doppelt abgestuften Systems entstehen. Und es ist nicht abzusehen, wie sie innerhalb eines einfach gestuften Systems überhaupt entstehen konnten. Ich habe daher nichts anderes getan, als daß ich die Beschaffenheit der mitgeteilten Bußgruppen auf die weggelassenen und daher auf das ganze System übertragen habe. Was in der Lex vorliegt, sind die Stücke einer doppelt gestuften Bußordnung.

---

101) Ein anschauliches Beispiel der neun Totschlagstatbestände bietet die Lex Frisionum. In Titel 1 werden Reihe nach behandelt die Tatbestände EE (§ 1), EF (§ 3), EL (§ 4), dann FE (§ 5), FF (§ 6), FL (§ 7) und LE (§ 8), LF (§ 9) und LL (§ 10). Daran schließen an die Bestimmungen über den Totschlag eines servus (§ 11 u. § 12), sowie die über den Totschlag durch einen servus mit verschiedenen Standeskombinationen (§ 13—24). Die Lex Frisionum hat ein einfach gestuftes System. Sie kennt nur drei Wergelder. Die Fülle der Tatbestände wird nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Reinigungseide angeführt. Aber sie bietet einen Beleg für die Möglichkeit einer solchen für uns sehr auffallenden Mannigfaltigkeit.

102) Die Verfasser der Lex Frisionum haben in dem ersten Titel den Versuch einer vollständigen Mitteilung gemacht. Sie haben ihren Plan in dem zweiten Titel noch festgehalten. Aber diese Ausführlichkeit hat sich als unmöglich erwiesen und ist durch eine stets fortschreitende Abkürzung ersetzt worden. Vgl. meine Entstehung der Lex Frisionum S. 27 § 6 Nr. 2.

3. Das ganze System war, wie erwähnt, zu weitläufig, um aufgezeichnet zu werden. Aber man konnte sich mit einer Gruppe begnügen, wenn man die Verhältniszahlen als bekannt voraussetzte. Das Gesetz hat nun m. E. die erste Gruppe (EE) mit den höchsten Bußzahlen mitgeteilt und aus der letzten Gruppe (LL) Wergeld und Relation der Bußzahlen zu denen der ersten Gruppe. Die Mittelgruppen sind weggefallen und deshalb alle Frilingsbußen, denn die Frilinge kamen nur in den Mittelgruppen vor.

4. Die zweite Wirkung, welche die Annahme der Doppelstufung ausübte, war die Beseitigung des Widerspruchs, welcher sich für das Verhältnis von Edeling und Late aus den Zahlen der Aktivstufung und den Wergeldzahlen der Lex ergibt.

Wir haben für die Aktivstufung zwei verschiedene Verhältniszahlen. Das Friedensgeld in c. 38 der Lex und das c. 3 Cap. Sax. zeigen uns das Verhältnis 12 : 4. Die Strafandrohungen fränkischen Ursprungs, welche die Capitulatio enthält, sind anders abgestuft, nämlich im Verhältnisse 12 : 6 : 3. Sie ergeben für die Beziehung Edeling und Late 4 : 1 [103]). Es ist nun m. E. sicher, daß die Franken, die selbst in der Karolingerzeit die Aktivstufung nicht anwendeten, bei der Abstufung der für die Sachsen bestimmten Strafen sich an sächsisches Recht angelehnt haben. Lintzel hält dies freilich nicht für notwendig. Die Franken hätten nach Willkür gehandelt. Das ist m. E. ausgeschlossen. Aber welche sächsische Verhältniszahl haben nun die Franken zugrunde gelegt? Die sächsischen Pflichtzahlen zeigen ein anderes Verhältnis. Also muß noch eine andere Verhältniszahl bestanden haben und benutzt worden sein. Und diese Zahl konnte nur in dem Verhältnisse der Empfangsbußen gefunden werden. Deshalb ergibt die Beobachtung der Aktivstufung einen Grund für die Annahme, daß die Wergelder des Edelings und des Laten sich zueinander wie 12 : 3 verhielten, während die Wergeldzahlen der Lex 12 : 1 ergeben.

5. Der Widerspruch verschwindet, sobald wir ein doppelt gestuftes System unterstellen. Dann sind die Zahlen der Lex „Extremzahlen" und für die Tatbestände Edeling c/a Edeling und Late c/a Late bestimmt. Vorbilder für die Aktivstufung konnte nur eine Vergleichung der Empfangsquoten oder des Wergelds bei gleichem

103) Die Verhältniszahl der Versäumnisbußen in c. 5 des Cap. Sax. kommt nicht in Betracht, weil die geringe Höhe der Edelingsbußen (4 s.) die Anwendung der sonst bezeugten Pflichtrelation 12:4 verhindern mußte.

Stande des Täters gewesen sein. Diese Empfangsquoten lassen sich aus den Extremzahlen berechnen, wenn man den Einfluß der Aktivstufung ausschaltet, also die Edelingszahlen durch 12 und die Latenzahlen durch 4 teilt. Das Ergebnis ist bei den Wergeldern 120 : 30 = 12 : 3, also diejenige Verhältniszahl, die wir aus der Stufung der fränkischen Strafen als einheimisches Wergeldverhältnis erschlossen hatten. Durch diese Widerspruchslösung erhält die Annahme der Doppelstufung eine Bestätigung [104]), die unabhängig neben der Erklärung der Bußfälle steht.

Die Bedenken, welche die Nachrichten in der Karolingerzeit gegen das Wergeldverhältnis 12 : 1 oder 8 : 1 ergeben, werden wesentlich verstärkt, sobald man erkannt hat, daß die altsächsische Standesgliederung sich noch im Sachsenspiegel wiederfindet (o. S. 69, 70). Nach dem Sachsenspiegel verhalten sich die Wergelder der Altfrein (Edelinge, Schöffenbare) zu den Wergeldern der Laten nicht wie 12 : 1 oder 8 : 1, sondern wie 2 : 1. Oben S. 71 wurde ausgeführt, daß diese große Verschiedenheit nur durch zwei Annahmen für die Karolingerzeit erklärt werden kann, entweder durch die Annahme, daß die einstweilige Verdreifachung der Bußen nur dem Stande der Edelinge zugute kam, oder aber durch die Annahme der Doppelstufung. Die große Unwahrscheinlichkeit der ersten Annahme ergibt eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Doppelstufung.

6. Für die Ruodanotiz, die sich an die Angabe des Wergeldes EE anschließt [105]), ergibt sich eine Erklärung, die ich in meinen Gemeinfreien [106]) mitgeteilt habe, nach wie vor für die wahrschein-

---

104) Zugleich ergibt sich ein Weg, der es uns ermöglicht, die sonst nicht bekannten altsächsischen Wergelder des Frilings zu ermitteln. Sie betrugen je nach dem Stande des Täters 720, 360 und 240 s.

105) c. 13. „Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat. rouda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi."

106) Gemeinfreie S. 362, 63. Vgl. über ruoda die Monographie von E. Goldmann „Ruoda" Wien 1923 (Selbstverlag). M. E. sind zwei allgemeine Gesichtspunkte zu beachten. Die Auffassung, daß wir in dem Satz eine ganz zufällige, zusammenhanglose Einschaltung eines Schreibers zu sehen haben, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Der Satz findet sich in allen Handschriften und der Lex sind andere zusammenhanglose Einschaltungen unbekannt. Auch die Schreiber des Mittelalters übten Kritik. Sie würden eine zusammenhanglose Bemerkung von fremder Hand nicht aufgenommen haben. Die Allgemeinheit des Vorkommens beweist m. E., daß die Schreiber ihn als echt erkannt, vielleicht auch den Zusammen-

lichste halte, aber im Interesse der Vereinfachung nicht wiederholen will[107]).

7. Die besprochene Erklärung der beiden vorher erläuterten Eigentümlichkeiten ist einwandfrei. Aber sie ist auch die einzige, die wirklich erklärt. In meinen Gemeinfreien hatte ich die Annahme der Doppelstufung den Fachgenossen als einen Vorschlag unterbreitet, der weiterer Nachprüfung bedürfe[108]). Diese Nachprüfung habe ich in der Zwischenzeit immer wieder vorgenommen[109]) und habe dadurch die Überzeugung gewonnen, daß keine andere Erklärung in Betracht kommt.

Den Hauptbeweis erbringt das c. 3 des Cap. Sax., dem wir uns nunmehr zuwenden.

---

hang verstanden haben, weil ihnen die bußtechnische Bedeutung von ruoda noch bekannt war. Die hochdeutsche Wortform beweist die Einschaltung noch nicht. Auch der Translator der Lex kann Hochdeutscher gewesen sein. Ferner ist es m. E unzulässig, die beiden zusammengefügten Teile des Satzes zu trennen und die Angabe über die ruoda für eine Einschiebung, die Angabe über das praemium aber für echt zu erklären. Deshalb ist der ganze Satz für ursprünglich zu halten und aus der Eigenart des Bußensystems heraus zu erklären.

107) Es handelt sich um Worte der altsächsischen Rechtssprache, die sich auf die Aktivstufung bezogen und mit dem Systeme verschwunden sind. Die beiden Worte „in praemium" sind wahrscheinlich die ungeschickte Übersetzung eines einheitlichen sächsischen Wortes, vielleicht ingeld, das die Leistungseinheit bezeichnete.

108) S. 368.

109) Zeitweise habe ich erwogen, ob nicht die Annahme eines karolingischen auf alle Frilinge ausgedehnten Libertinenregals gleichfalls erklärend wirken könne. Ein solches Regal hätte alle Libertinen und deshalb alle Frilinge dem persönlichen Rechte der fränkischen Minderfreien unterstellen und dadurch die Nichterwähnung ihrer Bußen in der Lex Saxonum verursachen können. Zu dieser Annahme hätte gepaßt, daß die Rechtsnachfolger der Frilinge im Ssp. dasjenige Wergeld von 200 kleinen Schillingen haben, das den fränkischen Minderfreien zukam (Sachsenspiegel S. XXII). Aber diese Annahme habe ich aufgegeben (Übersetzungsprobleme S. 129 Anm. 2). Sie würde nur die Nichterwähnung der Frilingskombinationen erklären, aber nicht das Fehlen der Tatbestandsgruppen EL und LE. Außerdem war damals eine solche Ausdehnung des Libertinenregals sicher nicht erfolgt. Die sächsischen Frilinge hatten ihre privaten Patrone behalten, wie sich aus c. 64 der Lex, den Nachrichten über den Stellingaaufstand und aus späteren Nachrichten ergibt. Diese Erklärung ist daher ebensowenig möglich wie irgendeine andere, die von der Annahme der Doppelstufung absieht.

C. Das c. 3 das Capitulare Saxonicum.

1. Die Beziehung auf die Ungehorsamsbuße.

§ 17.

1. Das Capitulare Saxonicum vom 28. Oktober 797 [110]) behandelt in den Kapiteln 1 und 2 die Zahlungspflicht der Sachsen bei dem Bannstrafrechte, den octo capitula. Diese octo capitula sind allgemeine, ständige Befehle des Königs, also Rechtsverordnungen, nicht Verwaltungsbefehle für den Einzelfall. Sie werden alle aufgezählt und es wird zweimal nachdrücklich hervorgehoben, daß die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franci. Dann folgt die Vorschrift des cap. 3, deren Auslegung streitig ist [111]).

2. Als ich in meinen „Gemeinfreien" an die Vorschrift herantrat, hatten Richthofen und Brunner sie als Ersatz des Grafenbanns von 15 Schillingen durch den Betrag des sächsischen Friedensgeldes aufgefaßt [112]). An dieser Auslegung hat Brunner, wenn auch mit einer Erweiterung, auch später festgehalten [113]) und diese spätere Fassung der Ansicht Brunners wird auch von Lintzel mit voller Bestimmtheit vertreten [114]).

---

110) Cap. I S. 71, dazu Gemeinfreie S. 124 ff., Sachsenspiegel S. 653 ff. Standesgliederung S. 65 ff.

111) Die Vorschriften lauten: „. . . omnes unianimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis pro quibus Franci, si regis banum transgressi sunt, solidos sexaginta conponunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. Hec sunt capitula: primum ut ecclesiae, viduae orfani et minus potentes iustam et quietam pacem habeant; et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive; et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat.

2. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit (omnes statuerunt et aptificaverunt) ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos conponant.

3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones soliidos XII, ingenui V, liti IV componant."

112) Vgl. Richthofen, Mon. Germ. L. V, S. 81 Anm. 14 und zu „les Saxonum" S. 346, 92, Brunner, Handbuch II S. 167 Anm. 41.

113) Standesrechtliche Probleme ZRG 23, S. 221—35.

114) ZRG 52, S. 302 Anm. 5, Stände S. 54.

3. Die Capitulatio (762?) gab in c. 31[115]) den neueingesetzten Grafen das Recht, in größeren Sachen bei 60 Schillingen zu gebieten und für kleinere Sachen bei 15 Schillingen, d. h. Verwaltungsbefehle bei diesen Strafen zu erlassen[116]). Gewährt wird in c. 31 nur das Recht des Befehls und der Androhung[117]). Die Pflicht, eine rechtmäßig angedrohte Strafe bei Ungehorsam zu zahlen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erwähnt.

Ein solches Befehlsrecht hatte der Graf in allen Gebieten des fränkischen Rechts, aber die Ungehorsamsbuße war lokal verschieden[118]). Auch innerhalb des Gebiets des fränkischen Stammes. Nach salischem Rechte betrug sie 15 Schillinge, nach dem Rechte des Hamalandes aber 4 Schillinge, wenn auch m. E. große. Das Recht auf die 60-Schillingbuße scheint nur in Sachsen in dieser Allgemeinheit bewilligt worden zu sein, was der gefährdeten Stellung der Grafen in dem rebellischen Gebiete entsprechen würde.

Die Ungehorsamsbußen fielen an die Grafen und machten einen Teil der Einnahmen aus, die mit dem Amte verbunden waren. Auch in dieser Hinsicht waren die sächsischen Grafen wegen der 60-Schillingsbuße gut gestellt.

4. Richthofen und Brunner haben angenommen, daß durch unser c. 3 die Bestimmung der Capitulatio über die Ungehorsamsbuße von 15 Schillingen aufgehoben und diese Buße durch die drei angegebenen Beträge ersetzt worden sei, obgleich c. 3 weder eine Aufhebung der früheren Vorschrift erwähnt, noch überhaupt von einem Grafenbanne redet. Den Anstoß zu dieser Annahme scheint lediglich die Übereinstimmung der Ziffern des c. 3 mit den Beträgen des Friedensgeldes gegeben zu haben, das in c. 36 der Lex erwähnt wird. Aber diese Übereinstimmung der Zahlen wird

---

115) Cap. 31: „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60. de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus."

116) Das „bannum mittere in solidos" kann nur bedeuten: „bei Strafe von — Schillingen" gebieten.

117) Schon aus der Möglichkeit zwei verschiedener Sanktionen ist zu schließen, daß der Graf bei Erteilung des Befehls diejenige Strafe androhte, die den Ungehorsamen treffen sollte. Dies ist heute bei allen Verwaltungsbefehlen üblich, bei denen der Beamte die Sanktion verschieden hoch bestimmen kann. Auch im Mittelalter war dies üblich. Bei Ungehorsamen wird dann die angedrohte Strafe von dem Täter verwirkt.

118) Brunner, Handbuch II § 81.

unerheblich, sobald wir unterstellen, daß diese Zahlen das Verhältnis der einheimischen sächsischen Aktivstufung darstellen. Dann mußten sie bei dem Friedensgeld ebenso auftreten, wie als Verhältniszahlen bei jeder anderen Summe, die herabgesetzt werden sollte. Dieser Grund ist also nicht entscheidend. In der Tat führt die nähere Nachprüfung zu Gegengründen gegen die Bannhypothese, die m. E. durchgreifen.

5. Entscheidend ist schon der Wortlaut des c. 3. Die Worte, die uns vorliegen, können nicht durch die Absicht verursacht worden sein, die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann herabzusetzen und sie konnten auch von keinem Zeitgenossen auf die Ungehorsamsbuße bezogen werden. Die Eingangsworte „ubicumque Francisecundum legem — solvere debent" — setzen fränkisches Recht und deshalb voraus, daß zunächst eine Zahlungspflicht der Franci und nicht der Sachsen gegeben ist. Die Vorschrift in c. 31 der Capitulatio war aber sächsisches Recht und nur sächsisches Recht. Bei Ungehorsam trat ein Fall ein, in dem die „Saxones solvere debent". Dieser Fall konnte daher mit den Eingangsworten des c. 3 gar nicht gemeint sein. Aber auch die Ungehorsamsbuße, welche die Franken bei einem gräflichen Bannbefehl verwirkten, konnte nicht gemeint sein, weil es eben gar keine allgemeine fränkische Grafenbuße gab, sondern nur unter sich verschiedene Grafenbußen der einzelnen Teilstämme. Schon aus diesen Gründen können die Gesetzgeber gar nicht an die Grafenbuße gedacht haben, wie Richthofen und Brunner meinen. Aber auch nicht aus anderen Gründen.

6. Hätte man die Ungehorsamsbuße ermäßigen wollen, so hätte man nicht an die Zahlungspflicht angeknüpft, sondern an das Bannrecht, an die potestas der Grafen, an das Recht der Androhung. Behielt der Graf das Recht bei 15 Schillingen zu gebieten, so mußte der Ungehorsame auch 15 Schillinge zahlen. Diese Folge konnte nicht geändert werden [119]). Deshalb hätte man bei einer solchen Absicht die bisherige potestas der Grafen eingeschränkt und die Vorschrift der Capitulatio, wie dies sonst zu geschehen pflegte, erkenn-

119) Es ist m. E. nicht annehmbar, daß die ungehorsamen Sachsen milder behandelt werden als die ungehorsamen Franken. Es ist m. E. nicht möglich, daß der Graf 15 Schillinge androhen mußte, um dann 12, 5, 4 zu erhalten. Ein solches Verfahren hätte die Autorität der Beamten herabgesetzt, ohne irgendwie gerechtfertigt zu sein.

bar abgeändert[120]. c. 3 läßt keinerlei Änderung erkennen. Kein Graf konnte, wenn er das Capitulare zu Gesicht bekam, aus ihm entnehmen, daß seine bisherige Banngewalt für die Zukunft gemindert sei.

7. Ferner wird die Banndeutung dem ersichtlichen Vorstellungsverlaufe nicht gerecht. Die Versammlung hat sich in c. 1 und 2 mit dem ständigen Bannstrafrechte, nicht mit den Verwaltungsbefehlen des Königs beschäftigt. Wenn sie etwa wegen des Wortes Bann zu den Verwaltungsbefehlen übergegangen wäre, so hätte zunächst ein Eingehen auf die Verwaltungsbefehle des Königs nahegelegen. Diejenige Regelung, die dieses Recht später in c. 9 unseres Gesetzes erfahren hat, würde uns dann zwischen c. 2 und c. 3 begegnen. Bei diesem Vorstellungsverlaufe wäre dann der Versammlung bewußt geworden, daß der Graf zwei Bannbußen hatte, die 60-Schillingbuße und die 15-Schillingbuße. Da man sich mit dem ständigen Banne von 60 Schillingen schon beschäftigt hatte, so wäre die entsprechende hohe Grafenbuße sicherlich nicht übersehen worden[121]. Daß diese Erwähnungen fehlen, beweist m. E., daß die Versammlung nicht von dem Bannstrafrecht des Königs zu den Verwaltungsbefehlen des Grafen übergegangen ist, sondern daß der Gang der Verhandlung ein anderer gewesen sein muß. Wir werden sehen, daß dies in der Tat der Fall war.

8. Einen weiteren Gegengrund ergibt die Behandlung der königlichen Verwaltungsbefehle in c. 9. Die Abstufung wird auch in c. 9 ganz stillschweigend übergangen. Das kann sich nicht durch die Person des Königs erklären, denn in c. 1 und 2 wird bei Königsverordnungen die Gleichheit der Zahlungspflicht eingeschärft. Die Fassung des c. 9 läßt darauf schließen, daß bei einem Verwaltungsbefehle die volle Zahlung der angedrohten Buße als selbstverständlich galt.

---

120) Die Beschränkung der Banngewalt hätte allerdings zur Folge gehabt, daß auch die den sächsischen Grafen unterstellten Franken nicht mehr 15 Schillinge verwirkten. Damit war aber die Voraussetzung für die Zahlungspflicht der Sachsen nach c. 3 weggefallen.

121) Auch ist anzunehmen, daß der Wechsel in den Vorstellungen sprachlich zum Ausdruck gekommen wäre. Man hätte dem Bann des Königs den Bann des Grafen gegenübergestellt. Die Worte secundum legem, die vorhanden sind, können nicht durch die Vorstellung Grafenbann verursacht worden sein.

9. Die Banndeutung nötigt zu der Annahme, daß die Sachsen vor den Franken materiell bevorzugt wurden und zwar in erheblichem Umfange. Die Maße des sächsischen Volkes bestand aus Laten, die weniger als ein Drittel von dem zahlen sollten, was die Franken zahlten. Was sollte der legislative Grund zu einer solchen Bevorzugung gewesen sein [122])? Besonders auffällig erscheint die Bevorzugung, wenn wir sie auf den Ungehorsam gegen gräfliche Befehle beziehen. Weshalb sollte der Ungehorsam der Sachsen entschuldbarer sein als derjenige der Franken, auch derjenigen Franken, die in den sächsischen Grafschaften lebten? Eine solche Privilegierung ist angesichts der außerordentlichen Strenge, mit der Karl sonst seine Herrschaft durchführte, sehr unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich auch, wenn wir die Zeitumstände berücksichtigen. Das Capitulare ist nicht etwa, wie man gelegentlich hört, das Ergebnis einer vollen Befriedung des Sachsenlandes, sondern ein Akt der Gesetzgebung bei fortdauerndem Krieg. Im Sommer war ein großer Feldzug vorausgegangen. Unmittelbar nach der Versammlung, im November zog Karl wieder gegen die Sachsen, um den Krieg zu beenden „propter conficiendum bellum Saxonicum". Auch der sonstige Inhalt des Capitulars zeigt keine Befriedung. Die Strafen für Nichtbeachtung königlicher Befehle werden in c. 9 nicht herabgesetzt, sondern der König erhält die Befugnis, seine Befehle mit einer höheren Buße, bis zu 1000 Schillingen auszustatten [123]). Mit dieser Vorschrift würde schwer vereinbar sein, wenn zugleich die Banngewalt der Grafen geschwächt worden wäre.

10. Auch das wenige, das sich aus späteren Nachrichten entnehmen läßt, spricht dafür, daß die sächsischen Grafen die ihnen in § 31 der Capitulatio gewährte Banngewalt dauernd behalten haben. Eine Kontrolle durch spätere Nachrichten wird allerdings dadurch erschwert, daß die sächsischen Grafen des Herzogtums später mit dem Königsbann beliehen wurden und wir deshalb über ihren Grafenbann nichts erfahren [124]). Aber die sächsischen Markgrafen be-

---

122) Die Bevorzugung würde auch in Verhältnisse zu den in Sachsen angesiedelten Franken gewirkt haben. Schon deshalb ist jede Erklärung aus wirtschaftlichen Verhältnissen von vornherein ausgeschlossen.

123) Erfordert wird die Zustimmung „fidelium Saxonum". Es gab eben auch noch Rebellen.

124) Immerhin spricht eine Nachricht für das Fortbestehen des Grafenbanns in Höhe von 15 Schillingen. Sachsenspiegel S. 167, auch S. 758.

hielten ihre Gerichte. Sie haben eine höhere Banngewalt als die anderen Grafen. Ihr Bann beträgt 30 Schillinge ohne jede Abstufung. Diese Summe ist eine Verdoppelung von 15 Schillingen und nicht von 12, 5 und 4. Diese Beobachtung spricht dafür, daß auch die karolingischen Grafen ihre volle Banngewalt noch nach dem Capitulare behalten hatten.

11. Diese Erwägungen führen m. E. zu dem Schlusse, daß die Vorschrift sich weder unmittelbar noch mittelbar auf die Ungehorsamsbuße bezogen hat. Die Banngewalt der Grafen muß unberührt geblieben sein. Die Banndeutung ist daher ausgeschlossen. Wenn wir keinen anderen Inhalt finden könnten, so würde die Vorschrift als unerklärbar zu behandeln sein. Die Banndeutung ist keine Erklärung. Aber diese Alternative besteht überhaupt nicht. Die Vorschrift gestattet eine ganz einwandfreie und m. E. zweifellos richtige Auslegung, nämlich die Auslegung als Kollisionsnorm, sobald wir als möglich unterstellen, daß nach sächsischem Rechte die Aktivstufung auch bei Privatbußen Anwendung fand.

2. Die Deutung als Kollisionsnorm.

§ 18.

1. Bei der Auslegung des c. 3 bin ich zunächst von der Beobachtung ausgegangen, daß im Jahre 797 sich zahlreiche Franken in Sachsen aufhielten und auch zahlreiche Sachsen im Gebiete des fränkischen Stammes.

Die Franken kamen nach Sachsen als Grafen und sonstige Beamte, als Vasallen und als Geistliche. Jeder dieser Würdenträger führte andere Franken als Gehilfen und Gefolge mit sich. Weiteren Anlaß boten die Klostergründungen, die Anlage der Domänen und der befestigten Höfe, über deren große Verbreitung uns erst die Forschungen von Schuchard und Rübel eingehenderen Aufschluß gegeben haben. Umgekehrt war die Zahl der Geißeln, welche aus Sachsen fortgeführt wurden, eine sehr große, wie notorisch ist.

Aber noch bedeutsamer als diese Vorgänge, die man als Gelegenheitsursachen bezeichnen kann, waren die planmäßigen Umsiedlungen, die Karl zur Festigung der fränkischen Herrschaft vorgenommen hat. Es ist bekannt, daß Karl wiederholt ganze Volksmassen mit Weib und Kind aus Sachsen fortgeführt und in anderen Teilen seines Reiches angesiedelt hat, wo wir sie noch nach Jahr-

hunderten vorfinden[125]). Das von ihnen geräumte Land blieb nicht Wüste, sondern wurde mit volksfremden, zuverlässigen Elementen besiedelt. Es liegt nahe, daß auf Franken gegriffen wurde und dies wird auch ausdrücklich bezeugt. Die Zahl der Umgesiedelten muß sehr groß gewesen sein. Zu zwei Jahren wird uns berichtet, daß Karl ein Drittel des sächsischen Volkes fortgeführt habe. Gerade für den Sommer 797, also für die Monate vor unserem Gesetze wird die Fortführung eines Drittels und ihr Ersatz durch Franken bezeugt[126]). Natürlich liegt nur eine unsichere Schätzung vor, denn es hat keine Statistik gegeben. Mag die angegebene Zahl auch viel zu hoch sein, an der Tatsache einer umfassenden Umsiedlung und einem dadurch verursachten Nebeneinanderwohnen der Stämme ist gar kein Zweifel möglich[127]). Die Umsiedlung forderte eingehende Anordnungen, die sich auch auf die Rechtslage der fränkischen Kolonisten beziehen mußten. Aber von diesen Verordnungen ist uns nichts erhalten.

2. Das Durcheinanderwohnen der Stämme hatte zur Folge, daß die einzelnen Stammesrechte über das Stammesgebiet hinaus Anwendung fanden. Denn im fränkischen Reiche galt das Personalitätsprinzip, die Anerkennung des Personalstatuts. Der Franke, der in Sachsen einwanderte, lebte nach wie vor nach seinem fränkischen Stammesrechte, nach der Lex Salica oder der Lex Ribuaria. Nach dem persönlichen Rechte des Verletzten wurden die Bußen geleistet[128]), auch wenn der Täter einem anderen Stamme angehörte. Deshalb kamen die Sachsen oft genug in die Lage, Bußen zu leisten, die sich nach der Lex Salica oder der Lex Ribuaria be-

125) Waitz, Verf. G. III² S. 148 Anm. 2.

126) Chron. Lauresh. min. zu 797: „*Karolus in Saxoniam Francos conlocat;* Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.“ Diese Nachricht scheint in der Ansiedlung der Franken den Zweck der Maßregel zu sehen und in der Aussiedlung der Sachsen nur ein Mittel.

127) Fr. und D. Philippi u. a. haben aus der Massenhaftigkeit der fränkischen Ansiedlung den Schluß gezogen, daß wir in den Schöffenbaren des Ssp. lediglich die Nachkommen der fränkischen Ansiedler zu sehen haben und in dem Gerichte bei Königbann das Sondergericht dieser Franken (Kolonisationstheorie).

Diese Auffassung ist nicht haltbar (vgl. Heck „Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen“, 1916, S. 198 ff., und „Standesgliederung“ S. 203). Aber eine große Zahl fränkischer Ansiedler ist eine m. E. völlig gesicherte Erkenntnis.

128) Brunner, Handbuch Bd. 2, S. 385.

stimmten[129]). Das Massenvorkommen dieser Zahlungen mußte die Frage nach ihrer Höhe und Ausgestaltung zu einer brennenden machen, die bei auftretenden Zweifeln eine Lösung durch Kollisionsnormen forderte. Eine solche Kollisionsnorm haben wir schon in dem Münzcapitulare von 816 gefunden. Aber diese Norm war nur durch die Münzverordnung verursacht worden und setzt das Bestehen einer allgemeineren Kollisionsnorm voraus.

3. Ferner habe ich versucht aus dem Vorstellungsverlaufe des Capitulare Saxonicum diejenige Vorstellung zu erkennen, die dem c. 3 dieses Gesetzes zugrunde liegt. In den vorhergehenden Vorschriften c. 1 und c. 2 wird eingeschärft, daß bei dem Bannstrafrechte der octo capitula die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franken. Da diese Banngesetze für alle Stämme mit dem gleichen Wortlaute erlassen waren, so kann die Notwendigkeit dieser Einschärfung nur darauf zurückgeführt werden, daß für die Sachsen die Anwendbarkeit der Aktivstufung in Betracht gezogen wurde, die ja bei den Strafandrohungen der Capitulatio zur Anerkennung gelangt war. Welche andere Frage konnte durch diese Erörterung angeregt werden? Gewiß hätte die Versammlung, wenn man an das Wort Bann anknüpfte, auch die Anwendung der Aktivstufung auf die Verwaltungsbefehle erwägen können, bei der dann die Gründe für die Verneinung sicher überwogen hätten. Aber die wirklich gestellte Frage ist ja bejaht worden. Wir haben deshalb und aus anderen Gründen oben festgestellt, daß jener Gedankengang nicht gewählt worden ist. In der Tat lag ein anderes Problem besonders nahe. Die Aktivstufung ist in c. 1 und 2 erörtert und verneint worden für die acht Tatbestände des Bannstrafrechts. Aber viel umfassender war das Gebiet des Gesetzesstrafrechts. Deshalb lag es nahe, die Frage der Aktivstufung hinsichtlich des fränkischen Gesetzesstrafrechts aufzuwerfen, das infolge der Bevölkerungsverschiebung in ganz großem Umfange für die Sachsen in Frage kam. Daß dieser Übergang in der Tat stattgefunden hat, ergibt sich schon daraus, daß in c. 3 der Zahlung des Banns gegenübergestellt wird die Zahlungspflicht „secundum l e g e m".

129) Es ist nicht berechtigt, wenn Lintzel, dem diese Umsiedlungsvorgänge als Historiker besonders vor Augen stehen mußten, daran zweifelt, daß die Bußen des einen Stammes auch für andere Stämme Bedeutung hatten.

4. Die vorstehende Auffassung wird durch die Beziehungen bestätigt, welche sich zwischen der Lex Ribuaria und unserem Gesetze ergeben. Die Lex Ribuaria war, wie oben ausgeführt [130]), der karolingischen Kanzlei besonders vertraut. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie schon bei dem ersten Gegenstande der Verhandlung, bei der Anwendung der Aktivstufung auf das Bannstrafrecht berücksichtigt wurde. Denn die Lex Ribuaria ist ja das einzige Gesetz, welches eine Herabsetzung des Königsbanns von 60 Schillingen zugunsten unterer Klassen enthält [131]), also diejenige Begünstigung, welche in c. 1 und 2 in Hinsicht auf die Sachsen erwogen, aber verneint worden ist. Die Lex Ribuaria enthält aber die Aktivstufung nicht nur bei dem Königsbanne, sondern erstreckt sie durch die Generalnorm des T. 10 auf alle Bußen der Lex [132]). Deshalb mußte die Berücksichtigung der Lex zu der Frage anregen, wie es hinsichtlich der Aktivstufung bei der Anwendung der fränkischen Volksrechte auf die Sachsen zu halten sei. In der Tat scheint mir auch die Fassung der beiden Tatbestände dafür zu sprechen, daß T. 10 Abs. 2 der Lex Ribuaria als Vorlage für c. 3 des Cap. Sax. verwendet worden ist.

Auf diesen Wegen gelangte ich zu einer Auffassung des c. 3, die sich nach drei Richtungen näher bestimmen läßt.

5. Die Vorschrift ist eine Kollisionsnorm. Sie bezieht sich in der Tat auf die Anwendung der fränkischen Gesetze bei Zahlungen der Sachsen infolge des Personalprinzips. Sie setzt die Geltung des Personalstatuts voraus, aber beschränkt seine Wirkung durch die sächsische Aktivstufung zugunsten der zahlenden Sachsen. Es handelt sich um die Lösung eines Problems, das auch in dem Internationalen Privatrechte der Gegenwart in verschiedenen Formen auftritt. Die Nationalitätstheorie pflegt es zu bezeichnen als den Konflikt der loi personelle mit dem ordre publique. Die Anwendung des persönlichen Rechtes wird durch die Rücksicht auf entgegenstehende Interessen beschränkt (vgl. EGzBGB. Art. 7 Abs. 2, Art. 16 usw.). Diese Auffassung ergibt sich aus der Fassung des Tatbestandes. Die Anwendung gesetzlicher Vorschriften, die für die Franken erlassen sind, auf die Sachsen, also die Anwendung eines fremden Rechts, das ist ja der typische

130) Vgl. oben S. 82.
131) Vgl. oben S. 78.
132) Vgl. oben S. 80.

Tatbestand, bei dem wir von Kollisionsnormen, heute von Normen des Internationalen Privatrechts reden. Die Vorschrift des c. 3 setzt ferner in den Worten „ubicumque — secundum legem" zahlreiche, aber durch die Gesetze zerstreute Anwendungsfälle voraus. Diese Vorstellung zahlreicher durch die Gesetze zerstreuter Anwendungsfälle paßt auf die Tatbestände der Normenkollision ganz besonders gut, weit besser als auf irgendeine andere gemeinsamer Beurteilung zugängliche Tatbestandsgruppe[133]). Die Worte enthalten ferner eine Unbestimmtheit der gemeinten Tatbestände, die bei jeder anderen Anordnung sehr auffallend sein würde, aber bei den Kollisionsnormen, auch denen der Gegenwart, typisch ist, weil die fehlende Bestimmtheit sich durch den Eintritt des Kollisionsfalls von selbst ergibt. Denn die Auffassung als Kollisionsnorm erklärt es, daß von einer Lex ohne nähere Kennzeichnung geredet wird. Für die Teilstämme der Franken galten ja besondere Gesetze, die Lex Salica, die Lex Ribuaria und die Eva Chamavorum. Gesetze, die voneinander verschieden waren und nicht zugleich gelten konnten. Welches ist gemeint? Diese Schwierigkeit löst sich ganz allein bei der Annahme einer Kollisionsnorm. Sie gilt für die verschiedenen Gesetze zugleich. Das jeweils anzuwendende Gesetz mußte sich ganz selbstverständlich aus dem Kollisionsfalle ergeben. Bei einem Delikte gegen den Salier kam das salische Recht in Anwendung und bei einem Delikte gegen einen Ribuarier das ribuarische. Deshalb konnte und mußte eine nähere Kennzeichnung der Lex bei einer Kollisionsnorm unterbleiben. Aber bei keiner Vorschrift anderen Inhalts, etwa bei der Einführung fränkischer Normen in Sachsen, wie sie Brunner annimmt. Es gab kein gemeinfränkisches Gesetz, sondern es gab nur Leges der Teilstämme[134]).

---

133) Die Gleichheit der Tatbestandsbildung wird allerdings einem Juristen, der gewöhnt ist, Kollisionsnormen anzuwenden, deutlicher erscheinen als einem Historiker.

134) Das Auslegungsproblem des c. 3 zeigt uns die seltene Erscheinung, daß eine Erwägung schlechthin durchgreift. Wer sich vergegenwärtigt, daß es überhaupt keine Lex Francorum gab, sondern nur leges der Teilstämme, der muß auch einsehen, daß c. 3 nur als Kollisionsnorm infolge der durch das persönliche Recht des Saliers oder Ribuariers sich ergebenden, genaueren Bestimmung der Lex praktisch anwendbar war. Mit jedem anderen Inhalte wäre die Vorschrift ein Schlag ins Wasser gewesen.

6. c. 3 spricht von einer Zahlung von 15 Schillingen. In dieser Hinsicht kommen eine absolute und eine verhältnismäßige Deutung in Frage. Sind in c. 3 ausschließlich solche Bußen gemeint, die genau auf 15 Schillinge lauten, nicht auf mehr und nicht auf weniger oder ist nur ein Maßstab gegeben, nach dem auch größere und geringere Bußen gekürzt werden (Verhältnisdeutung)? Der Wortlaut gestattet beide Deutungen [135]). Aber sachliche Erwägungen entscheiden für die Verhältnisdeutung. Das Kollisionsproblem konnte nicht nur bei dem Betrage von 15 Schillingen auftauchen, sondern bei Bußen jeder Größe. Für eine Sonderbehandlung der 15 Schillinge läßt sich gar kein Grund denken, ebensowenig für das Schweigen über alle anderen Bußen [136]). Dagegen stößt die Verhältnisdeutung auf kein Hindernis. Die Buße von 15 Schilling ist die Grundbuße des fränkischen Bußsystems und daher zur Angabe eines Maßstabs besonders geeignet. Durch die Angabe eines solchen Maßstabs wurde das ganze Problem der Geltung der sächsischen Aktivstufung bei Anwendung fränkischen Rechtes mit einem Schlage gelöst. Wesentlich unterstützt wird diese Annahme eines Maßstabs durch die entsprechende Generalnorm der Lex Ribuaria, die als Vorbild gedient hat. Auch c. 3 kann m. E. nur als Generalnorm aufgefaßt werden, bei der die Angabe der Schillingszahlen nur den rechnerischen Maßstab der Herabsetzung ausdrücken, einer Herabsetzung, die natürlich auch bei Bußen in jeder Art Schilling Platz greifen konnte.

7. Die Auffassung als Kollisionsnorm ergibt die Anwendung unserer Vorschrift auf die Privatbußen, denn das Personalprinzip bezog sich gerade auf die Privatbußen. Der Salier, der in Sachsen von einem Sachsen verletzt wurde, konnte diejenige Privatbuße von dem Täter fordern, die ihm sein salisches Recht zubilligte. Diese Auffassung ist schon für das Vorbild, die Generalnorm der Lex Ribuaria, geboten. Diese Auffassung wird aber auch durch

135) Die Meinung Lintzels, daß der Wortlaut der Verhältnisdeutung entgegenstehe, wird den Vorgängen bei einer Zahlung in jener Zeit nicht gerecht. Die Zahlung jeder größeren Summe vollzog sich durch eine Reihe von Teilakten. Waren die ersten 15 Schillinge erledigt, so war die Voraussetzung des c. 3 für die folgende Summe von neuem gegeben. Ubicumque ist auch als „so oft" aufzufassen.

136) Weshalb sollte die Erleichterung bei den kleinen Bußen von 15 Schillingen Platz greifen und nicht bei den größeren Bußen, die häufiger waren und schwerer drückten?

den Wortlaut unserer Norm vorgezeichnet. Die Worte „solvere secundum legem"' umschließen auch die Zahlung der im Gesetze vorgesehenen Privatbußen. Die starke Betonung der ausnahmelosen Anwendung („ubicumque") schließt die Ausschaltung der weitaus wichtigsten Zahlungsfälle von vornherein aus. Wir werden sehen, daß bei einer solchen Ausschaltung überhaupt kein Anwendungsgebiet übrigbleibt. Diese Überlegung ist bei einem so durchdachten und gut gefaßten Gesetze wie dem Capitulare Saxonicum besonders zwingend. Wenn die Versammlung nur fiskalische Zahlungen gemeint hätte, dann hätte sie sich anders ansgedrückt. Die Einfügung des Wortes „fisco" war sehr einfach und wäre nicht unterblieben.

8. Auch in sachlicher Hinsicht ist die Kollisionsdeutung allein befriedigend. Nur die Kollisionsdeutung führt in Verbindung mit der Annahme der sächsischen Doppelstufung dazu, die Vorschrift des c. 3 als verständlich und berechtigt zu erkennen. Jede andere Deutung ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen vor den Franken, die weder mit der sonstigen Behandlung, noch mit den Zeitumständen vereinbar ist. Unsere Deutung beseitigt diesen Anstoß. Sie ergibt, daß gar keine Bevorzugung vorliegt, sondern nichts als eine durchaus gerechte Gleichstellung der Sachsen mit den Franken durch Gewährung eines Rechts der Gegenseitigkeit. Auszugehen ist von der Geltung und der Wirkung des Personalstatuts. Nach dem Personalitätsprinzip war die Tötung eines Sachsen nach sächsischem Rechte und die Tötung eines Franken nach fränkischem Rechte zu büßen. Das sächsische Recht kannte die Aktivstufung, das fränkische Recht der Karolingerzeit aber kannte sie nicht. Die Anwendung der beiderseitigen Personalstatute mußte daher zu einer schweren Benachteiligung der Sachsen führen. Den Franken kam die Aktivstufung zugute, den Sachsen aber nicht. Wenn ein fränkischer Late einen sächsischen Edeling erschlug, zahlte er einen herabgesetzten Betrag, nur das kleine Wergeld. Aber der sächsische Late, der den altfreien Franken erschlug, der hatte keinen Anspruch auf Ermäßigung. Er mußte das große Wergeld zahlen, wie der Edeling. Dieser Zustand mußte als ungerecht empfunden werden und die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit ist in c. 3 durchgeführt worden, indem auch den Sachsen dasjenige Recht auf Ermäßigung zugebilligt wurde, daß die Franken infolge des Personalstatuts schon hatten. Durch diesen Zusammenhang wird die

Vorschrift des c. 3 als legislative Maßregel erst eigentlich verständlich[137]). Die Vorschrift enthält keine materielle Bevorzugung der Sachsen, sondern nur eine durch die Verhältnisse durchaus gerechtfertigte Gleichstellung. Auch in den Verhältnissen der Altfreien beider Stämme war volle Gegenseitigkeit gewahrt, wie wir noch näher sehen werden[138]). Die Wergelder der Salier waren um genau so viel höher wie die Wergelder der sächsischen Edelinge, als die Herabsetzung zugunsten der Sachsen wirkte. Die Erstreckung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände ergibt allerdings eine gewisse Übereinstimmung der beiden Standesgliederungen, wie ich sie schon aus anderen Gründen annehme. Wenn wir die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit ins Auge fassen, wie sie uns in der Lex Chamavorum entgegentritt, so finden wir eine übereinstimmende Dreigliederung. Die Franci, ingenui und liti, stehen den Edelingen, Frilingen und Laten gegenüber. Die dreifache Stufung des sächsischen Rechts konnte auf die drei Stände der Franken übertragen werden. In welcher Weise sich die Anwendung im einzelnen vollzog, wissen wir allerdings nicht. Auch über die Behandlung des Friedensgeldes fehlen uns die Nachrichten. Aber diese Erkenntnisgrenzen[139]) hindern die Haupteinsicht nicht. Die Vorschrift des c. 3 wird sachlich dadurch verständlich, daß sie den Sachsen nur solche Befugnisse zuspricht, welche den Franken den Sachsen gegenüber bereits zustanden.

---

137) Die Ungerechtigkeit mußte um so fühlbarer werden, je größeren Umfang die Umsiedlungen annahmen. In dem Sommer desjenigen Jahres, in dessen Spätherbst unser Gesetz beschlossen wurde, hatte eine große Umsiedlung stattgefunden (vgl. oben S. 100 Anm. 126). Damit war ein neuer, aktueller Anstoß für diejenige Regelung gegeben, die wir in c. 3 finden. Bei unserer Auffassung ordnet sich die Vorschrift voll verständlich in den Gang der geschichtlichen Ereignisse ein.

138) Vgl. unten § 21 Nr. 2.

139) Dazu gehört auch die Frage, ob die Zahl V bei dem Friling des c. 3 für VI verschrieben oder echt ist. Nach der handschriftlichen Zahl hatte der Friling genau ein Drittel der fränkischen Bußen zu zahlen. Nun verhielten sich nach der Lex Chamavorum die Wergelder der Franken und der Minderfreien (ingenui) wie 3:1. Wenn die Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die Zahlungen der Franken sich nach dieser Relation richtete, was wir nicht wissen, was aber immerhin möglich ist, dann konnte der Ausgleichungsgedanke zu einer entsprechenden Ermäßigung für den sächsischen Friling führen, auch wenn seine einheimische Pflichtzahl 6 betrug.

9. Die vorstehenden Gründe scheinen mir in ihrer Gesamtheit überzeugend zu sein. Aber nicht nur in ihrer Gesamtheit. Einzelne Erwägungen sind schon allein betrachtet zwingend. Die Unbestimmtheit des Wortes lex (Nr. 4) schließt angesichts des Bestehens verschiedener leges jede andere Erklärung aus. Und gleiches gilt für die sachliche Deutung (Nr. 8), welche allein geeignet ist, die unwahrscheinliche Bevorzugung der Sachsen auszuschalten.

3. Die Stellungnahme Brunners[140]) und Lintzels.

§ 19.

1. Brunner hat meine Auslegung äußerst bestimmt, man könnte sagen, schroff, abgelehnt. Er beanstandet sie aus drei Gründen: 1. wegen der Beschränkung des Personalprinzips, 2. wegen numismatischer Fehlgriffe und 3. wegen der Stellung des c. 3 inmitten von Fiskalbußen. Wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung hat er eine andere vorgeschlagen. Er bezieht die Vorschrift auf die Einführung und gleichzeitige Abänderung fränkischer Fiskalbußen im genauen Betrage von 15 Schillingen mit Ausnahme der Friedensgelder, aber mit besonderer Beziehung auf die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann.

In der Polemik Brunners wird der Inhalt meiner Auslegung und die Verwertung dieses Inhalts zugleich bekämpft. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß diese Polemik Brunners nicht die Klarheit zeigt, die wir sonst bei Brunner bewundern, und daß Brunner die von mir stark betonte Analogie mit der Generalnorm der Lex Ribuaria gar nicht berücksichtigt. Wir wollen der Reihe nach die Einwendungen und den Ersatzvorschlag ins Auge fassen.

2. Auf die drei Einwendungen Brunners habe ich folgendes zu erwidern:

a) Brunner meint, daß in der Beschränkung des Personalstatuts, die ich annehme, eine „Änderung des fränkischen Rechts" enthalten war, die nicht der Zustimmung der Sachsen (lex fori), sondern der Franken (lex originis) bedurft hätte. Diese Einwendung ist sicher unrichtig und mit der ausgezeichneten Darstellung der Kollisionsnormen, die Brunner in seinem Handbuche[141]) gegeben hat, nicht zu vereinigen. Die Kollisionsnormen der fränkischen Zeit sind in der Regel Normen der Stammesrechte, wie heute die Vorschriften

140) a. a. O. S. 223 ff.
141) I § 35.

des Internationalen Privatrechts Bestandteile der verschiedenen nationalen Rechte sind. Aber sie waren Recht des anwendenden Stammes (der lex fori), und nicht Recht desjenigen Stammes, dessen Angehörige durch das Personalprinzip geschützt wurden (der lex originis)[142]). Die Lex Ribuaria regelt die Stellung der Alemannen, Bayern usw. im ribuarischen Stammesgebiete. Aber sie enthält keine Vorschriften über die Stellung der Ribuarier in Schwaben und Bayern. Und das gleiche gilt auch sonst[143]). Natürlich konnten solche Fragen auch durch Reichsrecht entschieden werden. Dies war erforderlich, wenn eine Norm für verschiedene Stammesgebiete gelten sollte. Aber auch dieser Anforderung würde in unserem Falle genügt sein, denn bei der beschließenden Versammlung von 797 waren, wie die Eingangsworte zeigen, nicht nur die Sachsen beteiligt, sondern auch die fränkischen Großen[144]). Durch diese Erwägungen wird der erste Einwand Brunners, wie mir scheint, so vollständig ausgeschaltet, daß kein Bedenken übrigbleibt.

b) Die numismatischen Erörterungen werfen mir vor, daß ich mit dem Worte solidos in c. 3 die Vorstellung verschiedener Schillingsarten verbände. Brunner sucht diese Vorstellung als widersinnig hinzustellen. Tatsächlich bin ich der Meinung, daß in unserer Stelle eine Rechnungsmaßnahme, die Herabsetzung einer Zahl in dem Verhältnis von 15 zu 12, 6, 4 vorgeschrieben wird, und daß eine solche Herabsetzung allerdings an Bußen vorgenommen werden konnte, die verschiedene Bußschillinge im Auge hatten. Ich meine, daß eine fränkische Buße, die in Kleinschillingen zu 12 Denaren abgefaßt war, nach diesem Zahlenmaßstabe herabgesetzt werden konnte. Aber ebensogut eine Buße der Salier, die sich auf schwere Vollschillinge zu 40 Denaren bezog. Diese Annahme ist aber kein Widersinn, wie Brunner meint, sondern eine Selbstverständlichkeit.

---

142) Auch im modernen Rechte ist das Internationale Privatrecht, von Verträgen abgesehen, Teil der lex fori. Kein Staat übernimmt es, einseitig die Stellung seiner Angehörigen in einem fremden Staate zu regeln. Die einseitige Regelung würde wirkungslos bleiben.

143) Auch die Darstellung Brunners scheint mir zu ergeben, daß er bei der Abfassung dieses Abschnitts die Durchführung des Personalitätsprinzips der lex fori zuschrieb.

144) Auf die Frage, ob nicht c. 3 sich auch auf die Delikte der Sachsen innerhalb des Gebietes fränkischen Rechts bezieht, ist unten zurückzukommen.

c) Auch die Stellung des c. 3 innerhalb der Vorschriften des Capitulare ergibt nicht das geringste Bedenken gegen meine Deutung. Brunner meint, die Vorschrift des c. 3 stehe in Mitte fiskalischer Bußen. Dies ist nicht einmal richtig, weil das sich anschließende c 4 in seinem Hauptinhalte keine fiskalische Bußvorschrift enthält. Es wäre dies aber auch schon deshalb unerheblich, weil der Zusammenhang des Vorstellungsverlaufs, auf den es allein ankommt, sich bei meiner Deutung in anderer Weise genügend erklärt. Die Frage der Aktivstufung ist ja schon in c. 2 behandelt worden. Sie ergibt den Vorstellungszusammenhang mit c. 3. Diese Vorstellung konnte auch zu der Behandlung der Privatbußen führen. Es wäre eher auffallend, wenn die Versammlung, nachdem die Frage der Aktivstufung einmal aufgeworfen war, gar nicht an die Gesamtbußen der leges gedacht hätte.

3. Die Ersatzauslegung, die Brunner wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung vorschlägt[145]), geht dahin, daß durch c. 3 diejenigen fränkischen Vorschriften, welche die Zahlung von 15 Schillingen an den Fiskus anordneten, mit Ausnahme der Friedensgelder, in Sachsen neu eingeführt und zugleich durch die angegebenen Zahlen von 12, 6, 4 Schillingen ermäßigt werden. Gemeint sei in erster Linie die Ungehorsamsbuße bei dem kleinen Grafenbanne. Aber auch andere Bußen seien einbezogen. Brunner gibt einen Katalog, der allerdings nur vier Nummern umfaßt, die nach Zeit und Inhalt recht ungleich sind[146]). Angeführt werden 1. das Verbot der Sonntagsarbeit in der Decretio Childeberti aus dem Jahre 596[147]), 2. das Verbot heidnischer Gebräuche in dem Capitulare Liptinense aus dem Jahre 743[148]), 3. die Strafe für die Nichtannahme eines vollwichtigen Denars in dem Frankfurter Capitulare aus dem Jahre 794[149]) und endlich die Fürsprecherbuße in c. 77 der Lex Salica, also auch eine volksrechtliche Vorschrift, aber aus dem 5. Jahrhundert.

---

145) a. a. O. S. 232 ff.

146) Wenn man diesen Katalog im einzelnen prüft, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß Brunner sich durch diese Aufzählung selbst widerlegt. Allerdings könnte noch die eine oder andere Buße hinzugefügt werden. Aber das Bild des vollständigen Fehlens jedes sachlichen Zusammenhangs und jeder Möglichkeit eines legislativen Motivs würde sich nicht ändern.

147) Cap. 5, 1, 17, c. 14.

148) Cap. 1, 28 c. 4.

149) Cap. 1, 74 c. 5.

Gegen diese Ersatzauslegung habe ich eine Reihe von Bedenken:

a) Brunner sieht in unserer Vorschrift ein Einführungspatent. Es werden neue, bisher in Sachsen nicht geltende fränkische Vorschriften in Sachsen eingeführt und zugleich abgeändert. M. E. wird die Deutung als Einführungspatent schon durch die große Unbestimmtheit ausgeschlossen. Es gab nicht eine fränkische Lex, sondern es gab mehrere Leges, die sich vielfach widersprachen. Aus welchem Gesetze sollten die einzuführenden Bußen entnommen werden?

b) Auch die neue Deutung Brunners ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen. Wiederum ist eine solche Absicht unwahrscheinlich, wie dies bei der Banndeutung ausgeführt wurde. Ja diese zweite Auslegung bringt in einer Hinsicht noch eine Verschlechterung. Die frühere Deutung auf den Grafenbann ergab noch einen einheitlichen Gedanken. Aber bei dieser zweiten Auslegung ist jede Bestimmtheit verlorengegangen. Die Summe von 15 Schillingen bietet gar keinen verständlichen Grund für die Einführung. Die Bußen, welche auf diesen Betrag lauten, stellen ja, wie Brunners Katalog beweist, nach keiner Richtung eine sachliche Einheit dar. Welcher Sinn hätte darin gelegen, die zerstreuten Bußen mit 15 Schilling zusammenzufassen und alle höheren und alle niedrigeren Bußen anders zu behandeln? Ferner konnte meines Erachtens den Sachsen nicht zugemutet werden, eine derart unbestimmte Normengruppe anzunehmen. Sie konnten ja gar nicht wissen, welche Delikte in den verschiedenen Gesetzen und Capitularien mit einer Buße von 15 Schillingen bedroht waren. Sie wußten es sicherlich nicht und die anwesenden fränkischen Großen ebensowenig. Wie konnten sich die Sachsen mit einer solchen Blanketteinführung einverstanden erklären? Wäre eine Neueinführung von Normen beabsichtigt gewesen, so würden die Tatbestände angeführt sein. Das ergibt sich auch aus der Behandlung der acht Bannfälle in den vorhergehenden Vorschriften. Die acht Bannfälle werden entweder neu eingeführt oder doch neu eingeschärft. Aber das wird auch deutlich gesagt und die einzelnen Bannfälle werden angeführt. Das ganz abweichend gefaßte c. 3 kann nicht als Einführung neuer Verbote aufgefaßt werden. Kein Sachse hätte aus ihr erkennen können, was ihm von nun an verboten wurde.

c) Die Vorschrift des c. 3 konnte auf die von Brunner genannten Bußen überhaupt nicht bezogen werden. Sie paßt auf keinen dieser Fälle. Daß die Ungehorsamsbuße bei Nichterfüllung gräflicher Befehle nicht gemeint sein kann, habe ich schon oben nachgewiesen. Aber das gleiche gilt für die vier anderen Fälle. Nr. 1 und 2 beziehen sich auf kirchliche Delikte. Die kirchlichen Delikte waren aber für Sachsen durch besondere Gesetze geregelt (dies ist für Nr. 2 sicher, für Nr. 1 höchstwahrscheinlich) [150]). Nr. 3 ist von vornherein auch für Sachsen erlassen. Es ist ein Tatbestand, bei dem die Sachsen selbst zu bezahlen haben, so daß die Ermäßigung des c. 3 überhaupt nicht Platz greift. Selbst Nr. 4 paßt nicht, denn die Fürsprecherbuße der Lex Salica ist eine Gesamtbuße und keine Fiskalbuße [151]). Es bleibt überhaupt gar kein Anwendungsgebiet. Die Worte „ubicumque — secundum legem" setzen ein umfassendes Anwendungsgebiet voraus. Eine Auslegung, welche dieser Vorschrift jedes Anwendungsgebiet nimmt, kann nicht richtig sein.

d) Die Beschränkung auf Fiskalbußen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil die Vorschrift nach ihrem Wortlaute auch auf Privatbußen angewendet werden mußte. Das Capitulare Saxonicum ist sorgfältig abgefaßt. Wenn die Verfasser ihre Vorschrift auf solche Bußen beschränken wollten, die an den Fiskus zu zahlen waren, und zwar wieder mit Ausnahme der wichtigsten der in den leges vorgesehenen Fiskalbußen, nämlich der Friedensgelder, so hätten sie es sagen können und sie hätten es sagen müssen. Kein Richter konnte die Anwendung der Vorschrift, wie sie lautet, auf Gesamtbußen ablehnen. Erst recht nicht, wenn er so weit gesetzeskundig war, daß ihm die entsprechende Generalklausel der Lex Ribuaria bekannt war.

Aus diesen Gründen habe ich keinen Anlaß gesehen, meine Auslegung zugunsten der Auslegung Brunners aufzugeben. Im Gegenteil, ich bin in meiner Auffassung dadurch bestärkt worden, daß Brunner trotz offenkundiger Bemühung keine triftigere Erwiderung gefunden hat.

---

150) Selbst wenn jemand bezweifeln wollte, daß die Sonntagsarbeit für die Sachsen schon durch Sondernorm verboten war, so würde doch die Annahme, daß unser c. 3 die Sachsen bei Übertretung des Verbotes milder bestrafen wollte als die Franken, von einer geradezu ausgesuchten Unwahrscheinlichkeit sein.

151) Brunner, Handbuch II S. 350 Anm. 3.

4. Lintzel ist der Meinung, daß durch meine Auslegung des c. 3 die Doppelstufung völlig erwiesen sein würde, aber er meint, daß meine Auslegung „unbedingt" unrichtig sei. Zur Begründung wird auf Brunner verwiesen [152]). In den Ständen wird auf diese frühere Widerlegung Bezug genommen. Meine Auffassung des c. 3 sei „unter allen Umständen unhaltbar" und „von Brunner bereits ad absurdum geführt" [153]). Dann wird die Fiskaldeutung Brunners kurz wiederholt. Die Generalklausel der Lex Ribuaria wird von Lintzel ebensowenig berücksichtigt wie von Brunner. Diese Stellungnahme Lintzels zeichnet sich zwar durch die große Bestimmtheit der ausgesprochenen Ablehnung aus, aber auch leider durch den Mangel jeder sachlichen Erörterung. Lintzel folgt einfach denjenigen Ausführungen Brunners, die wir eben besprochen haben.

4. Die Tragweite des c. 3.

§ 20.

1. Die Vorschrift des c. 3 mit dem nachgewiesenen Inhalte hat nach verschiedenen Richtungen hin Bedeutung. In unserem Zusammenhang steht die Tragweite für das Problem der Doppelstufung im Vordergrunde. Eine unmittelbare Anerkennung der sächsischen Aktivstufung bei Privatbußen ist allerdings in c. 3 nicht ausgesprochen. Es handelt sich um eine Kollisionsnorm, um eine Vorschrift für die Anwendung fränkischen Rechts, nicht um sächsische Bußen. Aber diese Kollisionsnorm wäre nie erlassen worden, wenn nicht die Doppelstufung in dem sächsischen Rechte gegolten hätte. Die Kollisionsnorm beweist diese Einrichtung ebenso sicher, als wenn sie sich unmittelbar auf sächsische Bußen bezogen hätte.

2. Nicht sicher ist das örtliche Anwendungsgebiet dieser Kollisionsnorm. Galt sie nur innerhalb Sachsens oder überall im fränkischen Reiche, wenn Sachsen fränkische Bußen zu zahlen hatten? Da das Capitulare von den drei ersten Vorschriften abgesehen, nur solche Vorgänge behandelt, die sich innerhalb Sachsens abspielen, so könnte es naheliegen, auch für die Eingangsvorschriften die engere Tragweite anzunehmen. Aber es sind doch auch Gegengründe vorhanden. Die Versammlung war eine allgemeine Reichsversammlung mit Beteiligung von fränkischen Großen, so daß

152) ZRG 52 S. 302 Anm. 5.
153) Stände S. 54 oben.

auch Bestimmungen für fränkisches Gebiet erlassen werden konnten. Weder c. 2 noch c. 3 lassen eine örtliche Beschränkung erkennen. Es gab sehr zahlreiche Sachsen innerhalb der fränkischen Stammesgebiete [154]). Auch bei ihnen konnte die Frage der Aktivstufung auftauchen. Auch bei ihnen kam infolge des Personalprinzips die Aktivstufung des sächsischen Rechts den Angehörigen des fränkischen Stammes zugute, wenn sie einen Sachsen verletzt hatten. Auch bei ihnen forderte die Gerechtigkeit eine Ausdehnung auf die Bußzahlungen, die sie an Franken nach fränkischem Rechte zu leisten hatten. C. 2 hat sicher auch für diese Sachsen gegolten. Deshalb ist das umfassendere Anwendungsgebiet für c. 3 als wahrscheinlich anzunehmen. Einen positiven Anhaltspunkt ergibt der Umstand, daß das weitere Anwendungsgebiet des c. 3 anscheinend in dem salischen Münzkapitulare von 816 vorausgesetzt wird [155]).

3. Die Vorschrift hat auch große Tragweite für das sächsische Ständeproblem überhaupt und auch für die Bestimmung des Edelingswergeldes in Sachsen. Auf die erste Bedeutung habe ich früher hingewiesen [156]) und will ich jetzt nicht eingehender zurückkommen, da ich in diesem Aufsatze die Lösung des Ständeproblems in meinem Sinne unterstelle. Nur eine Erwägung will ich hinzufügen. Die Einsicht, daß unsere Vorschrift nur als Reflex aus der Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände verständlich ist, steigert den Erkenntniswert. Nicht nur die Franken haben die sächsischen Edelinge ihren Franci gleichgestellt, sondern auch die Sachsen haben die altfreien Franken als standesgleich mit den einheimischen Edelingen behandelt. Daraus folgt, daß schon zur Zeit der Eroberung, ebenso wie zur Zeit Widukinds die Altfreien des sächsischen Stammes in den Edelingen gesehen wurden und nicht in den Frilingen. Daraus folgt ferner, daß schon damals nur die Altfreiheit den Edeling kennzeichnete und kein anderes Merkmal, wie etwa ein politischer Vorzug, oder der Besitz eines besonderen Stammguts, denn nur der Stand der Altfreien konnte bei den Franken wiedergefunden werden, nicht ein Adel, der auf einem der genannten Merkmale beruhte.

4. Auch meine Lösung des Wergeldproblems wird bestätigt. Aus dem salischen Münzcapitulare haben wir ersehen, daß die frän-

154) Vgl. oben S. 99 ff.
155) Vgl. unten S. 115.
156) Vgl. Gemeinfreie S. 124 ff. Standesgliederung S. 65.

kische Regierung sehr wohl auf das wechselseitige Verhältnis der Wergelder bei demselben Stande verschiedener Stämme Gewicht legt. Daraus, daß bei Privatbußen die Zahlungspflicht des sächsischen Edelings im Vergleich mit den altfreien Franken nicht erhöht, sondern herabgesetzt wird, ist zu folgern, daß sein volksrechtliches Wergeld nicht dreimal so hoch war als das des fränkischen Adalings.

D. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 21.

1. Meine Deutung des c. 3 Cap. Sax. erhält eine wichtige Bestätigung durch die früher besprochenen Vorschriften des salischen Münzcapitulars von 816.

Früher [157]) wurde hervorgehoben, daß die Erklärung der Ausnahme, die das Capitulare enthält, noch eine Schwierigkeit biete. Vor dem Capitulare hatte der Salier eine Privatbuße von 400 schweren Trienten, der Sachse eine Privatbuße von 320 derselben Triente. Durch die Einführung der Zwölferrechnung wurde die Privatbuße der Salier auf den Wert von 360 jener schweren Triente herabgesetzt. Sie blieb also anscheinend immer noch höher als das Wergeld des Sachsen. Der Vorsprung wurde nur etwas gemindert. Wie erklärt es sich, daß diese kleine Minderung durch eine besondere Ausnahmevorschrift vermieden werden sollte? Diese Erklärung ergibt sich, sobald wir c. 3 Cap. Sax. anwenden und die Aktivstufung zugunsten der Sachsen berücksichtigen.

2. Vor dem Capitulare von 816 war nur der absolute Betrag des Salierwergeldes höher, als das der Sachsen [158]), aber das sächsische Wergeld entsprach, sobald wir c. 3 anwenden, genau demjenigen Betrage, der von den Sachsen wirklich gezahlt werden mußte. Die fränkische Sippe konnte von einem Franken 400 schwere Triente verlangen, aber von dem sächsischen Edeling erhielt sie diesen Betrag nur gekürzt im Verhältnis von 15 : 12, also nur $^4/_5$ des Nominalbetrages. $^4/_5$ von 400 sind genau 320. Die fränkische Sippe erhielt daher von dem sächsischen Edeling genau denselben Betrag, der von fränkischer Seite bei der Tötung eines sächsischen Ede-

157) Vgl. oben S. 77.

158) Vgl. oben S. 76. Das volksrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings betrug in der schweren Goldmünze der Lex Salica $106^2/_3$ Vollschillinge oder 320 schwere Triente.

lings zu zahlen war. Die Wergelder der beiden Stämme waren nur in ihren Nominalziffern verschieden. Für das wechselseitige Verhältnis galt infolge der sächsischen Aktivstufung „Gegenseitigkeitsrecht", so daß der gemeinfreie Salier und der sächsische Edeling die gleichen Wergelder miteinander austauschten. Jeder Teil zahlte und empfing den gleichen Betrag von 320 schweren Trienten.

3. Diese Gleichheit wäre allerdings beseitigt worden, wenn dem Münzcapitulare die Ausnahme gefehlt hätte, während c. 3 des Cap. Sax. in Geltung verblieb. Die Gleichheit wäre zum Nachteile der Salier beseitigt worden. Die Salier hätten nunmehr als Nominalzahl 400 leichte Triente, also den Wert von 360 schweren Trienten gehabt und davon nur $^4/_5$ empfangen, also nur 288 schwere Triente, während die Sachsen nach wie vor 320 schwere Triente bezogen hätten. Durch die Ausnahme wurde die bisher bestehende gegenseitige Wergeldgleichheit aufrechterhalten. Diese Wirkung ergab ein Motiv, das vollauf hinreicht, die Ausnahme zu rechtfertigen.

4. Die Ausnahme des Münzcapitulars setzt die Anwendung des Personalstatuts und deshalb des salischen Rechts bei einem Delikte des Sachsen gegen einen Salier voraus. Aber sie enthält zugleich eine indirekte Beschränkung, man könnte fast sagen, Umgehung dieses Personalstatuts. Denn nicht das einheimische Recht der Franken wird angewendet, sondern ein für diesen Kollisionsfall zurecht geschnittenes. Dadurch erhebt sich die Frage, an welchen Deliktsort gedacht worden ist. War nur an fränkisches Gebiet gedacht, so war die Geltung der sächsischen Aktivstufung nach c. 3 Cap. Sax. für dieses Gebiet vorausgesetzt? Oder war an Delikte in Sachsen gedacht? Dann hätten wir einen Fall, in dem die lex originis in die lex fori eingreift. Oder liegt eine Vorschrift vor, die für alle Stammesgebiete gelten soll, eine reichsrechtliche Norm? Bei dem Fehlen jeder Ortsangabe ist die dritte Auffassung vorzuziehen. Sie ergibt allerdings eine frühere entsprechend universale Anerkennung der sächsischen Aktivstufung [159]).

5. Durch diese Erklärung des Münzcapitulars wird unsere Deutung des c. 3 Cap. Sax. bestätigt. Aber zugleich ergibt sich ein Anhaltspunkt für die frühere Geltung der Aktivstufung in Fries-

159) Vgl. oben S. 112 Nr. 2.

land. Ich hatte diese Geltung vermutet, bevor ich zum richtigen Verständnisse des Münzcapitulars durchgedrungen war[160]). Die Lex Frisionum kennt die Doppelstufung nicht. Sie nennt nur drei Wergeldzahlen, aber behandelt neun ständisch doppelt bestimmte Tatbestände des Totschlags (EE, EF, EL, FE, FF, FL, LE, LF und LL)[161]). Diese Unterscheidungen haben in der Lex nur Bedeutung für die Eideszahlen. Aber es ist m. E. nicht wahrscheinlich, daß sie für diese Frage neu gebildet wurden. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Reihe aus einem früheren doppelt gestuften Bußsysteme herstammt. In unserem Münzcapitulare, das jünger ist als die Lex, wird die Ausnahme auch für den Friesen und nicht nur für den Saxo getroffen. Also muß der Grund, die Geltung der Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts auch bei dem Friso vorgelegen haben. Wie ist dies zu erklären? M. E. durch folgende Annahme: Vor der Lex hat die Doppelstufung in Friesland ebenso bestanden wie in Sachsen. Damals ist auch für Friesland eine uns nicht erhaltene Verordnung ergangen, die eine dem c. 3 Cap. Sax. entsprechende Kollisionsnorm enthielt. Diese Verordnung wurde durch die Abfassung der Lex Frisionum noch nicht beseitigt, so daß die Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts bestehen blieb, nachdem sie bei den einheimischen Bußen nach dem Gesetze verschwunden war.

Fünfter Abschnitt.

Zusammenfassung.

§ 22.

1. Die vorstehenden Ausführungen haben zunächst ergeben, daß die neuen Hauptbeweise Lintzels ausscheiden. Sie sind nicht schlüssig. Dann habe ich dargetan, daß meine beiden umstrittenen Annahmen durch gewichtige Anhaltspunkte gestützt sind.

Zugunsten der Annahme, daß das hohe Edelingswergeld der Lex auf einer zeitweisen Verdreifachung beruht, wurden angeführt 1. der friesische Ausnahmezustand, 2. das gemeindeutsche Wergeld, 3. die Wergelder des Sachsenspiegels und 4. das salische Münzcapitular. Über den Grad der Beweiskraft kann man, wie dies bei den historischen Erkenntnissen die Regel ist, verschiedener Mei-

160) Gemeinfreie S. 368.
161) Vgl. oben S. 84, 90 Anm. 101.

nung sein. Daß aber vier sehr erhebliche Anhaltspunkte vorliegen, sollte nicht bestritten werden.

Auch die Annahme der Doppelstufung wird durch m. E. zwingende Gründe getragen. Sie ist allein geeignet, die Beschränkung der Bußfälle in der Lex Saxonum und den scheinbaren Widerspruch zu erklären, welchen die Wergeldzahlen der Lex und die Verhältniszahlen der Aktivbußen ergeben. Sie folgt notwendig aus derjenigen Auslegung des c. 3 Cap. Sax., die allein möglich erscheint, und erhält durch das salische Münzcapitulare von 896 eine erhebliche Bestätigung. Ins Gewicht fallende Gegengründe sind bei keiner der beiden Annahmen vorhanden.

In jedem der beiden Fälle handelt es sich um vier voneinander unabhängige Anhaltspunkte. Auch gemeinsame Vorfragen greifen nur sehr teilweise ein. Die Lösung des Ständeproblems, die Erkenntnis der Edelinge als sächsische Altfreie, erhöht die Beweiskraft des gemeindeutschen Wergelds und der späteren Wergelder, aber bedingt die Beweiswirkung nicht. Der Erkenntniswert ist auch für denjenigen vorhanden, der das Ständeproblem als offene Frage behandelt. Auf dieser Grundlage habe ich in meinen früheren Arbeiten das Wergeldproblem erörtert. Für die Annahme der Doppelstufung ist das Ständeproblem erst recht keine Vorfrage.

Auch die Stellungnahme zu streitigen Münzproblemen ist nur für die Auslegung des salischen Münzcapitulars von teilweiser Bedeutung, für die anderen Anhaltspunkte nicht.

2. Wenn man das Gewicht der Gründe für jede der beiden Annahmen miteinander vergleicht, so scheint sich ein leichter Vorzug zugunsten der Verdreifachung zu ergeben. Es ist m. E. von besonderem Wert, wenn sich eine Annahme durch die späteren Nachrichten erweisen läßt. Die Überschau, welche ein längerer Zeitraum ermöglicht, und der größere Reichtum der späteren Quellen bieten ein wichtiges Prüfungsmittel. Diese Bestätigung ist nur bei der ersten Annahme gegeben und nicht bei der zweiten. Die Doppelstufung ist später verschwunden. Deshalb hatte ich in meinen Gemeinfreien die beiden Annahmen mit deutlicher Abstufung des Wahrscheinlichkeitsurteils vertreten. Die Annahme einer Verdreifachung wurde als gesichert, die Annahme der Doppelstufung nur als möglich hingestellt. Aber die Nachprüfung in den folgenden Jahrzehnten hat m. E. jeden Zweifel an dem Bestehen der Doppel-

stufung vollkommen beseitigt, wobei die Bestätigung durch das Münzcapitulare von 816 nur einen von mehreren Gründen bildet.

3. Die beiden Annahmen stützen sich auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltsgruppen. Wie steht es mit ihrem Zusammenhange, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit? Die Annahme der Verdreifachung ist in einem gewissen Grade von der Doppelstufung abhängig. Zu der Zeit, als ich von der Doppelstufung noch weniger überzeugt war, habe ich erwogen, unter welchen Umständen man bei Wegfall der Doppelstufung an der Verdreifachung festhalten könnte. Man würde dann den wahrnehmbaren Zusammenhang zwischen dem Latenwergelde der Lex und dem des Sachsenspiegels nicht durch einen Ausgleich von zwei Veränderungen[162]) zu erklären haben, sondern durch die Annahme, daß die einstweilige Erhöhung nur einseitig zugunsten der Edelinge erfolgt war und deshalb später auch nur für sie beseitigt wurde. Dieser Ausweg war nicht völlig ausgeschlossen, aber doch sehr bedenklich. Der friesische Ausnahmezustand galt zugunsten aller Stände. Eine so weitgehende Abweichung für Sachsen ist schwer glaublich. Dazu kommen noch andere schwerwiegende Hindernisse. Wegen dieser Abhängigkeit fallen die Gründe, welche für die Verdreifachung sprechen, auch zugunsten der Doppelstufung ins Gewicht. Schwächer ist der Zusammenhang in entgegengesetzter Richtung. Die Hauptgründe für die Annahme einer Doppelstufung würden bestehen bleiben auch wenn die hohe Wergeldziffer Volksrecht wäre. Aber das Münzcapitular von 816 setzt zu seinem vollen Verständnisse die Richtigkeit beider Annahmen voraus. Insofern besteht auch nach dieser Richtung eine Verbindung. Die Doppelstufung allein würde keinen der Gründe für die Annahme der Verdreifachung abschwächen. Deshalb sind die beiden Annahmen miteinander verbunden. Sie stützen einander.

Die Gesamtheit der Erwägungen ergibt m. E. eine so große Wahrscheinlichkeit, daß wir die beiden Annahmen nach dem üblichen Maßstabe als geschichtliche Erkenntnisse bezeichnen dürfen.

4. Die Folgerungen aus diesen Erkenntnissen gehen zunächst dahin, daß sie die Annahme einer günstigen Stellung der Laten in dem sächsischen Stammesstaate bestätigen. Das angebliche Mißverhältnis ihrer Bußen zu den Bußen der Edelinge erweist sich als Irrtum.

---

162) Vgl. oben S. 71.

Die Bußen haben sich bei gleichem Stande des Täters nicht wie 1 : 12 verhalten, sondern wie 1 : 4. Das ist die Verhältniszahl, die wir nach der Lex Frisionum in den beiden Seitenlanden finden und die in vorfränkischer Zeit in ganz Friesland bestanden hat[163]). Die Stellung der beiden unteren Stände war außerdem durch die Doppelstufung der Bußen begünstigt.

Weiter hat sich ergeben, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien von 160 leichten Vollschillingen, gegen dessen Verbreitung Lintzel im Anschlusse an seine Deutung des sächsischen Wergelds Einspruch erhoben hat, auch in dem vorfränkischen Sachsen bestanden hat. Die in der Lex angegebene Zahl von 1440 solidi ermäßigt sich, wenn wir von dem Ausnahmezustande absehen, auf 480 sol. Da wir in diesen Schillingen Triente der leichteren Goldmünze zu sehen haben, so erhalten wir für das volksrechtliche Wergeld die 160 Vollschillinge, die wir auch sonst finden. Es ergibt sich wiederum Wergeldübereinstimmung zwischen politisch nicht verbundenen Stämmen.

Die Annahmen Lintzels von dem Fehlen des Zusammenhangs zwischen den Standesbegriffen der verschiedenen Stammesrechte und dem Mangel an Bedeutung des ständischen Rechts eines Stammes für andere Stämme haben sich als nicht richtig erwiesen[164]).

163) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 112.
164) Vgl. oben S. 74 Nr. 3 und 4, S. 113 Nr. 3 und Nr. 4.

Dritte Untersuchung.

Das Handgemal und seine ständische Bedeutung.

Einleitung.

Problem und Stellungnahme.

§ 23.

1. Im Eingange unserer Untersuchungen wurde angeführt, daß Herbert Meyer die Lehre Ernst Mayers von dem Adel des Sippenhaupts, wenn auch in eigenartiger Ausprägung, übernommen hat und zu dieser Stellungnahme durch Untersuchungen über das Handgemal gelangt ist.

Ernst Mayer hat in einer Anzahl von Schriften [1]) die Ansicht vertreten, daß das moderne englische Adelsrecht, das den Adelsrang auf einen Träger, das Familienhaupt, beschränkt, uraltes Recht der germanischen Stämme, auch der Sachsen des Kontinents gewesen sei. Dieses Recht habe überall einen doppelten Vorzug des Geschlechtsältesten, des Sippenhauptes, gekannt, einen erbrechtlichen, Einzelerbfolge in bestimmte Güter und Rechte, und einen standesrechtlichen, die Zugehörigkeit zum hohen Adel. Der materielle Erbvorzug ist gleichsam eine Vorbedingung für den Ständevorzug. Ernst Mayer ist der Meinung, beide Vorzüge für fast alle germanischen Stammesrechte nachweisen zu können. Nur in Sachsen findet er hinsichtlich des erbrechtlichen Vorzugs eine Lücke, die durch Analogie zu ersetzen sei.

2. Herbert Meyer glaubt, die erwähnte Lücke in der Begründung von Ernst Mayer durch die Nachrichten über das Handgemal ergänzen zu können. Er nimmt, wenn auch unter starken Abänderungen, eine Ansicht auf, die Homeyer begründet hatte und die lange Zeit unbestritten herrschte. Man kann diese Lehre mit dem

1) Friesische Ständeverhältnisse, Festschrift für Hugo Burckhard (1910); German. Uradel, Sav.-Zeitschr. 32 (1911); Hundertschaft und Zehntschaft, Deutschrechtl. Beitr. XI, I (1916); Germanische Geschlechtsverbände, Sav.-Zeitschr. 44 (1924).

Schlagworte Majoratstheorie bezeichnen. Sie bezieht das Wort Handgemal auf besondere Adelsgüter, die sich im Wege der Einzelerbfolge nach Erstgeburtsrecht vererbten und deren Besitz für den Stand des Besitzers oder den der ganzen Familie Voraussetzung war. Auch Herbert Meyer vertritt die uralte Verbreitung solcher Güter, aber er fügt als erhebliches Merkmal hinzu, daß mit ihnen in Sachsen eine Gerichtsbarkeit in Schöffengerichten verbunden war.

3. Ausgangspunkt sind die sächsischen Fundstellen, insbesondere die Angaben des Sachsenspiegels über hantgemal, für die Herbert Meyer eine ganz neue Auffassung vertritt: Er bezieht das Wort hantgemal auf besondere Gerichts- und Geschlechtssäulen, die auf dem Hauptgute der Geschlechter mit Gerichtsbarkeit aufgestellt waren und wahrscheinlich die Geschlechtsmarke trugen. Die Schöffenbaren des Spiegels sind die gewöhnlichen Mitglieder dieser Geschlechter, deren Chef das Gericht ererbt hatte. Deshalb legitimieren sich die Schöffenbaren durch Hinweis auf die Geschlechtssäule. Man kann diese ganz neue Deutung als Säulentheorie bezeichnen.

Diese Auffassung wird durch zwei Einsichten gestützt, die ich „Schwurtheorie" und „Gerichtstheorie" nennen will. Die erste Einsicht wird durch eine Worterklärung gewonnen. Die Säulen wurden deshalb hantgemal genannt, weil man sie bei dem Eide der Geschlechtsmitglieder mit der Hand berührte. Die zweite Einsicht geht dahin, daß in Sachsen die Schöffengerichte allodiale Gerichte waren, die sich nach dem Rechte der Einzelerbfolge unter den Schwertmagen vererbten. Auf diesen Grundlagen wird dann die Lehre von Ernst Mayer unter noch weitergehender Annäherung an das englische Recht ausgebaut.

Bei Herbert Meyer folgen noch weitere Ausführungen über die Symbole der Gerichtsbarkeit auf dem Edelhofe, über das Asylrecht, über die Sitte der Festigung, über die Beziehungen zwischen Handmal (Handzeichen) und Urkunden und über die Kennbilder des Geschlechts. Diese Untersuchungen bieten viel Interessantes, liefern aber keine Grundlage für die Beurteilung des ständischen Problems. Sie sollen deshalb außerhalb dieser Erörterung bleiben.

Die Ständelehre Herbert Meyers und die ihr zugrunde liegenden Vorstellungen vom Handgemal widersprechen auf das Bestimmteste den Ansichten, die ich bisher vertreten hatte.

4. Mit der Bedeutung von Handgemal habe ich mich im Sachsenspiegel und in zwei selbständigen Aufsätzen beschäftigt [2]).

a) Das Wort Handgemal und die zugehörigen Wortformen [2a]) finden sich im Zusammenhange der Rede, als „Redestellen" in 16 Fundstellen, die sich in acht Gruppen ordnen lassen. Wir haben für Sachsen die Stellen des Heliand (3 Fundstellen) und die Stellen des Sachsenspiegels (4) [3]), für Bayern [4]) die Falkensteiner Stelle (1), die Genesisstelle (1), die Schergenstelle (1) und die Salzburger Vorbehaltsstellen (3), endlich für das fränkische Stammesgebiet die salischen Extravaganten (3) [5]). Zu diesen Hauptstellen treten noch drei jüngere Stellen des bayerischen Stammesgebiets, in der das Wort sich als Eigenname für Grundstücke findet (Flurbezeichnungen) [6]), sowie einige Glossen und Übersetzungen, auf die ich später eingehe [7]).

b) In meinen früheren Arbeiten habe ich alle „Redestellen" mit Ausschluß der salischen Extravaganten untersucht und bin zu dem Ergebnisse gelangt, daß sie alle dem heutigen Begriffe „Heimat", Ort der Herkunft, mit seinen verschiedenen Abwandlungen und Beziehungsmöglichkeiten entsprechen. Die alte Majoratstheorie [8]) erwies sich als völlig unbegründet.

c) Das heutige Wort „Heimat" hat zum Begriffskern „Ort der Herkunft" [9]). Es enthält somit ein geschichtliches (genealogisches)

2) Vgl. Sachsenspiegel S. 501 ff., „Die neue Handgemaltheorie Wittichs", Vrtljschr. f. S. u. W. 1906 S. 356 ff., „Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis" in Mitteil. d. Inst. f. öster. Geschichtsforschung 28, 1907.

2a) Fortgelassen sind die mit mâl (Zeichen) zusammengesetzten Worte, vgl. Anm. 41 a.

3) Vgl. unten § 24.

4) Vgl. die Wiedergabe und Besprechung in meinem Hantgemal S. 6—39.

5) Vgl. unten § 31 Nr. 2 ff.

6) Es finden sich „ain wiesen genanndt das handtgemehel" (1413). Haus und Gärtchen werden „das handtgmähl" genannt (1608), ebenso 1611 ein Gut „Gmählgut". Julius Strnadt „Hausruck und Atergau", Arch. f. österr. Gesch. 99, 1 (1908) S. 102, „Peuerbach" (1868) S. 43 ff. Da der Ursprung der Eigennamen dunkel bleibt, so läßt sich die sachliche Bedeutung, die Veranlassung gegeben hat, nicht ermitteln (Vorbehalt? Amtsgut?).

7) Vgl. unten S. 26 Nr. 8.

8) Vgl. des Näheren Hantgemal S. 1 ff.

9) Der Begriffskern ist diejenige Vorstellung, die der Sachsenspiegel III 33 § 3 mit den Worten wiedergibt: „Die Erde, aus der er herausgeboren ist"; vgl. unten S. 126 Anm. 20.

und ein räumliches Vorstellungselement. Es ist verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen zugänglich, weil wir jedes der beiden Elemente verschieden abgrenzen können. Durch die verschiedene Bestimmung des zeitlichen Elements ergeben sich die Unterfälle der Urheimat, der alten und einer neuen Heimat [10]). Durch die Abschwächung nähert sich der Begriff dem des Wohnsitzes oder der Heimstätte. Das Wort kann daher auch gebraucht werden, um den Hauptwohnsitz von anderen Wohnorten zu unterscheiden. Diese Abwandlung kann man als Wohn- oder Sitzbegriff bezeichnen. Auch die räumliche Vorstellung kann verschieden umgrenzt werden. Derselbe Mann kann je nach dem Zusammenhange Deutschland, Preußen, Schlesien, eine Gemeinde oder einen von den Vätern ererbten Bauernhof als seine Heimat bezeichnen. In manchen Gegenden zerstreuter Siedlung, z. B. in Gebirgsgegenden, hat das Wort heute eine usuelle Beziehung auf den einzelnen Bauernhof. Das Wort ist dann gleichbedeutend mit Stammhof oder Stammgut in geschichtlichem Sinne, ohne daß dabei an ein Sonderrecht gedacht wird. Wir können diese engere Beziehung als Hof- oder Gutsbegriff im Gegensatz zum Orts- und Landbegriff bezeichnen. Das Wort kann natürlich, wie andere Worte, auch metonymisch gebraucht werden, z. B. für die Heimatserde [11]), oder für Heimatsrecht [12]). Natürlich kreuzen die Unterscheidungen einander. Aus verständlichen Gründen klingt in dem Worte nicht selten ein Gefühlston mit, ein Element des vertrauten und beglückenden Orts.

d) Nicht nur der Grundgedanke, sondern auch die verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen kehren bei unserem Handgemal wieder. Das ist wohl begreiflich, denn die Wandelbarkeit ist durch den Inhalt der Grundvorstellung begründet. Der Reihe nach ergeben der Heliand „Altheimat im Sinne des Ortsbegriffs“ und „Hauptsitz“, der Sachsenspiegel und die Falkensteiner Stelle „Stammhof“ (Gutsbegriff), die Genesisstelle eine Metonymie für

---

10) Ein Auswanderer kann z. B. Amerika als seine jetzige Heimat und Deutschland als seine alte Heimat einander gegenüberstellen.

11) Wenn wir sagen, daß wir im Weltkriege für die Heimat gekämpft haben, so gebrauchen wir das Wort metonymisch für unser Volk.

12) In der früheren bayerischen Heimatgesetzgebung war Heimat ein Rechtsbegriff.

„Heimatserde“ [13]), die Schergenstelle „Dienstgut“ (Wohnbegriff) und die Salzburger Vorbehaltsstellen die Beziehung zum Heimatsrechte (Abwandlung des Ortsbegriffs). Auch die beiden so auffallenden Verdeutschungen von mundiburdium und von testamentum erklären sich durch den Heimatsbegriff [14]). Ein Anhaltspunkt für Stammgut im Rechtssinn, Gegenstand einer Einzelerbfolge oder für eine ständische Bedeutung des Hantgemals hat sich mir nirgends ergeben. Diese Auffassungen waren für jede Stelle ausgeschlossen. Aus diesen Gründen habe ich meine Ergebnisse als Heimattheorie oder geschichtliche Auffassung bezeichnet.

5. Die Ständetheorie von Ernst Mayer habe ich für die altsächsische Zeit erörtert und entschieden abgelehnt [15]). Ich hatte sie nicht nur als nicht erwiesen bezeichnet, sondern als ausgeschlossen, voll widerlegt. Hinzufügen muß ich, daß ich sie auch für die frühere und für die spätere Zeit des sächsischen Rechts für unrichtig halte. Ebenso unrichtig ist sie für das friesische Recht, dessen Quellen ich genau zu kennen glaube, obgleich Ernst Mayer sich mit Vorliebe auf das friesische Recht beruft [15a]). Auch für keines der übrigen Gebiete ist sie mir irgend wahrscheinlich.

6. Auch den neuen Ausführungen Herbert Meyers gegenüber muß ich an meinen Ansichten festhalten. Meine Heimattheorie ist auch für die sächsischen Fundstellen nicht im mindesten erschüttert. Die Säulentheorie des Sachsenspiegels, die Worterklärung durch die Schwurtheorie und die Gerichtstheorie Herbert Meyers sind alle drei abzulehnen. Die Ständetheorie Ernst Mayers hat auch durch das Eintreten von Herbert Meyer keine Stärkung erfahren. Sie ist in derjenigen Ausprägung, die ihr Herbert Meyer gegeben hat, als Theorie der Familiengemeinschaft von Edeling und Friling, kaum weniger bedenklich als in der Originalfassung von Ernst Mayer.

7. Nachfolgend will ich mich, was das Problem des Hantgemals anbetrifft, nicht auf die Stellungnahme zu Herbert Meyer be-

---

13) Den Gegensatz bildet die Fahrnis; vgl. Hantgemal S. 19 ff., Übersetzungsprobleme S. 150.

14) Vgl. unten § 26 Nr. 8 (b u. c). Selbst der Gefühlston ist an einer der beiden Stellen bemerkbar. Den Gottesfürchtigen wird das „hantgemachele“ Gottes eröffnet (die himmlische Heimat).

15) Vgl. Standesgliederung S. 97.

15a) Vgl. unten § 30 Nr. 5.

schränken, sondern meine Heimatsdeutung durch Einbeziehung der salischen Extravaganten, die einen anderen Begriff ergeben und durch den Versuch einer neuen Worterklärung ergänzen.

In der Lehre vom Handgemal sind zwei Problemgruppen zu lösen, die der Sinndeutung und die der lautlichen Worterklärung. In meinen früheren Arbeiten habe ich mich auf die erste Problemgruppe beschränkt, weil die Sinndeutungen unabhängig von der schwierigen Worterklärung bestimmt werden können. Dieser Ansicht bin ich auch jetzt. Deshalb werde ich die Sinndeutungen vorausschicken. Aber die richtigen Sinndeutungen eröffnen auch den Weg zu einer neuen, m. E. befriedigenden Worterklärung, die ich diesmal anschließen will. Deshalb werde ich in vier Abschnitten der Reihe nach behandeln: 1. Die sächsischen Fundstellen. 2. Die Ständetheorie von Herbert Meyer. 3. Die salischen Extravaganten und endlich 4. die Worterklärung.

Erster Abschnitt.

Die sächsischen Fundstellen.

§ 24.

1. Das Wort findet sich, soweit Sachsen in Betracht kommt, bei zwei Gelegenheiten im Heliand (dreimal) und bei drei Gelegenheiten im Sachsenspiegel (viermal). Der Heliand gibt den Inhalt des Zensusgebots dahin wieder, daß die Helden ihr handmahal aufsuchen sollten, dann wird erzählt, daß Joseph und Maria nach Bethlehem zogen, wo ihr beider handmahal war, da dort der Sitz ihres Vorfahrens David war, solange er die Herrschaft führte[16]) (Zensusstelle). Zweitens wird Jerusalem als der Juden handmahal und Hauptstadt bezeichnet[17]) (Jerusalemstelle). In allen Erwähnungen begegnet uns die volle Form mahal.

2. Der Sachsenspiegel nennt das Wort zweimal als Erfordernis der Legitimation für denjenigen Schöffenbaren, der seinen Genos-

16) Heliand V. 345 ff.: „Hiet man that alla thea elilendiun man irô ôdil sôhtin, helidôs irô handmahal" und V. 395 ff.: „thea burg an Bethleêm, thâr irô beiderô uuas thes helides handmahal endi ôc therâ hêlagun thiornun, Mâriun therâ gôdun."

17) V. 4126 ff.: „Hierusalêm, thar Iudeonô uuas heri handmahal endi hôbidstedi, grôt gumskepi grimmarô thioda."

sen zum Kampfe anspricht (Legitimationsstelle I [18]) und II [19])). An einer dritten Stelle wird der Gerichtsstand für die Kampfklage durch die Lage des hantgemal bestimmt [20]). Der zweite Wortbestandteil lautet überall gemal.

3. Die sachlichen Deutungen lassen sich in zwei Gruppen ordnen. Der „Heimatdeutung" stehen verschiedenartige „Rechtsdeutungen" gegenüber. Nach der ersten Auffassung soll das Wort, wie oben bemerkt, nur den Ort der Herkunft bezeichnen, wenn auch mit Beziehung auf ein Gut. Als Rechtsdeutungen bezeichne ich alle diejenigen Auslegungen, die eine bestimmte Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber und dem Hantgemal oder eine besondere juristische Eigenart des als hantgemal bezeichneten Gegenstandes annehmen. Hinsichtlich der Heliandstellen überwiegt die Heimatdeutung. Sie scheint bei der Zensusstelle ganz unmittelbar geboten zu sein. Die Eigenschaft von Bethlehem als handmahal von Joseph und Maria wird nur durch eine in der Vergangenheit gelegene Tatsache begründet, nämlich dadurch, daß ihr Ahnherr David dort seinen Sitz h a t t e, solange er die Herrschaft übte, eine Herrschaft, die, wie der Verfasser weiß, längst aufgehört hatte. Die Deutung auf ein nach Erstgeburtsrecht sich vererbendes Stammgut wird schon dadurch ausgeschlossen, daß auch Maria das Hantgemal hat. Bei

---

18) Ssp. 1, 51. § 3. „Swelk man von sînen vier anen, daz ist von tzwên eldervateren unde von tzwên eldermûteren und von vater unde von mûter umbeschulden ist an sîme rechte, den ne kan niemant schelden an sîner bord, her ne habe sîn recht virworcht.

§ 4. Swelk schepenbâre vrî man eynen sînen genôt zu kampe an spricht, der bedarb zu wizzene sîne vier anen und sîn hantgemâl unde die zu benûmene, oder jene weigert yme campes mit rechte."

19) Ssp. III, 29. § 1. „Nichên schepenbâre man ne darf sîn hantgemâl bewîsen, noch sîne vîr anen benûmen, her ne spreche ‚eynen' sînen genôz kampleke an. Die man mût sich wol zu sîneme hantgemâle thên mit sîneme eide, al ne habe her iz under yme nicht."

20) Ssp. III, 26. § 1. „Der kuning is gemeyne richtêre uber al. § 2. In eyneme ûzwendigeme gerichte ne antwartet nichein schepenbâre man niemene zu camphe. In deme gerichte mût her aber antwarden, dâ sîn hantgemâl leget binnen; hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ' ouch dingpflichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wonhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch."

Jerusalem muß die Zusammenstellung mit Hauptstätte zugunsten der Heimatdeutung (Sitzbegriff) entscheiden.

4. Bei den Spiegelstellen ist das statistische Verhältnis der Ansichten ein anderes. Irgendeine Rechtsdeutung wird, so viel ich sehe, von jedem Forscher vertreten, außer von mir. Zu den alten Lehren von dem Adelsmajorate hat Heusler [21]) die Ansicht hinzugefügt, daß hantgemal ein Amtsgut der Schöffen sei. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß dem Sachsenspiegel dieselbe Heimatvorstellung zugrunde liegt wie dem Heliand und daß jede andere Auffassung ausgeschlossen ist. Diese Deutung ergibt sich schon dann, wenn man die Handgemalstellen allein betrachtet und von dem Gesamtbilde derjenigen Standesgliederung absieht, die sich für den Sachsenspiegel ergibt. In dieser Weise habe ich meine Auslegung eingehend begründet [22]), ohne daß meine Ausführungen eine Widerlegung gefunden haben. Aber sie sind ohne Wirkung geblieben. Deshalb will ich meine Hauptgründe nochmals wiederholen und dabei auf die inzwischen veröffentlichte Amtstheorie von A. Heusler eingehen.

Am deutlichsten ist die Legitimationsstelle I. Die Untersuchung der Vorstellungskette erbringt ein Hauptargument, das m. E. allein schon durchgreift. Man kann es als Wissensargument bezeichnen. Dieses Argument ergibt sich aus der Beobachtung, daß Eyke in der Legitimationsstelle I von dem Schöffenbaren nicht die Behauptung einer Rechtsbeziehung, sondern, ebenso wie bei den Ahnen, ganz allein „wissen und nennen" verlangt. Bei der Auswertung dieser Beobachtung stütze ich mich auf eine Erfahrung, die auch heute jeder machen kann. Wenn wir sagen wollen, daß ein Anspruch eine Rechtsbeziehung z. B. ein Recht an einem Grundstücke zur Voraussetzung hat, dann pflegen wir das Bestehen der Rechtsbeziehung, z. B. das Haben des Rechts

21) Andreas Heusler, „Weidhube und Handgemal", in: Festschrift der Juristischen Fakultät Basel für den Schweizerischen Juristenverein, 1915. In der Schweiz erhielt der „Weibel" (Fronebote, Scherge) als Lehen zum Entgelt für seine Dienste eine Hufe. Heusler nimmt an, daß auch das Hantgemal des Schöffenbaren ein Amtsgut sei, das der Vorfahre des Geschlechts als Besoldung für das Schöffenamt erhalten habe (S. 9) und mit dem der Schöffenstuhl verbunden sei. Die Anwartschaft auf ein solches Gut ergebe die Schöffenbarkeit. Heusler folgt mit dieser Ansicht der Glosse Johann v. Buchs. Vgl. unten § 28.

22) Ssp. S. 501 ff und ergänzend Hantgemal S. 39 ff.

zu betonen, nicht aber die Kenntnis dieser Voraussetzung, das Wissen um das Recht. Diese Beobachtung erklärt sich m. E. wiederum durch eine zweite Beobachtung, eine statistische. Es kommt sehr viel häufiger vor, daß eine Rechtsbeziehung fehlt, ein Recht nicht zusteht, das man wohl haben möchte, als daß die Beziehung da ist, man dieses Recht schon hat, aber von seinem Bestehen, von der Innehabung, nichts weiß. Auch in der Gegenwart ist das Gedächtnis der Menschen nicht so schlecht, daß die Fälle des Nichtwissens von einem Rechte häufiger sind als die des Nichthabens. Deshalb betonen wir die Notwendigkeit des Wissens nur in den Fällen, in denen das Bestehen einer Beziehung selbstverständlich ist, aber das Wissen fehlen kann. Eine solche Sachlage besteht z. B. hinsichtlich der Vorfahren. Ein jeder hat Vorfahren in unbegrenzter Zahl. Aber wie wenige pflegen ihm bekannt zu sein! Deshalb ist es begreiflich, daß Eyke von seinen Schöffenbaren nicht den Besitz von Vorfahren verlangt, sondern die Kenntnis und das Nennen. Da er das hantgemal genau in derselben Weise behandelt, so muß auch bei hantgemal an eine selbstverständlich vorhandene aber vielleicht nicht gekannte Beziehung gedacht sein. Diesen Anforderungen entspricht die Vorstellung der Heimat im geschichtlichen Sinne, des Ursprungsorts oder des Heimatguts[23]). Die Notwendigkeit des Wissens und des Nennens ergibt sich schon aus der Aufgabe einer Legitimation, wenn wir berücksichtigen, daß die Nennung der Ahnen nach der Sitte des frühen Mittelalters schon durch Angabe der Vornamen erfolgte, da es keine Familien-

---

23) Wir können im Wege der Vorstellungsanalyse aus den in der Stelle wahrnehmbaren Vorstellungen auf die kausale Vorstellung zurückschließen. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die berühmte Hantgemalnotiz des Codex Falkensteinensis es als ihren Zweck bezeichnet, das Vergessen der Ortslage zu verhindern. Sie lautet: „Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonica lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere; cyrographum illud est nobilis viri mansus, sittus est apud Giselbach in cometia Morsfuorte et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Pruchespergere. Auch bei dieser Stelle ergibt die Untersuchung der Vorstellungskette mit Bestimmtheit, daß unser Problemwort die Vorstellung „geschichtliche Heimat" wiedergegeben hat. Hantgemal S. 12 und unten § 31 Anm. 102. Vgl. über die Methode der Vorstellungsanalyse die Verweisung oben S. 11 Anm. 23.

namen gab [23a]). Erst durch Angabe des Ursprungsortes wurde der Zweck der Legitimation erreicht [24]).

Bei dieser Schlußfolgerung habe ich mich auf Erfahrungen der Gegenwart berufen. Ich habe gesagt, daß das Gedächtnis heute nicht so schlecht sei, die Erinnerung an Rechte wichtiger erscheinen zu lassen, als ihren Besitz. Aber für die Vergangenheit ist diese Beurteilung erst recht zutreffend. Es ist ja kein Zweifel daran möglich, daß die Menschen im früheren Mittelalter ein besseres Gedächtnis hatten als wir. Schon deshalb, weil sie weniger zu behalten hatten [25]).

5. Die historische Deutung ergibt sich aus den beiden anderen Stellen:

Die Legitimationsstelle II [26]) bringt zwei Anhaltspunkte: Zunächst ist die außerordentliche Beschränkung des Beweisfalles bedeutsam. Ein Nachweis wird nur geführt zugleich mit der Ahnenbenennung und zwar allein bei der Herausforderung. Diese Beschränkung ist nach unserer Auffassung begreiflich, weil der Hantgemalbeweis nur den Zweck hatte, die Namen der Vorfahren zu ergänzen. Dagegen bietet diese Beweisbeschränkung jeder Rechtstheorie ein schweres Hindernis. Wäre das Haben des Hantgemals ein Näherrecht oder gar Eigentum an einem Landgute, so wäre der Nachweis auch in anderen Fällen, bei jeder Geltendmachung des Rechtes erforderlich gewesen. Einen zweiten Anhaltspunkt bietet

---

23a) Zur Zeit des Sachsenspiegels ist es in den höheren Kreisen bereits Sitte, dem Vornamen einen Zunamen zur Kennzeichnung hinzuzufügen. Aber dieser Zuname ist in der Regel der Heimatsort (Stammgut oder Hauptsitz), also das „hantgemal". Die Vorschrift der Legitimationsstelle ist ein Stück aus der Geschichte der Familiennamen. Eyke und Hoyer hatten in Reppichau und Falkenstein ihr hantgemal.

24) Vgl. darüber Sachsenspiegel S. 502 ff. Daselbst wird der Zweck der Legitimation näher dargelegt.

25) Lorenz hat in seiner Genealogie geäußert, daß die Erinnerung in einer schriftlosen Zeit selten über die Großeltern hinaus gereicht habe. Diese Ansicht ist oft wiederholt worden. Aber nach norwegischen Quellen erstreckte sich das Erbrecht der Patronssippe auf acht Generationen der Libertinen. Dieses Recht war in schriftloser Zeit entstanden und beweist, daß die Ansicht von Lorenz über die Schwäche der Erinnerung in der Zeit mündlicher Tradition ein Fehlgriff ist.

26) Eine eingehende Auslegung gerade dieser Stelle habe ich bei meiner Polemik gegen Wittich gegeben. Vierteljahrschr. für S. u. W. G. 1906 S. 356 ff.

der Satz 2, namentlich in Verbindung mit der nachfolgenden Erbteilungsvorschrift. An dieser Stelle sei nur folgendes vermerkt: Wenn in der Legitimationsstelle II der Besitz am hantgemal als entbehrlich behandelt wird, ohne daß eine Einschränkung hinzugefügt wird, so paßt dies nur zu der Heimat im geschichtlichen Sinne ohne juristische Beziehung. Der Stammhof bleibt die geschichtliche Heimat, auch wenn ein Blutsfremder voller Eigentümer wird. Das Wort „bewiesen" ergibt keinen Gegengrund [27]). Das Wort ist nicht auf den Augenschein zu beziehen. Da das hantgemal in einem anderen [28]) Gerichtsbezirke liegen kann, als in dem Bezirke desjenigen Gerichts, in dem die Herausforderung ergeht, so würde ein Augenschein eine Gerichtsreise erfordern, die in unseren Quellen nicht vorkommt und aus sachlichen Gründen nicht gemeint sein kann. Nach unserer Vorschrift genügt der Eid, auch wenn der Schwörende nicht im Besitze seines Stammguts ist, und daher erst recht, wenn er es unter sich hat.

Die Vorschrift der Forumsstelle (III, 26 § 2) wird in III § 33 in ausführlicherer und ganz allgemeiner Fassung wiederholt [29]). Da diese ausführliche Fassung durch keine Ausnahme für die Schöffenbaren durchbrochen wird, so ist die an der ersten Stelle mit hantgemal ausgedrückte Vorstellung an der zweiten Stelle in den

27) So anscheinend H. Meyer a. a. O. S. 6 Anm. 1. Wenn Meyer sagt, daß das Wort „beweisen" im Rechtsbuche nur für den Augenschein gebraucht werde, so scheint mir dies nicht zuzutreffen. Die umfassendere Bedeutung ist m. E. gesichert. Die Geburt eines bereits verstorbenen Kindes ist zu beweisen, obgleich die Einnahme eines Augenscheins nicht mehr erfolgen konnte (I, 33). Der Austausch von Dienstleuten, der nicht vor Gericht vorgenommen wurde, kann doch bewiesen werden I 32 § 1. Echte Not kann bewiesen werden, obgleich sich die Vorgänge dem Augenscheine des Gerichts entziehen (II, 11 § 1).

28) Wenn Heusler die Frage aufwirft, ob eine Herausforderung durch einen Standesgenossen möglich war, der nicht demselben Gerichtsbezirk angehörte, so steht die Bejahung außer jedem Zweifel.

29) „III 33 § 1. Iowelk man hât sîn recht vor deme kuninge. — § 3. Ouch mût her antworden um alle clage, dâ men eine umme schuldeget, ân ob men ene zu kamphe ane spricht; des mach her wol weigeren zu antwordene, ân ûp der art, dâ her ûz geboren is." In § 2 ist, wie der Gegensatz zu § 4 erweist, unter Erde nicht an ein ganzes Land zu denken, sondern ebenso wie in III 26 § 2 an einen Raumteil, der innerhalb eines Gerichtsbezirks gelegen und deshalb geeignet ist, das konkrete Gericht zu bestimmen. Die Ausschließlichkeit des Heimatgerichts gilt auch innerhalb Sachsens, wie aus III 79 § 3 zu erschließen ist.

Worten zu finden, „auf der Erde, aus der er geboren ist". Diese Gleichstellung ergibt den Begriff der Heimat [30]).

6. Zu dem gleichen Ergebnisse, wie die getrennte Beobachtung der hantgemal-Stellen, führt das Gesamtbild, das wir von den Ständen und daher auch den Schöffenbaren des Rechtsbuchs erhalten. Die Schöffenbaren sind die Altfreien, die Rechtsnachfolger der früheren Edelinge [31]). Die Edelinge wirken als Inquisitionszeugen in dem missatischen Gerichte der Karolingerzeit, dem Köngsbanne des Sachsenspiegels [32]). Dieser Wirksamkeit entstammt der neue Standesname „schöffenbar", der ebenso „bestimmend" bedeutet, wie das gleichgebrauchte „Schöffe" und nicht etwa „fähig zum Schöffenamte" [33]), und ebenso die Zugehörigkeit der Schöffenbaren

---

30) Vgl. über die Beanstandung durch v. Amira ZRG 27 S. 394 meine Gegenschrift S. 51 (13). Fehr hat ZRG 28 S. 449 das Argument Amiras aufgenommen, ohne meine Gegenschrift zu kennen. Er hat außerdem Erde in III 33 irrtümlich als Land aufgefaßt. Daß in III 26 § 2 ein auch für andere Stände geltender Rechtsatz gerade für den Schöffenbaren ausgesprochen ist, erklärt sich daraus, daß Eyke in der Folge die Bedeutung der Heimat für die Dingpflicht der Schöffenbaren besprechen wollte, die in dieser Weise (Schöffenstuhl) nur für die Schöffenbaren bestand. Der vorhergehende Satz bildet den Auftakt. Im übrigen wäre eine Beschränkung auf die Schöffenbaren auch deshalb nicht auffallend, weil dieser Stand für Eyke auch sonst im Vordergrunde steht.

Heußler nimmt an, daß der Schöffenstuhl aktiv mit einem Amtsgute verbunden war und daher die Erstgeburtsfolge auch für dieses Amtsgut, das hantgemal, galt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte Eyke an erster Stelle das Amtsgut, das hantgemal, von dem er soeben geredet hatte, als den Gegenstand der Erstgeburtsfolge bezeichnen müssen. Daß er dies nicht getan hat, erklärt sich nur daraus, daß ihm solche Amtsgüter und eine Erstgeburtsfolge in das Amtsgut nicht bekannt war. Auch an einer zweiten Stelle (II, 12 § 13) sagt Eyke „zu den Bänken geboren". Er spricht nicht von den Besitzern eines Amtsguts. Auch an dieser Stelle erscheint das Recht auf den Schöffenstuhl als selbständig vererblich, nicht als abhängig von einem Amtsgut. Durch diese Selbständigkeit des Schöffenstuhls wird meine Deutung von hantgemal als geschichtliche Heimat unterstützt.

31) Zuletzt Standesgliederung S. 125, Blut und Stand S. 87 ff.

32) Vgl. über die missatische Theorie des Königsbanns zuletzt Übersetzungsprobleme S. 241 ff. (S. 264 ff.) und eingehender Sachsenspiegel S. 747—761. Vgl. auch Standesgliederung S. 128 ff., Blut und Stand S. 43 ff.

33) Vgl. Heck, Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren in Vierteljahrschr. f. soz. u. WG 1916 S. 225 ff., S. 225. Schon früher Sachsenspiegel S. 539 ff., S. 823 ff., Pfleghafte S. 90, Standesgliederung S. 126 u. passim, Blut und Stand. S. 53 u. 76.

zum Königsbanne. Der Stand der Schöffenbaren umfaßt sozial sehr verschiedene Elemente, Ritter, Stadtbürger, aber auch Bauern, die sogenannten Grafschaftsbauern oder Grafschaftsfreien[34]. Diese schöffenbaren Bauern haben vielleicht den größeren Teil des Standes gebildet. Sie waren zum Teil Kleinbauern und befanden sich schon in der Zeit Eykes stellenweise (Lauenrode) in gedrückter Stellung. Aber sie gehörten zum Stande. Eine Besitzgröße oder irgendein Besitz war nicht Vorbedingung der Standeszugehörigkeit[35]. Der Stand war ein reiner Geburtsstand, zu dem nicht nur Männer, sondern auch Frauen gehörten[36]. Von den Mitgliedern eines solchen Standes konnte als Legitimation nicht der Nachweis eines Gutes oder der Anwartschaft an einem Familiengute oder an einem Amtsgute verlangt werden, noch der Nachweis irgendeiner andern Rechtsbeziehung, sondern nur die Klarstellung der Abkunft, wobei allerdings die Nennung der Vorfahren bei ihren Vornamen durch die Angabe der Heimat ergänzt werden mußte. Wenn die isolierte Auslegung der drei Handgemalstellen ein non liquet ergeben würde, so müßte die Erkenntnislücke auf Grund des allgemeinen Bildes durch die Heimatdeutung ergänzt werden.

7. Die Richtigkeit der aus dem Sachsenspiegel sich ergebenden Wortdeutung wird weiter dadurch bestätigt, daß wir denselben Sinn, die Vorstellung der geschichtlichen Heimat auch im Heliand und ebenso, wenn auch mit leichten Abwandlungen in den bayerischen Fundstellen finden. Natürlich ist es nicht selbstverständlich, daß ein Wort in allen Quellen dieselbe Bedeutung hat. Entscheidend ist immer die Würdigung der einzelnen Fundstelle. Aber wenn alle, immerhin zahlreichen, Einzeluntersuchungen dieselbe Wortbedeutung ergeben, dann unterstützen sie einander.

---

34) Zuletzt Übersetzungsprobleme S. 205 Anm. 2, S. 210 ff. Blut und Stand S. 54.

35) Ssp. S. 528—37. Die Ansicht Heuslers beruht auf jener unrichtigen Wortdeutung, auf dem Irrtume, daß alle Schöffenbaren ritterbürtig waren und ist auch sonst in keiner Weise durchführbar.

36) Ssp. III 73 § 1: „vri scepenbare wif", vgl. auch die interessante Hildesheimer Urkunde (um 1230—46). Bei einem Frauentausche wird der eingetauschten Ministerialin erlaubt, „frui ea libertate, quae dicitur scepenbar", vgl. Sachsenspiegel S. 332. Die Ministerialin konnte kein Anrecht an einem Amtsgute, an einem Edelhofe oder an der Geschlechtssäule eines Edelgeschlechts mitbringen und es wurde ihr auch in der Urkunde nichts derartiges verliehen.

8. Herbert Meyer hat meine Auffassung vorgetragen, aber als unmöglich abgelehnt, ohne mein Wissensargument zu erwähnen. Meyer selbst sieht [37]) in dem hantgemal aller drei Stellen die Bezeichnung einer Gerichts- und Geschlechtssäule, die noch andere Bennenungen trage. Das hantgemal begegnet uns als Malbaum, als Gerichtswahrzeichen, als Staffelstein, als Säule auf der Stufenpyramide. Diese Säule bilde einen Bestandteil des Edelhofs und die Glieder des gerichtbesitzenden Geschlechts, die Schöffenbaren, ziehen sich durch Eid auf dieses Wahrzeichen ihrer Freiheit und Abkunft. Diese Gerichts- und Geschlechtssäule, die unter hantgemal gemeint ist, steht auf der Gerichtsstätte des Geschlechtsgerichts. In der Forumsstelle sei unter dem Gerichte, in dem das hantgemal liegt, nicht ein Gerichtsbezirk gemeint, sondern der „Gerichtsring", innerhalb dessen die Gerichts- und Geschlechtssäule errichtet ist und allerdings nicht „liegt", sondern „steht" [37a]).

Diese Meinung wird nicht durch den Inhalt der besprochenen Hantgemalstellen, sondern durch die beiden zusammenhängenden Ansichten, die Schwurtheorie der Worterklärung und die Gerichtstheorie, begründet.

b) Die Worterklärung [38]) (Schwurtheorie).

§ 25.

1. Bei zusammengesetzten Worten ist der zweite Wortteil das Grundwort, es enthält den Oberbegriff, der den Gegenstand der Zusammensetzung einschließt. Der erste Wortteil ist die Determinante, welche der Unterfall heraushebt, von anderen Vorstellungen, die unter den Oberbegriff fallen, unterscheidet.

---

37) S. 39 ff., S. 41 ff., S. 48 oben.

37a) Auch der Deutung „Gericht" = „Gerichtsring" kann ich nicht zustimmen. Der Gesamtinhalt der Stelle ergibt die Vorstellung eines Gerichtsbezirks, in dem man wohnen und in dem auch ein Landgut liegen kann.

38) Die bisher versuchten Worterklärungen lassen sich in drei Gruppen ordnen: Wir haben einmal „Zeichentheorien", die mal (Zeichen) zugrunde legen (Homeyer, E. Mayer, Sohm, Herbert Meyer). Sie sind aus den in § 26 dargelegten Gründen abzulehnen. Wir haben ferner Versuche, hand durch and zu ersetzen (Andtheorien, van Helten, Fr. Kaufmann). Vgl. über diese Ansichten § 31 n. 4 ff. Die dritte Gruppe versucht eine Verbindung von hand und mahal (Mahaltheorien) (Schönhoff, Heusler, S. Keller). Diese Versuche werden in § 33 besprochen werden.

Bei dem zweiten Bestandteile unseres Problemworts sind stets zwei verschiedene Wortstämme in Erwägung gezogen worden:

a) Der eine Wortstamm ist das ursprünglich zweisilbige mahal, Gericht, Versammlung, concio, das latinisiert als mallum in den Quellen der fränkischen Zeit eine so große Rolle spielt und noch heute in Mahlstätte, Gemahl usw. erhalten ist. b) Der zweite Wortstamm ist das einsilbige mâl, Flecken, Zeichen, Nota, das heute sowohl als simplex, das Mal, wie den Zusammensetzungen Denkmal, Wundmal usw. vorkommt. Die Verschiedenheit der beiden Wortstämme ist heute allgemein anerkannt [39]).

2. Die Übersicht über die überlieferten Wortformen ergibt nun, daß wir es in dem zweiten Teile unseres Problemworts mit dem zweisilbigen Stamme mahal zu tun haben und nicht mit dem einsilbigen Wortstamme mal, Zeichen. Die beiden Silben von mahal konnten zusammengezogen werden und sind später zusammengezogen worden. Aus mahal ist auch ein Wort: mal entstanden. Aber der einsilbige Stamm mal konnte nicht zweisilbig werden. Auch das zwischen den Silben stehende h ist Niederschlag eines hörbaren Lauts und nicht etwa ein Dehnungszeichen. Diese Ursprünglichkeit von mahal ist zunächst für Sachsen völlig sicher. Der Heliand überliefert, wie oben mitgeteilt, das zweisilbige Wort. Es ist völlig unbestritten, daß er auch an anderen Stellen die beiden Worte unterscheidet. Wir finden immer die Form mahal, wenn der Zusammenhang die Bedeutung Versammlung ergibt und andererseits finden wir das einsilbige mal, wenn sie sachliche Bedeutung „Zeichen" ist. Es wird nun allgemein und mit Recht als selbstverständlich angenommen, daß das Wort hantgemal des Sachsenspiegels dasselbe Wort ist wie im Heliand, also eine jüngere Zusammenziehung vorliegt. Deshalb ist zunächst für das sächsische Gebiet als Grundwort mahal einzustellen.

Die Beobachtung der bayrischen Stellen ergibt eine Bestätigung, und zwar wie mir scheint, eine sehr überzeugende. Diejenigen Fundstellen, in denen das Wort nach seiner Bedeutung dem sächsischen Worte verwandt ist [40]), zeigen alle eine zweisilbige

39) Vgl. Sievers, Indogermanische Forschungen, 1894 S. 336, Alois Meister, Arch. f. Kulturgesch. Bd. 4 (1906) S. 393, F. Kauffmann, Aus dem Wortschatze der Rechtsgeschichte, Ztschr. f. deutsche Phil. 1916 S. 182 ff.

40) Zweisilbige Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantkima-

Form, so daß auch das bayrische Wort aus mahal entstanden sein muß. Dagegen ist bei dem süddeutschen Worte mit dem einsilbigen mal die Bedeutung eine andere zu dem Grundworte mâl (Zeichen) passende. Die salischen Extravaganten gebrauchen mallum. Aber das doppelte l, sowie der Zusammenhang schließen jeden Zweifel daran aus, daß auch dieses Wort mit der Bedeutung Gericht auf mahal zurückgeht [41]). Aus diesen Beobachtungen ergibt sich m. E. die Notwendigkeit, bei der Erklärung des Grundworts von der zweisilbigen Form und einer früheren Bedeutung, Gericht, Versammlung usw. auszugehen, dagegen die Zusammensetzungen mit dem einsilbigen mal aus der Untersuchung auszuschalten [41a]).

3. Herbert Meyer erkennt das Bestehen der beiden Worte an und ebenso den Ursprung der zweisilbigen Form. Aber er hat sich doch dazu entschlossen, unser Problemwort in allen seinen Formen aus der Zusammensetzung von hand (manus) mit dem Grundworte mal (Zeichen) abzuleiten und auch dazu, gelegentlich von „einem" Worte zu sprechen [42]).

In seinem Gedankengange lassen sich m. E. folgende Glieder unterscheiden:

I. Das erste Glied ist die Annahme einer vollständigen Verschmelzung der beiden Worte. Meyer meint die Scheidung sei nicht durchzuführen: „In Wahrheit ist in dem Wort, das auf gotisch ‚mapal' zurückgeht und die Grundbedeutung ‚Gerichtsverhandlung, feierliche Rede' hat, schon in althochdeutscher und altsächsischer Zeit aus ‚mahal' ‚mal' geworden, und die beiden nunmehr gleichlautenden Wörter ‚mâl' und ‚māl' sind völlig miteinander verquickt

hili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemahele, und in dem Codex Falkensteinensis ebenfalls hantgemahele. Dem 13. Jahrhundert gehört die Schergenstelle an (pro hantgimaehil). Die Form verblaßt allmählich in den viel jüngeren Flurbezeichnungen (handtgemehel 1413, Handtgemähl 1608, Handmahlwald?). Vgl. unten § 31.

41) Vgl. unten § 31 a. E.

41a) Die Voraussetzung ist gegeben bei der Glosse Keronis (Anm. 42), bei der Parcivalstelle (Hantgemal S. 44), bei der Stelle der Kaiserchronik (Meyer S. 31) und bei den von Meyer S. 13 ff. angeführten Stellen.

42) Er findet S. 16 das frühste Vorkommen des Wortes überhaupt in der Glossa Keronis; Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, Die althochdeutschen Glossen I (1879) S. 170 f., Z. 17 f.; manusscriptio handcascrip, hantkiscrip edho hantmal. Diese Stelle ist eine Fundstelle für handmal (Zeichen), aber überhaupt keine Fundstelle für unser Problemwort handmahal (Gericht).

worden[43])." Diese Gleichbedeutung wird dann durch eine Reihe von Einzelbelegen zu erweisen gesucht. Insbesondere hätten die auf den Gerichtsstätten üblichen Gerichtssäulen den Namen mal im Sinne von „Gerichtswahrzeichen" geführt.

II. Das zweite Glied ist die Gerichtstheorie, die wir noch näher zu prüfen haben, nämlich die Annahme, daß dem Sachsenspiegel allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung bekannt waren, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten. Bei diesen Gerichten sei die Gerichtssäule zugleich Ahnendenkmal und deshalb auch Wahrzeichen des gerichtbesitzenden Geschlechts gewesen[44]).

III. Das dritte Glied betrifft die Vorstellungsverbindung, die Ursache der Zusammenfügung. Herbert Meyer nimmt an, daß die Eide der Geschlechtsmitglieder durch Anlegung der Hand an die Geschlechtssäule geleistet wurden. In Erinnerung an diesen Vorgang erhielt das mal die Bezeichnung handgemal. Das handgemal[45]) „befindet sich an der Gerichtsstätte und führt seinen Namen von dem Akte der förmlichen Handanlegung daran, die bei der Eidesleistung der Geschlechtsmitglieder erfolgt". Damit ist unser Wort in die Welt getreten mit der zeitlich ersten Bedeutung (1), die Herbert Meyer, wie oben angeführt, noch im Sachsenspiegel findet. Diese Erklärung der Wortentstehung ist es, die ich als Schwurtheorie bezeichne.

IV. Von der Gerichtssäule ist dann das Wort auf zusammenhängende Vorstellungen ausgedehnt worden, auf die Gerichtsstätte (salische Extravaganten Bedeutungsstufe 2) und auf das Gericht (Jerusalemsstelle des Heliand Bedeutungsstufe 3).

V. Die Gerichtsstätte befand sich nun auf dem Herrnhofe, mit dem die Gerichtsherrschaft verbunden war. Deshalb erfolgten weitere Bedeutungsverschiebungen. Von der Gerichtssäule wurde die Bezeichnung auf den Edelhof selbst übertragen. Dadurch ergab sich die Bedeutung Edelhof oder Stammgut (Zensusstelle des Heliand, bayrische Fundstellen, Bedeutungsstufe 4). Jüngere Verschiebungen zeigt dann das Wort in der Schergenstelle und in den Flurbezeichnungen (ungewiß, Bedeutungsstufe 5).

4. Die vorstehende Bedeutungsgeschichte scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Ich hege zwei Hauptbedenken, ein sprachliches

43) S. 36.
44) S. 39—42.
45) S. 44 oben.

und ein sachliches: 1. die Worterklärung ist m. E. mit den überlieferten Wortformen nicht vereinbar; 2. die Bedeutungsgeschichte setzt die Gerichtstheorie Herbert Meyers voraus, die ich für unrichtig halte.

c) Die sprachliche Kritik.

§ 26.

1. Die Worterklärung Herbert Meyers ist schon deshalb abzulehnen, weil sie von dem Grundworte mal (Zeichen) ausgeht und nicht von dem Grundworte „mahal", wie dies m. E. geboten ist.

Herbert Meyer rechtfertigt seine Worterklärung durch die Annahme, daß die beiden Worte mahal und mal völlig miteinander „verquickt" wurden. Gemeint ist ein Vorgang, der sonst als Contamination [46]) oder angleichender Wortwandel bezeichnet wird. Da das Ergebnis bei unserem Worte immer die zweisilbige Form aufweist, so müßte der Vorgang in der Weise gedacht werden, daß das mit mal (Zeichen) gebildete Wort handmal infolge sich ständig wiederholender Verwechslungen und Mißverständnisse irrtümlich als ein von mahal abgeleitetes Wort aufgefaßt, infolgedessen nur zweisilbig gesprochen und in weiterer Folge auch zweisilbig geschrieben wurde. Genau ausgedrückt, würde der Vorgang dahin zu bestimmen sein, daß infolge des Mißverstehens des Wortes „Handzeichen" ein neues Wort „Handversammlung" gebildet wurde. Solche Vorgänge finden wir in der Tat in großem Umfange in den sogenannten Volksetymologien [47]) bei Fremdworten und auch bei veralteten, nicht mehr verständlichen Worten der eigenen Sprache.

2. Bei der Frage, ob auch die Annahme Herbert Meyers, daß jene Contamination stattgefunden hat, als möglich anzusehen ist, haben wir die Vorgänge bei der mündlichen Rede, der lebenden Sprache, und die Vorgänge bei der Anfertigung von Übersetzungen, Glossen und überhaupt bei der geschriebenen Sprache zu unterscheiden. Für die Worterklärung Herbert Meyers kommt nur die mündliche Rede in Frage. Denn wir finden schon im Heliand in der Zensusstelle die Bedeutung Stammgut und daher

---

46) H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, § 110 ff., 5. Aufl., S. 160 ff.

47) Das Lateinwort arcuballista hat wegen einer gewissen Klang- und Sinnverwandtschaft, mit der Wortverbindung Armbrust dazu geführt, daß dieses deutsche Wort gebildet wurde und zu allgemeiner Verbreitung gelangte. Aber Voraussetzung war die Sinnverwandtschaft. Näheres und zahlreiche Beispiele bei H. Paul a. a. O. § 150 ff., S. 218 ff.

eine der Endstufen der Bedeutungsentwicklung (Stufe 4). Alle vorhergehenden Wandlungsvorgänge, die Herbert Meyer braucht, müßten sich in der altsächsischen Zeit, die vor der Aufzeichnung des Heliands liegt und deshalb in schriftlosen Jahrhunderten vollzogen haben.

Gegen die Annahme einer solchen Verwechslungsbildung innerhalb der mündlichen Rede hege ich vier Bedenken.

3. Die Annahme der Verwechslung ist mir deshalb unwahrscheinlich, weil in der fraglichen Zeit die beiden Worte verschieden lauteten, das eine einsilbig, das andere zweisilbig mit einem verbindenden h-Laut. Gewiß ist mahal später zu einem einsilbigen Worte zusammengezogen worden. Aber sicher erst später, da wir sonst eben handmal und nicht die zweisilbigen Formen finden würden. Nur die Verwechslung mit einem noch zweisilbigen Worte kann es erklären, daß das Ergebnis die zweisilbige Form mit zwischenstehenden h-Laut gewesen ist. Die lautliche Verschiedenheit muß also zur Zeit der Verwechslung bestanden haben. Aber sie nimmt zugleich der Verwechslung die Wahrscheinlichkeit. Weshalb sollte man verwechselt haben? Die Volksetymologie bei Fremdworten oder unverständlich gewordenen alten Worten bietet keine Analogie. Denn das einsilbige mal (Zeichen) war kein Fremdwort, sondern die ganze Zeit hindurch üblich. Deshalb konnte ein handmal jederzeit als Zusammensetzung mit mal (Zeichen) verstanden werden.

4. Die Annahme einer Verwechslung wird ferner dadurch ausgeschlossen, daß das Wort in der mündlichen Rede nur in einem Zusammenhange auftrat, der die Verwechslung verhinderte. Deshalb gebrauchen wir heute gleichlautende Worte mit verschiedener Bedeutung in großem Umfange, ohne daß eine allgemeine Verwechslung eintritt. Wir gebrauchen z. B. heute dasselbe Wort „Gericht" für das Sozialgebilde (judicium) und für einen Speisegang (cibus). Wer dieses Wort alleinstehend, z. B. in einem Wortverzeichnisse (Vocabularium) findet, kann nicht wissen, an welche Bedeutung gedacht ist. Aber in der mündlichen Rede (und auch in der schriftlichen Darstellung) schließt der Zusammenhang das Mißverständnis aus. Das Wort Gericht habe ich mein Leben lang in beiden Bedeutungen gebraucht und von andern gehört. Von der Gefahr einer Verwechslung habe ich nicht das mindeste gemerkt. Auch nie von einer solchen Verwechslung gehört. Sie ist mir offen ge-

standen nicht recht denkbar. Auch bei mal und mahal war die Bedeutungsverschiedenheit so groß, daß der Zusammenhang Klarheit schaffen mußte. Nur bei isolierter Wahrnehmung, z. B. in Wortverzeichnissen und deshalb bei Übersetzungen, lag die Möglichkeit von Mißverständnissen vor. Aber diese Irrtumsquellen kommen ja für unser Problem der Wortentstehung nicht in Betracht. Wir dürfen nur die mündliche Rede ins Auge fassen.

5. Die Verwechslung des Grundworts kann für zusammengesetzte Worte schon durch die Determinante ausgeschlossen sein. Das bestimmende Wort ergibt auch einen Zusammenhang, der ebenso wie die Vorstellungsfolge in der Rede jedes Mißverständnis von vornherein ausschließen kann. Wer heute das Wort „Eintopfgericht" auch ohne Satzzusammenhang wahrnimmt, wird doch nicht in Versuchung geraten, an Gericht im Sinne von iudicium zu denken, ebensowenig bei dem Worte „Oberlandesgericht" an einen Speisegang. Auch bei dem Bestimmungswort hand = manus in handmal mußte die verdeutlichende Wirkung vorliegen und zwar fast in demselben Umfange wie bei den gebrauchten Beispielen. Zwischen den Vorstellungen manus und concio besteht, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine „Verbindungsfeindschaft" und umgekehrt zwischen den Vorstellungen manus und signum eine ausgesprochene Verbindungsneigung (Affinität). Unsere Wissenschaft hat sich ein Jahrhundert hindurch bemüht, handmahal als eine Verbindung von manus mit concio oder iudicium zu verstehen. Bis jetzt ohne jeden Erfolg [48]). Immer wieder schließen die Forscher aus der Vorstellung manus auf ein verbundenes Mal(Zeichen). Diese Beziehungen zwischen den Sachvorstellungen mußten auch bei unseren Vorfahren vorhanden und wirksam sein. Sie mußten es verhindern, daß ein hand-mal als handmahal verstanden wurde, während sie die umgekehrte Verwechslung geradezu herausforderte. Keine der bisher versuchten Erklärungen für Handzeichen und keine der angeblich ursprünglichen Bedeutungen ergibt die Möglichkeit einer Verwechslung mit mahal. Wenn Herbert Meyer meint, daß die Gerichtssäule deshalb hantmal genannt wurde, weil die Geschlechtsmitglieder bei dem Schwure die Hand an diese Säule anlegten, so war doch die körperliche Vorstellung ein für die Gesamtvorstellung unentbehrliches Element. Es ist nicht verständlich, wie jemand auf den Gedanken kommen konnte, diese Säule deswegen als eine Art

48) Vgl. über Versuche unten § 33.

Versammlung aufzufassen. Gerade das entscheidende Merkmal war ja nicht vorhanden. Die „Versammlung" war niemals ein Gegenstand, an den die Hände angelegt werden konnten wie an eine Säule. Solche Verwechslungen sind m. E. nicht denkbar.

6. Die Annahme, daß die zweisilbigen Formen durch ein Mißverständnis des Wortes Handzeichen entstanden sind, scheitert endlich an der Notwendigkeit eines Massenvorkommens, das durch diese Erklärung vorausgesetzt wird. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß einzelne Mißverständnisse vorkamen, so ist es doch nicht denkbar, daß sich die falsche Auffassung des Wortes in der allgemeinen Sprache durchsetzen und das richtige Verständnis völlig verdrängen konnte. Aber die Worterklärung Meyers setzt voraus, daß die Verdrängung erfolgt ist und zwar in verkehrloser Zeit bei drei Stämmen, bei Sachsen, Bayern und Franken.

7. Die Unmöglichkeit so allgemeiner Mißverständnisse würde, wie gesagt, nicht widerlegt sein, wenn sich einzelne Fälle finden sollten. Herbert Meyer hat versucht, solche Belege zu finden. Wie mir scheint ohne Erfolg. Seine Belege beziehen sich mit einer Ausnahme (Kaiserchronik), die keinen Beweis erbringt [49]), nur auf die Verwechslung der einfachen Formen mal und mahal und sind auch für dieses Thema nicht beweiskräftig.

8. Anders als bei der mündlichen Rede lag die Irrtumsmöglichkeit bei Übersetzungen, zu denen die Glossenbildung zu zählen ist. Die Beobachtung der Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter zeigt uns die große Häufigkeit von Fehlgriffen [50]). Die Übersetzung war damals sehr erschwert durch den Mangel an Lateinkenntnissen und durch das Fehlen irgendwie ausreichender Wortverzeichnisse, von Wörterbüchern im modernen Sinne gar nicht zu sprechen. Dieser Mangel an Hilfsmitteln führte bei der Übersetzung in die lateinische Sprache zu der Verwendung unpassender Äquivalente (Wurzeltreue) und bei der Verdeutschung zu einem „Erraten aus dem Zusammenhange", das oft genug mißglückte. Die

---

49) Vgl. H. Meyer a. a. O. S. 38 Anm. 4. An der fraglichen Stelle der Kaiserchronik haben verschiedene Schreiber die Vorlage verschieden verstanden und deshalb verschiedene Worte hingeschrieben. Daraus folgt noch nicht, daß einer dieser Schreiber die beiden Wortformen für gleichbedeutend hielt.

50) Diese Vorgänge habe ich in einer besonderen Schrift behandelt: „Die Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter", 1931.

Übersetzungsvorgänge bieten daher Veranlassung zu einer besonderen Art oft schwieriger Untersuchungen [51]). Die drei alten Übersetzungen, die für uns allein in Betracht kommen [52]), sind eine Übersetzung in das Lateinische, das cyrographum des Cod. Falk. [52a]) und zwei Versuche der Verdeutschung, die Verdeutschung von mundiburdium in einer Glosse zu Burchards Decretum und von testamentum in dem Windberger Psalter.

a) Im Cod. Falk. finden wir ein „cyrographum, quod teutonica lingua dicitur hantgemachele". Der Übersetzer, dessen Lateinkenntnisse sehr gering waren, hat eine Übersetzung für handmal gegeben, weil ihm eine Übersetzung für hantgemachele nicht bekannt war. Aber er hat den Bedeutungsunterschied wahrgenommen und das deutsche Wort selbst hinzugesetzt. Deshalb ist durch diesen Vorgang noch kein Beweis für Contamination in der mündlichen Rede gegeben. Die Sachbedeutung des deutschen Wortes als Heimat ergibt sich aus dem Zusammenhang [53]).

b) Größeres Interesse bietet das Übersetzungsproblem bei „mundiburdium". In einem Poenitentiale des Dekrets Burchards von Worms [54]) wird unterstellt, daß jemand seine Frau ohne Zustimmung der Eltern geraubt habe, in quorum mundiburdio tenebatur. Eine Emmeraner Handschrift bringt zu mundiburdio die Glosse handgemahele. Am Rande stehen ferner die Worte „mundicia

---

51) Meine in Anm. 1 angeführte Schrift bietet eine große Zahl von Beispielen aus verschiedenen Gebieten. Als Beispiel einer besonders umfassenden, aber auch ertragreichen Untersuchung nenne ich die Erörterung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, a. a. O. S. 254—262.

52) Die späteren Übersetzungen des Sachsenspiegels sind ohne jede Bedeutung, da sie nur Vermutungen wiedergeben, die aus dem Texte und der Glosse Johann v. Buchs geschöpft sind. Vgl. Hohmeyer, S. 9 ff.

52a) Vgl. die Fundstelle oben Anm. 23.

53) Vgl. dazu Hantgemal S. 6 ff. und S. Keller, Cyrographum und Hantgemal im Saalbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner.

54) D. Burchard I c XIX De Poenitentia. Der Tatbestand des Bußfalls wird wie folgt angegeben: „Rapuisti uxorem tuam et vi sine voluntate mulieris vel parentum, in quorum m u n d i b u r d i o tenebatur, illam adduxisti." Wenn Herbert Meyer S. 34 Anm. 3 von einer Glosse mundiburdium zum handmahal im Codex Emmeranus des Heliand redet, so ist mir eine solche Glosse nicht bekannt. Jedenfalls spricht Kauffmann, gegen den K. Meyer polemisiert, nur von der Glosse zu Burchard.

libertatis, liber a servitute". Fr. Kauffmann [55]) denkt sich den Vorgang so, daß der Glossator das Wort mundiburdium in seinem möglichen Bedeutungsumfange richtig verstanden und das Wort handmahele hinzugefügt hat, weil es den gleichen Bedeutungsinhalt hatte. Dieses erläuternde Wort sei dann wiederum durch die Randbemerkung glossiert worden. Diese Annahme, daß das Lateinwort verstanden wurde und dann die Erläuterung selbst erklärungsbedürftig erschien, ist keineswegs gesichert [56]). M. E. liegen zwei Versuche vor, das unverständliche Wort mundiburdium zu übersetzen. Die Glosse beruht auf einem „Erraten aus dem Zusammenhange". Ihr Urheber hat das ex örtlich bezogen, daher an den Raub aus der „Heimat" gedacht und den Begriff Heimat mit handgemahele wiedergegeben, „aus der Heimat der Eltern, in der sie sich aufhielt". Der Urheber der Randnotiz hat die Wurzelübersetzung versucht (Äquivalentmethode). Er sah zuerst in dem Wortteile „burdium" das deutsche „Bürde, Last" und leitete den ersten Wortteil mundi von dem lateinischen „mundus, rein, frei von" ab. Dadurch erhielt er die Gesamtvorstellung „Lastenfreiheit", die er dann lateinisch wiedergab als „mundicia libertatis" (die Reine der Freiheit) = „liber a servitute" (Vollfrei). Nach dieser Randnotiz wurde die Frau geraubt aus der vollen Freiheit der Eltern, in der auch sie lebte. Da die Deutung Kauffmanns unserem Worte eine Bedeutung unterstellt, die sonst nirgends bezeugt ist, meine Annahme aber denselben Sinn, den wir sonst finden, so verdient meine Annahme den Vorzug, auch wenn man von der Randbemerkung absieht. Rührt auch die Randbemerkung von demselben Manne her, was ich nicht beurteilen kann, so ergibt sie, daß er das Lateinwort nicht verstanden hat. Rührt die Notiz von anderer Hand her, so beweist sie doch, daß das Verständnis des Lateinworts nicht allgemein war. Aus diesen Gründen scheidet m. E. die Deutung Kauffmanns aus. Was übrig bleibt, ist ein etwas unsicherer Beleg für die Bedeutung Heimat.

---

55) Ztschr. f. d. Phil. 47, 2, S. 191 Anm. 3 und S. 194 oben.

56) Die Randbemerkung ist nicht als Erläuterung des deutschen Wortes zu denken, sondern als eine zweite Glosse zu dem Lateinworte aufzufassen. Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß handmahele damals ebenso erklärungsbedürftig erschien wie heute. Sonst wäre es nicht als Erläuterung verwendet worden. Auch ist aus der Aufnahme von „mundicie" in die Randnotiz zu schließen, daß das Lateinwort Gegenstand dieser Bemerkung war.

c) In einer deutschen Bearbeitung des Psalters, dem Windberger Psalter [57]), wird das Wort „testamentum" mit „hantgemahele" wiedergegeben [58]). Wiederum müssen wir uns fragen, wie der Bearbeiter sich den ganzen Zusammenhang gedacht und welche Vorstellung ihn dazu veranlaßte, unser Wort zu gebrauchen. Drei Möglichkeiten sind zu erwägen [59]): 1. Hat der Bearbeiter testamentum als Handzeichen aufgefaßt oder als Urkunde? [60]). Die Vorstellung Gottes als eines mit der Hand gegebenen Zeichens oder als eine Urkunde, ist m. E. unangemessen. Die Deutung stimmt nicht zu dem Worte „eröffnet" und würde bei unserem Problemworte eine sonst nicht bezeugte Kontamination voraussetzen. 2. Hat der Bearbeiter testamentum als „Handvertrag" aufgefaßt? [61]) Es ergeben sich gleichartige Bedenken. Die Vorstellung, daß Gott selbst ein Handvertrag sei, ist nicht möglich, paßt nicht zu dem Worte „eröffnet" und würde eine Bedeutung unseres Problemworts voraussetzen, die nirgends bezeugt ist. 3. Als dritte Möglichkeit bietet sich die Annahme, daß der Bearbeiter auf wirkliche Übersetzung des ihm unverständlichen Originals verzichtet und zu dem ersten Gedanken „Gott ist eine Feste (Schutzburg)" ein dem Sinne nach passendes Gegenstück gesucht hat. Dem Mittelalter war eine Zusammenstellung geläufig: „Gott ist der mächtige Schützer. Aber er ist auch der liebende Vater, der seine eigene himmlische Heimat seinen Kindern eröffnet." Deshalb lag es m. E. nahe als Gegenstück zu der Schutzburg die Heimat zu erwähnen, die dem Gottesfürchtigen eröffnet wird. Diese Lösung gibt m. E. einen angemessenen Sinn. Sie entspricht allein den Worten „eröffnet wird" und verwendet das Wort hantgemahele in derjenigen Bedeutung, die wir sonst überall finden, allerdings mit dem zu erwartenden Nebentone des Beglückenden. Deshalb ist diese Lösung den anderen vorzuziehen.

---

57) E. G. Graff, Deutsche Interlinearversionen der Psalmen, Bibliothek d. ges. d. National-Literatur 10 (1839) S. 93, Psalm 24. 14.

58) Die lateinische Vorlage hat folgenden Wortlaut: „Firmamentum est dominus timentibus eum, et testamentum ipsius ut manifestetur illis." Dies wird, wie folgt wiedergegeben: „Ein ueste ist der herro den furhtenten inen, unde daz hantgemahele sin selbes, daz iz eroffenet werde in."

59) Die Bemerkungen von Herbert Meyer über den Zusammenhang mit der Urkundenfestigung S. 31—32, ist mir nicht deutlich geworden.

60) Fr. Kauffmann a. a. O. S. 208.

61) So Schönhoff, Z. f. d. A. 49 S. 338.

Somit ergeben die drei Übersetzungen keinen Beweis für die Kontamination, sondern drei, mehr oder weniger sichere Belege dafür, daß die zweisilbige Form die Bedeutung Heimat gehabt hat. Allerdings nur im Sinne der geschichtlichen Heimat. Gott kann als die himmlische Heimat gedacht werden, die dem Gottesfürchtigen eröffnet ist, aber nicht als eine Stammburg, die sich nach Erstfolgerecht auf den Ältesten vererbt und Voraussetzung des hohen Adels ist. Ich glaube, daß jede Kenntnis einer solchen Bedeutung die Gleichstellung verhindert hätte.

9. Die Notwendigkeit von mahal auszugehen, ist ja im Grunde ganz offensichtlich. Wenn ein anderer Weg gewählt wurde, so ist das Motiv darin zu sehen, daß sich keine verständliche Verbindung von manus und concio finden ließ. Schon Homeyer hat dies erkannt [62]). Ob nicht trotzdem die Möglichkeit besteht, das Wort als Zusammensetzung mit mahal zu erklären, soll unten geprüft werden [63]). Aber darauf, ob dieser neue Weg zum Ziele führt, kommt es in diesem Zusammenhange gar nicht an. Wenn die Worterklärung nicht gelingt, so müssen wir uns mit dem unerklärten Worte abfinden. Ein non liquet ist jeder unrichtigen Erklärung vorzuziehen. Wir müssen dann eben auf die Hilfe der Etymologie verzichten und die sachliche Bedeutung des Wortes, auf die es für die Rechtsgeschichte allein ankommt, aus dem Zusammenhange erschließen. In dieser Weise bin ich früher vorgegangen und auf diesem Wege lassen sich ganz bestimmte Ergebnisse gewinnen. Die Heimatbedeutung ist m. E. durch die sachlichen Zusammenhänge so vielfach gesichert, daß sie nicht von einer sprachlichen Erklärung abhängt, sondern ihrerseits zu einer neuen Erklärung führen kann. Eine Unmöglichkeit das Wort von mahal abzuleiten, darf aber nicht dazu führen, statt mahal mal einzusetzen und dann zu erklären. Die Aufgabe, die Geschichte eines überlieferten Wortes aufzuhellen, wird nicht dadurch gelöst, daß man ein anderes Wort erklärt. Das wäre die Geschichte eines bloß gedachten Wortes, das in der lebendigen Wirklichkeit gar nicht vorhanden war.

---

62) A. a. O. S. 69 Anm. 114. Nach Homeyer entscheidet gegen die Zugrundelegung von mahal der Umstand, „daß hand in Verbindung mit concio, ungeachtet der Vieldeutigkeit jenes Wortes, doch zu keinem an sich irgend erträglichen Sinn, geschweige zu einem solchen führt, wie ihn der Heliand verlangt".

63) Vgl. unten § 33 ff.

10. Die Worterklärung Herbert Meyers scheitert schon an der Zugrundelegung von mal (Zeichen). Aber sie begegnet noch anderen Bedenken. Namentlich ist die Vorstellungsverbindung, durch die die Geschlechtssäule die Bezeichnung handmal erhalten haben soll, recht unwahrscheinlich. Sie soll die Bezeichnung deshalb erhalten haben, weil die Geschlechtsmitglieder bei ihrem hypothetischen Schwure die Hand an die Säule zu legen pflegten. Die Säule heißt somit Hantgemal wegen ihrer Eigenschaft als Schwurdenkmal. Aber das Wort Hand war nicht geeignet, den Schwurvorgang zu kennzeichnen. Gewiß wurde die Hand bei dem Schwure gebraucht, aber doch auch sonst, so ziemlich bei allen anderen „Handlungen". Bei dem Schwure mußte den Anwesenden nicht die Hand als das Kennzeichnende erscheinen, sondern der Schwur selbst, die feierliche Rede. Deshalb werden andere Gegenstände, die bei dem Schwure mit der Hand berührt werden, nicht durch die Determinante Hand bezeichnet, sondern durch den Schwur (Eidesring und Eidesstab). Die Bezeichnung Handdenkmal wäre unverständlich gewesen. Man hätte sie bezogen auf ein Denkmal, das eine Hand zeigt, nicht aber auf die Erinnerung an einen Schwur. Hätte die Sitte, die Herbert Meyer unterstellt, wirklich bestanden, so hätte man diese Säulen als Eidesmale oder Schwurmale bezeichnen können, aber nicht als Handmale. Die unpassende Benennung wäre, wenn sie je versucht wurde, im Wettkampf mit den passenderen Bezeichnungen Eidesmal oder Schwurmal wieder verschwunden. Daß wir auch diese passenden Bezeichnungen nicht finden, erkläre ich mir daraus, daß weder die Geschlechtssäule noch der Geschlechtsschwur die allgemeine Verbreitung gehabt haben, die Herbert Meyer annimmt.

d) Die Gerichtstheorie.

§ 27.

1. Herbert Meyer ist zu der Überzeugung gelangt, daß es in Sachsen allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung gegeben hat, die sich nach Erstgeburtsrecht auf jeden Schwertmagen in bestimmten Geschlechtern vererbten. An diese Gerichtsgewalten und nicht an das Amt des Schöffen habe Eyke gedacht, wenn er von der Vererbung des Schöffenstuhls redet (III 29 § 3). Die Zahl solcher Gerichte denkt sich Herbert Meyer offenbar als sehr groß. Denn alle Schöffenbaren sind Mitglieder solcher „gerichtführender" Ge-

schlechter. Der Geschlechtsälteste ist allein edel, aber die übrigen Mitglieder, die einfachen Schöffenbaren, haben Erbaussichten und insofern auch Anteil an der Geschlechtsäule, die auf der Gerichtsstätte steht, dem hantgemal [64]).

2. Die Gerichtstheorie Herbert Meyers hat mich etwas überrascht. Bisher glaubte ich die sächsische Gerichtverfassung wenigstens in ihren Grundzügen zu kennen. Das Quellenmaterial, insbesondere auch die urkundliche Überlieferung, beginnt mit der Karolingerzeit. Es ist schon für die Zeit des Rechtsbuches und erst recht für die Folgezeit ziemlich reichhaltig. Seiner Zeit habe ich alle Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf ihren Erkenntniswert für die Gerichtsverfassung durchgearbeitet. Auch das Schrifttum ist sehr umfassend. Rechtshistoriker, allgemeine Historiker und Lokalhistoriker haben sich seit langem mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung, mit den Angaben des Sachsenspiegels und mit den Ergebnissen der Urkundenforschung beschäftigt. Auch ich habe Beiträge gebracht [65]). Natürlich bestehen Meinungsverschiedenheiten. Aber über gewisse Grundzüge bestand bisher Einigkeit. Allgemein wurde angenommen, daß Eyke Schöffen auf dem flachen Lande nur in dem Grefending bei Königsbann kennt [66]), daß er dieses Gericht bei Königsbann nicht als Allodialbesitz großer Geschlechter auffaßt, sondern als ein von dem Könige herstammendes Lehen [67]), daß er als Hoch-

---

64) Vgl. a. a. O. S. 39 ff., S. 57 ff., S. 129 ff.

65) Vor allem in meinem Sachsenspiegel 1905. Der Titel „Die Stände der Freien", hätte mit Fug den Zusatz erhalten können „und ihre Gerichte". Aber auch in meinen späteren Schriften bin ich immer wieder auf die Gerichte in Sachsen zurückgekommen. Vgl. Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen, 1916, passim; ferner Standesgliederung, 1927, S. 128 ff. und zuletzt Übersetzungsprobleme (1931), S. 241 ff. (S. 223 ff.); Sonderprobleme behandeln meine Aufsätze: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge" in: Ztschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen und „Die Bannleihe im Sachsenspiegel", ZRG 37 S. 260.

66) Nach Ssp. 2 § 2 besuchen: „de scepenen (Schöffenbare) des grêven ding over achzên wochen under koninges banne." Das Urteil wird gefällt von dem Landvolke oder von den Schöffen „ab iz under koninges ban ist". I 63 § 2.

67) Vgl. die berühmte Leihestelle Landrechts III 52 § 2: „Den kuning kûset men zu richtêre uber eigen und lêhen unde uber iewelchin manis lîph. Der keiser ne mach aber in allen landen nicht sîn, unde al ungerichte nicht richten zu aller zît; dâ umme lîet her den vorsten grâveschaph unde

richter nur königliche Vasallen und Vögte anführt und daß seine Angaben über die Vererbung des Schöffenstuhls an den nächsten Agnaten (III 26 § 2) sich nicht auf die Gerichtsgewalt an Schöffengerichten, sondern auf das Amt des einzelnen Schöffen innerhalb dieser Gerichte beziehen. Die notwendige Folgerung geht dahin, daß die allodialen Gerichte Herbert Meyers dem Verfasser des Sachsenspiegels unbekannt gewesen sind. Einigkeit besteht ferner darüber, daß diese Ansicht Eykes durch das Kontrollbild, wie es sich aus den Urkunden ergibt, voll bestätigt wird. Die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter ist ja kein leeres Blatt auf der Rechtskarte, kein unbekanntes Gebiet, sondern sie ist genau durchforscht. Die Rechtskarte ist ziemlich ausgefüllt, wenn auch nicht für jedes Gebiet gleichmäßig und die Forschung hat das Bild Eykes in den oben hervorgehobenen Zügen voll bestätigt. Wir finden auf dem flachen Lande Schöffen nur in dem Gerichte bei Königsbann des Grafen und seiner Vertreter. Wir kennen die einzelnen Grafschaften, ihre Gerichtsstätten, Grenzen und ihre Unterbezirke, die Goschaften und ebenso die vorhandenen kirchlichen Immunitäten. Aber die allodialen Schöffengerichte Meyers sind von niemandem gefunden worden[68]), weder für die Zeit Eykes, auf die es vor allem ankommt, noch für eine andere Zeit[69]). Wenn Herbert Meyer mit seiner neuen Lehre recht hätte, so würden die Ergebnisse langer wissenschaftlicher Arbeit mit einem Male widerlegt sein. Wir bisherigen Bearbeiter dieses Gebietes würden genötigt sein, völlig umzulernen. Aber die Nachprüfung scheint mir zu ergeben, daß zu einer Berichtigung kein Anlaß vorliegt.

---

den grêven schultichdûm." Ich glaube mit Bestimmtheit erwiesen zu haben, daß diese Leihe sich gerade auf den Königsbann bezieht. Vgl. die fast monographische Behandlung in meiner „Gegenschrift" S. 64 ff., ergänzend Pfleghafte S. 41 ff., sowie Übersetzungsprobleme S. 242 Anm. 2.

68) Ernst Mayer hat versucht, für die Gografschaft einen allodialen Charakter zu vertreten. Vgl. darüber Ssp. S. 222 ff. und über die vermeintliche Gerichtsbarkeit der freien Herrn Ssp. S. 587, insbesondere S. 590. Aber die Schöffengerichte sind weder von Ernst Mayer noch von sonst jemandem dem Könige abgesprochen worden.

69) Für die ältere Zeit sind die Immunitätsurkunden eine wichtige Erkenntnisquelle. Gerichtsgewalten, von denen keine Befreiung erlangt wurde, haben nicht bestanden. Dieses Ausschlußurteil trifft die allodialen Schöffengerichte Herbert Meyers und zwar für die ganze Zeit von der fränkischen Eroberung an.

3. Ebenso überraschend wie der Inhalt dieser Ansicht ist ihre Begründung. Herbert Meyer erwähnt den Inhalt der bisherigen Lehre nicht. Er bringt auch für Sachsen keine ganz neuen Beobachtungen, sondern stützt sich allein auf eine neue Auslegung der bekannten Stelle des Rechtsbuchs, die von der Vererbung des Schöffenstuhls handelt. In der oben mitgeteilten Hantgemalstelle III (der Forumstelle III 26, § 2) sagt der Spiegler, nachdem er von dem Gerichte gesprochen hat, in dem das hantgemal liegt, in § 2: „hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ' ouch dingplichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wohnhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch".

4. Herbert Meyer begnügt sich mit der Feststellung: „Der Schöffenstuhl, von dem dieser (Eyke) spricht, ist nicht der Sitz des einzelnen Schöffen, sondern der D i n g s t u h l, das Gericht selbst, wie denn auch eine Handschrift des Sachsenspiegels an dieser Stelle (III 26 § 3) vom ‚dingstuel' spricht. Ein Blick in die Weistümer belehrt uns, daß Dingstuhl und Schöffenstuhl überall im gleichen Sinne gebraucht werden. So wird gelegentlich davon gesprochen, daß die Schöffen eine Handlung vornehmen, im Schöffenstuhl stehend, und anderseits spricht der eine Schöffe vom andern als von seinem Mitstuhlbruder. Damit vereinfacht sich die Auffassung der Sachsenspiegelstellen wesentlich [70])."

Diese neue Auslegung halte ich nicht für überzeugend. Eine neue Auslegung ist nur dann gesichert, wenn zwei Voraussetzungen zutreffen. Die neue Auffassung muß möglich, die bisherige Auffassung oder eine sonstige aber nicht möglich sein. Bei Herbert Meyer fehlen m. E. beide Voraussetzungen. Besonders deutlich scheint mir dies hinsichtlich der zweiten zu sein. Weshalb sollte es nicht möglich sein, unter dem „Schöffenstuhl" den „Stuhl des Schöffen" und in übertragenem Sinne sein Amt zu verstehen. Eyke kennt ja auch sonst Stühle, auf denen die Schöffen im Gerichte bei Königsbann sitzen und erwähnt auch ein Erbrecht auf diese Stühle [71]). Weshalb

70) a. a. O. S. 40 oben.

71) „II 12 § 13. Stânde sol men urtêl schelden, sitzene sol men urtêl vinden under koninges banne, manlîch upphe sîme stûle. Die aber zu den benken nicht geboren is, die sol des stûles beten mit urtêlen, eyn ander urtêl zu vindene. Sô sol yme jene den stûl rûmen, der daz êrste urtêl vant."

sollen wir die Angaben in III 26 § 2 nicht auf das in II 12 § 13 erwähnte Geborensein zu den Bänken beziehen? Meyer hat keine Gründe angeführt, ja eigentlich die Möglichkeit gar nicht verneint, sondern nur nicht berücksichtigt.

5. In Wirklichkeit besteht nicht nur die Möglichkeit der bisherigen Auslegung, sondern ihre Notwendigkeit und zwar schon wegen des Wortes dingpflichtig. Die Stelle behandelt die Dingpflicht des Schöffenbaren im Sinne von „Gericht besuchen", also ein Pflicht, deren Gläubiger der Gerichtsherr ist und deren Nichterfüllung ihm gebüßt wird. Eine solche Dingpflicht konnte und mußte für die Schöffen bestehen. Aber eine etwaige Pflicht des allodialen Gerichtsherrn, sein Gericht auch abzuhalten, konnte nicht als Dingpflicht bezeichnet werden. Ferner ist das in § 2 unserer Stelle gemeinte Gericht zuständig für eine Kampfklage gegen einen Schöffenbaren. Die Kampfklage konnte ihm Ungericht [72]) vorwerfen. Dieses Ungericht konnte aber nur unter Königsbann an echter Dingstatt [73]) gerichtet werden. Folglich ist das Gericht, wo der Schöffenbare Schöffenstuhl hat, das königliche Gericht. In einem solchen Gerichte konnte der Schöffenbare wohl das Amt des Schöffen verwalten. Aber er konnte nicht selbst Gerichtsherr sein, weil schon der König Gerichtsherr war. Die einzige Beweisstelle Herbert Meyers spricht also gegen seine Lehre. Und zu ihr tritt das erdrückende Material an sonstigen Angaben des Rechtsbuchs, an Urkunden und anderen Nachrichten.

Die Nachprüfung ergibt daher, daß die Gerichtstheorie Herbert Meyers nicht als Widerlegung der bisher geltenden Lehre über die sächsische Gerichtsverfassung zu werten ist, sondern nur als das Ergebnis einer einzigen und nicht zutreffenden Stellenauslegung.

e) Die Glosse Johann von Buchs.

§ 28.

1. Herbert Meyer legt [74]) großes Gewicht auf die Angaben der Glosse [75]) und hält es für eine „Hilflosigkeit", daß ich die Erklärungen von Buch als unzutreffend abgelehnt habe [76]).

---

72) I 63 § 1.

73) I 59 § 1. 74) S. 44.

75) Die Auszüge, die Homeyer in seiner Ausgabe des Ssp. mitteilt, lauten: 1. zu der Legitimationsstelle I (I 51 § 4): „‚Hantgemal' is de rich-

Bei der Beurteilung der Glosse haben wir die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände, die Umweltaussagen, und die von dem Verfasser vorgenommenen Erklärungsversuche zu unterscheiden. Die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände sind durchaus glaubwürdig. Wie in seinem Richtsteige zeigt sich Johann von Buch auch in der Glosse als ein Mann von umfassendem Wissen und voller Zuverlässigkeit. Dagegen sind seine Erklärungen oft mißlungen. Das ist begreiflich, weil dem Glossator Hilfsmittel fehlten. Er war über die Umwelt Eykes weniger unterrichtet, als wir es sind [77]). Ihm fehlten die allgemeinen rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, über die wir verfügen [78]). Er hat auch auf die Erforschung des Inhalts nicht diejenige Arbeit aufwenden können, welche die moderne Wissenschaft mit vereinten Kräften dem Rechtsbuche gewidmet hat. Dieses allgemeine Urteil bewährt sich auch bei den Hantgemalstellen.

2. Der Inhalt der Glosse ergibt m. E. deutlich, daß v. Buch von dem Worte hantgemal und seiner Bedeutung keine eigene Kenntnis gehabt, sondern es überhaupt nur aus dem Rechtsbuche kennen gelernt hat. Das hantgemal wird genau gesehen in dreifacher Weise erklärt, einmal als Gerichtsstätte (1), einmal als Gericht (3) und einmal als Schöffenstuhl (2). Diese drei Erklärungen widersprechen einander und zugleich dem Sinne, den Eyke mit dem Worte verbunden hat. Er kann mit seinem hantgemal weder die Gerichtsstätte noch das Gericht gemeint haben, noch den Schöffenstuhl. Das zeigt die Forumstelle (III 26 § 2) ganz deutlich. Denn das hant-

---

stat dar he geboren schepe tu is." 2. zu der Legitimationsstelle II (III 29): „hantgemal d. i. tu deme scepenstule dar he scepenbar vri af is." 3. zu der Forumstelle (III 26 § 2): „hantgemal dat is dat gerichte, dar he schepen tu is, eder wesen scolde, of daer nen neger ut sinem slechte were — darumme — dat he, eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesworen hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden." 76) Hantgemal S. 42 ff.

77) Darauf beruht der Irrtum des Glossators, daß die Schöffenbaren des Spiegels alle ein Schöffenamt bekleiden und wegen der Befähigung Schöffenbare genannt werden. Diese Auffassung ist tatsächlich unrichtig, vgl. oben S. 131. Aber sie erklärt sich dadurch, daß die Rechtsverhältnisse in der Mark zur Zeit Johann v. Buchs andere waren, als in der Umwelt Eykes (vgl. die Glosse zu II 12 § 6 und zu III 19).

78) Vgl. die Erklärung des Königsbanns und des Richtens bei eigenen Hulden, Ssp. S. 747—61.

gemal liegt in dem Gerichte, ist also nicht mit der Gerichtsstätte oder dem Gerichte identisch und man kann ein hantgemal haben ohne Schöffenstuhl. Also ist es auch vom Schöffenstuhle verschieden. Diese offenbare Unrichtigkeit beweist, daß der Glossator von demjenigen hantgemal, das der Spiegler meint, keine Kenntnis gehabt hat.

Übrig bleibt die Frage, ob nicht durch ihn ein anderer Sprachgebrauch bezeugt wird, so daß die Aussage vorliegt: „Nach meinem Wissen werden heute die Gerichtsstätten, die Gerichte und die Schöffenstühle hantgemal genannt". Eine solche Folgerung ist nicht notwendig. Der Glossator kann auch ohne ein solches Wissen eine Erklärungshypothese aufgestellt haben. Schon der Widerspruch der drei Angaben läßt dies vermuten. Noch bestimmter ist das Kontrollbild. Wir haben für die Zeit Johann v. Buchs noch viel reicheres Material an Urkunden und Berichten als für die Zeit Eykes. Eine Fundstelle für das Wort ist nicht vorhanden. Daraus läßt sich mit Sicherheit schließen, daß der in Erwägung gezogene Sprachgebrauch nicht bestanden hat.

3. An die unrichtige Hypothese des Sprachgebrauchs (= Gerichtsstätte, Gericht und Schöffenstuhl) schließt sich nun der Versuch einer Worterklärung an. Die Entstehung des Worts wird darauf zurückgeführt, daß die Schöffenbaren in diesem Gerichte mit der Hand den Schöffeneid leisten und dieser Vorgang durch ein Zeichen an dem Schöffenstuhle bekundet werde. Der Glossator erklärt die als bestehend gedachte Bedeutung von hantgemal durch die Wirkung des Handzeichens als Schwurmal. Da dieser Erklärungsversuch sich auf einen bloß gedachten, aber nicht bestehenden Sprachgebrauch bezieht, so kommt er als geschichtliches Zeugnis überhaupt nicht in Betracht.

Wiederum fragt es sich, ob nicht bei dieser Worterklärung zeitgenössische Beobachtungen verwertet sind. Das ist nach zwei Richtungen der Fall. Hinsichtlich der Schöffenvereidigung und hinsichtlich des Sprachgebrauchs, die Stühle der Schöffen als Schöffenstühle zu bezeichnen. Beide Angaben sind auch sonst bezeugt [79]) und sicher richtig.

Herbert Meyer [80]) sieht in den Angaben des Glossators eine „völlig richtige Auskunft über den Charakter des Handgemals als

79) Ssp. III 88 § 1, Richtsteig Landrechts a. 34 § 7 u. a. a. O.
80) S. 44.

Gerichtswahrzeichen". Er glaubt, daß diese Angaben geeignet sind, die Richtigkeit seiner eigenen Geschichtsvorstellungen zu beweisen.

Auch der zweiten Ansicht kann ich nicht zustimmen. Im Gegenteil. Die zeitgenössischen Angaben der Glosse, die allein glaubwürdig sind, widersprechen dem Grundgedanken Meyers, seiner Säulentheorie. Die Übereinstimung beschränkt sich auf den mißglückten Teil, auf den Lösungsgedanken der Worterklärung.

a) Ein Grundgedanke Meyers ist doch der, daß hantgemal die Gerichts- und Geschlechtssäule bezeichnet. Der Glossator kennt diese Bedeutung nicht. Aus seinen Angaben geht hervor, daß ihm von dem Bestehen einer solchen Säule und der Eidesleistung auf diese Säule gar nichts bekannt ist. Sonst hätte er nicht das Wort hantgemal auf die Handzeichen am Schöffenstuhl bezogen. Auch der Richtsteig erwähnt die Säule nicht, sondern läßt die Schöffen zu der Bank schwören [81]). Deshalb ist Johann v. Buch ein glaubwürdiger Zeuge dafür, daß die Säulen Herbert Meyers zur Zeit des Glossators unbekannt waren.

b) Ein zweiter Grundgedanke Herbert Meyers ist die Gerichtstheorie auf Grund der Annahme, daß man seine allodialen Gerichte als Schöffenstuhl bezeichnet habe. Aber die Glosse bezeugt, daß dieses Wort den Stuhl des Schöffen bezeichnete. Die hohen Privatgerichte sind Johann v. Buch in der Glosse wie in seinem Richtsteige ebenso unbekannt wie jedem anderen Zeitgenossen, von dem eine unmittelbare oder mittelbare Äußerung über die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter vorliegt.

4. Die Übereinstimmung zwischen Herbert Meyer und der Glosse beschränkt sich auf den „Lösungsgedanken der Schwurtheorie", auf die Meinung, daß das Wort hantgemal zu dem Zwecke gebildet worden ist, um die Vorstellung „Schwurmal" auszudrücken. In diesem Gedanken ist Johann v. Buch allerdings ein Vorläufer von Herbert Meyer. Deshalb stehen wir vor der Frage: Welchen Erkenntniswert kann die Ansicht Buchs für uns haben? Der Glossator kommt natürlich bei dieser Frage nicht als zeitgenössischer Zeuge in Betracht. Denn die Wortentstehung muß sich eine Reihe von Jahrhunderten vor seiner Zeit vollzogen haben (Heliand). Kann er als Sachverständiger gelten? Auch das ist zu verneinen. Ihm fehlten diejenigen Hilfen, über die wir verfügen, die moderne Sprachwissenschaft, die Kenntnis, daß dem fraglichen Worte ein

81) Vgl. die Anführung oben Anm. 79.

altsächsisches handmahal vorausgegangen ist und das Wissen um die außersächsischen Belegstellen. Infolge des Fehlens dieser Hilfen, mußte der Glossator, ohne daß ihm ein Vorwurf zur Last fällt, die typische Verwechslung begehen, die auch Herbert Meyer begangen hat. Er mußte das Grundwort mal als „Zeichen" auffassen. Diesen Fehler hat er auch begangen. Die Folge war ein zweiter Fehler, die Wahl des Schwurgedankens. Durch diese Einsicht verliert sein Versuch für uns den Erkenntniswert. Die Beobachtung, daß Johann v. Buch unter entschuldigenden Umständen eine falsche Worterklärung gegeben hat, ist für uns kein Grund, diesen Fehler trotz reicherer Hilfsmittel zu wiederholen.

§ 29.

Die vorstehende Untersuchung gestattet eine abschließende Kritik an der Handgemaltheorie Herbert Meyers, soweit sie Sachsen betrifft.

1. Für die Erläuterung des Sachsenspiegels verliert die Säulentheorie schon durch die Unzulässigkeit der Worterklärung ihre Stütze. Herbert Meyer hat ja kein unmittelbares Zeugnis für die Benennung der Säule als handgemal beigebracht. Seine Erkenntnis beruht nur auf der Notwendigkeit dieser Bedeutung als Stufe auf dem Wege zur Entstehung unmittelbar gesicherter Bedeutungen. Ist die ganze Worterklärung unzulässig, so ist auch die Säulenbedeutung beweislos.

Durch die Nichtexistenz der allodialen Schöffengerichte wird ferner die Deutung Herbert Meyers positiv ausgeschlossen. Wenn es jene Gerichte edler Herrengeschlechter gar nicht gegeben hat, diejenigen Gerichte, die allein von den Schöffenbaren besucht wurden, königliche Gerichte waren, so kann ein etwaiges Gerichtswahrzeichen nicht zugleich Geschlechtswahrzeichen gewesen sein. Es kann keine Bedeutung für die Legitimation des Schöffenbaren gehabt haben und deshalb in den Legitimationsstellen nicht gemeint sein.

Aus diesen Gründen kann das Wort hantgemal des Sachsenspiegels nicht die Säulenbedeutung gehabt haben. Wir müssen einen anderen Sinn annehmen. Die Erwägungen, durch die ich die Bedeutung Heimat erschlossen habe, sind nicht erschüttert worden und bleiben maßgebend.

2. Durch die erzielten Ergebnisse wird auch der ständischen Theorie Herbert Meyers die Grundlage entzogen.

a) Die Annahme eines ständischen Vorzugs des Ältesten setzt das Bestehen eines erbrechtlichen Vorzugs voraus. Ernst Mayer hat die Annahme, daß ein solcher Vorzug in der Tat bestanden habe, für alle deutschen Stämme vertreten, aber für Sachsen bestimmtere Zeugnisse vermißt. In diese Lücke ist Herbert Meyer mit der Annahme der nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Schöffengerichte und Handmalgüter getreten. Aber diese Ergänzung hat sich als unmöglich erwiesen. Es bleibt bei dem Fehlen eines Erbvorzugs.

b) Die Annahme eines Standesvorrechts der Erstgeborenen scheitert nicht nur an dem Fehlen des Erbvorzugs, sondern auch an den durchaus widersprechenden Nachrichten über die sächsischen Standesverhältnisse. Das Problem liegt ähnlich wie bei der Gerichtsverfassung. Auch die sächsischen Standesverhältnisse des Mittelalters sind im Schrifttume eingehend untersucht worden. Es ist nicht gerecht und auch nicht vorsichtig, wenn Herbert Meyer ohne genauere Prüfung dieses Schrifttums eine umstürzende Lehre aufstellt. Da ihre Grundlage beseitigt ist, so glaube ich auf eine Kritik seiner Lehre für die ganze Zeit verzichten zu dürfen. Weil ich aber in den beiden ersten Teilen dieser Untersuchung die altsächsische Standesgliederung erörtert habe, so will ich noch den Widerspruch der neuen Lehre mit den Nachrichten dieser Zeit etwas näher hervorheben.

Zweiter Abschnitt.

Die sächsischen Stände der Karolingerzeit.

§ 30.

1. Herbert Meyer kommt zu dem Ergebnis, daß nur der Geschlechtsälteste „der Edle" ist, „der durch seinen Beruf als Geschlechtshäuptling in den Besitz des Ahnenhofes (ethel) samt dem Ahnengrab aus der Reihe der anderen Geschlechtsmitglieder weit herausgehoben wird". Es sei kein Zufall, daß im konservativen England „noch heute das jeweilige Familienoberhaupt der Lord oder der Earl ist. Er, der Geschlechtsälteste, der Senior, ist der Edle, alle anderen Mitglieder seines Geschlechts sind nicht adlig". „Nur diese Auffassung, daß der Edle das Oberhaupt eines ge-

meinfreien Geschlechts ist, bietet eine Erklärung für die Tatsache, daß von Anbeginn an nach allen Nachrichten, die wir über das Ständewesen der Germanen haben, die ‚nobiles' aus dem Stande der Freien aufragen, aber doch ihm angehören, daß dem Blute nach als Abkömmlinge eines ‚adal' alle Freigeborenen Edelinge sind und daß es also keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien gibt, mit einziger Ausnahme vielleicht der königlichen Geschlechter bei einigen Stämmen."

Auf das Verkennen dieses Zusammenhangs wird auch meine eigene Ständetheorie zurückgeführt: „So hat Philipp Heck angenommen, daß die Edelinge (nobiles) in Wahrheit die Freien seien; da er in ihnen einen selbständigen Geburtsstand sieht, war er genötigt, die unterhalb der nobiles stehenden ‚ingenui' oder ‚liberi' als Minderfreie zu deuten."

2. Dieser Bericht über die Ständekontroverse und über meine eigene Ansicht, hat mich fast ebenso überrascht wie die Gerichtstheorie. An Bemühungen, meine Ansicht klarzustellen, habe ich es nicht fehlen lassen und doch muß ich es erleben, daß ein hervorragender Rechtshistoriker, wie Herbert Meyer, den Inhalt und den Aufbau meiner Lehre gründlich mißverstanden hat. Die „Tatsache", in der Herbert Meyer den Grund der Streitfrage sieht, die Einstellung aller Freigeborenen in den Begriff Edeling ist mir bisher im Schrifttume überhaupt nicht als Ansicht begegnet. So viel ich sehe, ist Herbert Meyer ihr einziger Vertreter. Die ältere Ansicht, der ich seiner Zeit entgegentrat, war eine ganz andere. Sie sah in den Edelingen die ausschließliche Bezeichnung eines Vorrechtstandes und nahm nur für das lateinische nobilis, aber nicht für Edeling, die Ausdehnung auf weitere Kreise „angesehener" Leute an. Die umfassendere Bedeutung von Edeling ist zuerst von mir vertreten worden, aber niemals in dem Umfange, den Herbert Meyer als Tatsache behauptet. Nur die Altfreien sind nach meiner Überzeugung Edelinge im Rechtssinne gewesen, nicht die zahlreichen Freigeborenen, die von ihren Vorfahren her unfreier Abkunft waren. Diese Freigeborenen habe ich immer zu den Frilingen gerechnet. Meine Ansicht über die Frilinge ist gar nicht als Reflex aus meiner Deutung der Edelinge entstanden. Ich habe meine Lehre immer auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltspunkte gestützt und zwar in erster Linie auf drei Gruppen: Einmal auf die Gesamtbilder, welche sich auf den Unterschied der

beiden Stände beziehen, dann auf zwei Teilbilder, auf besondere Nachrichten über den Friling und auf besondere Nachrichten über den Edeling [82]). Die Frilingsnachrichten zerfallen in Zeugnisse über die Wortbedeutung, die „Frilingsstellen" und in Nachrichten über die rechtliche und soziale Stellung, „die Libertinenzüge der Frilinge". Diese Frilingsnachrichten habe ich von Anfang an als besonders wichtig betont, in meinen Gemeinfreien [83]), in meinem Sachsenspiegel [84]), in den friesischen Ständen [85]) und in meiner Standesgliederung [86]). Auch bei der Zusammenstellung von Anhaltspunkten habe ich auf die Unabhängigkeit dieser Erkenntnisgründe hingewiesen [87]). Die Behauptung, daß meine Auffassung der Frilinge nur ein Reflex aus meiner Auffassung der Edelinge sei, ist allerdings schon von Richard Schröder aufgestellt worden [88]). Aber ich habe sofort und immer wieder mich gegen dieses Mißverständnis gewehrt [89]). Auch Herbert Meyer gegenüber kann ich meinen Widerspruch nur wiederholen. Wer meine Deutung der Frilinge als bloßen Reflex aus meiner Deutung der Edelinge auffaßt, hat den Aufbau meiner Ansicht überhaupt nicht verstanden. Das Mißverständnis Herbert Meyers ist um so mehr zu bedauern, als es ihm die Bahn zu seinem Irrtume eröffnet hat. Wer von den Frilingsnachrichten, die ich z. B. in meiner Standesgliederung a. a. O. zusammengestellt habe, überhaupt Kenntnis nimmt, kann nicht auf den Gedanken verfallen, die ehelichen, aber nachgeborenen Söhne eines Edelings unter die Frilinge einzustellen.

3. Das Ergebnis, das diese Mißverständnisse und das unkritische Vertrauen auf Ernst Mayer gezeitigt haben, ist die Theorie der Blutgemeinschaft zwischen Edeling und Friling, eine Vorstellung

---

82) Vgl. Standesgliederung: 1. Die Gesamtbilder § 5 (Widukind, Rüstringer Kommentar, Heerfluchtstelle); 2. Die Frilingsnachrichten, § 6 u. § 7; 3. Die Edelingsnachrichten, § 8 u. § 9.

83) Die deutschen Bezeichnungen: b) Friling § 8 S. 46—59 u. §§ 48—50 „Die Libertinenzüge der Frilinge" S. 323—43.

84) S. 518—19, S. 683 ff.

85) § 16 S. 189—201.

86) § 6 S. 30—41 (Frilingsstellen) und § 7 S. 41—48 (Die Libertinenzüge der Frilinge).

87) Gemeinfreie S. 353 oben, Standesgliederung S. 20, S. 100 ff.

88) ZRG 34 S. 363.

89) Ssp. S. 683, Fries. Ständ. S. 53, 63, 218, zuletzt und besonders nachdrücklich Standesgliederung S. 20.

der altsächsischen Standesgliederung, die zu den sichersten Nachrichten in einem, ich möchte sagen, konträren Gegensatze steht. Ich will mich mit zwei Gegenüberstellungen begnügen.

a) Nach dem früher mitgeteilten Berichte Widukinds [90]) unterscheiden sich die Edelinge und Frilinge durch ihre Abkunft (genere). Die Standesmitglieder stammen von Vorfahren ab, die schon zur Zeit der Eroberung verschiedenen Standes waren. Von Güterbesitz oder Gerichtsherrschaft der Edelinge wird nichts erwähnt. Jeder Nachkomme der altfreien Sachsen ist Edeling, auch wenn er solchen Besitzes entbehrt. Diese Abkunftverschiedenheit ist mit der Blutgemeinschaft Herbert Meyers nicht zu vereinigen. Nach Herbert Meyer sind auch die nachgeborenen Söhne eines Edelings Frilinge, obgleich sie dieselben Vorfahren haben wie der erstgeborene Bruder. Sie werden aber Edelinge, sobald sie durch den Tod des Stammgutbesitzers zur Erbfolge berufen werden, obgleich sich natürlich ihre Abkunft nicht ändert. Die Sachkenntnis und die Zuverlässigkeit Widukinds steht außer jedem Zweifel. Deshalb widerlegt schon dieses Zeugnis die Ansicht Herbert Meyers.

b) Der Edelhof mit hoher Gerichtsbarkeit, von dessen Besitz nach Herbert Meyer die Eigenschaft als Edeling abhing, war nach Meyer nur den Schwertmagen zugänglich, nicht den Frauen. Es gab also nur männliche Edelinge. Das würde auch dem englischen Rechte entsprechen. Die Tochter des Titelträgers gehört ebenso nur der gentry an, wie die nachgeborenen Söhne. Aber die altsächsischen Quellen zeigen auf den ersten Blick das Gegenteil. Es gab edle Frauen. Der nach Widukind wichtigste Schriftstellerbericht, die Erzählung Rudolfs von Fulda [91]), bezeugt, daß nach dem sächsischen Gesetze ein jeder Stand nur unter sich heiraten sollte. Wie konnten die Edelinge dieses Gebot erfüllen, wenn zu dem Stande nur Männer gehörten? Nach demselben Bericht wurde ein Friling mit dem Tode bestraft, der eine Edelingsfrau heimführte. Welchen Sinn hätte diese Vorschrift gehabt, wenn es überhaupt keine Edelingsfrauen gab? Es ist daher klar, daß diejenige Standesgliederung, der Herbert Meyer allgemeine Geltung bei den germanischen Stämmen zuschreibt, zunächst in Sachsen nicht bestanden hat. Aber sie findet sich auch sonst nirgends. Alle Stämme kennen edle Frauen (natürlich im Sinne von Altfreien).

90) Vgl. oben S. 20.
91) Vgl. oben S. 21.

4. Die Gegengründe ließen sich häufen. Mit einem leichten Staunen liest der Forscher, der sich mit der Ständegeschichte beschäftigt hat, daß es „keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien“ gegeben habe. Das Staunen wird durch die Erinnerung an die Quellenstellen aller Gebiete verursacht, in denen von einem nobile genus, einer parentela ingenua, einem nobile stemma und in anderen Worten von edlen Geschlechtern die Rede ist. Solche Stellen finden sich in Gesetzen [92]), Formeln, Urkunden und den erzählenden Quellen, Chroniken, Klostergeschichten und Heiligenleben. Die Meinung, daß es keine edlen Geschlechter im Rechtssinne gegeben habe, steht mit den Grundgedanken und Wertideen unseres Volkes in nicht vereinbarem Widerspruche [93]).

5. Mit derselben Bestimmtheit wie für Sachsen sind die Lehren von Ernst Mayer und Herbert Meyer von dem Erb- und Standesvorzuge des Sippenhaupts auch für das friesische Recht auszuschließen. Hinsichtlich der Standesverhältnisse kann ich auf meine früheren Arbeiten [94]) verweisen. Dagegen will ich kurz auf die Beweise E. Mayers für den Erbvorzug eingehen, über die ich mich noch nicht geäußert habe. Ernst Mayer gibt zu, daß die ausführlichen Darstellungen des Erbrechts, die wir aus den Ommelanden besitzen, einen solchen Vorzug nicht erwähnen. In Wirklichkeit schließen sie sein Bestehen aus und zu dem gleichen Schlusse führen für ganz Friesland die allgemeinen Landrechte VI und XV. Mayer sagt, daß trotzdem das frühere Bestehen aus vier Nachrichten „besonders deutlich“ hervorgehe, nämlich aus dem Vorkommen des friesischen „ethel“, aus der Prozeßvertretung des Hausältesten, aus der „Heerfluchtstelle“ und aus einer Vorschrift des Westerwolder Landrechts. Die Nachprüfung dieser vier Belege ergibt m. E., daß keiner von ihnen auch nur eine leise Wahrscheinlichkeit erbringt.

1. An erster Stelle will ich auf einen Begriff eingehen, der immer wieder falsch verstanden wird und in eine Untersuchung über Hand-

---

92) Auch für Sachsen fehlt der gesetzliche Beleg nicht. In c. 18 der Capitulatio wird statt nobilis die Wendung gebraucht „si de nobili genere fuerit“.

93) Weitere Gründe, die gegen Herbert Meyer ins Gewicht fallen, finden sich angeführt Standesgliederung § 16 (Ernst Mayer) und § 17 Nr. 1 (Stammgutstheorie).

94) Vgl. für die Karolingerzeit zuletzt „Die Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 107 ff. und für die spätere Zeit „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit“, 1907.

gemal hineingehört. Dieser Begriff ist das friesische „ethel". Bei den beiden genannten Schriftstellern begegnet der alte Irrtum, daß man unter ethel besondere Adelsgüter verstanden habe, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten und eine ständische Bedeutung hatten, wie vermeintlich das sächsische hantgemal. Dieser Irrtum ist längst widerlegt [95]). Das friesische ethel hat allerdings dieselbe Bedeutung wie hantgemal. Es ist nämlich gleichfalls ein Wort für „Heimat", wenn auch von einem anderen Grundworte abgeleitet. Es kommen nur zwei Fundstellen in Betracht, eine friesische „Legitimationsstelle" [96]) und die „Herfluchtsstelle", auf die wir unten zurückkommen. An der ersten Stelle finden wir den allgemeinen Heimatbegriff, an der zweiten Stelle die Bedeutung Heimaterde. Jeder Friese muß ein ethel haben, denn er kann sich bei Rückkehr aus der Verschollenheit nur durch die Kenntnis des ethel legitimieren. Nach der zweiten Stelle ist jeder wehrfähige Friese zur Landwehr verpflichtet und die Landwehr wird bezeichnet als Verteidigung des ethel. Das ethel ist an keiner der beiden Stellen ein besonderes Gut, ein Grundstück, und ist schon deshalb dem Rechte der Erstgeburt nicht zugänglich gewesen.

2. Auf die Prozeßvertretung des Hausältesten legt E. Mayer besonderes Gewicht. Sie hat auch frühere Forscher, z. B. v. Amira, sehr beschäftigt. Eine Prozeßvertretung durch den Hausältesten würde im Falle ihres Bestehens noch nicht das Erstgeburtsrecht beweisen, wie dies Mayer meint. Aber dieser Fall ist überhaupt nicht gegeben. Die Prozeßvertretung hat in Wirklichkeit gar nicht bestanden, sondern ist nur eine Hypothese, die friesische Abschreiber aufgestellt haben, um eine Textkorruptel, die sie für echt hielten, zu erklären.

Die Prozeßvertretung findet sich ganz allein in zwei friesischen Texten des Jus vetus frisicum, in E I und in H II, in der Einleitung zu den Landrechten V und XXI. In keiner anderen friesischen Quelle wird eine solche Prozeßvertretung durch den Hausältesten erwähnt, so oft und ausführlich uns auch der Rechtsgang und die Beantwortung der Klage geschildert wird. An den beiden erwähn-

---

95) Vgl. die ausführliche Erörterung Gemeinfreie S. 432 ff.

96) Der Friese, der nach langer Abwesenheit aus der Fremde zurückkehrt, kann sein Erbe nur beanspruchen, „si potuerit cognoscere ethel et proprios agros" usw. Wieder begegnet uns das Wissen und wieder fehlt die lateinische Übersetzung. Vgl. Küre 14.

ten Stellen wird auf Herausgabe von Land geklagt. Die Verteidigung wird in LandR V auf Kauf von einem Pilger, in LandR XXI auf Erbgang gestützt. Die Antwort wird wörtlich mitgeteilt und in beiden Stellen dem Ältesten des Hauses in den Mund gelegt[96a]). Aber diese Angabe der Texte hat dem Rechtsleben nicht entsprochen. Im Rechtsleben hat der Beklagte selbst geantwortet. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Antwort. Wenn der Hausälteste gesprochen hätte, so müßte er von dem Käufer oder dem Erben in der dritten Person geredet haben. Aber die Antwort weist in allen Texten die Ich-Form auf. Folglich hat in Wirklichkeit der Beklagte selbst geantwortet, der Käufer oder der Erbe. Diese Beobachtung ist vollkommen durchschlagend und genügt, die Prozeßvertretung durch den Hausältesten aus der friesischen Wirklichkeit auszuscheiden. Es liegt nur eine Erfindung der Schreiber vor.

Der Anlaß zu der Erfindung und ihre Entstehung wird durchaus verständlich, wenn man mit der Quellenkritik einsetzt und die verschiedenen Textformen chronologisch ordnet. In der Überlieferung der gemeinfriesischen Rechtssammlung ist, wie ich bei anderer Gelegenheit nachgewiesen habe[96b]), der Lateintext das Original. Die friesischen Texte sind alle Übersetzungen und Übersetzungsabschriften. In dem Lateintexte fehlt bei beiden Landrechten jede Einleitung. Es liegt nur die nackte Formel der Klagebeantwortung vor, und zwar in der Ichform. Die Übersetzer haben eine Einleitung hinzugefügt. R. hat richtig gearbeitet: Der Übersetzer legt die Antwort dem Beklagten in den Mund und bezeichnet ihn mit dem für diesen Begriff üblichen Worte „halder". In W. ist nun infolge eines Hör- oder Schreibfehlers das h fortgefallen und aus halder das ganz unverständliche Wort „alder" geworden. E I hat das Wort übernommen, auf eine Beziehung zum Lebensalter geraten und da-

---

96a) Als Beleg will ich das LandR V aus E I in dem wesentlichen Teile nach v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Rqu) S. 50 mitteilen. Der Text lautet: „tho huamsa ma lond askath, forth steppe ther alder, ther anda huse heldest se, ande quethe: ‚Thet lond, ther thu mi umbe to tinghe lathast, and to mi ascast, thet capade ic et ene rumfara; and hi ferde inur berch fel and flasc, and thet fia ther mithe'." Bei der Bezeichnung der friesischen Texte mit Buchstaben folge ich der Übung von Richthofens (E = Emsigo, H = Hunsigo, R = Rüstringen, W = Westerlauwers).

96b) Übersetzungsprobleme S. 33 ff.

her durch den Relativsatz erläutert, „der des Hauses Ältester ist". H. II hat diese Ansicht gebilligt, das Wort alder überhaupt gestrichen und durch den Inhalt der Erläuterung ersetzt. Auf diese Weise ist m. E. die Nachricht über Prozeßvertretung entstanden. Aber wie dem auch sein mag, die Ichform der Antwort stellt außer Zweifel, daß eine Schreiberhypothese vorliegt und kein Zeugnis für eine bestehende Rechtsübung.

3. In der Heerfluchtstelle[97]) wird der Fall gesetzt, daß von zwei (Variante: „drei") Brüdern einer das Land verteidigt und der andere (Variante: „die anderen") flieht. Dann wird angeordnet, daß der Flüchtige (Variante: „die Flüchtigen") das Recht auf Erbschaftsteilung verliere. Die Worte lauten: „nen delschip with sine broder (Variante: neen deel with thyne yongste broder). Diese Vorschrift läßt als normalen Rechtszustand die Teilung unter Brüdern, also die Simultansukzession, erkennen. Sie schließt eine Einzelerbfolge des Erstgeborenen mit voller Bestimmtheit aus. Merkwürdigerweise sieht das E. Mayer nicht ein. Er zieht aus dieser Vorschrift vielmehr den Schluß, daß der fliehende Bruder bei Unterbleiben der Flucht nicht nur Miterbe, sondern Alleinerbe geworden wäre. Der klare Inhalt ergibt das Gegenteil.

4. Als vierter Beweis für das Erstgeburtsrecht des Adels erscheint bei Mayer das Westerwolder Landrecht: „Unmittelbar bezeugt ist das Vorrecht des Ältesten auf die Hofstätte im Westerwolder Landrecht I, § 1, § 24"[97a]). Diese späte Nachricht (1470), die m. E. auch nicht friesisch ist, weist allerdings das Haus dem ältesten Sohne zu, bezieht sich aber nicht auf Adelsgüter und nicht auf die gesetzliche Erbfolge, sondern enthält eine Sollvorschrift für die „bäuerliche Gutsübergabe". Sie ist daher nicht geeignet, das Erstgeburtsrecht als Standesmerkmal eines Hochadels zu beweisen.

Nach der Meinung von Ernst Mayer soll durch diese 4 Nachrichten der Erbvorzug des Erstgeborenen für Friesland „besonders deutlich" hervortreten, viel deutlicher als etwa für Sachsen. Nach meiner Ansicht ist das Nichtbestehen dieses Vorzugs für beide Gebiete gleich sicher.

97) Vgl. über diese von mir immer wieder besprochene Stelle, Fries. Ständ. S. 191 ff., S. 193 ff., Standesgliederung S. 29 und zuletzt Übersetzungsprobleme S. 208, 209. Die Angabe findet sich in einer älteren Fassung (Fivelgo) und in einer jüngeren (Jurisprudentia Frisica), die ich im Texte als Variante zitieren will.

97 a) Rqu S. 260, Z. 27. Die Überschrift lautet: „Von Latinge der guederen."

Dritter Abschnitt.

Die außersächsischen Fundstellen, insbesondere die salischen Extravaganten.

§ 31.

a) Die bayrischen Fundstellen.

1. Außer den besprochenen sächsischen Fundstellen sind vorhanden 8 (9) bayrische Fundstellen außer den beiden Glossen, die oben [98]) erörtert wurden, dann die salischen Extravaganten, deren Zugehörigkeit bestritten ist. Die bayrischen Stellen habe ich früher eingehend besprochen [99]). Diese Ausführungen muß ich in jeder Einzelheit auch Herbert Meyer gegenüber aufrecht erhalten. Die Verschiedenheit unserer Ergebnisse beruht zum Teil auf einer abweichenden Beurteilung der Übersetzungsprobleme (Vorbehaltstellen), zum größeren Teil aber darauf, daß Herbert Meyer bei der Auslegung der einzelnen Stellen diejenigen besonderen Bedeutungen außer acht läßt, welche den Worten nach der Übung der damaligen Zeit in der fraglichen Gegend zukommen, und ebenso diejenige Übersetzungstechnik, auf der diese Lateinquellen beruhen. Herbert Meyer behandelt jeden nobilis vir als einen Edelherrn, obgleich das deutsche Äquivalent, das Wort Edeling, in der Sprache der damaligen Umwelt jeden Altfreien bezeichnete, auch den Bauern [100]). Er erklärt den nobilis viri mansus bei Giselbach, den der Graf von Falkenstein als sein Handgemal bezeichnet, für einen Herrenhof, Edelhof, obgleich „nobilis viri mansus" nach dem Sprachgebrauche jener Umwelt ein Hufmaß ist, eine Hufe bezeichnet, in dem Umfange, wie sie die vollfreien Bauern haben [101]),

98) Vgl. oben S. 141 ff.

99) Vgl. Hantgemal, die Falkensteiner Stelle S. 6—19, die Genesisstelle S. 19—23, die Schergenstelle S. 23—28, die Vorbehaltsstelle S. 25—39. Auf die Genesisstelle bin ich noch später zurückgekommen, Übersetzungsprobleme S. 150.

100) Vgl. die wiederholten Ausführungen, Gemeinfreie S. 80 ff., Hantgemal S. 19 ff., Standesgliederung S. 167—175.

101) Vgl. Hantgemal S. 18 Anm. 1. Ein nirgends als besonders wichtig gekennzeichnetes Tauschgeschäft umfaßt „nobilium virorum hobas 12", ein anderes „nobiles hobas 18", die alle dem Bistum gehört hatten. Die Lage der einzelnen Hufen wird nicht angegeben. Diesen hobae nobilium virorum entspricht der mansus nobilis viri in Giselbach. Aber die Art der Aufzählung beweist, daß an Bauernhufen gedacht ist und nicht an 12 und 18 Edelhöfe mit Gerichtshoheit.

so daß es sich in Giselbach um einen Bauernhof handelt. Wir beide lesen die Urkunden gleichsam unter Benutzung verschiedener Sprachen und finden deshalb verschiedene Inhalte. Herbert Meyer ist über meine Belege hinweggegangen. Unter diesen Umständen glaube ich mich darauf beschränken zu können, die Notwendigkeit einer Auslegung nach dem Sprachgebrauche der Umwelt zu betonen und auf meine Belege zu verweisen [102]).

b) Das anthmallum der salischen Extravaganten.

1. Die salischen Extravaganten [103]), die für uns in Frage kommen, sind ein Weistum, das in Italien von einem Italiener für

---

102) Zu der Falkensteiner Stelle will ich noch eine Ergänzung hinzufügen: Die Hantgemalnotiz schließt mit den Worten a. a. O. S. 11: „et hoc idem cygrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere." Ich hatte die Worte in Hantgemal S. 40 nicht bestimmt gedeutet und will dies nachholen, da ich mich davon überzeugt habe, daß nur die Gemeinschaft einer geschichtlichen Heimat gemeint sein kann. Man hat die Gemeinschaft teils als Blutgemeinschaft, teils als Ganerbschaft aufgefaßt. Aber beide Deutungen scheitern, abgesehen von sonstigen Gegengründen, an dem Fehlen irgendwie bezeichnender Worte, an dem Verlaufe der Vorstellungskette und an dem Nachdrucke, mit dem die Identität betont wird (hoc idem). Bei einer Blutgemeinschaft wäre die Einheit des Herkunftsortes ebenso selbstverständlich gewesen, wie bei einer Ganerbschaft die Einheit des Gemeinschaftsobjekts. Bei der bloß geschichtlichen Heimat war eine Identität bei nichtverwandten Geschlechtern zwar möglich, aber selten und deshalb erwähnenswert. Die geschichtliche Heimat hörte nicht auf, wenn der Stammhof in fremdes Eigentum überging. Auch nicht, wenn noch weitere Eigentümer folgten. Deshalb konnte es vorkommen, daß in der Erinnerung mehrerer miteinander nicht verwandter Geschlechter derselbe Hof als der letzte geschichtlich bekannte Ursprungsort der Sippe galt. Ein solcher Fall konnte vorkommen, aber er war ungewöhnlich und deshalb der Aufzeichnung würdig. Er konnte auch ein Gefühlselement auslösen. Ein Mann konnte mit einem gewissen Stolz dessen gedenken, daß aus demselben Bauernhofe, dem sein eigenes Geschlecht entstammte, noch zwei andere, nichtverwandte, aber angesehene Sippen ihren Ursprung ableiteten.

103) Homeyer, „Heimat" S. 54 ff. Sohm, „Altdeutsche Rechts- und Gerichtsverfassung" S. 316 ff., van Helten, „Zu den malbergischen Glossen" usw. Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. 25 S. 510 ff. (1900). Alois Meister, „Zur Deutung des Hantgemal", in: Arch. f. Kulturgeschichte IV S. 395 ff. (1906). Schönhoff, „Handgemal und Schwurbrüderschaft", ZfdA 49 S. 331 (1908). S. Keller, „Hantmahal und Anthmal-

Italiener erstattet worden ist[104]) und das sich vorzugsweise mit der Anwendung des salischen Rechts auf die Verhältnisse der in Italien weilenden Franken beschäftigt. Die Quelle gehört in das 9. Jahrhundert. Das Weistum ist uns nur teilweise erhalten. Der Eingang und Anfangskapitel fehlen. Der erhaltene Teil beginnt mit den beiden Kapiteln, in denen das Wort anthmallum vorkommt, dessen Identität mit hantmallum allerdings bestritten ist.

2. Die beiden Kapitel[105]) behandeln einen Freiheitsprozeß, in dem der als unfrei in Anspruch genommene Beklagte sich erbietet, den Beweis seiner Freiheit in seiner Heimat zu erbringen[106]). Es werden zwei verschiedene Prozeßgestaltungen im Streitgerichte unterschieden, nämlich der Fall der Bürgenstellung (c. 1) und der Fall, daß kein Bürge gestellt werden kann (c. 2). In diesem zweiten Fall wird der Beklagte dem Kläger zur Vorführung überant-

---

lus", ZRG 30 S. 234 (1909). Fr. Kauffmann, „Aus dem Wortschatze der Rechtswissenschaft", ZfdPhil., 47 S. 187 ff. (1916). Andr. Heusler, „Weidhube und Hantgemal", Festg. d. Jur. Fak. Basel S. 13 (1916). Herbert Meyer a. a. O. S. 12, 28, 46.

104) Vgl. die Gegenüberstellung „nos" und „Franci" in c. 5.

105) In c. 1 wird zunächst folgende Prozeßlage mitgeteilt: „Si quis aliquem ad servitium mallaverit et ille wadium dederit et fideiussorem posuerit, ut anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat, faciat tunc comes in cuius (prasentiae mallatio facta est duas epistolas uno) tenore et unam habeat ille qui mallat alteram similem ille qui mallatur." An diesen Tatbestand schließt sich die Schilderung der Vorgänge im Beweisgerichte, die mit folgenden Worten eingeleitet wird: „Veniente itaque illo qui mallatus est ad constitutum cum suis sacramentalibus, si ipse qui eum mallavit deffuerit." In c. 2 wird die Streitlage im Prozeßgericht wie folgt geschildert: „Si quis quemlibet mallaverit ad servitium, ut superius dictum est, qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria et ille dicit, quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit, tunc comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam. Et si ille dixerit, quod fidejussorem habere non possit, tradat eum comes in manu mallatoris ut eum salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandum." Auf diesen Tatbestand folgen ohne besondere Vermittlung, Angaben über die Beweisführung: „Et si ex paterna genealogia mallatur, adhibeat ex materna progenie (septem) testes, qui proximiores sunt et ex paterna quattuor et sic se id (oneat)".

106) Die Befugnis zur Eidesleistung in dem Gerichte der Heimat wird in einem Capitulare von 816 anerkannt. Der Beklagte darf: „sacramentum in patria, id est in legitimo sacramenti loco, iurandum offerre" (Cap. I S. 268 c. 2).

wortet. An jede dieser Streitlagen schließen sich Vorgänge im Beweisgerichte an. Im Bürgschaftsfalle wird ein Ausbleiben des Klägers unterstellt, in dem Vorführungsfalle die Beweisführung durch Eideshelfer des Beklagten. Unser Problemwort anthmallum begegnet uns dreimal: als Element der Gestellungsbürgschaft (c. 1), als Element der Beweiserbietung (c. 2) und als Element des Vorführungsbefehls (c. 2).

Streitig ist, ob bei der Erklärung die Wortform anthmallum zugrunde zu legen ist oder aber ein hanthmallum. Bei der zweiten Annahme würde sich das Fehlen des h-Lauts entweder dadurch erklären, daß dieser Laut infolge der Sprechweise in romanischen Gebieten verschwunden oder daß er in der ziemlich sicher von einem Romanen geschriebenen Aufzeichnung weggelassen ist. Beide Annahmen sind durchaus zulässig, und folgerichtig ist keine notwendig. Deshalb sind bei der Auslegung zunächst beide Wortformen als gleich möglich zu berücksichtigen. Erst das Endergebnis ist entscheidend und zwar m. E. zugunsten der Annahme, daß wir ein ursprüngliches handmallum vor uns haben.

3. Die Auslegung der Stelle ist sehr umstritten. Aber in einer Aussage stimmen alle Ausleger überein, allerdings in einer Negation, aber in einer sehr wichtigen. Niemand, auch niemand von denjenigen Forschern, die handmallum annehmen, hat behauptet, daß dieses andmallum oder handmallum eine Adelsvoraussetzung sei, sich nur bei Edelherrn finde. Das Ausbleiben dieser Behauptung ist allerdings sehr verständlich, denn die Stelle läßt gar keinen Zweifel darüber, daß dasjenige handmallum, das sie im Auge hat, einem jeden zukommt. Offensichtlich jedem Freien, denn jeder, der als unfrei in Anspruch genommen wird, führt den Freiheitsbeweis in seinem andmallum und es ist natürlich sicher, daß nicht nur Edelherrn als unfrei verklagt wurden. Aber auch die Unfreien, denn der Freiheitsbeweis ist nicht auf den Nachweis eines andmallum gerichtet, sondern auf die freie Abkunft. Deshalb kann von einer ständischen Bedeutung dieses Begriffs nicht die Rede sein. Bezieht man die Stelle auf handmallum, so ist sie ein durchgreifender Gegenbeweis gegen die Lehre von einer allgemeinen und alten Verbreitung der ständischen Bedeutung.

4. Im übrigen gehen die Ansichten über den Vorstellungsgehalt unseres Problemworts sehr auseinander. Wir können zwei Hauptgruppen feststellen, die Ortsdeutungen und die Gerichtsdeu-

tungen, die allerdings vielfach ineinander übergehen und nicht genau unterschieden werden können. Unter den Ortsdeutungen steht an erster Stelle die Deutung Heimat, die schon Homeyer vertreten, namentlich Keller verteidigt hat und für die ins Gewicht fällt, daß alle anderen Handgemalstellen diesen Begriff aufweisen. Die Heimatdeutung ist durch allmähliche Übergänge mit anderen Auffassungen verbunden, mit der Auffassung als Gerichtsstätte, wobei teils an die heimatliche, teils an die zuständige Gerichtsstätte oder aber an die Eidesstätte gedacht wird. Das beliebte Schlagwort „forum competens" führt zu den Gerichtsdeutungen über. Die Gerichtsdeutungen sehen in dem Worte die Bezeichnung eines Gerichts und zwar werden dabei verschiedene Funktionen oder Beziehungen des Gerichts als Sinn der Bezeichnung ins Auge gefaßt. Die Anhänger der Handmallumlesung denken an das Heimatgericht oder an das zuständige Gericht. Die Anhänger der Andmallumlesung (die Andtheorien) führen das Wort auf die Vorsilbe and, ent, gegen, zurück, die wir noch heute in „Ant-wort" und „ent-sprechend" haben. Die sachliche Deutung wird verschieden gedacht. Van Helten denkt an Antwortgericht, an das Gericht, in dem der Beklagte die Antwort zu geben hat. Fr. Kauffmann bezieht die Vorsilbe auf die Entsprechung gegenüber gewissen Anforderungen, so daß er sich der Vorstellung „richtiges Gericht" nähert.

5. Wenn wir nun den Versuch machen, durch Untersuchung der übrigen in dem Berichte enthaltenen Vorstellungen diejenige Vorstellung zu ermitteln, die durch den Gebrauch unseres Wortes zum Ausdruck kam, so scheint mir keine dieser Lösungen zu befriedigen. Auszugehen ist von den engeren Zusammenhängen, in denen das Wort vorkommt. Das Wort begegnet als Element in drei Erklärungen, in der Bürgschaftsübernahme, in dem Beweiserbieten des Beklagten und in dem Transportbefehle, den der Richter an den Gläubiger erläßt. Es ist nun m. E. klar, daß die Erklärungen in der prozessualen Wirklichkeit einen sehr bestimmten Inhalt haben mußten. Wenn der Bürge die Haftung dafür übernahm, daß der Beklagte sich stellen würde, so mußte dasjenige Gericht genau bezeichnet sein, in dem der Beklagte sich stellen sollte. Gleiches gilt für das Beweisangebot und erst recht für den richterlichen Vorführungsbefehl. Der Gläubiger hatte den Beklagten vor ein Gericht zu stellen, über dessen Identität kein Zweifel möglich war. Dies Erfordernis der Bestimmtheit galt für die prozessuale Wirklich-

keit. In einem Weistume mußte natürlich die Bestimmtheit so weit gemindert werden, daß die allgemeine Anwendbarkeit möglich wurde, also in bezug auf Ort und Zeit. Aber auch nicht mehr. Jede überflüssige Abstraktion hätte die Anwendbarkeit erschwert oder doch den Richter irregeführt. In der Tat streben die Quellen jener Zeit durchweg nach möglichst unmittelbarer Anwendbarkeit und daher großer Bestimmtheit. Aus diesen Gründen können wir bei derjenigen Vorstellung, nach der wir suchen, eine große Bestimmtheit erwarten.

6. Wegen des Mangels der Bestimmtheit sind zunächst die Ortsdeutungen abzulehnen. Dies gilt auch von der Bedeutung Heimat in allen ihren Abwandlungen. Die Ortsangabe wäre nicht genügend bestimmt. Das Transportrecht und die Behütungspflicht des Gläubigers konnten nicht an einem Orte enden, der so unbestimmt ist wie der Heimatsbegriff, sondern sie können nur endigen in derjenigen Gerichtsversammlung, vor der die Beweisführung zu erfolgen hatte. Das halte ich für unzweifelhaft. Natürlich scheint der Umstand, daß alle übrigen Handgemalstellen Heimat ergeben, diese Wortbedeutung auch für unsere Stelle zu fordern. Deshalb habe ich früher die Heimatdeutung auch bei dieser Stelle für „möglich" gehalten [107]). Aber die Beobachtung verliert dadurch an Gewicht, daß alle anderen Stellen sächsisch oder bayrisch sind, während wir es bei dieser Stelle mit der fränkischen Rechtssprache zu tun haben. Entscheidend ist, daß der Zusammenhang die Ortsdeutung „Heimat" ausschließt. Gleiches gilt für die anderen Ortsdeutungen, für die überhaupt nichts spricht. Die Folgerung aus dem Bestimmtheitserfordernis wird durch die anderweite Verwendung von mallum und durch die Art und Weise unterstützt, in der die Schilderung der Vorgänge im Beweisgericht sich an die jeweiligen Angaben über die Prozeßlage anschließen. Die unmittelbare Anreihung berechtigt m. E. zu dem Schluß, daß in dem vorhergehenden anthmallum schon die Vorstellung „Gericht" und nicht die Vorstellung „Ort" zum Ausdrucke gelangt war.

7. Deshalb ist das erste Ergebnis der Vorstellungsanalyse, daß anthmallum eine Gerichtsbezeichnung ist. Insoweit ist den Gerichtsdeutungen zuzustimmen. Aber welche Gerichtsbezeichnung ist es, die wiedergegeben wird? In dieser Hinsicht sind

---

107) Hantgemal S. 51.

die veröffentlichten Vorschläge m. E. unbefriedigend. Es ist ja selbstverständlich, daß das gemeinte Gericht in Wirklichkeit das Heimatgericht und daß es zugleich das zuständige Gericht war. Auch andere Funktionen waren gegeben. Das gemeinte Gericht war ein Beweisgericht usw. Daraus folgt aber nicht, daß eine dieser Beziehungen oder ihre Gesamtheit durch unser Wort zum Ausdruck gelangt ist. Gegen diese Annahme spricht hinsichtlich der Vorstellung Heimatgericht die Beobachtung, daß die Vorstellung Heimat schon in anderen Worten hervortritt, in den Worten in patria (c. 1) und ebenso zweimal in suo in c. 2. Wenn dieselbe Vorstellung in anthmallum enthalten wäre, so würde ein für diese Quelle unwahrscheinlicher Pleonasmus vorliegen. Die Zuständigkeit war selbstverständlich erforderlich, aber sie war vom Richter festzustellen und ihre Beurteilung konnte weder dem Bürgen noch dem Gläubiger zugemutet oder überlassen werden. Ebensowenig befriedigen die beiden Deutungen, die von der Wortform mit and ausgehen. Die Vorstellung van Heltens Antwortgericht ist m. E. nicht möglich. Denn das Gericht, in dem geantwortet wurde, war das Prozeßgericht. In demjenigen Gerichte, das als anthmallum bezeichnet wird, wird überhaupt nicht geantwortet, sondern Beweis geführt. Auch mit der Deutung Kauffmanns, Gegengericht, ist m. E. nichts anzufangen. Kauffmann sieht in dem and dasselbe Wort mit derselben Bedeutung wie das heutige ent in entsprechend und deshalb in der Gerichtsbezeichnung „Ent-Gericht" oder „Ent-Versammlung" eine Bezeichnung für einen „den Verhältnissen (persönlicher Freiheit) entsprechenden Gerichtsstand". Diese Deutung wird dann auf alle Hantgemalstellen gestützt, weil Kauffmann überall ein Lehnwort sieht, bei dem das h durch Volksetymologie entstanden ist[108]). Auch wenn man von dieser lautgesetzlichen Hypothese absieht, die ich für äußerst unwahrscheinlich halte[109]), so scheint mir schon die Grundannahme nicht befrie-

108) a. a. O. S. 195 Anm. 1.

109) Die Volksetymologie kann eingreifen, wenn ein unverständliches Wort durch Umgestaltung verständlich wird. Nach Kauffmann würde sie mit der entgegengesetzten Wirkung eingegriffen haben. Das Wort andmallum war wegen seiner Unbestimmtheit m. E. nicht brauchbar. Es wäre aber in seiner Zusammensetzung verständlich gewesen. Durch die Zufügung von h wäre es unverständlich geworden, ohne an Brauchbarkeit zu gewinnen. Die Zurückführung aller Fundstellen von handmahal usw. auf ein Mißverständnis von andmahal ist m. E. ebenso untunlich

digend zu sein. Das anthmallum unserer Stelle ist kein Freiheitsmerkmal. Denn der Beklagte beweist seine Freiheit nicht dadurch, daß er ein anthmallum hat, sondern erst durch den Mageneid, in dem anthmallum, das als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzt wird. Die Zuständigkeit des Forum, auf die Kauffmann das and bezieht, würde nur in örtlicher Hinsicht in Betracht kommen. Aber ich glaube nicht, daß das Wort and gebraucht worden wäre, um die Ortszuständigkeit auszudrücken. Die Beziehung wäre zu undeutlich gewesen. Wenn wir heute die Zusammensetzung Entgericht bilden wollten, so würde das Wort wegen der Vielheit denkbarer Beziehungen so unbestimmt sein, daß das Wort nicht brauchbar sein würde. Es wäre unverständlich und wird nicht gebildet. Es scheint mir, daß bei unseren Vorfahren die Bildung eines solchen Wortes aus dem gleichen Grunde unterbleiben mußte. Auch die Fortbildung zu dem privilegierten Gerichtsstande des freien Menschen und der weitere Bedeutungswandel, den Kauffmann vertritt, sind m. E. nicht annehmbar, ganz abgesehen davon, daß bei diesen Fortbildungen stets die Hypothese der Anfügung von h durch die Volksetymologie verwertet wird.

8. Das Unbefriedigende der bisherigen Erklärungen scheint mir auf ein gemeinsames Element zurückzugehen, nämlich darauf, daß sie alle unsere Gerichtsbezeichnung als Funktionsbegriff denken, als ein Wort, das einen Hinweis enthält auf die besondere Stellung des gemeinten Gerichts in dem fraglichen Rechtsstreite. Natürlich gebrauchen wir auch heute Funktionsbezeichnungen der Gerichte. Wir reden vom Prozeßgerichte, vom Rechtshilfegerichte und vom Vollstreckungsgericht, von Berufungsgericht, Revisionsgericht usw. Aber diese Funktionsbezeichnungen sind doch nicht die einzigen Gerichtsbezeichnungen, die es gibt. Neben ihnen gibt es noch eine andere Art von Bezeichnungen. Es gibt Gerichtsnamen, Bezeichnungen, die unsere Gerichte führen und die sie unter Hinzutritt der Ortsangabe von anderen Gerichten unterscheiden, die dazu dienen, ein Gericht genau zu bestimmen, Kennworte der Rechtssprache. Solche Gerichtsnamen sind z. B. heute Amtsgericht zu X, Landgericht zu Y, Oberlandesgericht zu Z usw. Wenn heute der Richter einen Vorführungsbefehl erläßt, so gebraucht er immer das Kennwort. Er sagt dem Gerichtsvollzieher nicht: „Führen Sie

wie die Zurückführung von handmahal auf ein Mißverständnis von handmâl (Handzeichen), oben S. 138 ff.

den Beklagten vor das zuständige Gericht" oder vor „das Gericht des Erfüllungsorts", sondern er sagt einfach und bestimmt: „Amtsgericht zu X". Er tut dies deshalb, weil er dem Gerichtsvollzieher nicht zumuten kann und nicht zutrauen will, daß er diejenige Subsumtion nochmals vornehme, die ja der Richter schon vorgenommen hat. Genau so muß die Übung auch im fränkischen Reiche gewesen sein. Nur die Auffasung von anthmallum als Gerichtsnamen, als Kennwort, gibt der Vorstellung diejenige Bestimmtheit, die wir oben gefordert haben. In der prozessualen Wirklichkeit wurde in unserem Rechtsfalle der Gerichtsname gebraucht, sowohl in der Bürgschaftsübernahme wie in dem Beweisantritte und in dem Vorführungsbefehle. Diese prozessuale Wirklichkeit hat der Verfasser des Weistums vor sich gesehen. Er hatte gar keine Veranlassung, den Gerichtsnamen durch einen Funktionsbegriff zu ersetzen. Er hat dies m. E. auch nicht getan. Deshalb ist das Suchen nach einem Funktionsbegriffe erfolglos geblieben. Anthmallum ist der usuelle Gerichtsname, das Kennwort. Die Determinante and oder hand muß daher das Merkmal bezeichnen, durch welches das gemeinte mahal von anderen Sozialgebilden unterschieden wurde, die gleichfalls „mahal" genannt wurden. Es ist ein Gegenstück zu den ersten Wortteilen in „thiodmahal" und „burmahal".

Gegen diese Deutung läßt sich nicht einwenden, daß der Beklagte nach c. 2 sowohl im Lande als außer dem Lande geboren sein kann und daß die Gerichtsnamen in den fränkischen Gebieten und in Italien verschieden waren. Denn nur das fränkische Gebiet kommt in Frage. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß der Beklagte als Franke zu denken ist, wenn auch als ein in Italien geborener Franke. Das Problemwort ist deutsch und wird doch dem Beklagten in den Mund gelegt. Ein Franke hatte aber das Heimatsgericht, in dem der Freiheitsbeweis zu führen war und in dem er seine Verwandten heranziehen konnte, im fränkischen Gebiete. Deshalb ist es ein fränkisches Gericht, für das sich unser Problemwort als Gerichtsname ergeben hat.

9. Damit erhebt sich die Frage, welches der uns bekannten fränkischen Gerichte handmahal (oder andmahal) geheißen hat. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In Betracht kommt für den Freiheitsbeweis nur dasjenige Gericht, das wir in unserer Wissenschaft als das Gericht der Hundertschaft bezeichnen. Dadurch ergibt sich die vielleicht überraschende Einsicht, daß wir in unserem

Problemworte die deutsche Bezeichnung, das Kennwort, für das fränkische Gericht der Hundertschaft vor uns haben. Eine Nachprüfung auf Grund anderer Zeugnisse ist nicht möglich. Ein deutscher Name dieses Gerichts wird uns nicht überliefert und läßt sich auch nicht aus lateinischen Bezeichnungen erschließen. Unsere Quellen reden schlechthin von mallum oder fügen den Richter hinzu. Sie sagen „in mallo centenarii" oder „comitis". Aber ein Ausdruck, der als Übersetzung von anthmallum oder handmallum oder irgend eines anderen unterscheidenden Kennworts aufgefaßt werden könnte, gibt es m. W. nicht.

10. Unsere Feststellung entscheidet auch die Frage nach der ursprünglichen Wortform durch die Ausschaltung der Andformen. Es wäre nicht verständlich, wie das ordentliche Gericht der Franken, das Gericht der Hundertschaft, den Gerichtsnamen das Kennwort „Antwortgericht" oder „Entgericht" hätte führen können. Schon deshalb bleibt nur die Annahme von handmallum. Diese Entscheidung wird in der Folge volle Bestätigung finden und auch das Wort wird sich erklären. Deshalb sind die Stellen der Extravaganten den Hantgemalstellen einzureihen.

Vierter Abschnitt.

Die Worterklärung.

A. Die Entstehung des Begriffs Heimat.

§ 32.

1. Worterklärung ist eine Wortgeschichte, die verschiedene Zeiträume umfassen kann, von denen der nächstliegende auch in der Regel am deutlichsten erkennbar ist. Unsere Wortgeschichte gliedert sich in zwei Perioden. Wir haben ein Wort, das in den sächsischen und bayrischen Fundstellen Heimat bedeutet. Wir werden sehen, daß dieses Wort auch in diesen Gebieten früher eine Gerichtsbezeichnung gewesen ist, wie noch später in Franken und zwar die Bezeichnung eines bestimmten uns auch sonst bekannten Gerichtes. Damit erhebt sich die weitere Frage, wie die Bezeichnung dieses Gerichtes, die vorliegende Wortzusammensetzung, entstanden ist. Auch diese Frage läßt sich m. E. mit Sicherheit beantworten, wenn auch erst nach Auseinandersetzung mit gewissen lautgesetzlichen Bedenken.

2. Für die Beantwortung der ersten Frage wird schon durch die Analogie anderer Heimatsworte ein Weg gewiesen. Der Begriff

Heimat verbindet ein genealogisches Element mit einem örtlichen. Die Worte, die diesen Begriff bezeichnen, sind in den meisten Sprachen den genealogischen Vorstellungen entnommen. Genealogischen Ursprungs sind z. B. ethel (fries.), adal (ahd.), heute Vaterland, ferner origo, patria, patrie, otetschestwo, rodina (russisch). Aber in den germanischen Sprachen begegnen uns die Worte Heimat und Heim, bei denen die Bezeichnung eines Sozialgebildes (Dorf) zu dem Heimatworte geworden ist. Auch die beiden Worte pays und country, die sich der Bedeutung Heimat nähern, sind aus Ortsbezeichnungen hervorgegangen. Da für handmahal ein genealogischer Ursprung nicht in Frage kommt, so sind wir von vornherein darauf hingewiesen, eine analoge Entwicklung wie bei Heimat ins Auge zu fassen. Die Richtigkeit dieses Weges wird bestätigt, wenn wir diejenigen Bedeutungen unseres Problemworts ins Auge fassen, von denen wir auszugehen haben und den erforderlichen Bedeutungswandel auf seine Möglichkeit prüfen [110]).

3. Bei den Wortformen ist von den beiden ältesten Beleggruppen auszugehen, also von der Form handmahal im Heliand [111]) mit der sicheren Bedeutung „Heimat" und von der Form handmallum der salischen Extravaganten mit der Bedeutung „Gericht" (aktives), wobei die Anhaltspunkte für die engere Bedeutung „Hundertschaftsgericht" einstweilen beiseite bleiben sollen. Nur das Wort mahal (Gericht) kommt als Grundwort in Frage, nicht etwa das Wort mal (Zeichen) [112]).

---

110) Die nachfolgende Worterklärung schwebte mir bereits vor, als ich zuerst mit meiner Heimattheorie hervortrat, Gemeinfreie (1900) S. 117, 430. Denn die Entstehung dieses Begriffs konnte ich mir nur durch einen analogen Vorgang denken, wie er sich bei dem Worte Heimat vollzogen hatte. Aber ein Nachweis schien mir nicht möglich. Deshalb habe ich mich noch in meinem Hantgemale jeder Stellungnahme zu dem etymologischen Probleme enthalten und nur am Schlusse auf die Bedeutung Heimat als Ausgangspunkt hingewiesen. Die nähere jetzt folgende Beweisführung habe ich im Anschluß an jenen Aufsatz 1907 ausgearbeitet, aber nicht veröffentlicht, weil mir die sachlichen Ergebnisse ohne Rücksicht auf die Worterklärung sicher schienen und weil ich hoffte, mich in die sprachwissenschaftlichen Vorfragen noch gründlicher einarbeiten zu können. Da ich in meinen Jahren auf Zukunftsarbeiten nicht mehr rechnen kann, so will ich meine Gedanken in ihrer unvollendeten Gestalt mit dem sprachwissenschaftlichen Urteile eines Laien meinen Fachgenossen unterbreiten.

111) V, 366—65, 4k27.

112) Vgl. oben S. 137 ff.

Die Wortform des Heliand beweist, daß auch handmahl auf eine Gerichtsbezeichnung zurückgeht, wie sie in den Extravaganten noch lebendig ist. Deshalb läßt sich unsere erste Frage auch dahin formen: Ist ein Bedeutungswandel denkbar, durch den die Bezeichnung eines Gerichts die Bedeutung Heimat, Ort der Herkunft erlangen konnte?

4. Die Frage ist mit Bestimmtheit zu bejahen. Ein solcher Bedeutungswandel würde sogar unter die Gruppe der ganz gewöhnlichen Vorgänge fallen. Er würde zu denjenigen Formen gehören, bei denen, um mit Wundt [113]) zu reden, „an die dominierenden Merkmale herantretende Nebenvorstellungen nicht bloß Differenzierungen des Begriffs verursachen, sondern selbst zu dominierenden Merkmalen werden, hinter denen die bisherigen zurücktreten". Namentlich sind es kulturgeschichtliche Vorgänge, die einen solchen Bedeutungswandel veranlassen. Die ursprüngliche Bedeutung verschwindet infolge Änderung der kulturgeschichtlichen Voraussetzungen, von denen sie abhängt. Dadurch gelangt die Nebenvorstellung zur Herrschaft. Die Beispiele sind zahllos. Die Bezeichnungen für Vieh (pecunia, fries. fia), für ein besonderes Metall (argentum) werden Bezeichnungen für Geld, Amtstitel werden zu Adelstiteln usw. Ich will nur dasjenige Beispiel näher erörtern, das unserer Aufgabe besonders naheliegt, nämlich denjenigen Bedeutungswechsel, durch den die Worte der Gegenwartssprache „Heim" und „Heimat" ihre Bedeutung erhalten haben.

Ausgangspunkt war, wie allgemein anerkannt ist, das Wort haims (got. erhalten) = „Dorf" [114]). Das Dorf hat eine örtliche Lage. Deshalb ist mit der Hauptvorstellung Dorf zugleich die Nebenvorstellung Dorfbezirk, Dorfort, gegeben. Diese Nebenvorstellung muß stark hervortreten, wenn es Sitte ist, den Ort eines Grundstücks oder einer Person durch Angabe ihres Dorfes zu bestimmen, so daß der Dorfbezirk als Mittel der Lokalisierung dient. Als es nun später üblich wurde, das Dorf nicht mehr mit haims, sondern anders zu bezeichnen, dann trat in dem alten Worte die Gebildevorstellung (Dorfvorstellung) vor der Ortsvorstellung zurück. Die Orts-

113) Wundt, Psychologie der Sprache, II², S. 533. Wundt rechnet diese Vorgänge zu dem regulären Bedeutungswandel und nennt diese Form mit an erster Stelle.

114) Kluge, Etym. Wörterbuch zu Heim und Heimat.

vorstellung wurde zur dominanten, und schließlich zur alleinigen Vorstellung. Damit hatte unser Heim die heutige Bedeutung erhalten. Dieses Wort konnte sich auf einem verschiedenen Raumumfang konzentrieren und kann heute in dieser Hinsicht in verschiedenem Umfange verwendet werden, selbst für die Einzelwohnung [115]).

Weniger unmittelbar hat sich das Wort Heimat entwickelt. Heimat ist seiner Form nach ein Abstraktum, das ursprünglich „Dorfzugehörigkeit" bezeichnet. Auch mit dieser Vorstellung hat sich die Nebenvorstellung Ortszugehörigkeit verbunden. Sie ist dann dominant geworden. Schließlich ist bei ihr die Teilvorstellung Ort zur Alleinherrschaft gelangt. Denn Heimat bedeutet bei uns den Ort, den Raumanteil, wenn auch in einem Umfange, der verschieden gedacht werden kann.

5. Auch bei der Ausgangsvorstellung „Gericht" sind dieselben beiden Entwicklungen denkbar und naheliegend. Einmal hat auch das Gericht eine örtliche Lage, so daß sich die Nebenvorstellung „Gerichtsbezirk" ergibt. Wiederum mußte diese Nebenvorstellung an Bedeutung gewinnen, wenn es üblich wurde, die örtliche Lage einer Person oder eines Grundstücks durch Angabe des Gerichts im Sinne von Gerichtsbezirk zu bestimmen. Wiederum konnte z. B. wegen geänderter Benennung des Gerichts die Nebenvorstellung in den Vordergrund treten und schließlich die Alleinherrschaft erlangen. Dann hat der Name des Gerichts die Bedeutung Heimat erlangt. Zweitens ist auch ein mehr mittelbarer Vorgang denkbar. Das Gericht ergibt für den Einzelnen eine Gerichtszugehörigkeit, Gerichtsgenossenschaft, für die auch eine besondere Wortform geprägt werden kann. Auch mit dieser Teilvorstellung ist die Nebenvorstellung der Ortszugehörigkeit verbunden [116]). Wiederum kann diese Nebenvorstellung die Alleinherrschaft erlangen und in ihr das Ortselement. Dann wird dasjenige Wort, das die Gerichtszugehörigkeit bezeichnete, den Sinn unserer Heimat erlangt haben.

---

115) Vgl. oben S. 122, 123.

116) Einen Teil dieses Weges hat eine andere Zusammensetzung mit mahal zurückgelegt, nämlich burmahal, später burmal. Das Wort bezeichnet ursprünglich die Gerichtsversammlung der Buren. Aber in der Verbindung „das burmal gewinnen" (vgl. Rechtswörterbuch bei Bauer) tritt die Vorstellung der Gerichtszugehörigkeit in den Vordergrund. Burmal bedeutet „Bürgerrecht". Ein Übergang zum reinen Lokalbegriff hat sich m. W. nicht vollzogen. Wohl aber ein Bedeutungswandel zum „Bürgergeld".

In der Tat glaube ich, daß sich bei unserem Problemwort der Bedeutungswandel in beiden Formen vollzogen hat und daß darauf gewisse Formverschiedenheiten zurückgehen, nämlich die Unterscheidung der präfixlosen und präfigierten Wortformen. Handmahal ist präfixlos. Bei ihm hat sich die unmittelbare Entwicklung vollzogen. Dagegen glaube ich einen Durchgang durch die Zwischenvorstellung Gerichtszugehörigkeit für diejenigen Stellen annehmen zu müssen, in denen sich das Präfix ge oder gi zwischen hand und mahal einschiebt[117]). Das Präfix ge oder gi ursprünglich ga deutet das Zusammensein an. Das einfache „gamallus" ist uns als Bezeichnung des Gerichtsgenossen überliefert. Deshalb ist anzunehmen, daß die Form „handgemachele" ursprünglich mit handmahal nicht völlig gleichbedeutend war, sondern die Mitgliedschaft im Handgerichte ausdrückte. Bei mehreren bayrischen Stellen scheint diese Sonderbeleuchtung (Heimatrecht) noch durchzuschimmern. Bei anderen Stellen hatte die präfigierte Wortform dieselbe lokale Bedeutung Heimat wie die präfixlose (Sachsenspiegel, Falkensteiner Stelle). In gewissem Sinne verhalten sich handmahal und handgemachele wie Heim und Heimat.

Die Feststellung, daß eine Gerichtsbezeichnung die ursprüngliche Bedeutung unseres Heimatworts gewesen ist, führt zu der weiteren Frage, ob sich dieses Gericht ermitteln läßt. Das Gericht muß gewisse Eigenschaften gehabt haben. Notwendig war zunächst eine allgemeine Verbreitung (wenigstens in Sachsen und Bayern) und eine große Lebensbedeutung. Nur ein Hauptgericht konnte lokalisierend wirken. Verbreitung und Bedeutung sind ja Eigenschaften, die wir auch bei dem Dorfe finden. Zweitens war es notwendig, daß die ursprüngliche Gerichtsbezeichnung handmahal in Sachsen und Bayern abstarb, bevor die Lokalbedeutung zur Alleinherrschaft kommen konnte. Diesen beiden Anforderungen entspricht nur ein einziges Gericht, nämlich das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit. Für diesen Zusammenhang spricht namentlich, daß wir diese Bedeutung Heimat bei unserem Worte

117) Präfigierte Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantkimahili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemahele, und in dem Codex Falkensteinensis hantgemahele. Dem 13. Jahrhundert gehören an das hantgemal des Sachsenspiegels und die bayrische Schergenstelle (pro hantgimaehil).

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung [118]).

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganten sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

a) Eine neue Worterklärung.

§ 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa".

gelangt [119]). Eine gewisse Umgehung liegt auch bei den beiden Versuchen vor, unser Wort als Zusammensetzung von hand und mahal zu erklären. Der eine Versuch ist von Schönhoff gemacht und von Heusler weitergebildet worden [120]). Der zweite Versuch hat S. Keller zum Urheber [121]). Auch diese beiden Versuche lassen sich deshalb als Umgehung bezeichnen, weil sie die sonst bezeugte Bedeutung von mahal durch eine sehr übertragene Bedeutung ersetzen, um dadurch die Spannung abzuschwächen.

2. Schönhoff legt die Bedeutung „Vertrag" zugrunde. Er sieht in dem „Handvertrag" eine Bezeichnung für den „Schwurvertrag" und in dem „Schwurvertrag" eine Bezeichnung für „Gerichtsverhandlung". Keine dieser Bedeutungswandlungen ist annehmbar. Die Hand war nicht das geeignete Kennzeichen des Schwurs [122]) und der Schwur nicht ein zutreffendes Kennzeichen der Gerichtsverhandlung. Vor Gericht vollzogen sich noch andere Handlungen, Klage, Antwort, Urteil, Zweikampf und Gottesurteile, die sich nicht durch eine Sammelbezeichnung „Schwurvertrag" zusammenfassen ließen.

3. Keller geht bei beiden Worten von einer übertragenen Bedeutung aus, bei mahal von der Bedeutung „Versammlungsort", abgeschlossene Stätte, „Stätte überhaupt", bei hand von der Bedeutung „Gewalt, Schutz, Munt". Er läßt daher das Wort entstehen als Bezeichnung für einen Schutzbezirk [123]). Aber mahal bedeutet Gericht, Versammlung, Verhandlung, nicht einfach Stätte. Auch für die Vorstellung, Schutz usw. standen deutlichere Worte zur Verfügung, als das zunächst eine körperliche Vorstellung weckende hand. Ich glaube nicht, daß jemand bei handmahal an einen Schutzbezirk denken konnte, und daß unser Wort aus dem Bestreben hervorgegangen ist, diese Vorstellung auszudrücken.

---

119) Vgl. oben § 26 und § 31 Nr. 7 a. E.

120) Schönhoff Zfda 49 (1908), 324 ff. Heusler, Weidhube und Handgemal S. 12 ff.

121) Cyrographum und Hantgemal im Salbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner S. 187 ff.

122) Vgl. oben S. 145.

123) Vgl. S. 207: „Handmahal ist somit der als eine abgeschlossene Einheit zu denkende Ort, wo die unter der munt oder hand Vereinigten zusammengehalten werden und angesessen sind. Handmahal heißt wörtlich der Schutzort."

4. Die beiden Erklärungen versagen schon gegenüber den bisherigen Sinndeutungen. Sie sind vollends unmöglich, wenn wir feststellen, daß handmahal das Kennwort war, durch welches das Hauptgericht der germanischen Zeit von andern Gerichten, die auch mahal genannt wurden, z. B. von thiodmahal unterschieden wurde. Wie sollte das Vorkommen von Händen und Eiden bei dem gemeinten Gerichte ein anderes gewesen sein als bei dem Gerichte der Landesgemeinde? Und die Deutung Kellers versagt erst recht. Keller will die Bedeutung Heimat erklären. Ein Bedeutungswandel, der vom „Schutzbezirk" ausging, konnte vielleicht in die Bedeutung Heimat münden. Aber er konnte nicht zu einem Kennworte für Hundertschaftsgericht führen. Nie konnte m. E. ein Gerichtsgenosse daran denken, dieses Gericht als den Bezirk seiner eigenen Schutzherrschaft zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen sind auch die beiden Mahaltheorien abzulehnen. Den bisherigen Erklärungsversuchen ist der Mißerfolg gemeinsam. Allerdings auch ein Element in allen Erklärungsgedanken. Die Erklärungen gehen alle von der Annahme aus, daß in dem ersten Wortteile hand eine Bezeichnung des Körperglieds, der manus, zu sehen ist. Deshalb lassen sich alle Erklärungen (mittelbar auch die Andtheorien) als Gliedeutungen oder Manusdeutungen zusammenfassen. Sollte nicht in diesem gemeinsamen Elemente der Grund für die Gemeinschaft des Mißlingens zu sehen sein?

5. Die Feststellung, daß in unserem Problemworte das Kennwort für das Hauptgericht der germanischen Zeit erhalten ist, bringt für die Gliederklärungen ein neues Hindernis. Aber sie scheint dafür eine neue Erklärung zu bieten. Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet dieses Gericht als das „Hundertschaftsgericht", weil uns die Zahl 100 aus triftigen Gründen (z. B. centeni comites bei Tacitus) als ein dieses Gericht kennzeichnendes Element erscheint. Hundertschaftsgericht ist das moderne wissenschaftliche Kennwort. Wenn wir nun erkennen, daß dieses selbe Gericht von unseren Vorfahren handmahal genannt worden ist, so drängt sich die Frage auf, ob unsere Vorfahren bei der Bildung ihres Kennworts nicht ganz denselben Weg gegangen sind, wie wir späteren Beobachter, ob sie nicht mit ihrem Kennworte das Gericht ebenfalls als Hundertgericht bezeichnen wollten, und daß deshalb in dem Worte handmahal ebenso das Zahlwort für 100

enthalten ist, wie in unserem wissenschaftlichen Kennwort. Diese sich aufdringende Erklärung will ich als Zahldeutung oder Centumsdeutung den bisherigen Glied- oder Manusdeutungen gegenüberstellen und einer näheren Prüfung unterziehen.

6. Vorauszuschicken ist, daß im altgermanischen das Zahlwort 100 nicht hundert, sondern einfach hund lautete. Unser heutiges hundert ist eine Zusammensetzung von hund und rada (Zahl), also eigentlich eine „Hundertzahl". Für die Erklärung von handgemal ist mit dem einfachen Zahlworte zu rechnen, so daß es sich nicht fragt, ob in hand etwa „hundert" enthalten ist, sondern nur, ob nicht das überlieferte hand statt der Gliedbezeichnung (manus) eine andere Wortform für hund ist, von dem es sich lautlich nur durch die Vokalstufe unterscheidet.

b) Lautgesetzliche und sachliche Erkenntnisgründe.

§ 34.

1. Die Erwägungen, durch die eine Worterklärung gewonnen werden kann, pflegt man in lautgesetzliche und sachliche zu scheiden. Diese Zweiteilung legt die Vorstellung nahe, als ob es sich um qualitativ ganz verschiedene und einander gleichgeordnete Bestimmungsgründe handle, so daß eine Erklärung nur gesichert wäre, wenn sie durch Gründe beider Art gleichmäßig gefordert wird. In unserem Falle liegt nun, was ich von vornherein hervorheben muß, das Verhältnis so, daß die lautgesetzlichen Erwägungen getrennt betrachtet, die bisher übliche Glieddeutung zu fordern scheinen, die sachlichen Erwägungen aber die Zahldeutung. Eine formalistische Anwendung der oben angeführten Richtschnur würde Widerspruch und infolgedessen Unlösbarkeit ergeben.

2. Eine tiefergehende Überlegung zeigt aber ein anderes Verhältnis der beiden Anhaltsgruppen. Die sachlichen Gründe sind (genau gesehen) Ergebnisse einer Vorstellungsforschung, die sich auf alle Nachrichten über das Problemwort aufbaut und nach der durch das Wort ausgedrückten Vorstellung, der Sinndeutung strebt [124]).

---

124) H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, 5. Aufl. S. 182, stellt der Anwendung lautgesetzlicher Regeln das „Erraten aus dem Zusammenhange" gegenüber. Der Ausdruck „Erraten" ist zu beanstanden. Gemeint ist eine Vorstellungsforschung, die aber genau so kritisch geführt werden kann und

Aber auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte beruhen in letzter Linie auf Vorstellungsforschung, auf Sinndeutung. Nur nicht auf der unmittelbaren Erforschung des Problemworts, sondern auf Erforschung anderer Worte mit gleichem Laute. Auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte sind Schlüsse aus Sinndeutungen, aber Analogieschlüsse aus einer ganzen Anzahl von Sinndeutungen. Diese Lautgesetze sind nichts anderes, als die aus der Beobachtung der Sinndeutung von Lauten sich ergebenden Regelmäßigkeiten. Aber die grundlegenden Beobachtungen sind immer die einzelnen Sinndeutungen, die ihrerseits auf sachlichen Erwägungen beruhen. Die Sprachwissenschaft erscheint dem Laien als ein überaus großartiges Mosaikgemälde, bei dem als Mosaiksteine Sinndeutungen verwendet sind[125]).

3. Die Möglichkeit, Lautgesetze bei der Erklärung eines konkreten Wortes zu verwerten, beruht auf der Tragweite der Analogie. In Betracht kommen sowohl positive als auch negative Schlüsse (Unmöglichkeitsurteile oder Unwahrscheinlichkeitsurteile). Die Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so viel Fällen bei den mit der Determinante hand zusammengesetzten Worten an das Körperglied gedacht haben, führt zu dem Schlusse, daß auch in der Zusammensetzung handmahal diese Vorstellung die Lautgebung bestimmt hat. Die andere Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so vielen Fällen, wenn sie an 100 dachten, hund gesagt haben und nicht hand, führt zu dem Schlusse, daß auch bei handmahal die Zahlvorstellung gefehlt hat.

4. Die Analogieschlüsse können nun sehr verschiedenen Erkenntniswert haben. Ihr Wert hängt vor allem von der Zahl der Beobachtungen ab, die dem Schlusse als Induktionsgrundlage dienten. Deshalb kann die Lage eintreten, daß das Ergebnis der unmittel-

---

muß wie andere geschichtliche Untersuchungen, und die sich auch in der Gewißheitsmöglichkeit nicht unterscheidet. Es handelt sich im Grunde um den oben S. 11 Anm. 23 erwähnten Gegensatz.

125) Diesen Eindruck erhält der Laie dann, wenn er die Ermittlung einer Sprache aus einer trümmerhaften Wortüberlieferung beobachtet, wie sie sich hinsichtlich mancher orientalischer Sprachen in neuerer Zeit vollzogen hat. Die Ermittlung beginnt mit Versuchen der Vorstellungsforschung, und zwar mit „Tastversuchen", auf welche der Ausdruck Pauls „Erraten aus dem Zusammenhang" allerdings sehr oft zutrifft.

baren Beobachtung und sachlicher Erwägungen zu sicher ist, um durch den entgegenstehenden lautgesetzlichen Analogieschluß erschüttert zu werden. In einem solchen Falle ist das sachliche Ergebnis anzunehmen und die lautgesetzliche Analogie abzulehnen. Die ihr zugrunde liegenden Beobachtungen haben sich als „unvollständig" herausgestellt.

5. Die Beobachtung und Verwertung der Lautformen wird für die Sprachwissenschaft umso schwieriger, je höher wir in die Vergangenheit zurückgehen. An die Stelle der unmittelbaren Erschließung aus der Schrift treten Schlußfolgerungen aus den späteren Lauten auf Grund der Wortgeschichte und auf Grund der Formen verwandter Sprachen. Die Unsicherheit wird sich leicht auch auf die Analogieschlüsse übertragen, die aus solchen Geschichtsergebnissen gezogen werden können. Namentlich muß die Dürftigkeit oder das Fehlen einer unmittelbaren Beobachtung die negativen Analogieschlüsse, die Unmöglichkeitsurteile, in ihrer Bestimmtheit abschwächen. Deshalb wird die Tragweite der Lautgesetze im Verhältnis zu dem Ergebnisse der unmittelbaren Beobachtung umso vorsichtiger zu beurteilen sein, je früher die Zeit ist, in der wir uns die Wortentstehung zu denken haben.

6. Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß wir die Entstehung unseres Wortes, soweit die Möglichkeit der Zusammensetzung mit dem Zahlworte in Betracht kommt, in eine frühere Zeit zurückverlegen dürfen. Das gemeinte Gericht der centeni comites wird bei Tacitus als eine gemeingermanische Einrichtung hingestellt. Seine weitere Zurückdatierung stößt auf keine rechtshistorische Schranke. Die Zahlendeutung des Kennworts ergibt einen so unmittelbaren Zusammenhang, daß wir die Wortentstehung in dieselbe Zeit zurückverlegen können, in der das Sozialgebilde entstand. Bei der Zurückverlegung der Wortentstehung ist natürlich auf die frühere Bedeutungsgeschichte des Grundworts mahal Rücksicht zu nehmen. Aber diese Rücksichtnahme ergibt, soweit ich als Laie urteilen kann, kein Hindernis für das Alter der Bedeutung Gerichtsverhandlung. Auch bei dem jüngeren Parallelworte „sprechen" läßt sich eine Neigung zu dem gleichen Bedeutungswandel beobachten. (Bauernsprache usw. als Bezeichnung für Versammlung.)

c) Die lautgesetzliche Möglichkeit der Zahldeutung.

§ 35.

1. Die Glieddeutungen können sich darauf stützen, daß das Wort „hand" alleinstehend und in allen (oder fast allen) bekannten Wortverbindungen die Vorstellung des Körperglieds wiedergibt und andererseits uns die Vorstellung 100 nur (oder fast nur) in der Form hund begegnet. Diese Analogieschlüsse zugunsten der Glieddeutung und gegen die Zahlendeutung erscheinen sehr stark, solange man die Beobachtung auf die zeitlich und örtlich naheliegenden Wortformen beschränkt.

Die beiden Analogieschlüsse verlieren m. E. an Schlüssigkeit, sobald wir in der Sprachgeschichte zeitlich zurückgehen. Ja es gibt Zeiträume, für die sie überhaupt ausscheiden. Für unsere Aufgabe sind nur diejenigen Schlüsse maßgebend, die sich für die Entstehungszeit des Wortes ziehen lassen, nicht nur für eine spätere Zeit gelten. Wenn unser Wort einmal entstanden war, konnte es auch in Zeiten übernommen werden, in denen seine Entstehung unmöglich gewesen wäre und in denen seine Zusammensetzung nicht mehr verstanden wurde.

2. Der Vergleich des Gliedworts hand mit dem Zahlworte hund zeigt nun, daß die Konsonanten dieselben und nur die Vokale verschieden sind. Es ist eine allgemeine Beobachtung, daß die Vokale die weniger beständigen Teile der Worte sind, daß sie bei demselben Worte wechseln können, ohne daß die Bedeutung eine andere wird. Dadurch ergibt sich in der Tat die Möglichkeit, daß wir trotz der Vokalverschiedenheit in unserem hand das Zahlwort sehen dürfen.

Die Vokalverschiedenheit würde sich auf zwei allgemein bekannte Erscheinungen zurückführen lassen, auf die Ablauterscheinung, nämlich Erhaltung einer sonst verschwundenen Ablautstufe oder auf einen Umlaut, als Vorwirkung der in handmahal nachfolgenden A-Laute.

3. Als „Ablaut" bezeichnet man bekanntlich eine Art Vokalwechsel, die sich in einer großen Anzahl von Sprachen, auch bei den germanischen, und auch in der deutschen Sprache der Gegenwart beobachten läßt. Bei derselben konsonantischen Wortwurzel kann der Vokal der Stammsilbe wechseln, ohne daß die Grundbedeutung des Wortes sich ändert (Wurzelablaut). Je nach der Art der Vo-

kale, die einander vertreten, unterscheidet man verschiedene „Ablautreihen". Eine solche Reihe ist z. B. die e-Reihe, die gerade vor Nasal und Konsonant besonders häufig vorkommt und bei der die Vokale a, i und u miteinander wechseln. Diese Reihe ist es, die auch für unser Problem in Frage kommt. Der Wechsel der Vokale dient heute in der Regel der Flexion, so bei den starken Zeitworten [126]). Aber nicht allein. Auch bei der Nominalbildung spielt er eine Rolle. Dabei läßt sich beobachten, daß bei der Bildung der nomina bald die eine Stufe verwertet wird [127]), bald die andere [128]); bald finden sich mehrere Stufen, so daß Doppelformen vorhanden sind, die sich in der Bedeutung mehr oder weniger unterscheiden [129]). Diese Beobachtung wird durch die auch sonst sichere Annahme [130]) erklärt, daß in einer früheren Zeit in größerer Verbreitung auch bei dem Nomen Ablautstufen ohne sachlichen Gegensatz, also Doppelformen vorkamen, von denen sich die eine oder die andere erhalten hat, bei Bedeutungssonderung aber beide in Gebrauche blieben. Ferner läßt sich beobachten, daß dasselbe Wort in Zusammensetzungen eine andere Lautstufe zeigt, als alleinstehend [131]). Deshalb kommt die Möglichkeit in Frage, daß hand in handmahal eine Ablautstufe des Zahlworts hund darstellt, die sonst verschwunden ist, aber sich in dieser Zusammensetzung erhalten hat, sei es infolge der Betonung des Wortteils hand sei es wegen einer gleich zu besprechenden Lautbeeinflussung.

4. Neben der Möglichkeit der Ablautstufen besteht die Erklärung als Umlaut durch Angleichung. Es ist eine allgemeine Erfahrung,

---

126) Vgl. die Abwandlung der Zeitworte: binden, finden, schinden, schwinden, winden, dingen, dringen, gelingen, klingen, ringen, schlingen, schwingen, singen, sinken, springen, trinken, zwingen.

127) Vgl. z. B. Drang, Klang, Sang, Wand.

128) Z. B. Fund, Schund, Schwund, Sprung.

129) Vgl. Band und Bund; Schlinge, Schlange, Schlund; Trank und Trunk; Schwang und Schwung; Zwang und Zwinge; vgl. ferner aus anderen Ablautreihen: Bahre und Bürde, Berg und Burg, Bogen und Bügel, Brache und Bruch, Dampf und dumpf, Dank und Dünkel, Graben und Grube, Fahrt und Furt, Rand und Rinde, Schloß und Schluß, Waage und Wiege.

130) Kluge, „Urgermanisch", 3. Aufl. Kap. 23 S. 112 „der Wurzelablaut" § 107 ff.

131) Vgl. Kluge in Paul, Grdr. I, 2. Aufl. S. 473. „Zahlreiche Komposita zeigen als Stammform im ersten Kompositionselement eine andere Form als im Simplex." Vgl. as. edele und adal-kunni. Moderne Belege bieten Argwohn und Wahn, Bahre und Zuber usw.

daß sich ein Lautwandel durch die sog. Kontaktwirkung vollziehen kann. Man unterscheidet verschiedene Formen. Für uns kommt die „regressive Assimilation“[132]) zu deutsch „rückwirkende Angleichung“ in Betracht. Sie wird auch bei Vokalen beobachtet. Der Stammvokal der ersten Silbe wird den Vokalen der nachfolgenden Silben angepaßt. Bei unserem Wort handmahal würde daher die Möglichkeit bestehen, daß ein in die Zusammensetzung aufgenommenes ursprüngliches hund dadurch zu hand geworden ist, daß ihm zwei lange A-Laute folgten. Wundt[133]) erklärt solche Vorgänge dadurch, daß der Sprecher mit seiner Vorstellung der Aussprache voraneilt und während er die erste Silbe ausspricht, schon die beabsichtigten Folgelaute in seinem Bewußtsein hat. Kein Hindernis ergibt die Erwägung, daß der Wortform mahal andere Wortformen vorausgegangen sind. Für die Annahme, daß wir in hand ein umgelautetes hund vor uns haben genügt schon der Umstand, daß es überhaupt zu der Bildung mahal gekommen ist. Wenn etwa frühere Wortformen nicht wirken konnten, so ist eben der Umlaut in die Zeit zu setzen, in der das wirksame mahal entstanden war.

5. Die beiden nachfolgenden langen A-Laute konnten natürlich nicht nur die Umgestaltung eines aufgenommenen hund bewirken, sondern sie konnten auch in einer Zeit, in der das Zahlwort noch beide Vokale aufweisen konnte, die Entscheidung zugunsten des A-Lauts beeinflussen. Sie konnten diesen Laut erhalten, während er im einfachen Worte verschwand. Ja es scheint mir, daß diese Annahme, soweit ich mir als Laie ein Urteil erlauben darf, am meisten für sich hat.

6. Über die Frage, ob die Gesamtheit der sprachlichen Beobachtungen das ehemalige Vorkommen beider Ablautstufen bei unserem Zahlworte als möglich erscheinen läßt oder ausschließt, muß der Rechtshistoriker mit dem eigenen Urteile zurückhalten. Umso erfreulicher ist es, daß ich mich auf zwei sprachliche Ansichten berufen kann, in denen eine solche Möglichkeit vorausgesetzt und dadurch bejaht wird.

a) Die Bejahung ergibt sich schon aus der in der Sprachwissenschaft vorherrschenden Meinung, daß hand (manus) und hund (centum) aus demselben Stammworte hervorgegangen sind, so daß wir in hand (manus) die A-Stufe desselben Wortes vor uns haben,

---

132) Wundt a. a. O. I S. 412 ff.
133) A. a. O. S. 422.

für das hund den Ablaut u aufweist (Identitätstheorie). Diese Identität wird allerdings, wenn ich recht verstehe, in etwas verschiedener Weise gedacht. Einmal wird das gemeinsame Grundwort als Gliedbezeichnung, das Zahlwort 10 als Dual (beide Hände, Händepaar) und das dezimale Hundert als Zehntheit von zehn, also gleichsam als Händepaar von Händepaaren aufgefaßt. Da aber die indogermanischen Sprachen für das Körperglied verschiedene Worte aufweisen, so würde sich in der germanischen Sprache allein das Grundwort erhalten haben[134]). Eine andere Ansicht scheint ein Zahlwort als Grundwort aufzufassen und in der germanischen Gliedbezeichnung nur eine Ableitung zu sehen[135]). Wie dem auch sein mag, beide Erklärungen setzen die Möglichkeit verschiedener Ablautstufen bei dem Stammworte voraus. Diese Möglichkeit dürfte auch daraus hervorgehen, daß die indogermanischen Sprachen bei der Bildung des Zahlworts für 100 verschiedene Ablautstufen verwendet haben.

Die Möglichkeit des Ablauts hat somit in indogermanischer Zeit bestanden. Sie ist später verschwunden. Wann hat die Möglichkeit für die deutsche Sprache aufgehört? Bei Abspaltung der einzelnen Sprachstämme oder innerhalb der germanischen Periode oder vielleicht noch später? Darüber kann, wie mir als Laie scheint, die Sprachwissenschaft keine bestimmte Antwort erteilen. Sie kann das Aufhören ebensowenig zeitlich bestimmen, wie es der Rechtsgeschichte möglich ist, den Anfangspunkt für die Entstehung des Hundertgerichts und seiner Benennung anzugeben. Deshalb besteht die Möglichkeit, daß die beiden Zeiträume einander überschneiden, so daß zur Zeit der Entstehung unseres Wortes die Ablautstufen noch nebeneinander bestanden und daß es möglich war, für die Zusammensetzung mit mahal, die mit den Vokalen des Grundworts harmonierende A-Stufe zu wählen.

6. An zweiter Stelle kann ich darauf hinweisen, daß die Erhaltung der A-Stufe bei der Zusammensetzung tausend = Vielhundert für das Altschwedische bejaht wird. Norreen bezeugt für altschwedisch als gewöhnlich die beiden Formen thusand und thusanda[136]). Die Form thusind sei seltener. Auch Kluge bejaht das Vorkommen

134) Vgl. z. B. O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde[2] 1929 II S. 670. „Zahlen".

135) Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch zu hand, auch zu zehn und zu hundert.

136) Adolf Norreen, Altschwedische Grammatik, § 488.

der Ablautstufe A für das altschwedische und für finnische Lehnworte[137]). Die Zeit des Altschwedischen wird von Norreen von 800 bis zur Reformation gerechnet. Die finnischen Lehnworte sind um Jahrtausende älter. Deshalb haben wir ein Zeugnis für die Erhaltung der A-Stufe aus der Frühzeit bis in eine Zeit, die diesseits der Entstehung unseres Wortes liegt. Die Erhaltung der A-Stufe in der Zusammensetzung „Vielhundert" läßt den gleichen Vorgang bei der Zusammensetzung handmahal möglich erscheinen[138]). Ob Norreen und Kluge sachlich recht haben, kann ich nicht beurteilen. Mir genügt die Wahrnehmung, daß zwei so angesehene Forscher an der Erhaltung der A-Stufe von hund in so später Zeit gar keinen Anstoß genommen haben, sondern die Möglichkeit als selbstverständlich behandeln.

7. Aus diesen beiden Gründen halte ich die Zahlendeutung für lautgesetzlich möglich. Natürlich liegt der Einwand nahe, daß die Identitätstheorie (oben N 8) nur eine Vermutung und daß die altschwedische Sprachform (N 9) nur ein vereinzeltes Vorkommen sei. Das seien nicht die sicheren Grundlagen, auf denen man fortbauen könne. Dieser Einwand würde die Problemlage verkennen. Die Zahldeutung erwartet von der Sprachwissenschaft keine positive Unterstützung, weder sichere noch unsichere Grundlagen. Die positive Grundlage ergibt die sachliche Erwägung in hinreichendem Maße, sondern dasjenige, was die Zahldeutung von der Seite der Sprachwissenschaft braucht, ist das Fehlen eines lautgesetzlichen Vetos, die Einsicht, daß die Analogieschlüsse zugunsten der Gliedeutung nicht stark genug sind, um sachlich zwingende Gründe zugunsten der Zahldeutung zu entkräften.

8. Durch die Annahme, daß wir in unserem Problemworte eine sonst veraltete Wortform des Zahlworts vor uns haben, würde sich auch die Beobachtung erklären, daß das Wort bereits früh nicht mehr verstanden wurde. Der Mangel an Verständnis ergibt sich aus derjenigen Bedeutungsverschiebung, durch die das alte Gerichtswort in Sachsen und Bayern die Bedeutung „Heimat" erlangt hatte.

---

137) Urgermanisch § 300 a. E. zu tausend.

138) Als Laie möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Von den beiden Formen, die Norreen anführt, ist wohl die vollere thusanda auch die ältere. Dann würden wir bei der A-Stufe von hund im Altschwedischen ebenso die Nachfolge eines A-Lauts beobachten können wie in unserem Problemworte.

d) Die sachlichen Erwägungen.

§ 36.

1. Bei der zweiten Erwägungsgruppe ist davon auszugehen, daß hand in unserem Problemworte „Determinante" ist. Es enthält ein unterscheidendes Merkmal, diejenige Vorstellung, durch deren Hervorhebung das gemeinte mahal von anderen Versammlungen, die mahal genannt wurden, abgehoben wurde. Das Wort hand hat somit eine Zeichenfunktion geübt (eine semantische Funktion).

Unsere Frage läßt sich daher dahin stellen, ob die Vorstellung Glied (manus) oder die Vorstellung Hundert (centum) dazu gedient hat, das Hauptgericht der germanischen Zeit zu „kennzeichnen". Auf diese Frage ist eine völlig sichere Antwort möglich. Die Vorstellung Glied (manus) war völlig ungeeignet und wir haben in den „Nebenworten" Zeugnisse dafür, daß sie auch nicht verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte. Die Vorstellung „Hundert" war von allen möglichen Vorstellungen die am besten geeignete und wir haben in den „Nebenworten" Zeugnisse dafür, daß sie tatsächlich verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte.

Bei der Begründung wollen wir nacheinander die Möglichkeit der Zeichenwirkung, das Zeugnis der Nebenworte und den Schluß aus den Gegenworten ins Auge fassen.

2. Jedes Wort entsteht als Ausdruck einer Vorstellung, welche durch die Anschauung eines Lebensvorganges in Verbindung mit vorhandenen Vorstellungen in unserem Bewußtseine geweckt wird. Deshalb haben wir uns zunächst dasjenige Bild zu veranschaulichen, das das Hauptgericht der germanischen Zeit, genauer die Gerichtsversammlung, dem damaligen Beobachter bot. Dieses Bild hat uns Tacitus, wenn auch nach Gewährsmännern überliefert: Er sagt von den Gerichtssitzungen, welche die principes abhielten, „centeni comites consilium simul atque auctoritas adsunt". Die Gerichtsversammlung erschien somit seinen Gewährsleuten als eine Versammlung von hundert Genossen. Dabei gab es, wie wir bestimmt wissen, eine größere Gerichtsversammlung deshalb ein größeres mahal in der Landesgemeinde, dem concilium civitatis. Wahrscheinlich auch schon eine kleinere Versammlung, das spätere burmahal. Welche Vorstellung konnte nun durch das Bild des Hauptgerichts als geeignetes Kennzeichen geweckt werden, die Vorstellung manus oder die Vorstellung centum? Ist es wahrscheinlicher,

daß dieses Hauptgericht den Zeitgenossen als eine Versammlung der „Hände“ erschien oder als eine Versammlung der „hundert“? Ich meine, daß niemand, der sich in die Lage des damaligen Beobachters hineinfühlt, irgendeinen Zweifel hegen kann. Die Bezeichnung dieses Hauptgerichts, der centeni comites, als Gericht der Hundert war so naheliegend, ich muß sagen, selbstverständlich, daß sie überhaupt nicht ausbleiben konnte. Diese Erwägung halte ich für derart durchgreifend, daß ich an das einmalige Bestehen eines mit dem Zahlwort hundert zusammengesetzten Kennworts auch dann glauben würde, wenn uns die Bezeichnung handmahal nicht überliefert wäre. Sollte durch einen ganz unerklärlichen Zusammenhang das Wort handmahal als „Gliedgericht“ aufgekommen sein, so würden eben beide Bezeichnungen, die sinnlose und die sinnvolle zeitweise nebeneinander bestanden haben. Sollen wir nun annehmen, daß ein sinnloses handmahal (mit Manusbedeutung) und das sachlich zutreffende hundmahal (mit Zahlbedeutung) bei Sachsen, Bayern und Franken nebeneinander entstanden und gedauert haben, und daß schließlich nur die sinnlose Benennung Zeugnisse hinterlassen hat? Das ist m. E. ausgeschlossen. Auch die Worte haben ihre Lebensbedingungen und stehen untereinander im Daseinskampfe. Sie können nur dauern, wenn sie verstanden werden. Im Wettbewerbe der Sprache wird eine sinnlose oder sinnlos gewordene Benennung durch die sinnvolle verdrängt[139]) und nicht umgekehrt. Wenn wir nun beobachten, daß das Wort handmahal sich allein erhalten hat und zwar in drei Stammesgebieten, so ist m. E. nicht anzunehmen, daß wir die sinnlose Gliedbezeichnung vor uns haben, die in dem Wettkampf mit dem sinnvollen Kennworte Sieger geblieben ist; sondern es ist daraus zu schließen, daß das erhaltene Wort gar nichts anderes gewesen sein kann, als jenes sinnvolle und deshalb siegreiche Kennwort „Hundertgericht“ selbst[140]).

139) H. Paul, Methodenlehre, in Pauls Grundriß I § 30.

140) Unsere Schlußfolgerungen sind nicht davon abhängig, daß man die Angaben des Tacitus über die centum comites für zahlenmäßig richtig hält. Auch wenn man annimmt, daß die Gewährsmänner des Tacitus aus einer Gerichtsbezeichnung fälschlich eine genaue Zahlenangabe über die Gerichtsgenossen entnommen haben, so würde dadurch an dem Ergebnis unserer Folgerungen nichts geändert werden. Denn diese Annahme würde voraussetzen, daß die damals übliche Gerichtsbezeichnung das Zahlwort 100 enthielt. Bei ihrer Annahme würde nur an die Stelle unserer

3. Ein mittelbares Zeugnis für die Benennung des Hundertschaftsgerichts ergeben die Worte für die zusammenhängenden Vorstellungen, die Nebenworte. Die Vorstellungen stehen untereinander in einem sachlichen Zusammenhange. An eine Hauptvorstellung schließen sich andere Vorstellungen als Nebenvorstellungen an. Man kann von „Wortsippen" reden [141]). Diesem sachlichen Zusammenhange pflegt ein lautlicher zu entsprechen [142]). Mit der Vorstellung „Gericht" sind die Vorstellungen des Gerichtsbezirks, des Gerichtshalters, der Gerichtsgemeinschaft usw. gegeben. Sie sind gewissermaßen Teile der Gesamtvorstellung. Wenn wir nun ein Gericht durch ein Kennwort von andern Gerichten unterscheiden, so tritt das gleiche Bedürfnis auch bei den zugehörigen Nebenvorstellungen hervor. Und es liegt nahe, die Zusammengehörigkeit dieser Vorstellungen und ihren Unterschied von anderen Vorstellungsgruppen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man dasjenige Mittel, dasjenige kennzeichnende Wort, das die Hauptvorstellungen unterscheidet, auch bei den Nebenvorstellungen verwendet. Dieses naheliegende Verfahren wird uns durch die Beobachtung fortdauernd bestätigt. Wir finden beim sächsischen Grafending den Grafen und die Grafschaft, bei dem Goding den Go und Gogrefen, beim Bauernmal die Bauern und den Bauermeister, bei dem Freiding die Freien, den Freigrafen und die Freigrafschaft usw. Infolge dieser Übung können wir aus demjenigen Worte, das uns bei den Nebenworten als Determinante begegnet, auf die Determinante in der Bezeichnung des Hauptgerichts schließen. Auch für das germanische Hauptgericht sind uns Bezeichnungen für den Gerichtsbezirk und für die Gerichtshalter überliefert. Die Beobachtung zeigt nun, daß die Nebenworte mit dem Zahlworte gebildet waren. Das zeigen die deutschen Bezeichnungen, die allerdings nicht sehr zahlreich bekundet sind. Aber als Bezeichnung des Bezirks finden wir bei den Schwaben huntari und bei den Schweden hundari, bei den Angelsachsen hundred und bei den Friesen, wenigstens in Ortsnamen, hundari. In Franken fehlen Zeugnisse aus der frän-

---

psychologischen Beurteilung ein ebenso sicheres geschichtliches Zeugnis über das Vorliegen der Zahldeutung unseres Kennworts in der Zeit des Tacitus treten.

141) Wundt a. a. O. II S. 487.

142) Wundt a. a. O. „Die Sippengemeinschaft der Worte fordert sowohl Laut- wie Bedeutungsverwandtschaft."

kischen Periode[143]). Aber die späteren Bezeichnungen hängen mit dem Zahlworte zusammen[144]). Sehr viel weiter verbreitet ist die Bezeichnung des Hundertschaftsvorstehers als hunno. Zu den deutschen Fundstellen treten aber ergänzend und grade für das fränkische Stammesgebiet die lateinischen Äquivalente. Lateinische Worte finden sich sowohl für den Bezirk wie für den Vorsteher. Die Bezeichnung für den Bezirk ist centena, die Bezeichnung für den Vorsteher centenarius. Die Entsprechungen mit hundari und mit hunno sind unbestritten und vollkommen sicher. Ebenso sicher ist natürlich die Zahlbedeutung der Lateinworte. Die Lateinworte finden sich in unseren Quellen sehr viel häufiger als die deutschen. Deshalb wird durch sie die Verbreitung und die Einheitlichkeit des deutschen Sprachgebrauchs für die beiden Nebenvorstellungen bekundet.

Dieses reiche Material beweist die Herrschaft der Zahlvorstellung in den Nebenworten. Aber auch das Fehlen der Gliedvorstellung. Irgendeine Verwendung des Gliedworts (manus) zur Kennzeichnung der Bezirke oder der Vorsteher finden wir, wie ich auf Grund eingehender Prüfung behaupten darf, nirgends. Es gibt auch kein lateinisches Äquivalent, das auf das Vorkommen dieses Kennworts hindeuten könnte. Auch diese Beobachtungen sind m. E. überzeugend. Es ist nicht denkbar, daß ein Kennwort, welches das Hauptgericht von andern Gerichten unterschied, bei der Bildung der Nebenworte überall durch ein anderes lautlich verwandtes und überall durch dasselbe Kennwort ersetzt worden ist. Deshalb ergibt die sehr umfassende Beobachtung der Nebenworte ein zweites, m. E. wiederum sicheres Zeugnis dafür, daß in dem Kennworte des Hauptgerichts der Wortteil hand die Zahl hundert (centum) wiedergibt und nicht das Körperglied (manus).

---

143) Allerdings begegnet uns das unerklärte Wort „hantrada" in der manumissio per hantradam der Lex Chamovorum c. 11 und 12. Die Deutung als Hundertschaft würde sachlich passen. In sprachlicher Hinsicht ist zu beachten, daß auch bei diesem Worte auf die erste Silbe zwei A-Laute folgen. Aber die sachliche Deutung ist zu unsicher, um das Wort als Anhaltspunkt zu verwerten. Erwähnt sei die spätere Verdrängung der deutschen Bezirksbezeichnung durch Zent und Zentgraf.

144) Ob Wortbildungen des späteren Mittelalters (han in Siebenbürgen) einen Schluß auf den Vokal der fränkischen Zeit gestatten, entzieht sich meiner Beurteilung.

Ein lateinisches Äquivalent, das eine Übersetzung von handmahal selbst sein könnte, findet sich m. W. nirgends. Die Quellen gebrauchen das einfache mallum. Die Bezeichnung des leitenden Richters, des Grafen oder des Zentenars wird hinzugefügt. Aber keine sachliche Kennzeichnung. Natürlich fehlt jeder Hinweis auf manus. Aber es fehlt auch jeder Hinweis auf die Versammlung der Hundert. Nun gab es in der fränkischen Zeit auch keine Versammlung der Hundert mehr. Aber das deutsche Kennwort war, wie die salischen Extravaganten beweisen, noch im Gebrauche. Wodurch erklärt sich das Fehlen jeder Übersetzung? Entweder dadurch, daß eine richtige Übersetzung nicht mehr gepaßt hätte. Oder, und das ist mir wahrscheinlicher, dadurch, daß der Wortteil hand in dem fränkischen Gebiete ebensowenig verstanden wurde wie in Sachsen und Bayern. Das Zahlwort hatte einen anderen Vokal und die Glieddeutung ergab keinen Sinn. Ein unverständliches Wort war zugleich ein nicht übersetzbares. Auch die salischen Extravaganten geben ja trotz der romanischen Umwelt keine Übersetzung, sondern das deutsche Kennwort. Deshalb fügt sich das Fehlen der Übersetzung in das Gesamtbild der Wortgeschichte, wie es sich uns ergeben hat.

4. Eine weitere Bestätigung ergibt die Beobachtung der „Gegenworte", d. h. der für logische Gegensätze gebrauchten Worte. In der Sprache werden auch logische Bedürfnisse wirksam [145]). Für Begriffe, die zusammengehören, z. B. einander gegenüberstehende Unterbegriffe eines Oberbegriffs, wird die logische Beziehung durch gleiche Stammbildungsuffixe [146]) oder durch andere gemeinsame Elemente der Wortbildung zum Ausdrucke gebracht. Die Kennworte der Gerichte können durch verschiedene Merkmale gewonnen werden, durch die Bezeichnung des Richters, des Bezirks oder der Gerichtsgenossen. Aber es ist üblich, die voneinander zu unterscheidenden Gerichte durch dasselbe Merkmal zu bezeichnen. Der Sachsenspiegel stellt die Dinge des Grafen, des Schulzen, des Gogrefen und des Vogtes einander gegenüber. In angelsächsischen Quellen finden wir burggemot, hundredgemot und shiregemot. Wir

145) Wundt a. a. O. II S. 445.

146) Die Verwendung gleicher Suffixe für begrifflich einander entgegengesetzte Worte wird von Kluge betont „Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte" Einleitung.

haben heute: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht. Körperglieder werden freilich nirgends als Merkmal verwendet. Wer in unserem handmahal ein Manusgericht sieht, wird ganz vergeblich nach einem entsprechenden Gegenworte, nach einem „Beingerichte" oder „Fußgerichte" suchen. Auch das Wort mahal ist zur Bezeichnung verschiedener Gerichte verwendet worden. Nicht nur handmahal ist mit diesem Grundworte gebildet, sondern auch thiodmahal und burmahal. Diese beiden letzterwähnten mahal sind durch die Angabe der Mitglieder gekennzeichnet. Wir hören von der Versammlung des Volkes und von der Versammlung der Bauern. Daraus ist zu schließen, daß auch das Kennwort des zwischenstehenden Hauptgerichts auf die Mitglieder hinweist. Die Zahlendeutung entspricht diesem Schlusse. Nach ihr steht zwischen der Versammlung des Volkes und der der Bauern die Versammlung der Hundert. Dagegen würde bei der Glieddeutung die Gleichmäßigkeit der Bildung gebrochen sein. In der Mitte zwischen der Versammlung des Volkes und der Versammlung der Bauern würden wir finden: „Die Versammlung der H ä n d e". Das ist eine Annahme, die nach meiner Ansicht einfach unmöglich ist. Auch die Bildung der zugehörigen Gegenbegriffe beweist die Zahldeutung. Wenn jemals die Bezeichnung Manusgericht und Centumgericht in Wettbewerb traten, so mußte die Analogiewirkung der anderen Mahalgerichte dem Kennworte Hundertgericht zum Siege verhelfen.

5. Der Rückblick ergibt, daß die Zahldeutung durch drei Beweise gestützt wird, von denen jede einzelne zwingend ist und die nicht voneinander abhängen. Lautliche Hindernisse stehen, wie oben aufgeführt, nicht im Wege. Wenn Analogieschlüsse aus lautlichen Beobachtungen für die Manusdeutung sprechen würden, so müßten sie vor dem Gewicht der sachlichen Gründe zurücktreten. Es ist eine sichere Beobachtung, ein neuer Mosaikstein, den wir der Sprachwissenschaft überantworten. Sie mag darüber entscheiden, ob die neu erklärte Form als Erhaltung einer sonst verlorenen A-Stufe des Zahlwortes oder als Neubildung durch Angleichung in das System einzuordnen und ob im ersten Falle die Wirkung des Tons oder die der nachfolgenden Vokale höher zu bewerten ist. Für den Juristen genügt die Erkenntnis, daß unser Problemwort mit der Wortbedeutung Hundertgericht in germanischer Zeit entstanden ist.

Schlußbetrachtung.

Zusammenfassung und Verwertung.

§ 37.

1. Die vorstehende Untersuchung hat zunächst ergeben, daß die Majoratstheorie des Handgemals auch in der von Herbert Meyer gegebenen Form und Begründung abzulehnen ist. Das Wort hat, von den salischen Extravaganten abgesehen, dieselbe Bedeutung gehabt, wie unser heutiges „Heimat". Die Heimattheorie wird durch die sachliche Deutung aller sächsischen und bayrischen Fundstellen getragen. Sie hat auch zu einer m. E. zulässigen Erklärung des Wortes geführt und dadurch eine weitere Bestätigung gefunden.

2. Die rechtsgeschichtliche Bedeutung unserer Ergebnisse liegt in erster Linie auf dem Gebiete der Ständegeschichte. Sie bestätigen von neuem die von mir vertretene Grundanschauung, daß die sächsische Standesgliederung auf der Abkunftbewertung aufgebaut war.

Der Versuch Herbert Meyers, das Bestehen des modernen englischen Adelsrechts im altsächsischen Rechte nachzuweisen, ist ebenso gescheitert wie der gleichartige Versuch von Ernst Mayer. Gewiß fällt es mir nicht ein, die hohe Wertschätzung ererbten Besitzes bei unseren Vorfahren in Abrede zu stellen. Aber höher stand die Wertschätzung des Blutes. Auf der Bluttheorie ist die altsächsische Standesgliederung aufgebaut und nicht auf der Erstgeburtsfolge in Adelsgüter oder Gerichte. Und das gleiche gilt für die anderen Stammesrechte der Frühzeit. Auch für das norwegische Recht.

In weiten Kreisen wird allerdings die Ansicht Konrad Maurers gebilligt, daß die norwegischen höldar nur in der älteren Quellenschicht die Altfreien sind, in der jüngeren aber einen über dem Altfreien stehenden Stand von Odalsbauern, Stammgüter (odal) besitzenden Bauern bilden. Ich glaube diese Ansicht schon in meinen Gemeinfreien in eingehender Ausführung widerlegt zu haben [147]). Mein Widerspruch ist ohne Wirkung geblieben. Aber ich halte ihn in vollem Umfange aufrecht. Diese Lehre von Konrad Maurer ist

147) Gemeinfreie Anhang IV, Höldar und Ethelinge, S. 398—441.

für Norwegen ebensowenig zutreffend, wie etwa für Friesland oder für ein anderes Gebiet. Sie scheitert schon an der Vergleichung der Bußen, von der Maurer keinen Gebrauch gemacht hat. Die höldar der späteren Quellen, die vermeintlichen Stammgutsbesitzer haben genau dieselben Bußen, wie die höldar der älteren Quellenschicht, in denen auch Maurer Altfreie sieht.

3. Die vorstehende Untersuchung hat aber durch die Worterklärung auch Bedeutung für ein ganz anderes Gebiet, nämlich für die vielumstrittene Auffassung des altgermanischen Hundertschaftsgerichts und damit der Hundertschaft selbst.

Unsere Feststellung fällt zunächst gegen die „Mengentheorie" ins Gewicht und zwar, wie mir scheint, ziemlich entscheidend. Wenn das Wort hund dazu diente, das Hundertschaftsgericht von thiodmahal zu unterscheiden, so kann es nur den genauen Zahlwert gehabt haben. Es ist nicht denkbar, daß es in der allgemeineren Bedeutung, Menge, Masse verwendet wurde. Denn das Vorhandensein einer Menge war kein unterscheidendes Merkmal. Auch das thiodmahal war die Versammlung einer Menge und zwar einer noch größeren Menge. Die Angabe des Tacitus über die Anwesenheit von 100 Teilnehmern wird somit bestätigt.

Die Zahldeutung führt dann bei weiterer Durcharbeitung des Problems zu einer Auffassung der Hundertschaft, die sich an die Ansicht Rietschels anlehnt, ohne mit ihr identisch zu sein und die ich schon früher angedeutet habe [148]). Sie läßt sich als „Distributivtheorie" bezeichnen. Auch jetzt muß ich mich mit einem Hinweise begnügen. Ich sehe in der Hundertschaft weder eine Gruppe von 100 Wirtschaftseinheiten (Hufen), noch die Niederlassung von 100 Kriegern, sondern einen größeren, wahrscheinlich sippenweise besiedelten Bezirk, der 100 Gerichtszeugen und 100 Krieger besonderer Art zu stellen hatte. Die Hundertschaft war ein „Aushebungsbezirk". Nach dieser Stellungspflicht wurde der Bezirk benannt, wie etwa unsere früheren Landwehrbataillonsbezirke. Die Leistung konnte natürlich auf kleinere Bezirke weiter verteilt werden. Die Großhufen der Germanen sind nicht Wirtschaftseinheiten gewesen, sondern Ergebnisse eines solchen Umlageverfahrens, kleine Gestellungsbezirke innerhalb der Hundertschaften.

148) In meinem Nachrufe für Rietschel Arch. f. ziv. Prax. 110, S. 10.

Heck: Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung